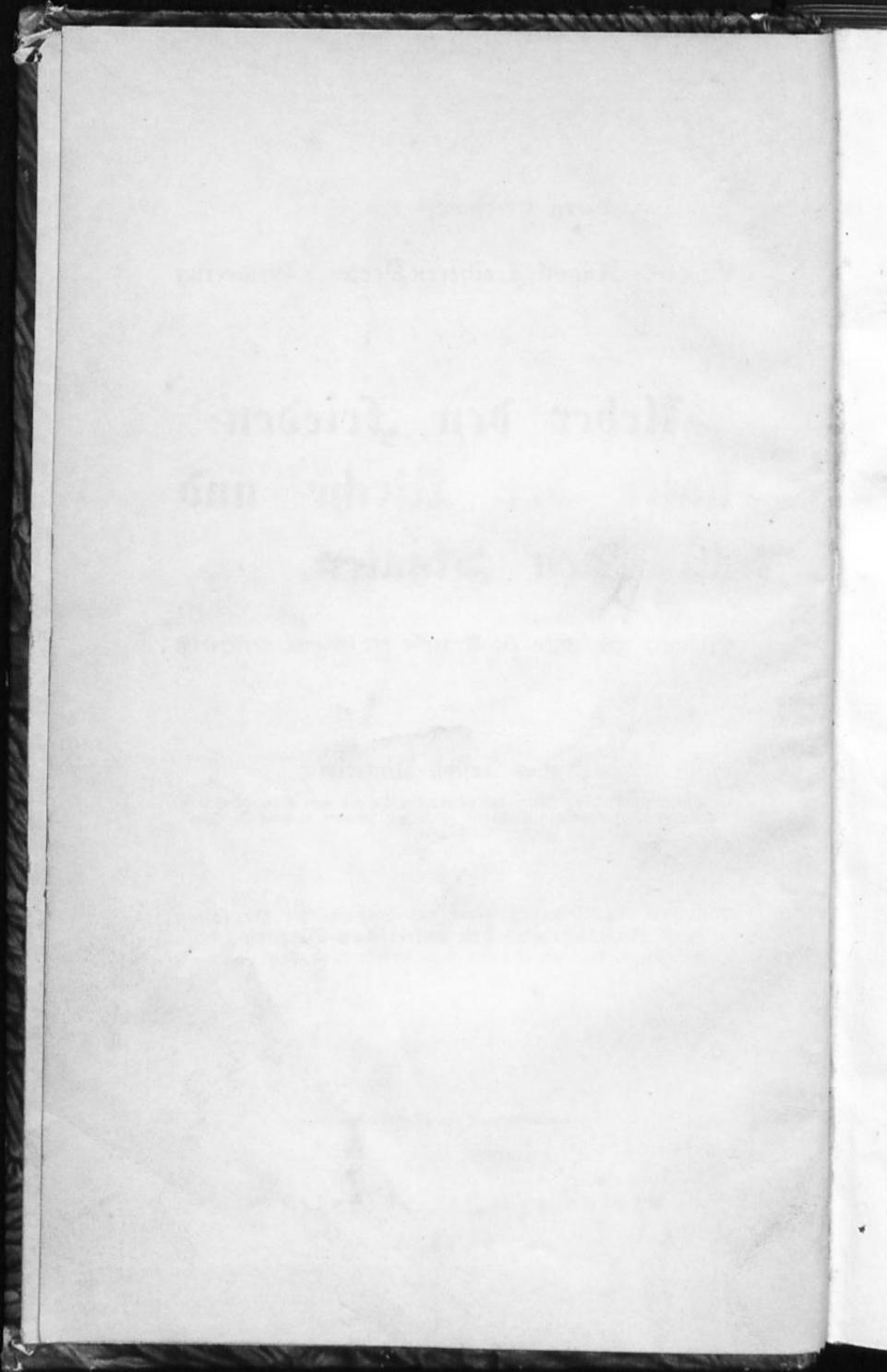




✓





Des  
Herrn Erzbischofs von Köln  
Clemens August, Freiherrn Proste zu Wischering

S c h r i f t

**Ueber den Frieden  
unter der Kirche und  
den Staaten.**

Erläutert und gegen die Angriffe der Begner vertheidigt.

von

**Anton Joseph Winterim**

der Theologie Doktor, Ritter des päpstlichen Ordens vom goldenen Sporn,  
Mitglied der katholischen Academie zu Rom, Pfarrer in Bild-Werkstadt  
Düsseldorf.

---

Mit einer Rechtfertigung gegen den Verfasser der **Personen  
und Zustände aus den politischen Wirren in  
Preußen** &c. mit mehreren noch unbekanntem Documenten.

---

**Mainz,**

Verlag von Joseph Galenza.

**1845.**

L 46 521

Den Frieden hinterlasse ich euch, meinen Frieden gebe ich euch, nicht wie die Welt giebt, gebe ich ihn euch. Joh. XIV. 27.

Es ist einleuchtend und unbestritten, daß von Beginn der werdenden Kirche her, Gott die Regierung dieser Welt zweien Oberhäuptern übertragen wollte, priesterlicher Würde und königlicher Gewalt. So fern aber beide nicht in gegenseitigem Eintragsich unterstützen, kann kein Friede bestehen, und die Welt wird voll Habers und Streitens sein. Darum weiche einmal von Euch, die ihr die Lenker der Welt seyd, das gehässige Zerwürfniß; erfreue die Kirche und das ganze Christenvolk der ersohnte Friede.

Kaisers Friedrichs Voten an den Papsi Alexanber III. bei Baronius ad ann. 1176 Nr. 18.



Mainz, Druck von C. Hellermann & Cie.

## Vorrede.

Der Weise kennt und benützt seine Zeit.  
„Alles hat seine Zeit. Es ist eine Zeit des  
Weinens und eine Zeit des Lachens, eine Zeit  
Steine auseinander zu werfen und eine Zeit  
Steine zu sammeln: eine Zeit zu gewinnen und  
eine Zeit zu verlieren: eine Zeit des Aufbewah-  
rens und eine Zeit des Wegwerfens: eine Zeit  
des Zerreißens und eine Zeit des Zusammen-  
nähens! eine Zeit zu schweigen und eine Zeit zu  
reden: eine Zeit des Krieges und eine Zeit des  
Friedens . . . . Ich sah unter der Sonne an der  
Stätte des Gerichts, Gottlosigkeit, und an der  
Stätte der Gerechtigkeit Unrecht.“ Prediger  
III. 1 — 16.

Fünf Jahre schwieg der katholische Bekenner  
Clemens August in gezwungener Zurückgezo-  
genheit, wie eine Taube in der Ginde betrach-  
tend den Gang, den das über seinem Haupte sich  
erhobene Gewitter nehmen würde, vertrauend auf  
den Steuermann, der das Schiff Petri auch in

den stärksten Stürmen glücklich zu leiten versteht; er ließ kein Wort hören gegen den gewaltigen Auswurf der Verläumdungen, Verunglimpfungen, Verdrehungen, Lügen und Erdichtungen, abwartend die Ausgährung des Sauerteiges, der viele Geister der Zeit durchsäuert hat. Andere redeten für ihn, vertheidigten sein Verfahren, bewundernd die Kraft seiner Consequenz und die Stärke seiner Geduld; für ihn redeten so viele deutsche Zungen mit einer Klarheit der Beweise, wogegen der große Convent der Staatsklügler mit ihren eleganten Federn und hochtönenden Floskeln nichts vermochte. Für ihn ließ von der Höhe des Felsen, worauf Jesus seine Kirche gebaut hat, durch die ganze christliche Welt seine Stimme erschallen, der Vater aller Rechtgläubigen, beschwörend Himmel und Erde, wodurch der ganze Episcopat aufgeweckt, die Sache als eine Katholische aufgriff, und das Beispiel unsers Clemens August befolgte \*). Diese Zustimmung des katholischen Episcopats mit dem Oberhaupte der Kirche ist der siegreichste Triumph für die Sache und für die Person.

Jetzt, nachdem alle ausgeredet zu haben schienen, nachdem eine neue Ordnung eingetreten

---

\*) Bekannt ist das Synodalschreiben der zu Baltimori versammelten amerikanischen Bischöfe vom 20. Mai 1840 an die Erzbischöfe von Köln und Bosen.

und sich befestigt hat, läßt Clemens August eine Schrift erscheinen Ueber den Frieden unter der Kirche und den Staaten, nicht um den kaum errungenen Frieden zu brechen und neue Zerwürfniße hervorzurufen, wie einige oberflächliche Plauderer vorwerfen wollten, sondern um vor derartigen unglücklichen Vorfällen zu bewahren; nicht um sein damaliges Verfahren durch sich selbst zu rechtfertigen, da die Geschichte hierüber schon abgeurtheilt hat, sondern um einiges zu bekräftigen, anderes zu berichtigen, was die Augen der Sinen vielleicht verkehrt, die Augen der Andern vielleicht nicht scharf genug aufgefaßt haben. Hierhin gehört vorzüglich die Berliner Darlegung, die, wie öffentliche Blätter gemeldet haben, den Legationsrath Bunsen zum Verfasser haben soll. Darum setzt der Herr Erzbischof seiner Schrift die schöne Stelle aus Ivo von Chatres, einem berühmten Bischof und Rechtsgelehrten des eilften Jahrhunderts als Vorderspruch vor: „Sind das Königthum und das Priesterthum unter sich einig, so wird die Welt wohl beherrscht, die Kirche blüht auf und bringt Frucht, sind sie aber uneins, so gehen nicht nur kleine Dinge nicht auf, sondern auch die großen und wichtigen werden jämmerlich zu Grunde gehen.“

Aber der Herr Erzbischof scheint durch seine lange Zurückgezogenheit allen Anstand, alle Höf-

lichkeit, alle Complimentirungsart vergessen zu haben und fällt gleich auf dem zweiten Blatte den wackern Luther ziemlich hart an, stellt diesen Vater der Kirchenverbesserung, den Schöpfer der jetzigen Aufklärung als das Kind des Verderbens, als den Urheber der Immoralität dar. Das war für das Jahr 1843 zu weit — soll ich sagen: vorwärts oder rückwärts? Aber er datirt den Ursprung des Uebels nicht von gestern und heute, sondern von einer Vorzeit von drei Jahrhunderten. Also zuweit rückwärts, und daran sind unsere heutigen Leser nicht gewöhnt, sie lieben die Alltagsblätter, und mögen sich in den altdeutschen Quark des sechzehnten Jahrhunderts nicht mehr einlassen. Aber Luther ist noch immer der Mann der Zeit und sein Name ist heilig: Den soll man nicht einmal ohne Ehrfurcht und tiefe Kopfverbeugung nennen! Es war also ein großes Vergessen des Erzbischofs, daß er einen so großen Mann, der auf dem goldnen Leuchter bei der Wuppertaler Illumination steht, so unartig behandelte. Deswegen ließen sich die Wuppertaler Beleuchter, die evangelischen Theologen zu Elberfeld und der Vier-Sendtschreiber von Barmen ernstlich gegen ihn vernehmen. Diese Lehre soll uns zur Warnung dienen. Wir wollen während unsrer Erläuterung den Luther aus der Sache lassen und ihm einen gemächlichen Ruheſiß

in einem besondern Saale einstweilen anweisen, wo wir ihm dann zur Zeit einen Besuch in aller Höflichkeit abstatten werden. Denn einen so großen Mann darf man nicht im Vorbeigehen behandeln.

Der Hr. Erzbischof bekennet, er habe die Schrift nicht mit fliegender Feder verfaßt — und wenn er selbst es auch nicht sagte, so könnte man es aus der Schrift selbst und aus den Vorgängen recht gut schließen.

Zwanzig Jahre hat er darüber nachgedacht, überlegt, auch geschrieben S. VIII., aber da Erfahrungen eigentlich den Mann machen, so möchten wir wohl wetten, daß daß die letzten Jahre ihm die besten Aufschlüsse und reichsten Beiträge geliefert haben, darum soll uns diese Schrift für die gegenwärtige Zeit nicht ohne Bedeutung seyn. Sie bedarf zwar eigentlich keines Commentars denn sie ist so klar und faßlich, ohne Wortmacherei und ohne deutsche Flitterglanz angefertigt daß jeder, möge er aus der Klasse der hohen Intelligenz oder der niedern Obscuranten seyn, den wahren Sinn leicht auffassen kann. — Wozu denn noch Erläuterungen und zwar von mir? Wenn man hochansehnliche Personen zu empfangen hat, erfordert es die Hochachtung, sich dazu in etwas vorzubereiten. Die gegenwärtigen Erläuterungen sollen also Vorbereitungen zu dem Em-

pfange eines Wuppertthaler Beleuchters, eines Bierfendfchreibers von Barmen, eines evangelifch=theologifchen Replicanten von Elberfeld, eines Ellendorf, Doctors beider Rechte, und Dr. Philipp Marheinecke in Berlin fein.

Warum von mir? weil man mich in die Mitte der Perfonen und Zuftände aus den Kirchlich=politifchen Wirren gefetzt, worüber ich auch noch ein Wörtchen zu fprechen habe. Denn alles hat feine Zeit. *Audiat et altera pars.*

## Einleitung.

Warum setzt der Hr. Erzbischof die Frage: Was ist der Pabst? an die Spitze seiner Schrift? Diese hier gestellte Frage mußte bei Manchen, und besonders bei Protestanten gleich den Eindruck verfehlen und den Geschmack verderben. Aber als Katholik wollte er vom Haupte, vom Mittelpunkte, nicht von der Peripherie anfangen. In dem Katholizismus giebt es kein höherer Bischof als der Pabst, und unter den Reichen ist das Pabstthum das älteste. Ein gewiß nicht verdächtiger Scribent, der Franzose P a s c a l sagt in seinen *Pensées*: „Die wichtigste Frage ist, was ist der Pabst? Was er sei, muß man nicht aus einzelnen Reden der Kirchenväter beurtheilen, sondern aus den Handlungen der Kirche und der Väter, und aus den Beschlüssen ihrer Versammlungen. Der Pabst ist der erste: welcher Andere ist von Allen gekannt, und welcher Andere wird anerkannt von Allen, daß er auf den ganzen Leib einzuwirken vermöge, weil er den Hauptast hält, welcher überall hinwirkt.“ Die Zeugnisse des J. von Müller, die der Hr. Erzbischof aus dessen Reisen der Päbste nimmt, sind und bleiben der kurzgefaßten Kraftworte wegen wichtig. Sie können durch viele andere Zeugnisse gelehrter Protestanten bekräftiget werden. Es bleibt aber auch dabei

höchst auffallend, daß gewisse protestantische Schriftsteller mehr dem Pabste zuschreiben als die Katholiken, ja als selbst die Ultramontaner. G. Rittschlag<sup>1)</sup> belehrt uns daher, wo er sagt: „Er (der Pabst) ist über alles Recht erhaben, kann von allem freisprechen, kann die Ungerechtigkeit selbst gerade machen, kann alle Rechtsverfügungen nach Belieben ändern und umstoßen. Wer sich erkühnen würde zu behaupten, daß der Herr unser Gott, der Pabst nicht das oder das verfügen könne, müßte als Keger betrachtet werden.“ Dieses Werk des Rittschlag ist für Schulen angefertigt. Ich könnte leicht noch eine Menge solcher antipabstifischen Zeugnisse anführen, wenn es mir daran gelegen wäre, ein **Lexicon Grobianismi** anzufertigen. Später werden wir vernehmen, daß die Herrn Prediger diese zarten Ausdrücke von ihrem Vater Luther geerbt haben, wobei uns das im vorigen Jahre 1842 zu Nördlingen wieder neu aufgelegte „**Pastorale Lutheri**, das ist: Nützlicher und nöthiger Unterricht von den vornehmsten Stücken zum heil. Ministerium gehörig, und richtige Fragen von schweren und gefährlichen Fällen, so in demselben vorkommen mögen. Für anfangende Prediger und Kirchendiener zusammen gebracht von M. Conrad Porta,“ wichtige Dienste leisten wird. Bekanntlich haben wir Katholiken nur einen Pabst in Rom, das ist, nur ein Oberhaupt der Einen Kirche, die Protestanten aber, da sie den Landesherrn als

<sup>1)</sup> Unterredungen zwischen dem Prediger und dem Fürsten von Hellborn, veranlaßt durch die Frage des Letztern, was er alles glauben müßte, wenn er römisch-katholisch würde. Mitgetheilt für denkende evangelische Bürger und Landleute und deren Schulen. Mit hoher königl. preussischer Censur. Merseburg. 1828. Seite 271.

Oberhaupt ihrer Kirche gemäß ihren Grundsätzen annehmen müssen, haben so viele Päbste und Päbstinnen als Regenten und Regentinnen, und wollten sie eine gleiche Schrift, wie der Herr Erzbischof, für ihre Kirche anfertigen, so müßten sie auch mit der Frage anfangen: was ist der Regent als Oberhaupt der Landeskirche oder — was ist unser Pabst.

Vom Haupte geht der Hr. Erzbischof ganz richtig auf den Leib, vom Pabste auf die Kirche über, und fragt: Was ist die Kirche? — Er beantwortet diese Frage nicht aus den Catechismen eines Canisius, eines Bellarmin, oder aus einem theologischen Compendium, sondern auf eine solche Art, wodurch die irrigen Ansichten so vieler Neukirchler blosgestellt werden. — Da man heutzutage den Gott=Menschen, den Erlöser Christus verloren hat, so ist es nicht möglich, sich einen Begriff von der fortwährenden Erlösung, von der göttlichen Lehranstalt auf Erden, von der Kirche zu machen. Die Kirche ist der Leib Christi, und wie Christus derselbe ist gestern und heute und in Ewigkeit. Hebr. XIII, 8. so ist auch die Kirche dieselbe gestern und heute und in Ewigkeit; sie nimmt ihren Anfang von Christus, geht unverändert alle Zeiten durch und bleibt Eins mit Christus, wie Christus mit dem Vater Eins ist. Darum sagt Hermas, ein Schüler des Apostels Paulus: „Die Kirche hat nur Einen Leib, Einen Verstand, Einen Sinn, Einen Glauben und Eine Liebe.“ So muß sie auch in ihrem Wesen, d. i. in ihrer Constitution, in den Glaubenspunkten unveränderlich sein, denn sie würde nicht die Eine bleiben, wenn sich ihr Wesen veränderte. So argumentirte schon der alte Clemens von Alexandrien.<sup>1)</sup> Ich glaube

<sup>1)</sup> Libr. VII. Stromat. § 17. pag. 899. edit. Potter. pag. 767. edit. Silburgi.

es sei klar, die Eine Kirche ist die wahre, und diese welche wirklich die alte ist. Denn da Ein Herr und Ein Gott ist, so muß auch die Kirche, als Nachahmerin des Prinzips, welches nur Eines ist, Eine und unveränderlich sein. Die Kirche also, welche die Eine ist, wird zusammengefügt in den Stand Einer Natur, welche die Regereien vielfältig trennen wollen. Wir sagen also die alte und katholische Kirche ist in der Wesenheit und in der Lehre, und in dem Ursprung und in der Erhabenheit die alleinige in der Einheit und Unveränderlichkeit des Glaubens . . . . Da dem also ist, so ist klar, daß aus dieser alten und wahren Kirche in der Zeit die Neueren und die Neuesten entstanden sind: ein Merkmal der Irrlehre.“ — Die sich also von dieser einzigen Kirche scheiden, scheiden sich auch von dem Urheber derselben, und ihre Anstalten, die sie Kirchen nennen,<sup>1)</sup> hören somit auf, göttliche Anstalten zu sein, werden menschliche, die dann ihrer Natur nach, der weltlichen Macht anheimfallen und der Verfügungen dieser Macht unterworfen sind. Diese müssen dann unsere göttliche, unveränderliche Anstalt, Kirche, nicht nach ihrer menschlichen beurtheilen, dürfen auch nicht verlangen, daß wir unser göttliches Institut daran geben und ihr menschliches annehmen. Sie mögen die Ihrige halten, wir wollen sie nicht beneiden, lassen sie uns auch die unsere unangestastet.

Alle andere Kirchen sind daher im Staate,<sup>2)</sup> und

<sup>1)</sup> Vergl. Dr. Sylvis. Evangelium und Kirche. Eine katholische Protestation gegen den Protestantismus, der sich Kirche nennt. Regensburg. 1843.

<sup>2)</sup> Durch den Staat versteht der Hr. Erzbischof nicht die Welt, sondern das Regiment der bürgerlichen Ordnung und Gesellschaft, wie er sich deutlich genug ausdrückt. Dem Dr.

gehören zum Staate, nur die katholische, als göttliche, unveränderliche Anstalt gehört nicht zum Staate, ja sie würde aufhören, die göttliche zu sein, wenn sie sich dem Staate unterwürfe, weil sie sich dadurch von ihrem Ursprung entfernte und menschlich würde. Die Kirche geht durch alle Staaten, sie beglückend, nichts von ihnen nehmend, wie die Weltsonne, die alle Reiche der Erde beleuchtet und erwärmt, ohne von der Erde etwas zu nehmen. Die Kirche hat nämlich den Staat zu einem christlichen Staate gebildet. Dadurch will man nicht den Staat der Kirche unterjochen, sondern beide nur trennen. „Von denjenigen, schreibt der protestantische Antistes Hurter<sup>1)</sup>, welche über dieses Zeitalter geschrieben haben, ist ebenso vielfältig geklagt, als der Kirche zum Vortheil gemacht worden, daß sie sich über den Staat hinaufgestellt, daß sie unbefugt in dessen Rechte eingegriffen, dessen Entwicklung gehemmt habe. — Die Kirche hat sich nicht über den Staat hinausgestellt. Als ein gleichzeitig bestehendes, in ihrem Ursprunge aber weiter in die Zeiten hinaufreichendes, als alle damaligen Staaten, stand sie mit und neben ihnen. Aus einem ganz andern Prinzip ausgegangen, einen ganz andern Zweck anstrebend als diese, bewegte sie sich in einem andern Lebenskreise als die Staaten. Unter ihnen konnte sie nicht stehen, denn sonst hätte sie gar nicht bestanden, wenigstens nicht als eine und allgemeine Institution; hätte sie keine Berechtigung zum Leben in sich getragen, somit dies auch nicht frei äußern können. Höher war sie allerdings als der Staat, ohne daß hiermit unter zwei, von

---

Marheineke ist der Staat die Wirklichkeit des sittlichen Gesetzes, deren Wahrheit die Kirche ist. S. 10 der Schrift: „Der Erzbischof Clemens August u. als Friedensstifter zwischen Staat und Kirche. Berlin. 1843.“

<sup>1)</sup> Innocenz der dritte. IV. B. S. 420.

einander unabhängigen Institutionen eine Rangordnung festgestellt werden sollte. Höher war sie in so fern, als sich ihr Ursprung unmittelbar an den Herrn aller Dinge knüpft, als sie an Dauer ihres Bestehens alle Staaten weit übertrifft, als sie keine Gränzmarken kannte, sondern in ihren weiten Umkreis alle Staaten begriff, selbst aber durch keinen eingeschlossen werden konnte. Durch den über Allem waltenden Geist ins Dasein gerufen zur Leitung, Erleuchtung und Unterweisung der Geister in demjenigen, was von keinen Schranken des Raumes und der Zeit beschloffen werden kann, war ihre Entwicklung eine geistige, mußte sie die Intelligenzen sich aneignen, deren Ausbildung sich angelegen sein lassen, das Irdisch-Sichtbare und Zeitliche aber als Träger jenes überirdischen Zweckes, als nothwendiges Gefäß, als unerläßliches Mittel betrachten, um das, ihrer Obforge Anvertraute zu erreichen. Wenn sie die Hohen lehrte, daß alle Macht von Gott, ihm für deren Anwendung jeder verantwortlich, zuletzt nach bald zerronnenem Leben der im Purpur geborne deswegen nicht höhern Ansehens sei als der Bettler; wenn sie dem Niedrigen ein und dieselbe Aussicht eröffnete mit den Hohen, ein von den weltlichen Verschiedenheiten unabhängiges Ziel mit diesen ihm entgegen hielt, seinem innern Menschen gleichen Werth zuerkannte mit ihnen; wenn sie ihre Anordnungen, ihre Vorschriften, ihre Gesetze geltend machte an dem Fürsten wie an dem Hörigen; wenn sie auf Erden desjenigen Stelle vertrat, vor welchem es keinen äußern, nur einen innern Werth der Sterblichen gibt: so ließ sie damit den Staaten ihren Gang, denn diesen waren die Körper, das Irdische, die zeitlichen Zwecke angewiesen; das Regiment der Kirche erstreckte sich über die Geister, berührte das Himmlische, sollte die unvergänglichen Zwecke — eben

dieselben für jeden Einzelnen, welches seine Stellung in der irdischen Gesellschaft sei — fördern.“

Wenn die Kirche als göttliche Anstalt auf Erden von dem Staate getrennt sein muß und nicht abhängig sein kann, so kann sie auch in ihrem geistlichen Wirkungskreise keine Befehle vom Staate annehmen, und der Staat darf ihr die Erfüllung solcher Befehle nicht anfümen. Denn die Kirche hat ihre eigene Gesetzgeber und Regenten, die ihre Gewalt nicht haben von Menschen, auch nicht durch Menschen, sondern unmittelbar von dem Gott-Menschen, dem alle Gewalt gegeben ist im Himmel und auf Erden, und die als Diener Christi und Ausspender der Geheimnisse Gottes bestimmt sind, das göttliche Erlösungswerk bis an's Ende der Zeiten fortzusetzen. Alles, was sie in der Kirche thun, verrichten und anordnen, thun sie im Namen Christi I. Kor. I, 13. und durch die Vollmacht des heil. Geistes, der sie als Bischöfe bestellt hat, die Kirche Gottes zu regieren. Apostelg. XX, 28. Sie sind mithin Beamte Gottes, nicht des Staates. Will vielleicht hier jemand in der Alltagsprache fragen: woher essen sie aber ihr Brod? so ist die Antwort: von dem Altar, oder von den Gaben der Gläubigen. Es ist nun wenig daran gelegen, wer das Brod bricht oder die Gaben ausspendet. Der geringe Gehalt, welchen der Staat in einigen Landen den Geistlichen gibt, sind Zinsen des großen Kapitals, welches die Gläubigen angelegt haben, das jetzt in der Staatskasse aufbewahrt wird.

Wo man es wagte, die Kirche vom Staate abhängig zu machen oder zu amalgamiren; was ist da erfolgt? Blutige Verfolgungen und Kriege, nach diesen ein steter Wechsel der Glaubenssysteme und der kirchlichen Constitution, zuletzt ein Hinsinken in das Heidenthum.

Wer sich davon überzeugen will, der lese die Geschichte jener Länder, die von dem Katholizismus abgefallen sind, besonders England, Rußland, auch Frankreich zur Zeit der Revolution.

## II.

### Eine Frage oder vielmehr zwei Fragen.

Die Feststellung der Fragen, welche der Hr. Erzbischof hier vorlegt: „Ob die Gouvernements mit der Kirche in Frieden oder in Unfrieden leben wollen? Und ob sie, insbesondere wo die Regenten nicht katholisch sind, auch ein großer Theil der Unterthanen nicht katholisch ist, mit der Kirche in Frieden leben können?“ ist das erste und nothwendigste Erforderniß zum wahren Frieden. Aber werden nicht unsere heutigen Politiker den Satz umdrehen und die Frage voraus beantwortet wünschen: „kann und will die Hierarchie mit der bürgerlichen Gesetzgebung in Frieden oder Unfrieden leben? — Wir wollen diese Frage aufnehmen, ohne auf die des Hrn. Erzbischofs Verzicht zu leisten, vielmehr soll die Beantwortung dieser Frage zur bessern Verständlichkeit der erzbischöflichen Frage dienen.

Die Hierarchie ist nicht von gestern und von heute, datirt sich auch nicht von der Zeit der sogenannten Reformation. Sie blüht schon eine lange Reihe von Jahrhunderten und hat sich in den verschiedenartigsten Reichen, mit der katholischen Kirche verbreitet. Eine lange Zeit und in vielen Landen lebte sie mit der bürgerlichen Gesetzgebung in Frieden; es gab aber eine Zeit, wo sie mit manchen christlichen Fürsten im Kampfe war. Das

Erste gibt den Beweis, daß sie mit den Staaten in Frieden leben kann, aber es liegt auch in ihrer ursprünglichen Bestimmung, in ihrer kirchlichen Natur, daß sie mit den Staaten, insofern dieselben nichts Unsittliches gebieten, in Frieden leben soll. Denn ihr Reich ist nicht von dieser Welt, und sie ist nicht an bürgerliche Zwecke, an irdische Formen gebunden. Der Herr hat die Kirchenvorsteher nicht bestellt, um die Welt zu regieren, sondern um die Menschen in der Welt zu veredeln, geistig zu bilden, und der Erlösung fähig zu machen; er sendete sie wie Schafe mitten unter Wölfe und empfahl ihnen mit der Schlangen Klugheit Tauben Einfalt an. So sollen sie mit allen Frieden haben (Röm. XII, 18. Hebr. XII, 14) und unterthan seyn jeder menschlichen Obrigkeit um Gotteswillen, sei es dem König, oder den Statthaltern als solchen, welche von ihm abgeordnet sind zur Bestrafung der Uebelthäter und zur Belobung der Rechtschaffenen; denn so ist es der Wille Gottes. I. Petr. II, 13. Nach diesen Grundsätzen schließt sich die Hierarchie allen ordentlichen Regierungsformen an und kann mit ihnen in Frieden leben. — Die Hierarchie will auch aufrichtig mit den Staaten in Frieden leben. Die Geschichte ist voll der Thaten, wo Bischöfe und Päbste in den heftigsten Kriegen als Friedensvermittler sich darstellten und bereit waren, alles Zeitliche aufzuopfern, um nur den Frieden zu erhalten oder herzustellen. Wie in Allem, so zeigten sich auch in diesem Punkte die Päbste als Stellvertreter desjenigen, der bei seiner Geburt, bei seinem Tode und nach seiner Auferstehung den Frieden ankündigte, wünschte und gab. Die Stelle, die die Päbste als höchste Priester der ganzen Christenheit und die Bischöfe als solche in ihren Sprengeln und in den Reichen einnahmen, eignete sich ganz besonders zu Friedens-

stiftung. Ja, wäre, wie Hurter schreibt<sup>1)</sup> je der Traum eines allgemeinen Friedens zu verwirklichen, so würde dies nur dann möglich sein, wenn irgend eine durch allgemeine Anordnung höher gestellte geistige Autorität die Zwiste der Könige und Völker untersuchen und schlichten, vermitteln und beilegen, und gegen den, der, eigener Gewalt vertrauend, ihre Aussprüche nicht hören wollte, als gegen einen gemeinsamen Feind der Ruhe alles aufbieten könnte." Am stärksten trat die kirchliche Friedensvermittlung unter den Carolingern hervor und die Fürsten eigneten den Bischöfen, die als Friedensunterhändler zusammen gekommen waren, einen besondern Beistand göttlicher Eingebung und Leitung zu.

Woher dann aber die Kämpfe? Entstanden sie aus dem Herzen der Hierarchie oder vielmehr aus einer Reaction gegen die Hierarchie? Der Herr hat den Aposteln, den Erstlingen der Hierarchie, Kämpfe vorher gesagt, auch Kämpfe mit der weltlichen Macht, Matth. X, 17. Dies konnte nicht anders sein bei denen, die gesendet waren, das Reich der Bosheit zu zerstören. Die Welt lag im Argen, sie sollte gerettet werden. Dies kostete einen harten Kampf. Was Dr. Neander<sup>2)</sup> überhaupt von dem Christenthum sagt, findet bei gegenwärtiger Frage auch seine Anwendung. „Wie das Christenthum an alles Neimenschliche sich anschließen konnte, so mußte es hingegen im Kampfe gerathen mit allem un-göttlichen Wesen in der Menschheit, und Allem was daraus hervorgegangen war, und was damit zusammenhing. Es kündigte sich als eine weltumbildende Kraft an, und die Welt suchte sich in ihrem alten, un-göttlichen Wesen zu behaupten. Der alte Mensch sträubte

<sup>1)</sup> Innocenz III. Zweiter Band. S. 710.

<sup>2)</sup> Allgemeine Geschichte der christlichen Religion I. B. S. 61.

sich überall gegen die neue Schöpfung, darauf weist jener Ausspruch Christi hin: daß er nicht gekommen sey, Frieden zu senden auf Erden, sondern das Schwerdt des Geistes, und die Geschichte hat in den Wirkungen des Christenthums die Erfüllung dieses göttlichen Ausspruches gezeigt. Das Christenthum gerieth nothwendig von Anfang an mit den herrschenden Sitten und Neigungen, welche der Geist der heiligen Religion nicht dulden konnte, in Kampf. Dazu kam, daß die heidnische Staatsreligion in das ganze bürgerliche und gesellschaftliche Leben so eng verflochten war, daß, was die Staatsreligion angriff, auch leicht mit dem ganzen Geist der Verfassung des bürgerlichen und gesellschaftlichen Lebens in Kampf gerathen mußte.“ — Das nämliche Verhältniß stellte sich dar zu den Zeiten und in den Landen, wo der sonst so blühende Katholizismus durch Immoralität der Herren und Hörigen, durch verwegene Auftritte der Neuerer und Irrlehrer, durch gewaltige Eingriffe irreligiöser Fürsten Gefahr lief, in ein gänzlich Verberben zu versinken oder in eine förmliche Regerei umzuschlagen. Die Hierarchen, (der Pabst und die Bischöfe) denen es vorzüglich obliegt, den Weinberg des Herrn vor verheerenden Füchsen zu hüten, oder wenn sie sich eingeschlichen haben, davon zu säubern, und das ihnen anvertraute göttliche Depositum zu bewahren und unverletzt zu überliefern, mußten sich zur Wehre stellen. Dies konnte wieder nicht ohne Kampf geschehen. Je stärker die gegeneinander stehenden Kräfte waren, desto heftiger und andauernder mußte der Kampf seyn. — (Es ist selbst von billigen und geistreichen Protestanten <sup>1)</sup>)

<sup>1)</sup> Leibniz, Hurter, F. von Müller, Joh. Vogt — Herzog sagt in seinem Werke: Ueber den Geist und die

anerkannt worden, daß wenn die Päbste dem eingerissenen Strome des Verderbens oder der gewaltigen Willkühr der Fürsten nicht mit ihrer ganzen Würde und mit apostolischer Festigkeit entgegengetreten wären, Europa und vorzüglich Deutschland eine schlimmere Wüste als Afrika geworden, und in eine größere Barbarei gefallen wäre, als der türkische Orient. Durch die Siege, die der apostolische Geist der römischen Päbste über den verdorbenen Zeitgenius <sup>1)</sup> und über das willkührliche Verfahren gewisser Machthaber errungen hat, sind sie, die Päbste, die Retter der Staaten, die Befreier der Völker, die Begründer ächter Bildung und die Erhalter der Wissenschaften geworden. Mag dabei zuweilen, — was sich aus der dem Menschen angeerbten Begierlichkeit erklären läßt — die Eroberung eines Landes, die Beherrschung einer Republik, die Ausbreitung weltlicher Hoheit in Aussicht gestellt worden sein, das steht doch fest, und kann aus den Briefen der Päbste, selbst eines Gregors VII. bewiesen werden, daß von Seite der Hierarchie dies Alles als Mittel zum Zwecke betrachtet worden, um den Katholizismus gegen innere und äußere Feinde zu schützen, nicht aber um sich die weltlichen

Folgen der Reformation: Der Druck der römischen Hierarchie war vielleicht ein nothwendiges Joch, eine unentbehrliche Fessel für die rohen Völker des Mittelalters ohne sie wäre Europa wahrscheinlich ein Raub der Despoten, ein Schauplatz ewiger Zwietracht, oder wohl gar eine mogolische Wüste geworden.

<sup>1)</sup> Die kirchliche Herrschaft, sagt der Protestant Christ. Daniel Beck, in der Abh. Ueber die Würdigung des Mittelalters Leipzig 1812 S. 13. ließ keinen Despotismus in Europa aufkommen; erhielt die Grundlagen der Geistesbildung, und rettete die so leicht vergessene Verknüpfung des Irdischen mit dem Himmlischen.

Staaten zu unterjochen und die Oberherrschaft auch im Weltlichen sich zu erwerben. Nie kam es einem Papste in den Sinn, so der Imperator zu werden, wie er der summus Pontifex ist. Vergl. Hurter, Papst Innocenz der Dritte. III. C. S. 62.

Nebst den angeerbten göttlichen Rechten hat die Hierarchie auch noch erworbene Gerechtsame, die ihr die Gunst christlicher Fürsten und die Freigebigkeit der Gläubigen zur bessern Ausführung und Entwicklung des hohen Berufes und zur desto freieren Ausübung der kirchlichen Jurisdiction zuerkannt haben. Durch ein hohes Alterthum geheiligt und durch Verträge bekräftigt sind sie ein wahres Eigenthum der Kirche geworden, welches die Träger der kirchlichen Gewalt nicht ohne Verletzung ihres geleisteten Eides daran geben dürfen. Wenn aber dieses angegriffen wird von neu auf gekommenen Mächten oder Staaten, die einen so rechtlichen Besitzstand nicht berücksichtigen wollen, und somit Gewalt eintreten lassen: kann und soll dies ohne Widerstand zugegeben werden? Wer darf verlangen, daß die Kirche jedesmal der Habsucht nachgebe, um nicht in einen Kampf zu gerathen? „Das Erbe Petri ist nicht schlechter, ist geschichtlich besser und älter begründet als jede andere fürstliche Rechtmäßigkeit.“ Dies ist das Bekenntniß eines Staatsmannes <sup>1)</sup>. Ein anderer Protestant sagt: „Der Papst hat so viel Recht auf seine Staaten, als die andern Fürsten Europas auf die Ihrigen <sup>2)</sup>. Und wie die andern großen und kleinen Fürsten

<sup>1)</sup> Vom Streite der Kirche, eine Schrift an den christl. Adel Leipzig 1827 I. Heft S. 77—82.

<sup>2)</sup> Sammlung jener Schriften, welche zur Steuer der Wahrheit etc. Augsburg 1787. XXX.

ihre einmal rechtlich erworbenen Gerechtsame zu vertheidigen sich verpflichtet halten, so darf man dem Pabst und der Hierarchie dies auch nicht verweigern.

Man war immer geneigt, der kath. Hierarchie bei der Nothwehre, Herrsch- und Streitsucht, Starrsinn und Unversöhnlichkeit vorzurücken, da man nie aufhört, sie zu beseinden, und bald in ihrer Wurzel, bald in ihrer Blüthe anzugreifen. Sie, die Göttliche und Heilige kann sich nicht versöhnen und befreunden mit Leidenschaftern und Lastern, Sie, die Wahre, nicht mit Irrthümern. Dies ist ihr wesentlicher Charakter, dies der ewige Krieg, den sie führen muß und fortwährend führet, nicht mit den Waffen der Welt, sondern des Himmels; mit der ihr vom göttlichen Meister erteilten Kraft der Wahrheit, des Gebets, der Geduld. — Also wird man von Seiten der Hierarchie keinen Frieden erwarten können mit den Rationalisten und Demagogen, wie der Herr Erzbischof sagt, die alles kirchliche zerstören wollen, um zuletzt auch die Thronen zu stürzen; keinen Frieden mit den neugebornen Kindern des Spinoza und Hobbes, die um die bewegliche Staatssäule, wie ehemals Israels Kinder um das goldne Kalb, herumspringen und rufen: Siehe unsere Götter! keinen Frieden mit den Pseudopolitikern, die auf den Grund eines Indifferentismus einen Staatsabsolutismus oder Despotismus bauen, die Kirche und den Staat so verkörpern wollen, daß ein neues Amphibium herauskomme, dessen Vordertheil der Staat, dessen Hintertheil die Kirche ist. Der hat natürlich seinen Mund, seine Augen und Ohren, die Kirche aber als Hintertheil kann und darf weder hören, noch sehen noch sprechen.

Alle diese Großmänner der Zeit sind von einer Farbe und folgen einer Fahne, die das Zeichen der Ver-

wüstung an sich trägt. Sie singen Freiheitslieder, um die wahre Freiheit, womit uns Christus befreiet hat, zu untergraben; sie eignen der Staatsgewalt nicht nur eine unbedingte Oberherrschaft über die Leiber, sondern auch über die Gewissen und Seelen aller Untergebenen zu <sup>1)</sup>, wodurch der Mensch zum niedrigsten Sklaven herabgewürdigt wird. Wenn von solchen abentheuerlichen Ideen begeisterte Männer das Staatsruder führen und die gesetzgebende Gewalt ausüben, dann wird bald Kirche und Staat sich zusammenstoßen; und ein Erdbeben entstehen, das aus einem blühenden Staate eine traurige Ruine und aus einer freien Kirche einen Servilismus machen wird. Dies scheint auch die wahre Absicht solcher Staatsmissionäre zu seyn, wie aus ihren eigenen Schriften einsichtsvolle Männer dargethan haben <sup>2)</sup>.

Die katholische Hierarchie ist nicht nur die Säule und Grundfeste des Katholizismus, sondern auch der christlichen Staaten, indem sie allein die achten Grundsätze des Christenthums bewahret. Daher sagt der Hr. Erzbischof Seite 19 ganz wahr: „Was die Nichtkatholiken noch vom Christenthum haben, das haben sie nicht allein aus der katholischen Kirche mit hinüber genommen, sondern sie hätten solches schon ganz wieder verloren, wenn nicht die katholische Kirche auch auf sie, durch die Wolken ihrer Vorurtheile einen Lichtstrahl würfe.“ Darum rief Dr. Chr. Fr. von Ammon <sup>3)</sup> aus: „Wehe

---

<sup>1)</sup> Ueber das Recht des Regenten in kirchlichen Dingen. Eine christl. staatsrechtliche Abhandlung von Karl Schmitzthener. Berlin 1838.

<sup>2)</sup> Vergl. hist. polit. Blätter für das kathol. Deutschland von G. Phillips und G. Görres. III. G. 1839. Nr. XXV.

<sup>3)</sup> In der Zeitschrift: Die Einheit der evangelischen Kirche. Dresden 1826.

dem ganzen Protestantismus, wenn er sein urkatholisches Prinzip verkennt und verläugnet.“ Ein anderer Protestant bezüchtigt die Reformatoren einer Kurzsichtigkeit, daß sie die katholische Hierarchie abgeschafft haben und sagt: „Ohne eine Art Zucht und Regiment, oder Hierarchie und eigene Gewalt kann keine Gemeinheit, keine Gesellschaft bestehen, am allerwenigsten die Kirche und der geistliche Stand. Was für Vortheile hat nicht in diesem Stücke die katholische Religion vor der unsrigen: Ehe wir nicht eine Art von einem protestantischen Pabst oder Patriarchen entweder im allgemeinen oder in einem jeden Reiche und zwar mit der gehörigen Gewalt und Ansehen bekommen, eher können wir nicht hoffen, daß eine wahre christliche Religion und die Kirchenzucht unter uns wieder hergestellt werden <sup>1)</sup>.“

Nach diesen Erörterungen können wir zu dem wichtigsten Punkte der erzbischöflichen Frage in diesem §. übergehen, nämlich, „ob die Gouvernements, insbesondere, wo die Regenten nicht katholisch sind, auch ein großer Theil der Unterthanen nicht katholisch ist, mit der Kirche in Frieden leben können?“

Die Prinzipien der in Deutschland bestehenden

<sup>1)</sup> Der Verfasser der Antiquitäten. Ein anderer Protestant Dr. Adolph Jul. Theod. Kirchhof schreibt in dem Werke: Auch einige Gedanken über die Wiederherstellung der Protestantischen Kirche. Leipzig 1817 S. 68. „Luther verschüttete das Kind mit dem Bade. — Er eiferte auch gegen solche Einrichtungen, welche zum Bestehen der Kirche nothwendig waren. Er hat die Kirche als ein für sich bestehendes abgeschlossenes Ganze aufgelöst, und ihre Wirksamkeit zu Gunsten des weltlichen Regiments in einem solchen Grade gelähmt, daß auch kaum ein Schattenbild ihrer ursprünglichen Macht und Herrlichkeit übrig geblieben ist.“

christlichen Confessionen stehen sich bekanntlich schroff entgegen, und ohne aufrichtige Union wird unter den Gliedern dieser Confessionen kein innerer Friede zu hoffen sein. Daß solche Diffidenz auf einen Regenten einwirken könne und nicht selten eingewirkt habe, wird Niemand, der mit der deutschen Geschichte vertraut ist, bezweifeln wollen. Man will hier nur hinweisen auf den kurzen und wahrhaften Bericht der Differenzen, welche sich zwischen des Herrn Churfürsten zu Brandenburg und des Herrn Pfalzgrafen zu Neuburg Chur- und Fürstl. Durchl. über das Religionwesen in den Gütlich-Clev-Bergische und zugehörigen Landen enthalten. Gedruckt im Jahr 1663 worin über 300 Thatsachen angeführt werden, die nichts weniger als Toleranz beurfunden. Unter Nr. 4 Seite 15 wird angeführt: *Sub infami poena* in einen Sack gestochen und im Wasser ertränkt zu werden, ist den Geistlichen und fort allen Katholischen befohlen worden, daß sie in *Spiritualibus* keinen andern, als S. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, ihren gnädigsten Landesfürsten für ihren Bischof und geistlichen Ordinarius halten und erkennen sollen.“ Das desfallsige Churfürstl. Edict war an den Pforten angeschlagen, zur Seite desselben hingen die Säcke. — In solchen Fällen muß dann auch der äußere Friede gefährdet werden, und es hält schwer, bei so unmenslichen Maaßregeln die aufgeregten Gemüther in gehöriger Geduld zu erhalten. Bei dem Cölnischen Ereigniß mit Clemens August stellte es sich zuletzt auch heraus, daß confessionelle Ansichten auf die außerordentliche Maaßregel mitgewirkt haben. Verlangte man nicht, der Hr. Erzbischof sollte die Rechte der katholische Kirche verläugnen und sein Gewissen nach dem

Gewissen eines protestantischen Ministers richten? Der Hr. Erzbischof konnte sich indessen nicht überzeugen, daß der protestantische Minister einst kommen würde, zu richten die Lebendigen und die Todten. Was deswegen erfolgt ist, weiß die ganze Welt. — In Deutschland haben aber gewisse Verträge und Bündnisse der verschiedenen Fürsten einen Rechtszustand gebildet, der den äußern Frieden zwischen den verschiedenen Confessions-Verwandten sichern und aufrecht erhalten soll. An diesem Rechtszustande sind nicht nur die deutschen Regenten, sondern auch die Unterthanen der verschiedenen Confessionen gebunden, und so können wir hieraus ganz folgerecht schließen, daß die Gouvernemente, auch die Nichtkatholischen, den Frieden mit der katholischen Kirche wollen, und so auch mit derselben in Frieden leben können. Der römische Stuhl hat zwar gegen dergleichen Verträge und Friedensschlüsse protestirt, nicht um den äußern Frieden durch die Protestation zu stören, sondern um den katholischen innern Frieden zu bewahren und die geheiligten Rechte des Glaubens zu sichern. Auch nach solcher Protestation suchte der römische Stuhl, so viel es ohne Beeinträchtigung der katholischen Lehre geschehen konnte, den von den deutschen Fürsten angenommenen Gang zu beobachten, wie die geschlossenen Concordate ausweisen. Wir nehmen keinen Anstand, hier das Bekenntniß der historisch politischen Blätter zu unterzeichnen, wo sie von dem Frieden des Protestantismus und der Kirche sprechen <sup>1)</sup>. Ein Friede unter den Bekennern mehrerer Religionen kann in einem mehrfachen Sinne verstanden werden. Zunächst als äußerer Rechtszustand zwischen den verschiedenen Religionsverwandten,

<sup>1)</sup> Band III. Nr. XXXIX. S. 451.

die in einem Staate neben einander leben, im bürgerlichen Leben gleiche oder doch eigene, festgestellte Rechte genießen, sich unter einander nicht vergewaltigen dürfen, und der Staatsgewalt gegenüber den Anspruch haben, in ihrem Glauben und dessen Uebung weder mit List beeinträchtigt, noch offen unterdrückt zu werden. Wir wiederholen hier zum tausendsten Male, daß wir die Störung dieses Friedens für ein Verbrechen gegen die gemeine Wohlfahrt unseres Vaterlandes ansehen, und gerne zu allem die Hand bieten, was dazu dienen mag, ihn aufrecht zu halten oder zu befestigen. Wer uns des Gegentheils beschuldigt, wie z. B. der hinlänglich bekannte Rheinwald in Berlin, möge seine Behauptung beweisen oder sich, was seiner Lüge und Verläumdung gebührt, gefallen lassen. Auf den Vorwurf, den ein anderer hochgelehrter Berliner Doctor gemacht hat, daß nämlich der Katholik, da er seinen protestantischen Fürsten als Keger ansehen müsse, demselben nicht aufrichtig gehorsam sein könne, wollen wir unten antworten. Wir meinen, wenn ein Protestant, der seinen katholischen Fürsten gemäß dem Heidelberger Cathedismus für einen vermaledeiten Abgötterer ansehen muß, diesem Fürsten aufrichtig gehorsam sein könne, daß wir Katholiken, die wir aus Gewissenhaftigkeit der von Gott angeordneten Obrigkeit, sie mag Heide oder Türke, Protestant oder Katholik, Weib oder Mann sein, zu gehorchen gelehrt werden, auch eben gut gehorsame und treue Unterthanen sein können. Es ist zu bedauern, daß Hr. Dr. Ellendorf in dem hellen Berlin nicht besser sehen kann.

III.

Ein Paar Worte um Mißverständnisse  
zu verhüten.

Mißverständnisse entstehen, wenn man eine Sache entweder von einem unächten Prinzip ableitet, oder sie von einem verkehrten Standpunkte betrachtet. Der Hr. Erzbischof, auf dem katholischen Standpunkte fest und unverrückt stehend, schöpft aus einer ganz andern Quelle und betrachtet Manches von einer andern Seite, als ein Protestant oder ein Bastard-Katholik. Das höchste Prinzip, woraus der Herr Erzbischof alles ableitet und die einzige Quelle, woraus er schöpft, ist der Gottmensch Jesus Christus, der sich in seinem Blute eine Kirche gegründet, die ohne Makel, ohne Kunzel sein soll bis ans Ende der Welt. Als Bischof, als Mitregent dieser Kirche vertheidigt er die innern Freiheiten und Rechte derselben, die unveränderlich bleiben müssen, wie der Gottmensch unveränderlich ist. Man will uns vorwerfen, wir forderten alle jene Vorzüge und Freiheiten, die das Mittelalter erzeugt habe; aber die uns diesen Vorwurf machen, stehen von Außen, haben nie das Innere unserer Kirche betrachtet, und beobachten das katholische Mittelalter nur von der Oberfläche. Im Mittelalter unter katholischen Fürsten hat die Kirche auf keine andere Rechte Ansprüche gemacht, als sie schon gehabt hat zu den Zeiten der Apostel, und wir verlangen auch jetzt keine weitem Rechte, als jene, die mit dem Wesen der kathol. Kirche und mit dem äußern Cult derselben verbunden sind, daher sind auch die Verbindlichkeiten, sagt unser Erzbischof Seite 36, welche unsern jetzigen Bischöfen gegen die jetzigen Regenten obliegen, die nemlichen, welche die Apostel hatten, und welche die Apostel und ihre

nächsten Nachfolger, in der vorliegenden Beziehung, nicht hatten, die haben auch unsere Bischöfe nicht.“ Und wie die Apostel und ihre nächsten Nachfolger sich nicht verbindlich hielten, Landesgesetze zu beobachten, die in die Rechte der Kirche Jesu störend eingriffen oder die Verbreitung und Ausübung der Religion hinderten, so darf man auch zur Beobachtung dergleichen Landesgesetze unsere jetzigen Bischöfe nicht anhalten.

Hierin liegt ein heiliges Verhältniß, das wir näher entwickeln müssen, um verkehrten Auslegungen vorzubeugen, und zugleich um ein helleres Licht über die Ansichten unseres Erzbischofes zu verbreiten. Dies hl. Verhältniß der Menschen unter sich und gegen Gott ist dreifach, nemlich das erste ist gegen Gott, das zweite ist des Mannes gegen seine Frau, das dritte der Kinder gegen die Eltern und der Eltern gegen die Kinder. Man wird bald einsehen, daß diese drei Verhältnisse sich nicht ganz gleich, sondern das eine erhabener und höher als das andere, und deßhalb auch vorzuziehen sei. Das erste, erhabenste und verbindlichste ist das Verhältniß der Menschen gegen Gott, weshwegen man lieber alles verlassen muß, wenn es nöthig ist, als dies Verhältniß zu stören. Der Mann muß also, wie Jesus auch lehret, lieber seine Frau, Kinder die Eltern und Eltern die Kinder daran geben, als die Verbindlichkeit gegen Gott zu verletzen; ja, der Mensch muß bereit sein, sein Leben zum Opfer zu bringen, um mit seinem Schöpfer und Erlöser vereint zu bleiben. Auf dieser ersten Linie steht zugleich die Anhänglichkeit des Christen an seinen Erlöser, des Katholiken an die göttliche Erlösungsanstalt oder Kirche. Auf dieses Verhältniß bezogen sich die Apostel Petrus und Johannes, als sie der jüdischen Obrigkeit antworteten: Ob es recht ist vor Gott, euch mehr zu gehor-

chen als Gott, Das urtheilet selbst. Apostg. IV, 19 und V, 29. Man muß Gott mehr gehorchen, als Menschen. Die Menschen-Gesetze müssen also verstummen, wenn Gesetze Gottes oder der Kirche eintreten.

Das zweite Verhältniß ist jenes des Mannes gegen sein Weib, welches verbindlicher ist als jenes der Kinder gegen die Eltern. Denn deßwegen wird der Mensch Vater und Mutter verlassen und seinem Weibe anhangen, wie Gott im Buch der Erschaffung II lehret und Jesus bei Matth. XIX wiederholt. Eine menschliche Hand darf in dies Verhältniß nicht eingreifen, denn was Gott zusammen gefügt hat, soll der Mensch nicht trennen.

Zu diesem Verhältniß gehört die Verbindung eines Bischofs mit seiner Kirche, welche eine geistliche Ehe ist, und so unauflösbar wie die fleischliche, daher schon die apostolischen Satzungen jede willkürliche Trennung eines Bischofs von seiner Kirche streng verboten haben. Unser H. Erzbischof konnte also sein Bisthum nicht niederlegen, wie man verlangt hat, um gewissen Landesgesetzen freien Durchgang zu gestatten.

Das dritte Verhältniß ist jenes der Kinder gegen ihre Eltern und der Eltern gegen ihre Kinder, welches auch in Gottes Geboten gegründet ist. Hierhin gehört auch das Verhältniß der Unterthanen gegen ihren Regenten, der mit Recht der Landesvater genannt wird. Denn wie Kinder mit ihren Eltern eine Familie bilden, so bilden auch Unterthanen mit ihrem Landesvater Eine Familie, und wie gesagt wird zu Kindern: Du sollst Vater und Mutter ehren, so heißt es auch: Fürchte Gott, ehre den König. — Wie es nun nicht bezweifelt werden kann, daß das geringere Verhältniß dem höhern weichen muß, so folgt auch, daß, wenn eine Col-

liffion stattfinden sollte, Landesgesetze den Kirchengesetzen weichen müssen, um so mehr, da den ersten nur bürgerliche Zwecke unterliegen können, den zweiten aber geistlichen, und bei einer Collision die eine oder die andere ihre Grenzen überschreitet, wodurch in sich die Verpflichtungskraft verloren geht.

Die neuen Politiker, die ihre Seligkeit auf der Erde suchen, wollen dies dreifache Verhältniß um, und das Unterste oben drehen, bemerken aber nicht, daß, wenn sie die Regenten auf die erste Stufe stellen, sie auch zugleich die Unterthanen dahin weisen und dadurch das göttliche Band lösen, welches die Kinder an ihren Vater, Unterthanen an ihren Regenten knüpft. Daher die heutige Verwirrung in der Welt. Und diese Männer der Zeit wollen sich rühmen einer Treue und Anhänglichkeit an ihre Regenten und uns Katholiken einer Untreue beschuldigen!

---

#### IV und V.

**Unabhängigkeit. Selbstständigkeit der Kirche.**

**Unabhängigkeit. Selbstständigkeit des Staates.**

**Wechselseitige Freundschaft.**

Es kann nicht in dem Plane unseres Erzbischofes liegen, jene Stellung der Kirche wieder zu erwecken, die sie vor der allgemeinen Säkularisation in den Ländern so vieler geistlichen Fürsten und Churfürsten eingenommen hat, wo die Staatsgewalt mit der Kirchengewalt vereinigt und gleichsam verschmolzen war. Diese Zeiten sind vorüber und wir erkennen in solcher Stellung nur ein Privilegium, kein kirchliches Bedürfnis. Die Bischöfe waren in vollem Sinne des Wortes die Vorsteher

der Kirche, ausgerüstet mit göttlicher Macht, ehe sie von den Kaisern mit weltlichem Besizthum belehnt, Reichsfürsten wurden. Wie die ihnen ertheilte weltliche Würde ihre geistliche Vollmacht nicht erweiterte, so kann der Abgang derselben jetzt ihre kirchliche Macht nicht schwächen. — Der Herr Erzbischof vindizirt der Kirche nur jene Unabhängigkeit und Selbstständigkeit, die zur Erreichung des von dem Gott-Menschen vorgezeichneten Zweckes, die Erlösung und Heiligung der Menschen, nöthig ist, und belegt diese seine Behauptung mit so vielen und entscheidenden Gründen, daß es schwer halten würde, etwas zu ihrer Erläuterung beizufügen, besonders da dieser Gegenstand auch schon oben *N. I* besprochen worden. Der *H.* Erzbischof fordert hier nichts Neues, nichts was nicht schon lange bestanden, nichts was nicht durchaus nothwendig ist. Denn „eine Unterjochung der Kirche unter den Staat, sagt selbst der Protestant Kirchhof <sup>1)</sup>, muß nothwendig die Religion allmählig auflösen, und unausbleiblich zur Folge haben, daß die Kirche untergehe.“

Allein das Prinzip dieser Unabhängigkeit und Selbstständigkeit wird vielleicht von der Staatsgewalt weniger in Anspruch genommen, als die Art der Anwendung desselben in den verschiedenen Vorfällen. Wir beziehen uns hier auf das Geständniß eines gelehrten preussischen Professors, Dr. Laspeyres zu Halle, welcher in seiner Geschichte und heutigen Verfassung der kath. Kirche Preußens S. 504 schreibt: „Die Lehre der Katholiken ist unverändert dieselbe. Mag immerhin die Geistlichkeit Besiz und Genuß ihrer Aemter der Verleihung oder Zustimmung der Landesherrschaft verdanken; ihre amtliche Gewalt selbst, ihre eigentliche geistliche Au-

<sup>1)</sup> In der oben angeführten Schrift S. 9.

torität können die Cleriker nur herleiten von der Kirche, und wie sie selbst in zeitlichen kirchlichen Dingen sich immer als die Obersten der ihnen anvertrauten Gemeinden ansehen werden, müssen sie von ihrem Standpunkte aus auch in dem Episcopate und Primate die alleinige, ihnen vorgesezte Autorität finden, welcher sie in kirchlichen An- gelegenheiten unterworfen sind, und werden nur dieser für ihre geistliche Verwaltung sich verantwortlich erach- ten. Nicht blos eine Doppelstellung ist somit für den katholischen Clerus begründet, sondern eine wahre Zwie- spaltigkeit seiner rechtlichen Existenz im Staate, wie sie der frühern Zeit <sup>1)</sup> ganz fremd war, auch in dem Maasse für die Geislichkeit der evangelischen Kirche nach dem Standpunkte ihrer Lehre <sup>2)</sup> durchaus nicht eintreten kann. Ganz verschiedenen Lebenskreisen angehörig, bewegt sich die amtliche Thätigkeit des katholischen Clerus auf ei- nem Grenzgebiete, wo es fast unmöglich ist, scharf und bestimmt die Linie zu ziehen <sup>3)</sup>, welche die kirchliche Qua- lität und geistige Berechtigung von der Unterthanen-Pflicht scheidet und von der Unterordnung unter die weltliche Autorität.“ Was verursacht diese Beschwerniß? — In dem katholischen Kirchenwesen kommen Sachen vor, die eigentlich keine Glaubens- oder Sittenlehren sind,

<sup>1)</sup> In gewissen protestantischen Ländern.

<sup>2)</sup> Cujus est regio, illius quoque religio.

<sup>3)</sup> Anders drückt sich Dr. Marheineke aus: „Es kommt zu einer Douanenglinie an den Gränzen des Staats und der Kirche, und nur um so eifriger und eiferfüchtiger werden diese Gränzen bewacht und gesucht, je schwerer es wird, sie zu finden und zu streifen. Diese Lehre ist das Unglück, die Wunde, der faule Fleck der Zeit, auch in der protestantischen Kirche, in der noch viele von solcher Coordination der Kirche und des Staats träumen ic. S. 23.“

die jedoch mit der Constitution der Kirche oder mit einer Glaubenslehre in engem Verbande stehen, und die nicht daran gegeben werden können, ohne dadurch dem kirchlichen Körper eine empfindliche Wunde zu versetzen. Sie berühren aber auch auf eine gewisse Art das bürgerliche Leben, weshalb die weltliche Autorität glaubt, sie gehören auch zu ihrem Bereiche. So treten die beiden Autoritäten in einer Sache, auf einer Linie zusammen; wie leicht ist aber hier von der einen oder von der andern Seite ein Uebertritt aus Uebereilung, aus Leichtsinne, aus Verwegenheit möglich? Die Eine kann vielleicht nicht weichen oder zurücktreten, weil sie befürchtet, dadurch ein göttliches Recht, worüber sie nicht Herr ist, zu verletzen; die Andere will nicht weichen, theils weil sie das vorgeschobene göttliche Recht nicht anerkennt, theils weil sie glaubt, dadurch weiteren Eingriffen zuvorzukommen. Wir schweben hier nicht in bloßen Possibilitäten oder Reminiscenzen, sondern in Erfahrungen, die die Tagesgeschichte in reicher Menge darbietet. — Hier genüget nicht die gewöhnliche Abwehr gewisser Publicisten: Die Kirche kann keinen Staat im Staate bilden; denn die Kirche bildet wirklich im Staate einen Rechtszustand, der dieser ihre Unabhängigkeit und Selbstständigkeit in kirchlichen Dingen garantirt hat. Die Kirche ist allerdings im Staate, indem sie aus Gliedern besteht, die zugleich Glieder der bürgerlichen Gesellschaft sind. Man kann Bürger sein, ohne katholischer Christ zu sein; aber man kann nicht katholischer Christ sein, ohne Bürger oder Glied der bürgerlichen Gesellschaft zu sein. Dies begründet eine Abhängigkeit in bürgerlichen Dingen, aber keine in Beziehung auf geistliche Berrichtungen, weil diese nicht aus dem Bürgerthum, sondern aus dem Kirchthum hervorgehen. Die Kirche will nicht einen Staat im

Staate bilden, weil es ihr nie einfällt, Herr in des Königs Herrschaft zu sein; sie besteht aber darauf, daß ihr der göttliche Meister die Verwaltung der Geheimnisse und die Leitung der Kirchenordnung übertragen habe. Wenn sie dadurch nicht ein Staat im Staate ist, so ist sie doch eine Anstalt Gottes in allen Staaten. Dergleichen spitzfindige Aufstellungen können vielleicht gewisse schwache Köpfe verrücken, aber nicht die Wahrheit verdrehen. Ein alter griechischer Kirchenvater hat einen recht passenden Vergleich über den obigen Satz angestellt. „Die Verwaltung der Welt Dinge“, sagt I s i d o r von Pelusium <sup>1)</sup>, „geschieht durch das Priestertum und durch das Reich (oder den Staat). Obgleich beide sehr unterschieden sind, denn jenes ist wie die Seele, dieses wie der Leib, so zielen doch beide auf einen und den nämlichen Zweck, nämlich auf die Wohlfahrt der Menschen. Wird nun Eins von diesen beiden gefährdet oder verwundet: so leidet das Ganze, Kirche und Staat. Darum seufzet, betet die Kirche, wenn der Staat angegriffen wird oder leidet, und der Staat wird sich nicht freuen können, wenn die Kirche gedrückt wird und blutet. Wirken beide Gewalten dagegen selbstständig, jede in ihrem Bereiche, zusammen, so wird das Ganze — die ganze Menschheit aufblühen und dem ewigen Ziele ruhig entgegen gehen.“

Allein wie bei dem besten Willen der Kirche und der Staaten nicht immer jeder Angriff von Außen verhütet werden kann, da die Parteien so schroff gegeneinander stehen: so läßt sich auch nicht jede Reibung vermeiden, die aber das für die Kirche oder für den Staat sein wird, was der Sturm für die Bäume ist. Haben dergleichen Bewegungen die Selbstständigkeit der

<sup>1)</sup> Epist. 249. libr. III. pag. 239. edit. venet. 1745.

Kirche und der Staaten nicht bekräftigt? Jede Bewegung dieser Art kommt zwar vom Bösen und ist nicht zu wünschen, vielweniger herbei zu führen, und doch bringt sie ihre Frucht. Die sogenannte Reformation kann hier als Beispiel dienen. Auch wird man jede solcher Bewegungen, die in der Kirche oder im Staate entstehen, aber nicht ausgehen aus der Kirche und aus dem Staate, durch beiderseitiges Zusammenwirken bald ersticken. Um aber unter Kirche und Staat selbst den Frieden zu erhalten, rath der Herr Erzbischof wechselseitige Freundschaft an, die sich auf unbedingtes Vertrauen fußen muß. Dies Vertrauen macht, daß man tiefer nicht nur in seine eigenen sondern auch in des Andern Rechte eindringt und somit die Vorurtheile verdrängt, die so oft einer aufrichtigen Freundschaft entgegenstehen. Wenn Zwei unterhandeln, wo Einer dem Andern nicht trauet, da kann kein wahrer Friede geschlossen werden, vielmehr wird Einer den Andern betrügen, wodurch die letzten Dinge schlimmer werden, als die ersten.

#### IV.

**Von den Rechten des Staates oder der Regenten in Beziehung auf die Kirche, und von der rechtlichen Ausübungsart dieser Rechte.<sup>1)</sup>**

Seitdem die Könige und Fürsten die erstgeborenen Söhne der Kirche geworden sind, ist auch die Pflicht

<sup>1)</sup> Die Confession des Regenten darf hier nicht in Betracht kommen. »Der Regent muß zwar als sittliches Wesen«, wie K. H. L. Völsig in dem Natur- und Völkerrecht, Staats- und Staatenrecht ic. Leipzig. 1827. I. Theil. S.

auf sie übergegangen, die Mutter, die sie geboren hat, zu ehren und zu schützen. Aus dieser Schutzpflicht ist ein Schutzrecht entstanden, das seine mächtigen Adlerflügel ausbreiten soll über die Hohen und Niedrigen der Kirche, über Alles, was der Kirche heilig ist. Dieses Schutzrecht ist mehr eine Prerogative für die christlichen Fürsten, wodurch die Kirche sie auszeichnet und auf die erste Stufe im Hause Gottes setzt, um allen Andern durch Tugend und Frömmigkeit vorzuleuchten, als eine Prerogative für die Kirche, die sich des mächtigsten Schutzes des Gottmenschen erfreuet. Die Kirche bestand, ehe weltliche Fürsten sich ihrer annahmen; sie wird auch bestehen, wenn dieselben ihr den Schutz entziehen. Die Kirche nimmt aber mit Freude und Dank ihren Schutz an, weil sie nichts verschmähen darf, was die Verbreitung des Glaubens erleichtert und das Heil der Gläubigen sichert. Sie giebt deswegen den katholischen Fürsten die Titel: Bischof von Außen, Beschützer der Sagen, Allerchristlichste, Katholische, Apostolische Majestät, wodurch sie ihre hohe Ehrfurcht gegen die gekrönten Häupter an Tag legen will; sie läßt

254. schreibt, »zu irgend einer Confession gehören; er ist aber als Mitglied einer Kirche nicht mehr Regent, sondern ein Mensch, wie der geringste Staatsbürger, und wird wie jedes andere sittliche Wesen von demselben religiösen Bedürfnisse zum Bekenntniß eines kirchlichen Glaubens und zur Theilnahme an einer thatsächlich bestehenden kirchlichen Gesellschaft geleitet.... So heilig seine Regentenrechte als Staatsoberhaupt sind, so erscheint er doch, als Mitglied einer bestimmten Kirche, nur als Individuum, und ist nicht berechtigt, eigenmächtig innerhalb seiner eigenen Kirche Veränderungen, ohne Zustimmung und Einwilligung der kirchlichen Gesellschaft, vorzunehmen.«

sie in den äußern Verhandlungen ein Wort misprechen, hört freudig ihren Rath an, ohne ihnen ein Entscheidungs-urtheil zuzueignen. „Es ist wahr“, sagt der große Fenelon <sup>1)</sup>, „der fromme und eifrige Fürst wird der äußere Bischof und der Beschützer der Satzungen <sup>2)</sup> genannt; Ausdrücke, die wir immer mit Freude in dem gemäßigten Sinne der Alten, die sich ihrer bedient haben, wiederholen werden; allein der äußere Bischof soll niemals sich das Amt des innern Bischofs anmaßen. Er steht, das Schwert in der Hand, vor dem Eingange des Heiligthums; aber er wagt es nicht, hinein zu treten. Er schüzet und gehorchet zugleich; er sichert den Vollzug der Entscheidungen, aber selbst entscheidet er nicht. Die zwei Amtsverrichtungen, worauf er beschränkt ist, sind, erstens: die Kirche in vollkommener Freiheit gegen alle äußere Feinde zu erhalten, damit sie im Innern ungehindert sich aussprechen, entscheiden, leiten, gutheißen, zurechtweisen, endlich allen Hochmuth, der sich gegen die göttliche Wissenschaft auflehnen möchte, demüthigen könne; zweitens: diese Entscheidungen selbst, sobald sie erlassen sind, zu unterstützen, ohne sich jemals unter irgend einem Vorwande ihre Deutung zu erlauben. Dieser Schutz der Satzungen ist also blos gegen die Neuerer, gegen die halbstarrigen und verführerischen Geister, gegen alle Diejenigen, welche jede Besserung von sich weisen. — Gott verhüte, daß der Beschützer regiere, oder jemals den Verordnungen der Kirche zuvorkomme! Er wartet, horcht in Demuth, glaubt ohne Bedenken, übt selbst Gehorsam und macht gehorsamen sowohl durch das Ansehen seine Beispiels, als durch die Macht, die

<sup>1)</sup> In der Rede bei der Weihe des Churf. und Erzb. Clemens August von Cöln 1715.

<sup>2)</sup> Bei Eusebius. IV. libr. de Vit. Constantini. C. 24.

er in Händen hat. Endlich beeinträchtigt der Beschützer der Freiheit diese nicht. Sein Schutz würde keine Hülfe mehr sein, sondern ein verhülltes Joch, wenn er die Kirche leiten wollte, statt sich von ihr leiten zu lassen. Durch diese traurige Annäherung hat England das heilige Band der Einheit zerrissen, indem es das Ansehen des Oberhauptes der Kirche dem Fürsten übertragen wollte, der niemals etwas anderes, als ihr Beschützer sein sollte.“

Das Schutzrecht in dieser Art beschworen die christlichen Kaiser und Könige feierlich vor ihrer Thronbesteigung, in Gegenwart der Päpste und Bischöfe, der Reichsfürsten und Reichsstände. Unsere Jahrbücher bewahren mehrere dieser Eidleistungen. Jetzt gehören sie der Geschichte an; aber es ist doch gut, daß man sie in Erinnerung bringt und unsere Gegenwart auf den Ursprung und auf die wahre Beschaffenheit jener Rechte zurückführet, woraus man in unsern Tagen so viele falsche Folgerungen zu ziehen geneigt ist. Kaiser Rudolph I. sagt in seinem Eide: „Ueber alle geistliche Dinge lassen wir Euch (Pabst) und andere Kirchenvorsteher frei schalten und walten, damit in guter Ordnung dem Kaiser zukomme, was dem Kaiser ist, und Gott, was Gottes ist“ <sup>1)</sup>.

Das *jus cavendi* oder Verwahrungsrecht gegen die Kirche ist eines andern Ursprungs und einer andern Natur. Will man es als Majestäts-Vorrecht gelten lassen, so ist doch gewiß, daß der Gebrauch desselben nicht sehr alt ist. Die mit dem apostolischen Stuhle geschlossenen Concordate der deutschen Nation oder gewisser Regenten mögen hierzu eine besondere Veranlassung gegeben haben. Man glaubte, dies Recht als ein Mittel

<sup>1)</sup> Raynald. *Annal. eccles.* ad ann. 1275. N. 38.

aufstellen zu müssen, um sich zu überzeugen, daß die Concordate genau beobachtet und in keinem Punkte verletzt würden <sup>1)</sup>. Man muß aber auch gestehen, daß die Publicisten und neuen Canonisten unter der Anführung ihres Meisters Van Espen die Erweiterungskunst in diesem Fache vollkommen auszuüben gewußt haben, wodurch dies Recht mehr den Charakter einer Opposition als einer Caution angenommen, und als Mittel geltend gemacht wurde, die kirchlichen Verordnungen, wenn sie gewissen Herren nicht zusagten, unnützlich oder nicht verbindlich zu machen. Die Natur eines Verwahrungsrechtes erfordert es, daß es sich in seinem Bereiche halte und aus demselben die Thätigkeit der Kirche in ihrem Bereiche beobachte, nicht aber eigenmächtig in den Bereich des Andern einschreite, um da auszurotten, was gepflanzt ist, oder dessen Thätigkeit gänzlich zu stören. Die Kirche verweigert der weltlichen Macht keineswegs eine Kenntnißnahme ihrer Verordnungen und Entscheidungen, und berühren diese von einer oder anderer Seite den Bereich der Regenten in Punkten, wodurch legitime Landesgebräuche und Gewohnheiten, Privilegien der Personen oder Provinzen angetastet werden oder die Ruhe gefährdet wird: so ist sie stets bereit, dieselben zu modificiren oder gar zu abrogiren, wie viele Beispiele in Betreff der Fasten, der Feiertage u. aufweisen. Von dogmatischen Entscheidungen oder von päpstlichen Bullen, die eine Lehre der katholischen Kirche enthalten, kann hier keine Rede sein; indem sie als reine Glaubenslehren außer dem Bereiche der weltlichen Macht liegen.

Will man nun den gegenwärtigen Gebrauch dieses Rechtes in Betracht ziehen, so wird man bald ein-

---

<sup>1)</sup> Barthel. Opuscul. III. de Concordat. German. pag. 402.

sehen, daß derselbe mit den liberalen Prinzipien eines christlichen Staates und vorzüglich unserer deutschen Nation nicht in Uebereinstimmung zu bringen sei. Denn nehmen wir auch an, das Recht gründe sich nicht auf die bloße Möglichkeit, die Kirche könne dem Staate schaden, sondern auf frühere Erfahrungen, daß Päbste und Bischöfe durch ihre Verordnungen wirklich geschadet haben: so rechtfertiget diese Annahme keineswegs den jetzigen allgemeinen und gleichförmigen Gebrauch desselben. Die Zeiten haben sich geändert und mit ihnen hat auch Manches im Kirchenwesen eine andere Gestalt, eine andere Ordnung erhalten. Unsere Bischöfe sind nicht mehr weltliche Vasallen, reiche Fürsten, sondern, was das Weltliche betrifft, Unterthanen anderer Fürsten, denen sie Gehorsam und Treue geschworen haben; sie bewegen sich nur in dem geistlichen Kreise und haben darin vollauf zu thun. Die Päbste sind friedliebend, höchst sparsam mit neuen Disciplinarverordnungen, die eine weltliche Gerichtsbarkeit anderer Fürsten berühren könnten; sie beziehen sich gewöhnlich auf früher anerkannte und gebilligte Satzungen, und sind so bescheiden, daß sie jene Anordnungen, die früher einen Anstoß verursacht haben, wie z. B. die Bulle *In coena Domini*, auf sich beruhen lassen. Ferner ist manche Sache, die eine *res mixta* war, und zuweilen Anlaß zu Mißhelligkeiten gab, besser geregelt. Die Gefahr ist also <sup>1)</sup> vorüber, weswegen man dieses

<sup>1)</sup> Im Jahr 1781 erschien in Berlin eine Schrift, welche dem Könige gewidmet war, unter dem Titel: Ueber den Mißbrauch der geistlichen Macht oder der weltlichen Herrschaft in Glaubenssachen, durch Beispiele aus dem jetzigen Jahrhundert an's Licht gesetzt. Sie schließt mit den Worten: „Wehe dem Lande, sagt die Bibel, dessen Regent ein Kind ist! — Glücklich, ruft der Weise, wo der König ein

Recht so streng ausgeübt hat. Ist es nun nicht billig, daß man auch jetzt den Gebrauch mildere? Wer will es billigen, daß man die Vorschriften, die für die Zeiten des Mißtrauens erlassen worden sind, für die Zeiten des Vertrauens noch urgire? Es giebt andere Gesetze für den Krieg, andere für den Frieden. Es stimmt doch wahrlich nicht mit der Liberalität unserer Tage überein, wenn eine partielle königliche Regierung für ihren Kreis Verordnungen erlassen kann, ohne sie zuvor der Provinzialbehörde vorlegen zu müssen, und der Bischof soll in seinem geistlichen Fache, worin er der Chef ist, nicht einmal eine Verordnung für die Kirchendisziplin erlassen, nicht einmal ein Gebet in den Kirchen der Diocese, ohne vorherige Genehmigung der weltlichen Oberbehörde, vorschreiben können!

---

## VII.

### Ueber das Placet.

Unser Herr Erzbischof läßt sich jetzt in spezielle Sachen ein und rückt so Dem näher, was unserer Zeit Noth thut, und dem heilsamen Streben der Kirche entgegensteht. Die heut zu Tage gebräuchliche Genehmigungs- und Verweigerungsmethode — das Placet — setzt er oben an, als ein Haupthinderniß der freien Bewegung der Kirche. — Ursprünglich bezweckte das Placet, wie

---

Philosoph ist, oder wo Philosophen herrschen; aber wo Priester über Obrigkeiten und über das Volk tyrannifiren, da wohnt Schmach und Schande!" —

Ob dieser Verfasser die glückliche Philosophen-Regierung erlebt hat, wissen wir nicht.

Ban Espen, der vorzüglichste Beförderer und Vertheidiger desselben <sup>1)</sup> bemerkt, den päpstlichen Provisionen bei Benefizien und den Einwirkungen der Nuntien Schranken zu setzen. Es war keineswegs die Absicht, wie Ban Espen weiter bemerkt <sup>2)</sup>, die Kirche der politischen Macht zu unterwerfen; sondern es zielte nur dahin, um vorzubeugen, daß nicht etwa entweder aus Unwissenheit, oder aus Mangel genügsamer Information, oder aus Mißbrauch der Gewalt eine kirchliche Verordnung erlassen werde, die den Zeitumständen nicht angemessen sein, oder sonst Beschwernisse und Verdrüßlichkeiten im Staate oder Reiche verursachen könnte. Ban Espen schließt dann: Dies sei weder unbillig, noch dem Ansehen der Kirche nachtheilig. Auf dieser Grundlage baute er sein ganzes System weiter auf, um die Kraft der dogmatischen Bullen zu Gunsten seines Jansenius zu vereiteln. Er fand aber einen Gegner an dem Dr. Pet. Govarts, apostolischem Vikar in Herzogenbusch <sup>3)</sup>, der alle Sophismen und Verdrehungen aufdeckte und mit solcher Gewandtheit widerlegte, daß das ganze Gebäude einsank. Ein anderer Doktor der Universität Löwen, Herrman Damen, erklärte zugleich, Ban Espen habe sich auf eine Praxis bei dem königlichen Placet berufen, die nie existirt habe, indem nur jene Sachen dem Placet unterworfen wären, die zugleich auch mit von der Gnade und von dem Willen des Königs abhängen <sup>4)</sup>, nicht aber Verordnungen, die Entscheidungen über Glaubenssachen enthielten.

<sup>1)</sup> Tractat. de promulgation. leg. eccles. Part. II. Cap. 2. §. 1. Tom. IV. oper. edit. Coloniens. 1777. pag. 133.

<sup>2)</sup> L. cit. §. 2. pag. 135.

<sup>3)</sup> Vergl. die zu Brüssel im Jahr 1830. herausgegebenen Espaniana.

<sup>4)</sup> Placetum regium dumtaxat versatur circa ea, quae

Die späteren Canonisten haben indessen auf den Grund des Ban Espen weiter gebaut, und somit auch alle bischöfliche Verordnungen, wovon Ban Espen nichts hat, dem Placet der Regierung unterworfen, wodurch der Bischof in seiner Diöcese zu einem kirchlichen Actuar oder Copisten herabgewürdigt wird. Oder was ist er mehr? Er entwirft ja die Verordnung, legt sie dann der Regierung vor, und von dem Ja oder Nein hängt die Publikation und somit auch die Verbindlichkeit ab. Sie trägt zwar den Namen des Bischofs an der Spitze und wird auch in das Register der bischöflichen Vorschriften eingetragen, aber ihr Vater ist doch eigentlich der Praeses Provinciae, nicht der Bischof, wie unser Clemens August ziemlich klar demonstrirt. S. 108.

Um aber nicht mißverstanden zu werden, müssen wir erinnern, daß hier nur die Rede ist von bischöflichen Verordnungen, die rein kirchlicher Natur sind, und zur wesentlichen Leitung der geistlichen Diöcesanangelegenheiten gehören. Daß in den andern Angelegenheiten, welche in die Landesverhältnisse eingreifen, dem Staate die Genehmigung und Bewilligung zustehe, wird von Keinem in Abrede gestellt. Man wird auch dies zugeben müssen, wenn es sich handelt um die Aufnahme fremder Subjekte in den geistlichen Stand und Diöcesanverband.

---

sunt gratiae et arbitrii, ac a voluntate regia dependent. Sed ea, quae sunt fidei et morum, et quae tanquam talia a cathedra Petri per solennem constitutionem toti Ecclesiae credenda ac tenenda, praesertim sub anathemate proponuntur, sunt conscientiae et obligationis, nec ab ullo placeto aut arbitrio humano seu pontificio, seu Caesario seu regio habent vim obligandi; sed solum ab inviolabili jure divino et naturali, a quo immediate procedunt. In Orat. de dogmat. Constitut. Unigenitus 23. August. 1724. pag. 8.

Am Ende dieses §. S. 112. legt der Herr Erzbischof noch eine verfängliche Frage vor: „Wird der Kirche Seitens jener Gelehrten, welche das landesherrliche Placet so sehr in Anspruch nehmen, dasselbige Recht in Beziehung auf die Handlungen der Staatsgewalt anerkannt?“ — Diese Frage ist im J. 1782 von einem Dr. Jos. Georg Wanner, Professor zu Dillingen, durch eine ausführliche *Dissertatio de Placeto ecclesiastico* mit Ja beantwortet worden. Bald darauf warf ein ungarischer Gelehrter die Frage auf: „Was hat der Pabst für ein Recht über die landesfürstlichen Verordnungen?“ und widerlegte dadurch auf das vollständigste die Schrift eines Wiener Katholiken: „Was hat der Regent für ein Recht über die päblichsten Bullen?“ Die gelehrten Verfasser schließen: da jede dieser zwei Mächte unabhängig, selbstständig ist, so muß das Recht, welches der einen Macht zuerkannt wird, auch der andern zustehen. Wir brauchen also die Frage des Herrn Erzbischofs nicht weiter zu entwickeln.

Welche Prätenstionen! höre ich hier ausrufen. Die kühnen Ultramontanen wollen sogar dem Pabste das Recht zuerzählen, landesfürstliche weltliche Verordnungen sich vorlegen zu lassen, um sie zu genehmigen oder zu verwerfen! Der Pabst ist ja eine fremde Macht, die nur in dem Parrimonium Petri wirksam sein kann; die auswärtigen Territorien mit ihren Fürsten und Völkern gehen ihn nichts an. — Doch, Geduld: wenn wir so argumentiren, wollen wir nur die Inconsequenz der Gegner und die Gehaltlosigkeit ihrer Beweisführung recht deutlich hervorheben. Was dem Einen Recht ist, muß dem Andern auch Recht sein. Wenn daher ein Landesfürst das Placet in geistlichen Sachen in Anspruch nimmt, wird auch die kirchliche Macht dasselbe in welt-

lichen Dingen in Anspruch nehmen können. — Aber die Kirche, so entgegnet man, da sie ihre Gesetze und Verordnungen promulgirt, verkündigt dieselben in einem fremden Territorium; nun aber können auswärtige und fremde Gesetze keiner bürgerlichen Gemeinde verkündigt werden, es sei dann mit Bewilligung des Landesherrn. Die weltlichen Gesetze werden dagegen nur in dem eigenen Reiche verkündigt, nicht aber in der Herrschaft der Kirche. Es ist wahr; aber die Kirche als das sittliche und geistliche Reich ist nicht, wie die weltlichen Reiche, durch Flüsse und Berge begrenzt; ihre Gerichtsbarkeit erstreckt sich über die Meere in alle Welttheile, und wo eine katholische Gemeinde ist, bestehend aus Vorstehern, Priestern und Gläubigen, da ist ihr Reich; und verkündigt sie diesen ihre Gesetze, so verkündigt sie dieselben ihrem Volke, ihren Untergebenen. Das geistliche Reich ist somit ein allgemeines Reich, wie die Kirche allgemein ist, in sich fassend alle particuläre Reiche. Sie hat aber auch noch die Pflicht, alle Völker an sich zu ziehen, damit ein Hirt und ein Schafstall werde; sie muß also ihre Satzungen und Lehren überall und Allen ungehindert verkündigen können.

Doch, wir wollen einlenken. Die katholische Kirche verlangt nie und hat nie verlangt eine Inspection bürgerlicher Gesetze, ein Placet über Verordnungen der Landesherren; sie läßt dieselben in ihrem Bereiche ganz frei herrschen, und unterstützt sie durch ihr Ansehen und durch ihren Einfluß; so verlangt sie auch von der andern Seite, ihr kein Hinderniß zu legen.

VIII.

Von dem Rechte der Kirche auf die Schulen,  
Schul-, Erziehungs-, Bildungs-Anstalten.

Das Schulwesen ist eine der vorzüglichsten Angelegenheiten der deutschen Staaten, und wer fähig ist, einen Rückblick auf die Vergangenheit von 25 bis 30 Jahren zu werfen, wird unwillkürlich gestehen müssen, daß dasselbe, wie überhaupt alle Zweige der Künste und Wissenschaften und alle Bildungsanstalten — überall einen außerordentlichen Aufschwung gewonnen, und nach dem Urtheile stimmberechtigter Männer <sup>1)</sup> vorzüglich in unserm preussischen Staate die höchste Stufe erreicht habe; so daß Franzosen, Engländer, Holländer, Amerikaner und selbst die Griechen Staatsmänner und Gelehrte nach Berlin und in die Provinzen schicken, um genauere Kenntniß davon zu nehmen, und die in Preußen lebendig und segensreich wirksamen Einrichtungen ihren Verhältnissen anzupassen. Wahr ist es, unser Staat hat hierin alles Mögliche aufgeboten. Man wird schwerlich eine Sammt-

---

<sup>1)</sup> Die katholische Kirche in der preussischen Rheinprovinz und der Erzbischof Clemens August von Köln. Frankfurt a. M. 1838. Diese Schrift ist, nach dem Urtheil des rheinischen Glossator, von mehreren preussischen Beamten aus höhern Auftrag angefertigt worden, was man auch der Schrift leicht ansehen kann. Daß die Herren Verfasser sich so heftig auslassen gegen die ultramontane Hierarchie, gegen die römische Curie, gegen die priesterlichen Demagogen, die italienischen und belgischen, auch bairischen Jesuiten, die Obscurantien bevorrechteter Stände, gegen die ultramontan-jesuitisch-aristokratische Frömmigkeit, gegen die bigotte Pfaffenrechte u., muß man ihrer feinen Bildung und ihrer Intelligenz zu gut halten.

gemeinde antreffen, wo nicht ein schönes, geräumiges und solides Schulhaus besteht, wobei ein oder mehrere geprüfte Lehrer angestellt sind; für die Schulordnung und für den Schulbesuch sind so viele weise und zweckmäßige Anordnungen getroffen, daß keines, auch nicht das ärmste Kind, ohne Unterricht aufwachsen kann; für die Aufrechthaltung und Ausführung der gesetzlichen Vorschriften sind Schulkommissionen, Schulräthe, Schulpfleger ernannt. Aber wenn ein Gebäude noch so schön, so zweckmäßig gebauet, innerlich recht gut eingerichtet und herrlich möblirt ist, in demselben jedoch eine ungesunde ansteckende Luft herrschet, so wird ein bleibender Aufenthalt darin nicht zu empfehlen sein. Der Verfasser der Schrift: „Soll man der Kirche einen Einfluß auf den öffentlichen Unterricht gestatten?“ , ein nicht blinder Beobachter unserer Zeit, behauptet, in unsere Lehr- und Bildungsanstalten habe sich ein böser Geist des Indifferentismus und Deismus auf eine feine Weise eingeschlichen. „Ein großer Theil der sogenannten gebildeten Stände“, sagt er S. 13, „trennte sich von aller positiven Religion, und gab sich dem Deismus hin; ein anderer Theil aus Leichtfinn dem Indifferentismus, ein dritter dem Naturalismus u. s. w. Diese wollten bei der Behaglichkeit, sich nach ihren Grundsätzen allen sinnlichen Neigungen ohne Gewissenszwang hingeben zu können, ihre Meinung in der ganzen Welt verbreitet wissen, damit ihren ungezäumten Leidenschaften auch von Andern nichts in den Weg gelegt werde. Daher entstanden die vielen Staatseinrichtungen zur Beförderung der Aufklärung, Vertilgung des Aberglaubens und der Vorurtheile u. Dieses war der Deckmantel, um dem Deismus und Indifferentismus Eingang zu verschaffen.“ — Die Lehrer, Kinder der Zeit, da sie in einem gemischten Staate angestellt sind,

lehren vorzüglich die Toleranz, welche sie aber nicht so sehr auf die Personen, die wir nach dem Geiste des Christenthums wahrhaft und thätig lieben müssen, sondern vielmehr auf die Lehrsätze der verschiedenen Confessionen beziehen, die alle insgesammt Schwestern sein sollen. Daher entsteht der allgemeine Grundsatz: in jeder christlichen Confession könne man selig werden, woraus der andere entspringt: Wir glauben Alle an einen Gott, das Uebrige ist Nebensache, die nicht nöthig ist zur Seligkeit. Was ist dies anders, als der wahre Indifferentismus und Deismus? Dieser ist das Schooskind des Zeitgeistes, geboren von der Mutter Reformation, fortwährend getränkt von der Schwiegertochter, evangelische Confession. Da nun aber unsere Lehranstalten gemeinlich unter der Oberleitung solcher Herren stehen, die voll von dergleichen Grundsätzen sind, so ist nicht zu erwarten, daß dagegen gearbeitet werde. Wer soll dann den bösen Geist — so nennen wir Ultramontanen denselben — beschwören und austreiben? Damit wir es mit den Herren nicht ganz verderben, wollen wir die Frage lieber von dem Verfasser der oben erwähnten Schrift: Soll man der Kirche u. dergleichen, der freilich ein Bayer ist, beantworten lassen. Er behauptet: Die Priester könnten allein unter Anleitung des Bischofs dies bewirken. „Die neuesten Theologen wollen aus der uralten unveränderlichen Theologie her beweisen, daß die Erziehung und der Unterricht der Jugend eigentlich von den Bischöfen ausgehen sollte. Sie sagen, die Bildung aller Völker sei ursprünglich von den Bischöfen und ihren Stellvertretern ausgegangen, durch die Verbreitung des Christenthums unter unsern heidnischen Vorfahren. Sie sagen, der Bischof sei der oberste Seelsorger, der für

das Seelenheil seines Sprengels zu sorgen habe. Diefem zu Folge habe er bei dem Unterrichte und bei der Erziehung eine positive und eine negative Pflicht. Die positive Pflicht lege ihm auf: dafür zu sorgen, daß die ganze Jugend seines Sprengels so gut und vollkommen in der Religion unterrichtet werde, daß man dadurch praktisch (in Handlungen durch ein tugendhaftes Leben) in das Leben trete; so daß man sich nicht mit der Beobachtung des äußern Cultus allein begnüge, sondern alle Pflichten des Sittengesetzes, die Gebote Gottes, erfülle. Die negative Pflicht lege ihnen auf, zu sorgen, daß der Jugend beim Unterrichte nichts Nachtheiliges gegen die Religion und Sitten beigebracht werde. Nun behaupten diese Theologen ferner: damit die Bischöfe ihrer Pflicht genügen können, müsse man ihnen nicht nur bei der Entwerfung und Berathung der Schulpläne, sondern auch bei ihrer Ausführung einen thätigen Einfluß gestatten. In letzter Beziehung müsse sich daher ihr Einfluß auch auf die Wahl der Lehrer und Lehrbücher und auf die Schuldisciplin erstrecken; denn sie meinen: viele profane Gegenstände greifen so weit und folgenreich in das Gebiet der Religion ein, daß durch schädliche Grundsätze der Glaube und die Sittlichkeit der Jugend ganz zerstört werden könne. Dieses sei z. B. vorzüglich der Fall bei der Geschichte und bei der Philosophie. Die Theologen behaupten, sie könnten nicht begreifen, wie ein Bischof seinen oberhirtlichen schweren Pflichten Genüge leisten könne, wenn ihm der eben bezeichnete thätige Einfluß bei der Erziehung und beim Unterrichte der Jugend nicht zugestanden werde. Die strengsten Theologen meinen, die Bischöfe könnten ihre Gewissen nicht vollkommen beruhigen, wenn sie diesen bezeichneten Einfluß

nicht von den Staatsregierungen mittelst dringender Vorstellungen unumwunden forderten. Nur dann, wenn sie durch diese Anforderungen ihrer Pflicht Genüge geleistet hätten, könnten die Bischöfe in ihrem Gewissen beruhigt seyn, wenn ihnen auch der Einfluß nicht gestattet würde; doch müßten sie ihre Forderung öfter und immer dringender — und nicht einzeln, sondern insgesammt erneuern.“ — Diese Ansichten, ganz übereinstimmend mit denen unsers Erzbischofs, gehören nicht, wie man so gerne ausstreut, dem Mittelalter an, sondern entspringen aus dem ächten Katholizismus, der immer unverändert bleibt, und nur Jene können sie bestreiten, die nicht fähig sind, sich einen ächten Begriff von der einzig wahren katholischen Kirche zu machen.

Doch, man versichert uns, daß im Preussischen das Volksschulwesen ganz in den Händen der Geistlichkeit sei. Sie hat auf die Bildungsanstalten der Lehrer mittelbar und unmittelbar so großen Einfluß, daß der Staatsbehörde nur die Aufsicht bleibt; und selbst diese läßt sie durch Männer üben, die den resp. kirchlichen Systemen ergeben sind.<sup>1)</sup> Wir erlauben uns hier die wenigen Fragen: Sind die Bildungsanstalten nach dem Plane des Bischofs gegründet und eingerichtet worden? Hat der Bischof die sämmtlichen Lehrer derselben gewählt, geprüft, angestellt? Hat er den Lehrplan entworfen und die Ordnung vorgeschrieben? Kann er einen Lehrer, der seinem Berufe nicht mehr entspricht, ohne weiteres eigenmächtig absetzen? Schwerlich werden die Schulherren eine dieser Fragen mit ja beantworten können. Es ist wahr, der Direktor der Schullehrer-Bildungsanstalten ist gewöhnlich ein Geistlicher; aber

<sup>1)</sup> Die katholische Kirche in Preußen. S. 123.

steht er in seiner Eigenschaft als Direktor unmittelbar unter seinem Bischof? Ist er nicht vielmehr als solcher, wie auch alle andern Lehrer, ein Staatsbeamteter, wie auch die geistlichen Schulrätthe sind, die nicht ihre Bestallung von der Kirche oder von dem Bischöfe, sondern von der weltlichen (nicht katholischen) Behörde haben? Heißt das: das Volksschulwesen ist in den Händen der Geistlichkeit? Allein man braucht nicht weiter zu fragen, denn die Schulherren sagen selbst: „Den Ultramontanen sind Religion und Kirchlichkeit an und für sich unfruchtbare Acker.“<sup>1)</sup> Ihr Zweck geht dahin, das ganze Schulwesen dem Staate zu entziehen und die Wirksamkeit der Bischöfe auf alle dahin einschlagende Angelegenheiten, Prüfung der Lehrer, der Schulbücher, der Schulpläne, Gründung und Einrichtung der Schulanstalten, Anstellung, Beförderung, Disciplin, Suspension, Entlassung der Lehrer, kurz auf Alles, was zum Ressort der Schul-Kollegien und Regierungen gehört, auszu dehnen. Besonders aber hegen sie das eifrigste Verlangen, das gelehrte Schulwesen in ihre Hand zu bringen und nur Geistliche als Gymnasiallehrer angestellt zu sehen.“ — Und warum hegen sie dies Verlangen? Nicht für ihren oder ihrer Kirchlichkeit privaten Vortheil, sondern für das Seelenheil der Zöglinge, die Kinder der Kirche, Glieder des einen Leibes sind. Welchen Nutzen der Staat hätte, wenn das Schulwesen von der kirchlichen Behörde, von geistlichen Congregationen besorgt würde, ist schon mehrmal berechnet worden. Dann ist es auch geschichtliche Thatsache, daß

<sup>1)</sup> Wer hat sie uns unfruchtbar gemacht? Wenn man uns in unserm Religions- und Kirchen-Wesen nicht frei wirken läßt, dann ist es kein Wunder, wenn der Acker keine Früchte trägt.

aller Unterricht Anfangs von den Priestern ausgegangen ist. Mit der Ausbreitung der christlichen Religion verbanden sie den Unterricht und die Erziehung der Jugend. Wir hatten lange keine andere Schulen, als die Schulen der Geistlichen. Der Einfluß der Priester auf das Schul- und Erziehungswesen ist also auf Geschichte gegründet. Warum hat man ihnen nun allen Einfluß entzogen? Man wollte keine Priester-Erziehung. Man behauptet, die Geistlichen würden nur Frömmeler ziehen, würden der Jugend den Aberglauben <sup>1)</sup> beibringen, würden die jungen Leute zu Mystikern machen. (Vergl. die Schrift: Soll man der Kirche u. S. 12.) — Gern möchten wir unsere Schulherren in jene Länder führen, wo die Schul-Brüder und Schwestern, oder andere geistliche Congregationen unter Leitung der Bischöfe das Schulwesen übernommen haben und leiten. Doch ohne weit die Länder zu durchreisen, kann man die ganze Schul- und Erziehungs-Ordnung aus dem trefflichen Werke des hochwürdigsten Herrn Bischofs von Lüttich, Cornel. Richard Anton van Bommel <sup>2)</sup> lernen, welches auch in Holland die verdiente Würdigung selbst beim Könige gefunden hat. Ich weiß nicht, ob unsere deutsche Schul-Academie ein ähnliches Werk aufweisen kann. Wo das Schulwesen eine bloße Staatsanstalt ist, hat es zum Zwecke, gute Bürger und Soldaten zu erziehen: man kann aber ein guter Bürger und Soldat sein, ohne ein wahrer Christ zu sein; wo aber das Schulwesen

<sup>1)</sup> Vergl. die erwähnte katholische Kirche in Preußen, die Vieles von Beförderung des Aberglaubens durch die Ultramontanen erzählt, ohne Etwas zu beweisen.

<sup>2)</sup> *Exposé des vrais principes sur l'instruction publique primaire et secondaire, considérée dans ses rapports avec la Religion.* Liège 1840.

als Kirchanstalt existirt, erzieht es gute Christen, und gute Christen sind allezeit gute Bürger. Ist ein religiöses Fundament gelegt, da wird auch der weitere Aufbau so fortgeführt werden können, daß er dem spätern Ausbruch der Leidenschaften und sinnlichen Lüsten widerstehen kann. Ohne solches Fundament werden die bösen Elemente die schwache Vernunft bald überlisten und bemeistern. Eine heutige Erziehungsmarime will zwar, man solle die anwachsende Jugend gleich mit allen bösen Elementen, die in dem Menschen liegen, bekannt machen, um sie später desto leichter bekämpfen zu können; aber wie viele Schwachen unterliegen dem Ausbruche, weil ihnen der sichere Haltpunkt, die Religion, fehlt? Hierin glauben wir es mit dem hl. Hieronymus halten zu müssen, der lehret: *Licet quidam putent majoris esse virtutis, praesentem contemnere voluptatem; tamen ego arbitror securioris continentiae esse, nescire quod quaeras. Legi quondam in scholis puer: aegre reprehendas, quod sinis consuescere* <sup>1)</sup>. Die katholische Erziehungsmethode sucht vor Allem die Unschuld zu bewahren und durch religiöse Mittel so zu stärken, daß sie kräftig wird, zur Zeit den aufsteigenden Stürmen widerstehen zu können. Diese Methode hat der Welt und dem Himmel große Helden gegeben: wird dies auch die heutige freisinnige Methode vermögen?

Man ist dabei keineswegs gestnt, den Schulcollegien und Regierungen das ganze Schulwesen zu entziehen, sondern nur zu erleichtern. Die Schulcollegien und Regierungen werden noch genug zu thun haben, wenn auch die katholischen Volksschulen und

<sup>1)</sup> Epist. 107. ad Laetam. Tom. I. oper. edit. H. Valarsii. pag. 686.

Gymnasien zunächst der Oberaufsicht des Bischofs überlassen werden. Es gibt ja noch andere rein bürgerliche wie auch Militär-Schulen, evangelische Schulen und Gymnasien, welche hinreichend Beschäftigung darbieten werden. Ja selbst bei den rein katholischen Schulen und Gymnasien wird man der Staatsbehörde den schützenden Einfluß nicht verweigern wollen, vielmehr sie darum ersuchen, um das Gute befördern zu helfen. Es ist etwas ganz anders, Direktor einer Anstalt, oder Protektor zu sein. Die Direktion nimmt die Kirche in Anspruch, die Protektion erbittet sie sich vom Staate; handeln Beide zusammen, so wird die Anstalt blühen und segensreiche Früchte bringen <sup>1)</sup>.

## IX.

### Von den Seminarien zur Bildung der Böglinge des geistlichen Standes.

Einem ruhigen Beobachter unserer Zeit kann es nicht entgehen, daß man alle Kräfte aufbietet, alle Mittel anwendet, das planmäßig zu zerstören, was weise Vorsteher der katholischen Kirche beim Ausbruche der Reformation im sechzehnten Jahrhundert, zu einer dauerhaften Begründung und Erhaltung des katholischen Lebens, gegen die Verbreitung der Irrthümer angeordnet und eingeführt haben. — Der Mensch bedarf nicht

<sup>1)</sup> Für die weitern Erörterungen in Betreff der Gymnasialschulen, Conviecte und Priesterseminarien verweisen wir auf die vortreffliche Schrift: Begründung eines Planes für die Gymnasial- und Lycealschulen, Clerikal- und Priesterseminare. Landsbut. 1836.

allein Aufklärung des Verstandes durch wissenschaftliche Ausbildung, um nicht von Irrlichtern verführt zu werden, sondern auch Demuth des Herzens, Gehorsam des Geistes durch den Glauben, um nicht in erstickende Sümpfe der Leidenschaft zu gerathen. Beides zu erreichen, ist nicht das Werk eines Tages, sondern einer langjährigen Erziehung. Zu einer solchen Erziehung gehören auch Erzieher, die wieder auf eine ganz besondere Weise gebildet werden müssen. Denn da sie berufen sind, das katholische Leben in der Glaubens- und Sittenlehre ihren Zöglingen mitzutheilen und den folgenden Geschlechtern rein zu überliefern, müssen sie vor Allem von dem katholischen Bewußtsein durchdrungen sein. Sie müssen ihren Standpunkt recht kennen. Das Blut des göttlichen Erlösers muß gleichsam in ihren Adern wallen, damit sie als Diener Christi und Auspender der Geheimnisse Gottes das große Gnadenwerk fortsetzen. Zu diesem Zwecke gründeten die Bischöfe zwei Bildungsanstalten, Seminarien, in unsern deutschen Landen, worin eine auserlesene Jugend, den Versuchungen der Welt früh entzogen, in göttlichen Wissenschaften und in einem christlichen Leben unterrichtet, aufgezogen werden sollte als künftige Priester Gottes, Lehrer der Kirche, Leiter der Seelen. Beide Anstalten sollten an sich getrennt sein, aber in aufsteigendem Grade nach einem und demselben Princip streben, gründliche Wissenschaft mit wahrer Gottesfurcht, hohe Weisheit mit tiefer Demuth, strenge Orthodorie mit ächter Liebe zu vereinigen.

Es wird indessen für unsern gegenwärtigen Zweck dienlich sein, die Geschichte des ersten Ursprungs dieser katholischen Bildungsanstalten vorzulegen, um die Ursache zu erkennen, warum solche gegründet worden sind.

Unsere deutschen Bischöfe erfuhren bald nach dem Ausbruche der Lutherischen Reuerung, daß die öffentlichen Schulen und Universitäten von dem Geiste der Irrelchre durchgehends angesteckt seien; woher es denn kam, daß die austretenden Zöglinge und die von den Universitäten zurückkehrenden Candidaten das Gift nicht nur in ihrer Familie verbreiteten, sondern auch sogar in den Collegiat- und Cathedralstiftern heimlich austreueten, die Pfarreien ansteckten. Um diesem Uebel entgegen zu arbeiten, verordneten die Concilien von Cöln, Mainz und Trier, eigene Schulen auf Kosten der Stifter und Geistlichen zu errichten, worin vorzüglich Jene, welche sich dem geistlichen Stand widmen wollten, unterrichtet werden sollten. Das Provinzialconcilium zu Cöln vom Jahr 1536 sagt in dem Titel: *De Scholis. Cap. 5. Academias seu Universitates publicas per hanc haerensum colluviem misere perire cernimus, quas instaurare maxime in votis est. Id fieri posse nobis videtur, si modus aliquis inveniatur, quo pauperibus scholasticis ex ecclesiasticis stipendiis aliquid possit decidi. Clericos enim illos convenit ecclesiasticis stipendiis sustentari, quibus parentum et propinquorum nulla bona suffragantur.* Noch deutlicher drückt sich die Synode zu Mainz vom Jahr 1548 und 49. — Tom. VI. 58. — aus: *Passim quaelae bonorum omnium audiuntur in locis catholicis, studia praesertim generalia negligentem haberi, eaque necessitate parentes alioqui sanctae Religionis nostrae bene affectos compelli, ut filios suos ad alias Universitates ablegent, ubi una cum literis noxias de religione opiniones hauriunt, quibus infecti et perversi, domum redeuntes, ipsos pleurumque parentes ac saepe totam viciniam pesti-*

lentibus opinionibus imbuunt, et sinceritatem fidei christianae in eis corrumpunt. Einen ausführlichen Plan entwarf aber der Cardinal Reginaldus Polus, der zunächst für England dienen sollte, aber bald von den meisten Bischöfen Deutschlands angenommen und selbst von dem allgemeinen Concilium zu Trient genehmiget und anempfohlen wurde. „Da zu dieser Zeit ein großer Mangel an geistlichen Personen eingetreten ist, vorzüglich an tauglichen, welche den Kirchen und kirchlichen Aemtern vorgesetzt werden oder dienen sollen, und da diesem Schaden auf keine Weise besser begegnet werden kann, als wenn ein gewisser junger Anwuchs und gleichsam ein Seminarium von Dienern wenigstens an den bischöflichen Kirchen errichtet und erhalten wird: so verordnen wir und beschließen, daß jede der Metropolitan- und Cathedral-Kirchen, nach ihrem Vermögen und Gütern und nach der Größe der Diocese, eine gewisse Anzahl Knaben zu ernähren gehalten sein soll. Welche aber in diese Zahl aufgenommen werden wollen, sollen wenigstens eils oder zwölf Jahre alt sein, sie sollen lesen und schreiben können, und ihre Anlage und ihr Wille gewisse Hoffnung geben, daß sie Priester werden und den geistlichen Aemtern ewig dienen wollen. — Wir wollen aber, daß vorzüglich Söhne der Armen gewählt werden; doch schließen wir die der Reichen nicht aus, wenn sie nur den Eifer, Gott zu dienen, an sich erkennen lassen. Diese sollen allererst die Grammatik lernen; hernach, in die Metropolitan- oder Cathedralkirche aufgenommen, sollen sie unter dem Kanzler der Kirche, oder unter einem andern gelehrten und angesehenen Manne, der zu diesem Amte erwählt ist, in der kirchlichen Lehre und Disciplin unterrichtet werden. Sie sollen in zwei Klassen abgetheilt werden, in die Klasse derer, welche an Alter und Wissen-

schaft weiter vorgerückt sind, von denen wir wollen, daß sie Acolythen seien, welchen außer der Nahrung und dem Kleide, das man das freie (*toga liberalis*) nennt, auch alljährlich einiger Lohn gereicht wird; und in die Klasse der Jüngern, welchen nur die Toga und der Tisch gereicht wird. Alle aber, sowohl die der ersten Klasse als auch die der zweiten, sollen die Conjur und das klerikalische Kleid tragen, und eine und die nämliche Lebensweise führen, und zur gehörigen Zeit bei dem Gottesdienste in der Kirche dienen. Ferner Alle aus der Klasse der Acolythen, welche das gesetzliche Alter erreicht haben und in den Sitten und in der Wissenschaft vorgeschritten sind, sollen die heiligen Weihen empfangen, und sich ganz der Metropolitan- oder Cathedral-Kirche zu allem Dienste, wie es dem Bischöfe und dem Kapitel gut dünkt, weihen; dafür aber, daß einem Jeden nach Verdienst ein geistliches Beneficium übertragen werde, hat der Bischof und das Kapitel zu sorgen. An die Stelle Derjenigen aber, welche aus der Klasse der Acolythen zu den heiligen Weihen und höhern Aemtern der Kirche genommen worden sind, müssen wieder Solche substituirt werden, welche in Sitten, im Alter und in der Wissenschaft zunächst folgen.“

„Zur Schule der Grammatik und zu andern Vortheilen sollen, des Lernens wegen, auch andere Knaben aus der Stadt und Diöcese zugelassen werden, jedoch nur solche, welche ehrbar erzogen sind und gute Sitten haben; diese müssen die nämliche Kleidung tragen wie die übrigen und die gleiche Lebensweise führen. Welcher dann aus diesen besonders tauglich sein wird, und Neigung und Lust, der Kirche zu dienen, an sich erkennen läßt, der soll an die Stelle Desjenigen ge-

nommen werden, der aus der Zahl der Cleriker wird verlangt werden. Und weil zur Ernährung dieses Anwuchses von Knaben nothwendig ist, daß so lange, bis aus den Einkünften der Beneficien, welche nach der Hand erlediget werden und die diesem so frommen Werke auf ewig angewiesen werden müssen, oder auf was immer für eine Weise eine gewisse Dotation angemittelt sein wird, zur Zeit für eine jährliche Steuer gesorgt werde, die sowohl für den Unterhalt der Knaben, als für den Sold der Lehrer hinreichen kann: so verordnen wir, daß alle Erzbischöfe und Bischöfe den vierzigsten Theil der jährlichen Einkünfte, die sie aus dem Einkommen ihrer Bisthümer ziehen, nach Abzug der Zehenden, Subsidien und Lehen, sowohl zur Ernährung dieser Knaben als auch zur Besoldung der Magister, welche dieselben in der Grammatik und in der kirchlichen Lehre und Disciplin unterrichten, alljährlich bezahlen.“

„Ferner wollen und befehlen wir, daß Alle, welche geistliche Präbenden oder Benefizien entweder schon besitzen oder nachher besitzen werden, aus den Früchten ihrer Beneficien, derer jedes entweder oder mehrere zusammen, nach Abzug der Zehenden, Subsidien und Lehen, wie vorher bemerkt ist, zu einer jährlichen Steuer von zwanzig Pfund steigen, den vierzigsten Theil zu diesem Gebrauche in jeder Diöcese, in welcher sie die Benefizien besitzen, alljährlich bezahlen. Wir hegen das Vertrauen, daß dieselben, obschon mit vielen andern Lasten beschwert, doch vermöge ihrer Liebe zu Gott und zu seiner Kirche, die jetzt durch den Mangel tauglicher Diener sehr übel bestellt ist, solches aus Pflicht und Neigung, und nicht ungern thun werden. Ueberdies verordnen wir, daß der Bischof zugleich mit dem Dekan

und Kapitel der Cathedralkirche für diese Knabenschule Sorge trage und das Geschäft zuverlässigen Menschen übergebe, damit sie diese Steuer von allen Denjenigen, welche sie zu zahlen verpflichtet sein werden, in Terminen und Orten, und unter Censuren und Strafen, welche nach Gutbefinden ihres Bischofes und Kapitels bestimmt werden sollen, einfordern. Alles Uebrige aber, was zu einer guten und glücklichen Administration und Erhaltung dieser Schule bestimmt werden muß, dessen vieles noch übrig bleibt, soll, wenn Gott will, bei der nächsten Zusammenberufung besorgt werden. Da aber zur Erhaltung der gesunden Lehre und guten Sitten es besonders zuträglich ist, daß zur Unterweisung der Jugend Magister, die ihrer Rechtgläubigkeit, ihres ehrbaren Wandels und der Kenntnisse wegen empfehlenswürdig sind, aufgestellt werden, deshalb verordnen wir, daß keiner, in was immer für einem Orte, als Magister angestellt werde, oder was immer für ein Amt zu lehren übernehme, welcher nicht zuvor von dem Ordinarius des Orts genau examinirt und erprobt befunden worden, auch wegen jener Bücher erinnert ist, welche sowohl zur Erudition als auch zur Bildung der Sitten der Jugend in den Schulen gelesen werden sollen. Wer nun diesem Dekrete nicht Gehorsam leistet, der soll in die Excommunication verfallen, und ihm soll auf drei Jahre lang das Amt zu lehren untersagt sein. Es sollen aber der Glaube, die Sitte und die Lehre Derjenigen, welche in den Schulen schon angestellt sind, sorgfältig geprüft werden, und wenn sie von der Art befunden werden, wie wir sie in gegenwärtiger Organisation verlangen, so sollen sie bestätigt und wegen alles oben Gesagten erinnert werden; wenn man sie aber anders befindet, so befehlen wir, daß sie entsetzt

und andere Taugliche an ihrem Plage angestellt werden.“

Diesen Plan, den man vorzüglich dem heil. Ignatius zuschreibet, nahm das Concilium zu Trient in der 23. Sitzung Kap. 28. vollständig auf und bemerkte gleich beim Anfange: „Da das Jünglingsalter, wenn es nicht ordentlich unterwiesen wird, geneigt ist, den Vergnügungen der Welt nachzugehen, und wenn man es nicht von Kindesjahren an zur Frömmigkeit und Religion anweist, noch ehe die Angewöhnung der Fehler die Menschen ganz im Besitze hat, nie vollkommen und ohne sehr große und beinahe ausgezeichnete Hülfe Gottes des Allmächtigen in der kirchlichen Zucht verharret; so verordnet ic.“ wodurch es genugsam zu erkennen gibt, daß der Priester in einer besondern Schule von erster Jugend an zum Dienste Gottes müsse erzogen werden.

Dies ist also der Ursprung unserer Seminarien, die auf rein kirchlichen Boden angelegt und durch den Kirchenfond, von den Kirchenvorstehern gegründet worden sind. Früher waren die Kloster- und Abtei-Schulen, sowie die Paläste der Bischöfe Seminarien, wo die jungen Cleriker erzogen wurden; diese reichten aber im XVI. Jahrhundert nicht mehr hin, um dem gewaltigen Strome der Irrungen entgegen zu arbeiten. — Das neue Seminarium zerfällt in zwei Abtheilungen, in das kleine Seminar für Knaben oder Cleriker, und in das größere für die Priester. Das kleine ist seiner Beschaffenheit nach ein Haus der Studien und der Erziehung für die Kirche, und muß somit ganz und gar unter der unmittelbaren Aufsicht des Kirchenobern, des Bischofs stehen, soll deßhalb auch bei der Metropolitanz- oder Cathedralkirche, als dem Sitze des Bischofs, bestehen.

Die Kleidung der Knaben soll schon anzeigen, daß sie junge Pflanzen der Kirche seien. Ganz passend vergleicht es unser Erzbischof mit einer Cadettenschule. Was diese für das Militär ist, das ist das kleine Seminar für die katholische Kirche. — Das größere Seminar ist das Athenäum der Kirche, worin die für den Altardienst schon bestimmten Zöglinge in den höhern Wissenschaften näher geübt werden, damit sie später, auf den Leuchter gestellt, in Worten und Thaten Andern vorleuchten. Aus ihm gehen die Priester des Herrn, die Lehrer des Glaubens, die Bewahrer der Ueberlieferungen, die Hüter der Disciplin, die Nachfolger der Apostel und der Heiligen, die Seelenforger und Erzieher für das ewige Leben aus. Es erfordert also die ganze Sorgfalt des Bischofs, aber auch eine ganz freie Hand desselben, um Alles nach dem Geiste der Kirche anordnen und ausführen zu können. Wer hier in die Rechte des Bischofs eingreift, verwundet die Kirche selbst in ihrem Innersten.

Die neuesten Verträge des römischen Stuhls mit den deutschen Fürsten garantiren diese bischöflichen Rechte, wie ausführlich nachweist Dr. Augustin Theiner, in seiner Geschichte der geistlichen Bildungsanstalten. Mainz 1835. S. 347, und verordnen die Errichtung oder Erhaltung der Seminarien nach der Form der Tridenter Decrete. Die Uebereinkunft des heiligen Stuhls mit der Krone Preussens, welche die Bulle: *De salute animarum etc.* vom 16. Juli 1821 enthält, sagt: „Es soll in jeder erzbischöflichen und bischöflichen Stadt ein geistliches Seminar erhalten oder neu gegründet werden, damit darin eine solche Anzahl angehender Kleriker unterhalten und nach Vorschrift der Beschlüsse von Trient unterrichtet und gebildet werden möge, als es der Um-

fang und Bedarf der Sprengel fordern, und der Vollzieher dieses gegenwärtigen Briefes genau anordnen wird <sup>1)</sup>". Da hier der Beschluß des Trienter Conciliums als Basis oder Regel angenommen wird, so geht zugleich hieraus hervor, daß das Seminarium mit seinen nöthigen Lehrern ganz allein unter die Oberaufsicht des Bischofs gestellt, und daß dasselbe in zwei Classen eingetheilt sein soll. In den meisten Diöcesen ist zwar ein Priesterseminar, nicht aber ein kleineres für angehende Kleriker. Dies scheint indessen eben so großes Bedürfniß für die katholische Kirche in Deutschland zu sein, wie das andere Priesterseminar, indem in dem ersten kleinen Seminar die erste Saat gelegt werden soll. Doch auch hierin gehen wir einer bessern Zeit fröhlich entgegen. Denn mehrere deutsche Bischöfe haben schon angefangen, solche kleine Seminarien zu errichten, und man darf hoffen, daß die andern Bischöfe hierin bald nachfolgen, ohne von einer weltlichen Regierung eine Hemmung zu erfahren. Wenn es den Edelleuten gestattet ist, eine Ritteracademie für ihre Jugend zu errichten und Lehrer an derselben anzustellen, die einzig von dem Rittervorstand abhängen und unter ihrer Aufsicht stehen: warum soll man, ein gleiches für die kath. Kirche zu thun, den Kirchenfürsten verweigern? Man kann auch zum voraus versichert sein, daß die Gläubigen zu solchem geistlichen Dombau gerne das Ihrige beitragen werden.

<sup>1)</sup> Vergl. Klübers neueste Einrichtung des katholischen Kirchenwesens in den königl. preussischen Staaten. Frankfurt. 1822. S. 53.

X.

**Rechte der Kirche in Beziehung auf die ihr nöthigen Personen und Sachen.**

Wenn es eine Zeit gab, wo man in verschiedenen Staaten die Klage hören mußte, der Geistlichen seien zu viele, so hört man jetzt, nachdem die vielen Stifter, Klöster und Genossenschaften aufgehoben und ihre Einkünfte eingezogen sind, in allen deutschen Staaten die allgemeine Klage: der Geistlichen seien zu wenige <sup>1)</sup>. Mit dem großen Aufschwung der Industrie ist allenthalben die Bevölkerung gestiegen, die Zahl der Katholiken, selbst in protestantischen Gegenden stark angewachsen, nur der geistliche Stand ist zurückgegangen, er droht sogar, wenn ihm nicht bald aufgeholfen wird, zu ersterben. Die katholische Geistlichkeit ist wahrlich eine kleine Heerde, die unmöglich allen Anforderungen, die unsere Gegenwart an sie machen will, Genüge leisten kann, zumal die geistlichen Fonds, diese kirchlichen Nahrungsquellen, in all zu lebendige Hände übergegangen sind. Was sonst auf Viele vertheilt war, muß jetzt ein Einziger verrichten. Wahrlich! der katholische Priester muß jetzt Alles in Allem sein, nicht in dem Sinne des Apostels, um Alle selig zu machen, I. Kor. IX, 22., sondern im Sinne der regierenden Welt, um Allen Genüge zu leisten.

Bei solchem Verhältniß wird doch keiner die Besorgung nähren, der Staat laufe bei unbedingter Frei-

<sup>1)</sup> Vergleiche die Schrift: „Warum wollen in den österreichischen Staaten so wenige Priester werden;“ wie auch: „Mehr Geistliche! Mehr Kirchen! Ein Noth- und Hülfesruf aus der christlichen Gemeinde.“ 1842.

gebung der Wahl oder Aufnahme zum geistlichen Stande Gefahr, Mangel an nöthigen oder tauglichen Beamten zu leiden; vielmehr scheint die göttliche Vorsehung unsern Staat durch den jezigen Ueberfluß an Aspiranten zu Staatsämtern nöthigen zu wollen, die Wahl zum geistlichen Stande zu begünstigen, die Aufnahme dazu zu erleichtern, und Korporationen wieder nicht nur zu erlauben, sondern zu wünschen, um die nach Brod Schreienden zu stillen. Denn nach vorliegenden Berichten hat unser Staat allzu großen Vorrath an angehenden fähigen Subjecten in allen Fächern, so daß die Meisten, wenn sie ihr Vermögen für ihre Studien aufgeopfert haben, noch lange Jahre warten und umsonst arbeiten müssen, ehe sie eine Aussicht auf eine ordentliche Anstellung haben können.

Eine gute und ächt gebildete Geistlichkeit kann dem Staate nicht lästig oder schädlich, wohl aber sehr nützlich und erleichternd sein; denn sie arbeitet dem Staate als ihrem getreuen Verbündeten, nach dem Geiste der Religion in Allem vor, um das wahre Wohl der Menschheit zu befördern; man kann wohl sagen: sie bauet das Feld, säet die Frucht, damit der Staat ernten könne. Man hat auch die vielen geistlichen Korporationen, Klöster, Abteien nicht aufgehoben, weil sie dem Staate schädlich oder lästig waren, sondern weil man mit ihrem Reichthum, den sie durch Mühe und Arbeit, durch Sparsamkeit und Bescheidenheit erworben hatten, entweder die Wunden des Staates heilen oder den Heißhunger gewisser Rammonisten stillen wollte. Der Verfasser der Schrift: Ueber religiöse Gesellschaften als klösterliche Vereine, welche im Jahr 1816 den erhabenen deutschen Bundesverwandten in Frankfurt gewidmet worden ist, sagt S. 50. „Seyen wir ein bis-

den aufmerksam auf den Geist der Zeiten, der in den Tagen herrschte, in welche die Zerstörung der Klöster fiel, und wir werden finden, daß eben jener Geist es sey, der nachher in tausenderley Gestalt so viele Uebel gestiftet, so viele Unordnungen angerichtet hat; der die Thronen wankend gemacht, die Völker zum Ungehorsam und zur Gesetzlosigkeit gereizt, so viele Kriege aufgeregt, so viele Familien und einzelne Personen in Unglück, Ar-  
 muth, Verlust des Eigenthums und des Lebens gestürzt hat. Dieser Geist fand einen Theil der größten Hindernisse seines Planes in dem Bestreben der religiösen Gesellschaften, die Menschen und Völker in den Schranken der bürgerlichen Ordnung durch die Lehren des Evangeliums zu erhalten; daher mußte er dieselbe auszurotten trachten. Ihm war es darum zu thun, die Gesetze des ehelichen und eines unbesleckten ehelosen Lebens verhaßt und verwünschenswerth zu machen; dagegen der Zügellosigkeit des Fleisches, der Raubsucht, der Lust zu mor-  
 den den weitesten Spielraum zu gestatten. Soll je wieder Zucht, Ordnung, Anstand und wahre, gewissen-  
 hafte, herzliche Unterwürfigkeit unter die Gesetze der bürgerlichen und geistlichen Verfassung zurückkehren; soll je diese Verfassung durch Ueberzeugung und angewohnte Sitten gegründet, und nicht durch die Furcht der Ba-  
 jonette und des Geschüzes erhalten werden; so werden kaum mehr die zulänglichen Mittel anders gefunden werden können, als in vereinten Kräften und Bemühungen solcher Gesellschaften, die sich den höchsten aller Zwecke, die Religion und Sittlichkeit, zur Grundlage ihrer Denk- und Handlungsweise und als das Wesen ihres Daseyns und ihres Berufes bestimmt haben. Nicht in der Menge der Arbeiter allein, sondern in dem gemeinschaftlichen und berufsmäßig bestimmten Hinwirken

auf einen Zweck können die Vortheile sichtbar werden, deren der Staat in diesen Zeiten bedarf, und die er sich einzig und sicher aus den religiösen Gesellschaften versprechen darf.“

Die Zahl der Geistlichen darf nicht nach dem jetzigen Zustande des Friedens und des gesunden Lebens oder nach dem kirchlichen Nothdienste berechnet, sondern die Zukunft mit den möglichen Zufällen muß auch berücksichtigt werden. Was für den heutigen Tag hinreicht, wird deswegen nicht für alle Tage hinreichen. Der Bischof soll sich gleichsam eine Reserve junger Geistlichen bilden, für den Fall, wo Sterblichkeit oder ansteckende Krankheiten die Diocese oder einen Theil derselben heimsuchen, oder wo besondere kirchliche Feierlichkeit Aus- hülfe fordert; und da nicht Alle dieselben Qualitäten besitzen, auch nicht Jeder für jeden Posten, für jede Gemeinde oder Gegend paßt, so muß der Bischof die Eigenschaften eines Jeden genau kennen und zu beurtheilen wissen, muß die Freiheit haben, den Geistlichen dorthin zu setzen, wo er am besten wirken kann. Diese Reserve wäre also ein Verein von Geistlichen, die in einem Gebäude zusammenlebten, unter einem bischöflichen Obern durch einen Geist ernährt, unmittelbar unter dem Bischöfe und zu dessen Disposition ständen; es wäre eine Diöcesancongregation, die höhere Classe des Seminars, wo die jungen Geistlichen wie in einer Schule des Geistes weiter fortgebildet und stark gemacht würden, um im wahren Sinne das Salz der Erde und das Licht der Welt zu sein. Dieser Verein soll das für die Geistlichen sein, welche für das Seelsorgeramt und alle kirchliche Berrichtungen in der Diocese bestimmt sind, was die Klöster für die Ordensgeistlichen sind. Obschon die Ordensklöster für die Diöcesen sehr nützlich sind, so

machen sie doch eine Congregation der Weltgeistlichen nicht überflüssig; denn die Ordensgeistlichen sind berufen, nur bei gewissen Anlässen auf das Volk zu wirken, der Seelsorger ist aber das stets wirkende Organ für das Wohl seiner Gemeinde, er ist der Vater aller Familien, den man als Zeugen, als Rathgeber und als Agenten in den feierlichsten Akten des christlichen Lebens herbeizieht. Indessen, da wir noch gar keine Aussicht haben, eine solche Congregation der Weltgeistlichen zu erhalten, so wollen wir uns doch freuen, daß die Klostercorporationen wieder anfangen, sich zu erheben. Den Franziskanern ist wenigstens die unbeschränkte Befugniß gestattet worden, Zöglinge annehmen zu dürfen, um den heiligen Orden in Westphalen und in den Rheinlanden fortzusetzen. Diese Klöster könnten dann auch, nach dem Vorschlage unsers hochw. Erzbischofs, für die Welt- und Pfarrgeistlichen dienen, um die achttägigen geistlichen Uebungen darin zu halten, die zum größten Nachtheil des Priestertums jetzt ganz in Vergessenheit gekommen sind.

Das Beneficialwesen, welches unser Hr. Erzbischof allgemein abgeschafft wissen will, ist die Geburt einer Zeit, wo die Geistlichen in Ueberfluß waren, und hat der Kirche Deutschlands gute Dienste gethan. Die Concilien und die Päbste haben dasselbe anerkannt und durch zweckmäßige Satzungen geordnet. Das Generalconcilium redet vorzüglich in der 21. Sitzung davon. Ob dasselbe nun in der Zeit der Noth, wo Mangel an Geistlichen ist, der bischöflichen Gewalt Hindernisse setze und der Kirche schädlich sei, ist eine sehr delikate Frage, die wir nicht wagen zu beantworten. Auf dem linken Rheinufer existiren sehr wenige Beneficien, indem die meisten durch das Concordat mit Napoleon aufgehoben worden sind; auf dem rechten Rheinufer bestehen noch

mehrere, obschon auch mehrere *beneficia simplicia* vereinigt und in *curata* umgeändert worden sind. Unser hochwürdigster Verfasser scheint aber vorzüglich die Pfarrer, die alle insgesamt auf dem rechten Rheinufer Beneficiaten im wahren Sinne sind, im Auge zu haben, da im Gegentheil auf dem linken Rheinufer nur die Cantonspfarrer als solche Beneficiaten anerkannt werden. Die sogenannten Succursal-Pfarrer können nach Gutbefinden des Bischofs versetzt werden, oder sind *ad nutum Episcopi amovibiles*. Dieser Ausdruck giebt zwar einem Bischof die unbedingte Befugniß, einen Succursalpharrer zu versetzen, wann und wie er will; allein da die katholische Kirche nichts mehr wünscht als eine geregelte *Disciplin*, so darf man nach dem Geiste der Kirche annehmen, daß auch hier eine kirchliche oder canonische Ursache das Gewissen des Bischofs leiten müsse, worüber freilich dem Untergeordneten zu urtheilen nicht zusteht. Sollte nun das Beneficialwesen auch für alle Pfarrer abgeschafft werden, so müßte zuvor dem Parrochialwesen eine ganz andere Gestalt gegeben werden, wogegen wieder die Laienpatronen ihre Ansprüche in Anregung bringen würden. Eine solche Umänderung konnte nur die französische Revolution hervorbringen, die der gütige Gott von uns abwenden wolle. Ueberhaupt, wenn das bischöfliche Amt durch solche willkürliche Befugniß in einzelnen Fällen eine Erleichterung erhielt, so würde dasselbe von der andern Seite leicht dadurch wieder behellet werden, und die Sache selbst, die Kirchen-disciplin würde nichts gewinnen, die Autorität der Pfarrer würde merklich sinken und ihre Wirksamkeit geschwächt werden, die Gemeinden selbst würden dabei mehr Nachtheil als Vortheil haben. Ein größeres Mißgeschick scheint uns darin zu bestehen, daß die Regier-

ungen bei Aufhebung der Abteien und Klöster die Patronatsrechte an sich gezogen und das Präsentationsrecht sich zugeeignet, dabei aber die sonst üblichen und durch Landesgesetze sogar vorgeschriebenen Concurse abgeschafft haben. In den Herzogthümern Jülich, Cleve und Berg war der Concur für die Landesherrlichen Pfarrstellen vorgeschrieben; um aber die gut pensionirten aufgehobenen Geistlichen desto geschwinder los zu werden und die Pensionen einziehen zu können, gab man ohne vorherigen Concur diesen Pensionirten vorzugsweise die erledigten Pfarrstellen, und so kam endlich die Concursfache in Abgang.

Als ein zweites wirksames Mittel zur Erhaltung und Nahrung des rechten Geistes in den Geistlichen bezeichnet unser Erzbischof die jährlich abzuhaltende Diöcesan-Synode oder das Provincial-Concilium. Seite 163. In den letzten Zeiten haben sich viele Stimmen in dem katholischen Deutschland für die Erweckung der Synoden hören lassen, und wir haben unsere Ansicht hierüber offen ausgesprochen im ersten Bande der pragmatischen Conciliengeschichte. Seite 241. Hier kann nur die Rede sein von dem Rechte des Bischofs, Synoden zu halten, oder mit andern Worten, seine Diöcesan-Geistlichkeit zu versammeln, um sich mit derselben über kirchliche Sachen zu berathen. Dieses Recht wird doch Niemand in Ernst unsern katholischen Bischöfen absprechen wollen. Lesen wir doch oft genug in unsern Zeitungen, daß protestantische Synoden unter dem Vorsitze eines königlichen protestantischen Bischofs sich in der Rheinprovinz und in andern Provinzen, jetzt sogar eine nationalpreussische Synode in Berlin versammelt habe: warum soll ein katholischer Erzbischof oder Bischof nicht auch eine Provinzial- oder Diöcesan-Synode halten und darin berathen

und anordnen dürfen, was der Kirche in dieser Zeit und in dieser Gegend Noth thut? Unser allergnädigster König, der die Wunden, welche die zeitlichen Wirren dem katholischen Kirchenwesen in unsern Diöcesen ver-  
setzt haben, zu heilen den Bischöfen überläßt, wird gewiß diesem guten Streben kein Hinderniß setzen wollen. Die Synode, wenn sie ihrem Zwecke entsprechen soll, muß von allem weltlichen Einfluß frei sein, wie der h. Athanasius schon bemerkt hat <sup>1)</sup>. Wir sind der Meinung, in unserm preussischen Staate würde es weniger Mühe kosten, eine Provinzial- oder Diöcesan-Synode zu halten, als in jenen Bisthümern, wo die Bischöfe mit mehreren einzelnen Landesfürsten zu thun haben.

Was die Rechte der Kirche in Beziehung auf die ihr nöthigen Sachen betrifft, wovon in der erzbischöflichen Schrift S. 164 die Rede beginnt, so steht dies fest: Erstens, daß die Kirche ohne die ihr nöthigen Sachen in einem Lande nicht bestehen kann; da nun aber die Subsistenz der katholischen Kirche in Deutschland ver-  
tragmäßig gesichert ist, so müssen ihr auch die nöthigen Sachen gewährt werden. Zweitens, die Kirche in corpore ist die Eigenthümerin des Gesamt-Kirchenvermögens, die einzelnen Bischöfe und Priester sind nur die Verwalter und Nutznießer, doch haften die einzelnen Theile dieses Vermögens an den Localitäten, wofür sie bestimmt sind. Daß aber die Verwalter und Nutznießer das Kirchenvermögen gut gebrauchen, nicht angreifen oder Schulden darauf machen, wodurch andere Privatpersonen sehr benachtheiligt werden könnten, gehört primario zu der Oberaufsicht der Kirchenbehörde, secundario zu

<sup>1)</sup> Synodus ecclesiastica procul palatio cogatur, ubi nec imperator compareat, nec comes accedat, nec judex comminetur. Hist. Arianor. ad Monach. Tom. I. p. 288.

dem Schutzrechte des Staates. Die erste behütet die Gerechtfame der Kirche, der andere, der Staat, sorgt für das Wohl der Staatsangehörigen. Drittens, die Kirche kann frei Geschenke annehmen, aber kann dies auch so unbedingt jeder Einzelne im Namen der Kirche? Sie muß ferner versichert sein, daß der, so ihr ein Geschenk darbringen will, Herr der Sache sei und somit das Seinige gebe ohne Nachtheil eines Dritten; dies erfordert wieder eine staatrechtliche Untersuchung. Viertens, die Kirche darf ohne alle Beschränkung von Seiten des Staates goldene oder silberne Gefäße, kostbare Paramente oder andere schätzbare Sachen zur Verherrlichung des Gottesdienstes frei annehmen. Ein anderes ist es mit Immobilien, Grundeigenthum oder großen Kapitalien in Geld, wofür Grundeigenthum erworben werden kann. Das Aufsichts- und Schutzrecht läßt sich hier dem Staate nicht absprechen, besonders wo der Staat die geistlichen Dotationsgründe steuerfrei erklärt hat.

## XI.

### Is Reichthum der Kirche heilsam oder nicht?

Der hochwürdigste Verfasser setzt gleich beim Anfange des S. die Frage etwas anders. „Ist es heilsamer, daß die Kirche arm, oder daß sie reich sey?“ Hier gibt es noch ein gutes Mittelmaaß. Hat die Kirche genugsame Einkünfte zur Bestreitung der ihr nöthigen Sachen, so wird sie sich gerne befriedigen; denn wie Fenelon gar schön sagt: „Wenn die Kirche fromme und herrliche Geschenke aus den Händen der Fürsten annimmt, so will sie darum dem Kreuze ihres Bräutigams weder

entfagen, noch sich dem Genusse der trügerischen Reichthümer hingeben: sie will bloß den Fürsten das Verdienst verschaffen, sich derselben zu entäußern; sie will sich ihrer nur bedienen, um das Haus Gottes zu schmücken, um den geweihten Dienern mäßigen Unterhalt zu geben, um die Armen zu ernähren, welche die Unterthanen der Fürsten sind. — Sie sucht nicht der Menschen Reichthümer, sondern ihr Heil; nicht, was sie besitzen, sondern sie selbst. Sie nimmt ihre vergänglichen Gaben an, um ihnen die ewigen Güter zu geben.“ Daß unser Clemens August diese Gefinnungen Fenelons theile, zeigt sein ganzes Benehmen und sein zurückgezogenes Leben. Wie konnte man also die obige Frage als eine Sehnsucht nach Reichthümern von Seiten des Erzbischofs ausdeuten? Wollen diese Tadler vielleicht der katholischen Kirche die evangelische Armuth als Gesetz vorschreiben, so mögen sie es mit dem Staate ausmachen, der keine öffentliche Bettler dulden will, dann auch den katholischen Priestern mit ihrem Beispiele vorgehen. Aber auch selbst die evangelische Armuth hat ihren Reichthum, wie der Apostel klar sagt: Arm, aber doch Viele bereichernd, Nichts habend, und doch Alles besitzend. II. Cor. VI., 10.

Ob Armuth oder Reichthum für die Kirche heilsamer sei, wird am besten die Geschichte entscheiden können. Wo Armuth herrscht, mögen die Seufzer und Thränen der Dürftigen kräftig zu Gott aufsteigen und die heilige Ergebenheit mag sich mit der überreichen Zukunft trösten; aber nichts Großes wird für die Verherrlichung Gottes unter den sinnlichen Menschen unternommen werden können. Was dagegen die Kirche geleistet hat, als sie im Wohlstande war, dafür sprechen die großen Monumente der Kunst, der Wissenschaften und Gelehrtheit, welche

die Gegenwart nur bewundern kann; dies bezeugen die reichen Stiftungen für Armen und Waisen, für Studierende und angehende Geistliche, für alle Zweige der weltlichen Bedürfnisse, wovon viele der Wurm der Zeit zwar weggefressen hat, deren Reste aber noch in unsern Tagen Viele erquickten und erfreuen; dies bezeugen selbst die Ruinen so vieler Tempel, Abteien und Klöster, die jetzt in fremde Hände gerathen, in Caserne, Zuchthäuser oder Fabriken umgewandelt worden sind. Der neidige Arm der Welt hat wirklich große Mühe, die starken Monumente zu zerstören, welche die Kirche durch ihre Sparsamkeit für eine ewige Dauer angelegt hat.

Wenn die Kirche bei der Wegnahme ihrer Reichthümer und bei der Verwendung derselben zu fremdartigen Zwecken <sup>1)</sup> protestirt und ihr Eigenthumsrecht sich für immer vorbehalten hat, so ist ihre Meinung dabei nicht, die Zeit abzuwarten und Anschläge zu machen, um dieselben den Händen der wirklichen Besitzer zu entziehen und wieder zu erlangen; sondern um die Nachwelt zu erinnern, welche große Opfer man ihr abgenöthiget habe, um mit diesem kirchlichen Balsam die Weltwunden zu heilen. Sie darf nie Unrecht billigen, die Wegnahme Gottgewidmeter Güter nie gutheißen; aber hat Gewalt diese ihr entzogen, so überläßt sie dem Allmächtigen die Rache und die Vergeltung; sie fährt fort zu protestiren, weil die Länge der Zeit einen ruhigen Besitz vor der Welt zwar sichern, aber das Unrecht vor Gott nicht rechtfertigen kann.

<sup>1)</sup> Vergl. Klüber's Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses. 3. Abth. S. 397 — 503. und: Neueste Einrichtung des kath. Kirchenwesens in den königl. preuß. Staaten. S. 22.

Der Antrag, den unser hochw. Verfasser hier S. 182 über die Dotirung der Bissthümer, insbesondere im Westen von Preußen, einfließen läßt, fand seine Erledigung in der 26. Plenarsitzung des diesjährigen rheinischen Landtags zu Düsseldorf den 23. Juni 1843, woraus wir hier nur das Schreiben Sr. Excellenz des H. Staatsministers von Eichhorn aufzunehmen für hinreichend erachten. Dasselbe ist an den Landtags-Commissär gerichtet und folgenden Inhalts.

„Ew. Hochwohlgeb. erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 24. v. M. ergebenst Folgendes: Von Seiten der königlichen Staatsregierung ist die ihr nach der Bulle de salute animarum obliegende Verpflichtung, die zur Ausstattung der Mensa episcopalis, der Kapitel, der Diöcesanseminarien und Weihbischöfe festgesetzten Einkünfte durch Grundzinsen, welche auf dazu besonders angewiesene Staatswaldungen einzutragen sein werden, zu gewähren und sicher zu stellen, nicht unbeachtet gelassen. Nachdem die Etatsregulirung bei der Mehrzahl der bischöflichen und erzbischöflichen Diöcesen der Hauptsache nach vollendet worden war, und sich nach Beendigung dieses schwierigen und zeitraubenden Geschäfts im allgemeinen übersehen ließ, bis zu welcher Summe die zu errichtenden Grundzinsen sich belaufen würden, haben des hochseligen Königs Majestät mittelst allerhöchster Cabinetsordre vom 20. Dezember 1835 die betreffenden Departements-Chefs angewiesen, mit der Bearbeitung dieser Angelegenheit voranzugehen, einen vollständigen Plan über das Eintragungsgeschäft auszuarbeiten, und solchen, nebst dem Entwurfe der Behufs der Eintragung von Sr. Maj. zu vollziehenden Urkunde, einzureichen. In Folge dieses Allerhöchsten Befehls sind zu dessen Erledigung sogleich die geeigneten Einleitungen getroffen worden.

Bei den deßfallsigen Verhandlungen traten aber, da man die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß die Erledigung dieser Angelegenheit zweckmäßig nur für alle Diöcesen der Monarchie zugleich, nicht aber für die einzelnen Diöcesen der Monarchie successive herbeizuführen sein werde, zwei bisher nicht zu beseitigen gewesene Umstände entgegen. Es waren dies erstens die in jener Zeit noch nicht vollständig erfolgte Etatsregulirung des Bisthums Culm, dessen Verhältnisse gerade zu der hier berührten Frage nicht ganz einfach waren, da sowohl dem Bischöfe als dem Domkapitel zu Culm ein Theil ihrer Competenz in dem Ertrage selbst bewirthschafteter, ihnen eigenthümlich in *partem dotationis* überwiesener Grundstücke gewährt worden ist. Die Regulirung dieser Etats ist erst seit kurzem geschlossen worden, so jedoch, daß die zur Bervollständigung der Competenz aus der Staatskasse jährlich zuzuschießende Baarsumme bis jetzt noch nicht über alle Erinnerungen hinaus festgestellt werden konnte, vielmehr in dieser Beziehung noch fortwährend einige Spezialverhandlungen schweben. Das zweite bedeutendere Hinderniß ergab sich durch das im Jahr 1836 erfolgte Ableben des Fürstbischöfs von Ermland, Prinzen von Hohenzollern. Nach der Bulle *de salute animarum* §. „*In Ecclesia vero Episcopali Varmeniensi*“ und §. „*Demum quod attinet ad episcopalem ecclesiam Varmeniensem*“ sollte nämlich die bisherige Verfassung dieses Bisthums und seines Kapitels einstweilen conservirt, jedoch vorbehalten bleiben, dasselbe demnächst (*aliquando*) nach dem Vorbilde der übrigen preussischen Diöcesen umzugestalten. Als Zeitpunkt dieser Umgestaltung war bei den der Abfassung der Bulle vorausgegangenen Verhandlungen das Ableben des damaligen Bischöfs, des gedachten Prinzen von Hohenzollern, vereinbart, jedoch

aus Rücksicht für denselben beschlossen worden, dieses Umstandes in der Bulle nicht ausdrücklich zu gedenken. Nach der bisherigen Verfassung des Bisthums Ermland bezog der Bischof eine namhafte, gegen 20,000 Thlr. betragende Jahreseinnahme, wogegen ihm nicht allein die Unterhaltung der Domkirche, seiner Residenz und der Gebäude der bischöflichen Curie, sondern auch die des Personals dieser Curie und verschiedener Diöcesan-Institute oblag, dergestalt, daß der ihm verbleibende Ueberschuß keineswegs von besonderer Erheblichkeit war. Das Kapitel bestand aus den 16 durchgängig gering besoldeten und daher zum Theil auf Selbstbewirtschaftung von Grundstücken und Nebeneinnahmen aus Pfarreien, die sie administriren ließen, hingewiesenen Canonicis und Prälaten. Den mit Rom getroffenen Vereinbarungen gemäß ist nun gleich nach dem Tode des Prinzen von Hohenzollern mit dem Geschäfte der Umbildung dieses Bisthums und der Assimilirung desselben mit der Nachbardiöcese Culm verfahren worden, so daß dem Bischof künftig eine Jahrescompetenz von 8000 Thlr. und den 2 Prälaten und 8 Domherren, worauf die frühere Zahl reduzirt ist, ähnliche Sinnahmen, wie die Bulle solche für Culm aussetzt, überwiesen worden sind. Da auch hier auf den dem Bisthum verbliebenen Besitz verschiedener Grundstücke zu rücksichtigen war, so war das Geschäft der Statsregulirung keineswegs einfach. Dasselbe ist indeß in verhältnißmäßig kurzer Zeit vollendet, und sind diesennach die Verhandlungen dem Römischen Hofe, dessen Mitwirkung bei der erfolgten Immutation, resp. Suppression verschiedener Benefizien erforderlich ist, mitgetheilt worden. Hier aber beruhen dieselben jetzt schon seit mehr als zwei Jahren unerledigt. Aus den vorstehenden Be-

merkungen werden Ew. Hochwohlgeboren gefälligst entnehmen, daß die Staatsregierung die fragliche Angelegenheit durchaus nicht aus den Augen verloren, vielmehr für die definitive Regulirung der Bisthumsdotationen fortwährend thätig gewesen ist. Die Greirung der Grundzinsen hätte sich vielleicht für einzelne Diöcesen schon ins Werk richten lassen; allein Jedem, der mit der Bearbeitung derartiger aus allgemeinem Standpunkte aufzufassender und des gemeinsamen Zusammenwirkens sehr verschiedener Ressorts bedürfsender Geschäfte bekannt ist, wird es einleuchten, daß es nicht nur unzweckmäßig, sondern auch unausführbar gewesen wäre, die Behandlung dieser Angelegenheit nach den einzelnen Diöcesen zu zersplittern. Dieselbe geht ihrer Finalisirung sichern Schrittes entgegen; denn ohnerachtet der römische Hof bei der seit zwei Jahren eingetretenen Verzögerung derselben in der angezeigten Weise allein theilhaftig ist, so sind doch die Verhandlungen unter den verschiedenen theilhaftigen Ministerien nicht ausgefetzt, sondern in fortwährendem Betriebe geblieben". — Diese ministerielle Erklärung beruhigte die Landtagsdeputirten.

XII.

Sind die katholischen Geistlichen als Solche  
Staatsbeamte?

Warum bestrebt man sich von einer gewissen Seite her, die katholischen Geistlichen als Solche für Staatsbeamten zu betrachten? Geht dies aus einem Geiste der Begünstigung gegen diese Personen, aus einem Geiste der gerechten Anerkennung, oder aus einem Plane geheimer Umgarung aus? Der Zeitgeist benimmt sich sonst nicht so liberal gegen die katholischen Geistlichen, daß er ihnen sogar Begünstigungen gegen ihren Willen aufdringe; und welcher Gescheide wird sich umgarnen, durch süßtönende Worte in ein Netz locken lassen, das ihn zu einem Unfreien macht?

Aber dies Streben scheint uns mit gewissen Principien zusammen zu hängen, welche die Reformation erzeugt hat, und mit gewissen jüngern Tendenzen, worauf wir hier nur hinweisen dürfen <sup>1)</sup>. Die Reformation hat die Kirche zu einer Gesellschaft umgestaltet, worin alle Glieder sich gleich stehen und somit den Unterschied zwischen Geistlichen und Weltlichen, zwischen Priestern und Laien in dem Princip aufgehoben. <sup>2)</sup> Das er-

<sup>1)</sup> Bergl. Repertorium der gesammten deutschen Literatur für das Jahr 1842. Herausgegeben vom Oberbibliothekar Dr. C. G. Wersdorf. 34. B. Nr. 983. 989.

<sup>2)</sup> Luther hat diese Lehre in der Schrift „vom Mißbrauch der Messen (VII. Th. Wittenberg. Ausgabe S. 263.) also erklärt: „Ich will den götzen und ydgen dieser Welt, dem Pappst mit seinen Ppaffen trogen. Ihr edlen Ppaffen, zeigt uns ein Strichel in allen Evangelien und Episteln, daß ihr sollt Priester für andere Menschen genannt werden, und daß euer Priesterthum ein anderes sey, denn das allgemeine aller Christen“ ic.

habene Sakrament der Priesterweihe mit dem unauslöschlichen Charakter wurde weggestrichen, und weil man das Recht der Berufung und Anstellung in der Gemeinde beruhen ließ, so konnte auch nur diese einer qualificirten Person, sei sie Mann oder Weib, wie Luther am angeführten Orte sagt <sup>1)</sup>, das Ministerium des göttlichen Wortes ohne weitere Weihe übertragen. Die ganze Ordination besteht nur in einem Einführungsritus, den Jeder, ohne gerade Superintendent zu sein, verrichten kann. Dem Außern nach ist diese Kirche eine bloß menschliche Gesellschaft <sup>2)</sup>, die in dem Landesregenten ihr Oberhaupt erkennt, nach der alten angenommenen Regel: *cujus est regio, illius quoque religio*. Nach diesen Grundsätzen sind die Diener des göttlichen Wortes Beamte der Gemeinde, weil sie von der Gemeinde ihr Amt und ihre Vollmacht erhalten haben, oder Beamte des Staates, Staatsbeamte, wenn der Staat oder das Oberhaupt des Staates das Amt mit dessen Vorzügen zu übergeben hat.

Mit diesen Principien kann sich die katholische Kirche nicht befreunden. Sie erkennt in sich eine, nicht von Menschen vertragsmäßig ihr übertragene, sondern von Christus selbst ertheilte höhere Gewalt, die durch das Sakrament der Weihe in einer hierarchischen Ordnung fortgepflanzt wird. Sie ist die Stellvertreterin Gottes auf Erden, wie die ganze Gemeinde Gottes Staat, Gottes Reich ist, und theilt sich in zwei Classen,

<sup>1)</sup> „Es folgt daraus, daß die heiligen, frommen Weiber und Kinder auch beschorne und geschmierte Priester sind.“

<sup>2)</sup> *Est Ecclesia externa societas humana, quatenus externo modo regitur.* Boehmer *Jus. Parochial. Sect. I. C. 2. §. 8.* Vergl. N. G. Riß: *die christliche Kirche auf Erden.* Leipzig 1838.

Deren die vorstehen und regieren aus göttlicher Vollmacht, und Deren, die regieret werden. Wie demnach Einer durch die heil. Taufe ein Mitglied der Kirche wird in der untern Classe, so wird auch der christliche Laie durch die hl. Weihe ein Mitglied der oberen Classe, worin wieder eine besondere von Christus selbst angeordnete Rangordnung besteht. Durch die Weihe also, die der Bischof allein verrichten kann, tritt man in den geistlichen Stand, ohne jedoch gleich dadurch Kirchenbeamte zu werden. Dies letzte geschieht, wenn dem Geweihten oder dem Priester von der höheren Kirchenbehörde ein wirkliches Kirchenamt, womit eine gewisse kirchliche oder geistliche Gerichtsbarkeit verbunden ist, übertragen wird.

Diese Grundsätze sind mit dem Wesen der katholischen Kirche so verknüpft, daß, wenn sie aufgegeben würden, auch die Kirche sich auflösen müßte. Der Katholik kann also davon nicht abgehen, wenn er Katholik bleiben will. Dies erkennen auch selbst protestantische Schriftsteller. „Auf dem Kirchengebiet haben die katholischen Kirchenobern“, schreibt Dr. Sigler,<sup>1)</sup> „ihre eigene legitime Gewalt, die sich zwar nach den Zeitumständen verschieden wirksam äußern kann, nach ihrer innern Beschaffenheit jedoch und nach ihrem Umfange unverändert fortbestehen muß. So wird der Wille Gottes vollzogen, und wer die Kirchenoberen hört, der hört Gott, wer ihre Anordnungen und Entscheidungen verwirft, der verwirft die Aussprüche Gottes, und wer sie verachtet, der verachtet Gott. Die Pflicht, die Thätigkeit der Kirchenoberen in dieser Art und in diesem

---

<sup>1)</sup> Handbuch des gemeinen und preussischen Kirchenrechts. Breslau 1841. I, 283.

Umfange nicht aufzuhalten, im Gegentheil zu befördern, trifft nicht nur diejenigen, welche zur Kirche gehören, sondern auch den Staat, sobald er die Kirche anerkannt hat. Auf diese Weise wird das Staatswohl durch das Kirchenregiment niemals in Gefahr kommen, vielmehr werden Staat und Kirche durch ihre wechselseitige Beziehung und Unterstützung gedeihen und ihren Zweck sicher erreichen.“

Wollte man also die reformatorischen Principien in diesem Punkte auf die katholische Kirche anwenden, so würde dadurch nicht nur ein tiefgegründetes Recht der katholischen Kirche gekränkt, sondern nothwendiger Weise eine Reaction hervorgerufen, die für Kirche und Staat schädliche Folgen haben könnte. Denn die katholische Kirche darf ihre gerechte Subsistenz nicht gleichgültig aufopfern, sie muß vielmehr alle gesetzliche Mittel anwenden, Alles leiden und dulden, um ihr göttliches Leben, ihr Wesen zu erhalten.

So weit mußten wir zurückgehen, um den Satz des Herrn Erzbischofs: „Der katholische Geistliche als Solcher kann kein Staatsbeamter seyn“, recht verständlich zu machen, indem er auf die läppigste Weise von den Gegnern, wie wir in der zweiten Abtheilung hören werden, angefeindet wird.

Der katholische Geistliche kann anders nicht Staatsbeamte sein, als wenn er in seinen Berrichtungen den Staat oder die Staatsregierung vertritt, oder seine Vollmacht davon erhält oder ein Staatsamt bekleidet. Der katholische Geistliche als Solcher vertritt aber in seinen geistlichen Berrichtungen die Stelle Jesu Christi und seiner Kirche, nach der Lehre des Apostels: „So halte uns Jedermann für Diener Christi und Auspender der Geheimnisse Gottes.

I. Cor. IV., 1. Er verrichtet seine kirchlichen Funktionen nicht anders, als im Auftrage der Kirche. Ohne Auftrag des Bischofs kann und thut der Priester nichts. Dies lehrte schon der heil. Märtyrer Ignatius, wie auch die apostolischen Constitutionen. Er handelt in Allem aus der ihm von Gott in der Weihe oder von der Kirche nach hierarchischer Ordnung erteilten Vollmacht. Tritt er ein öffentliches Kirchenamt an, so setzt ihn einzig und allein die kirchliche Provision und Investitur in dasselbe; ohne diese würde jede amtliche Verrichtung ungültig und fruchtlos sein; so kann also auch allein die kirchliche Oberbehörde, worin die rechtmäßige kirchliche Gewalt beruhet, seine amtliche Verrichtung oder seine Verwaltung still stellen, oder ihn vom Amte und von der Ausübung der Weihe suspendiren. Setzte die kirchliche Amtsverwaltung den kath. Geistlichen *eo ipso*, weil das Kirchenamt im Staate besteht, in die Würde oder in den Stand der Staatsbeamten, so ließen sich hieraus die weitesten Folgerungen für alle Verwaltungszweige ziehen, und der katholische Geistliche wäre eben so in einem unchristlichen wie in einem christlichen Staate ein Staatsbeamter.

Man will einwenden: die katholische Geistlichkeit genieße viele und große Privilegien im Staate, bürgerliche Vorrechte, dadurch trete sie in die Kategorie der Staatsbeamten. — Man erlaube uns hier zu fragen: Warum hat man dem geistlichen Stande solche Vorzüge erteilt? Ohne Zweifel, um das Ansehen dieses ehrwürdigen Standes vor der christlichen Welt desto mehr zu erheben und dessen Einfluß auf die Bevölkerung desto wirksamer zu machen. Wenn nun ein Staat so ungnädig wäre, daß er die der Geistlichkeit zuerkannten Privilegien und bürgerlichen Vorrechte dazu benutzten

wollte, um sie auf eine gewisse Art sich dienstbar zu machen, oder um die diesem Stande so nöthige Unabhängigkeit und freie Bewegung aufzuheben, was wäre dies? Man will es dem Leser überlassen, diese politische Kunst mit dem rechten Namen zu nennen. Man braucht hier sein Auge nur auf die russische Geistlichkeit zu wenden, um Erfahrungen einzuholen, oder jene Schriftsteller lesen, welche den Zustand der russischen Kirche beschreiben. — Und wem hat die katholische Geistlichkeit diese Privilegien zu verdanken? Der Reformation gewiß nicht, denn diese stellte, wie wir gehört haben, volle Gleichheit her. Die Geistlichkeit genoß diese und noch mehrere Privilegien, ehe die Reformation ihren Gährungsproceß anfang. Es sind lange angeerbte Rechte, die mit dem Christenthum in Deutschland aufgewachsen und damit eng verflochten sind, die unsere neue Staaten eben dadurch genehmiget haben, daß sie die katholische Kirche, wie sie damals in unserm Vaterlande bestand, anerkannt und ihr ihre Rechte bundesmäßig zugesichert haben. Wollten sie diese jetzt einziehen, so würde die katholische Geistlichkeit diesen Verlust lieber leiden, als den Verlust ihrer kirchlichen Unabhängigkeit, und sich dabei mit den Worten des göttlichen Erlösers trösten: *Wundert euch nicht, wenn euch die Welt hasset, denn sie hat mich früher gehasset. Joh. XV. 18.*

Ist es denn eine Unehre Staatsbeamter zu sein? so fragt man weiter, um die Frage des Herrn Erzbischofs zu verdächtigen. Wir antworten: Fern sei von uns solcher Gedanke. Wir achten die hohe Würde eines Staatsbeamten mit der Gewissenhaftigkeit, mit welcher wir den König ehren, und in dem Staatsbeamten erkennen wir den Stellvertreter des Königs.

Aber wir ehren auch die Selbstständigkeit unserer Kirche, die unsere Mutter ist, die Unabhängigkeit unserer Kirche in geistlichen Dingen, die der göttliche Erlöser mit seinem Blute versiegelt hat, und wenn wir behaupten, der katholische Geistliche als Solcher könne kein Staatsbeamter sein, wollen wir nur die ursprünglichen Rechte der katholischen Kirche damit vertheidigen, ohne die Rechte des Staates im geringsten anzugreifen.

Wir gehen weiter. Das Erforderniß bei einer Bischofswahl: „die zu wählende Person sei eine persona grata“, wovon S. 190 die Sprache ist, soll, da die päpstliche Bulle den Domkapiteln die freie Wahl zusichert, nach Klübers Ansicht <sup>1)</sup>, das Placetum regium ersetzen. Es hat inzwischen eine große Ausdehnung auch bei den untern Stellen gewonnen. Wie die heutige Ausübung dieses Zugeständnisses, bei dem Mangel der Candidaten, mit einer freien Wahl in Einklang stehe, will man nicht so leicht begreifen. Dabei kommt noch in Erwägung, daß der König selbst in dem großen Umfange der Monarchie die Personen, ihre Eigenschaften und Gesinnungen nicht immer genau kennen und beurtheilen kann. Es hängt also Alles von den Berichten der höheren Beamten ab, die dann nicht selten einen ihnen gefälligen Mann vorzugsweise empfehlen und vorschlagen, dem sie alle einem katholischen Bischofe nöthigen Eigenschaften zuzusprechen wissen. Hat daher Einer das Unglück die Gunst dieser einflussreichen Herren durch Charakterfestigkeit, durch freies Urtheil u. verloren zu haben, so geräth er dadurch in das Verzeichniß der mißfälligen Personen, und hat keine Hoffnung, bei einer Wahl zugelassen zu werden. Der ein-

<sup>1)</sup> Neueste Einrichtung. S. 50.

fache Verdacht einer andern Gesinnung — des Jesuitismus, Ultramontanismus &c. — kann ihn schon ausschließen. Da es nicht nöthig ist, die Ursachen der Ausschließung, oder warum die Person nicht gefällt, den Wählern oder dem Domkapitel vorzulegen, so öffnet sich hier ein sehr weites Feld. Dagegen verlangt man vom Römischen Stuhle, wenn dieser eine vorgeschlagene oder gewählte Person nicht annehmen will, die Darlegung kanonischer Gründe für diese Verweigerung. Hier fehlt also eine förmliche Gleichheit in der Ausübung gleicher Rechte. „So weit Staatsverträge eine wahre Rechtsverbindlichkeit begründen“, schreibt ein preussischer Rechtsgelehrter <sup>1)</sup>, „und so weit bei diesen nicht freier Rücktritt oder einseitige Aenderung als rechtmäßig anzuerkennen ist, wird der päpstlichen Bulle, ihrem sachlichen, den Majestätsrechten und der evangelischen Kirche unpräjudicialen Inhalte nach, eine beide contrahirenden Theile gleichmäßig bindende Kraft auch für die Zukunft nicht abgesprochen werden können &c.“

---

<sup>1)</sup> Dr. G. A. Th. Laeveyres Geschichte und heutige Verfassung der katholischen Kirche Preussens. I. 870.

XIII. — XIV.

Von den Patronat-Rechten Ueber die  
Appellatio ab abusu.

Ueber die Patronat-Rechte ist das Nöthige oben, Nr. XI. gesagt worden. Der andere Punkt, die *Appellatio ab abusu*, wird uns mehr interessiren, weil der Verfasser „der Personen und Zustände“ einen an Michelis gerichteten Brief S. 87. bekannt gemacht hat, worin über diese Appellation Rede ist, und worin die Worte *Zallweins* von mir angeführt werden, welche unser Hochw. Herr S. 204 in deutscher Sprache vorbringt. Die 18te These hat diesen Gegenstand in Anregung gebracht. Sie lautet also:

„Ich glaube und verspreche meinem Erzbischofe Ehrerbietigkeit und Gehorsam in Allem, was zur Lehre und zur Disciplin gehört, ohne irgend einen innern Vorbehalt; und bekenne, daß ich, was das Urtheil meines Erzbischofs betrifft, nach der Anordnung der katholischen Hierarchie an Niemanden, als nur an den Pabst, der das Oberhaupt der ganzen Kirche ist, appelliren könne und solle.“

Daß diese These kein Regulativ für die Erzdiöcese, sondern nur ein Präcautionsmittel in Betreff einiger jungen Geistlichen sein sollte, sagt uns der H. Erzbischof selbst, und daß die Kirchendisziplin ihm Recht zu solcher Präcaution gebe, haben wir im IV. B. der Conciliengeschichte bewiesen. Der Hr. Erzbischof hatte eigentlich noch keinen öffentlichen Gebrauch von den Thesen überhaupt gemacht, und doch war schon eine Denuntiation dagegen eingeleitet. Die Herren Professoren an der katholischen Facultät zu Breslau, Dr. Ritter und Dr.

Balzer, wurden beauftragt, ein dogmatisches Gutachten über alle Theses anzufertigen, welche bald im Druck zu Göttingen erschien. Die oben bezogene 18te These berühren sie nicht; sie scheinen also nichts Bedenkliches darin entdeckt zu haben. Darum übergehen auch die andern Herren, als Odilo <sup>1)</sup>, Dr. Gregor. Thomas, Bischof von Linz <sup>2)</sup> und Dr. Engelb. Reber <sup>3)</sup>, dieselbe mit Stillschweigen, ohne die geringste Bemerkung. Dagegen wird sie in der „Darlegung des Verfahrens der preussischen Regierung gegen den Erzbischof von Cöln, Clemens August ic Berlin, am 25. November 1837.“ besonders hervorgehoben, worüber der hochw. Hr. Erzbischof sich in seiner Schrift S. 201 rechtfertiget. In der zu Augsburg 1838 erschienenen Beleuchtung der Darlegung des Verfahrens der preussischen Regierung wird der dem H. Erzbischofe gemachte Vorwurf als unstatthaft bewiesen, und der Verfasser dieser Darlegung als ein schwacher Kenner des geistlichen und weltlichen Rechtes bezeichnet. S. 83.

Hören wir zuerst die Worte der Darlegung. „Wie konnte irgend eine Regierung die achtzehnte These dulden, welche den Geistlichen folgende Erklärung auslegt: Ich verspreche und gelobe meinem Erzbischof in allem“ ic. wie oben. — „Welche Regierung darf dulden, nach den Pflichten, die sie ihrer eigenen Erhaltung und dem Schutze jedes Unterthanen schuldig ist, daß in Sachen der Disciplin, in unbeschränktem

<sup>1)</sup> Ritterus et Balzerus vapulantes. Mainz 1837.

<sup>2)</sup> Sechzehn Thesen, welche der hochw. Erzbischof Clemens August seinem Clerus zu unterzeichnen vorgelegt hat. Linz 1838.

<sup>3)</sup> Beleuchtung der Schrift des hochw. Bischofs von Linz. Cöln 1838.

Sinne des Wortes, jenes Recht der Landesherren abgeschworen werde, gegen Verletzung der weltlichen Macht oder der Rechte des Einzelnen, wenn er bei ihr Hülfe sucht, nach Maaßgabe der Landesgesetze einzuschreiten? Es ist bekannt, daß die Appellationen gegen Mißbrauch der geistlichen Gewalt nicht allein in Frankreich und Deutschland durch die ersten Grundsätze des Staatsrechts in ungestörter Praxis bestehen, sondern schon zur Zeit des tridentinischen Concils von mehreren der aufrichtigsten katholischen Theologen und Rechtsgelehrten als unumstößliches Recht der Obrigkeit bezeichnet worden sind. Die Aufrechthaltung dieser Befugniß ist auch offenbar für die Wohlfahrt des Staates wie des Einzelnen nothwendig. Sollte es unmöglich sein, daß ein Erzbischof der ihm untergebenen Priesterschaft etwas zumuthe, was die Sicherheit des Staates gefährde, was die Treue der Unterthanen, den Eid des Beamten — wie es ein königlicher Professor ist — beeinträchtige?" — Wir glauben jedem vorurtheilsfreien Leser zutrauen zu dürfen, daß er, da die erzbischöfliche These für junge Geistliche aufgestellt war, durch das Wort Disciplin in Verbindung mit Lehre keine andere als Kirchendisziplin, oder die Art und Weise, wie ein Geistlicher als Solcher nach der Vorschrift der Kirchensatzungen und Kirchenordnungen leben und handeln soll, verstehen werde und könne. Für eine Disciplin im unbeschränkten Sinne, als weltliche Zuchtanstalt, zeigt sich in der These nicht die geringste Spur. Da aber die Darlegung sich bezieht auf den Eid der Beamten, auf Treue der Unterthanen und Sicherheit des Staates, so könnte man den hier gemachten Vorwurf als ein Netz ansehen, um darin den Erzbischof zu fangen, und ihn somit einer Verletzung der geheiligten Majestätsrechte und einer geheimen

Volksaufwiegelung zu beschuldigen. Ferner: die These, Lehre und Disciplin zusammen verbindend, setzt noch hinzu: nach der Ordnung der katholischen Hierarchie, wodurch der Herr Erzbischof seine Meinung so offen an den Tag gelegt, daß eine Mißdeutung nicht wohl Statt finden konnte. Allein wie in der damaligen Crisis so Manches mit andern und ganz verkehrten Augen angesehen und beurtheilt wurde, so geschah es auch mit der achtzehnten These. Der Verfasser der Darlegung hält inzwischen mit seiner Auslegungsweise nicht zurück, und zeigt hin auf die Appellationen gegen Mißbrauch geistlicher Gewalt, die nicht allein in Frankreich und Deutschland durch die ersten Grundsätze des Staatsrechts in ungestörter Praxis bestehen, sondern schon zur Zeit des tridentinischen Concils von mehreren der eifrigsten Theologen und Rechtsgelehrten als unumstößliches Recht der Obrigkeit bezeichnet worden sind. — Auch in dem Umfange, wie jetzt?

Da man sich hier auf das Alterthum und auf Grundsätze des Staatsrechts bezieht, so wird es der Mühe lohnen, sich etwas tiefer in diesen Gegenstand einzulassen. Zuvörderst wollen wir, mit beständiger Rücksicht auf das, was unser Erzbischof S. 202—203 festsetzt, den wahren Begriff einer sogenannten Appellation gegen den Mißbrauch aus den bewährtesten Schriftstellern entwickeln. Man darf durch diesen Ausdruck nicht verstehen eine Provokation an eine höhere richterliche Instanz, vermöge welcher von dem geistlichen Richter, z. B. von dem Generalvikariate oder Bischof, an den weltlichen, z. B. an das königliche Obergericht, an das Ministerium oder an den König selbst appellirt wird. Denn ein solches Verfahren würde in der weltlichen Behörde eine Macht und Gewalt erkennen, über geistliche Dinge zu

urtheilen, und zwar eine höhere als die bischöfliche ist, welches gegen die katholischen Grundsätze läuft und von den Concilien unter schweren Censuren verboten, ja selbst von den Kaisern untersagt ist. Die afrikanischen Concilien bestrafte die Geistlichen mit der Amtsentsetzung, welche sich in öffentlichen Streitsachen, die geistlicher Natur waren, an den Kaiser wendeten <sup>1)</sup>. Karl der G. gab ein eigenes Gesetz, wodurch allen Geistlichen untersagt wurde, mit Hintansetzung der kirchlichen Ordnung, an den königl. Gerichtshof sich zu wenden, weil dadurch das kirchliche Ansehen verletzt und die Ehre des Priestertums herabgewürdigt werde <sup>2)</sup>. Die Appellation gegen Mißbrauch ist daher nichts anders als eine Art Vermittelung, ein einfacher Recurs an den Landesherren, wenn von dem geistlichen Richter die kirchlichen Satzungen und Gesetze offenbar mißbraucht und die gesetzliche kirchliche Gerichtsordnung verletzt worden ist. Dieser Recurs gründet sich in dem Schutzrechte des Landesfürsten, der als christlicher Regent die Pflicht auf sich hat, die kirchlichen Rechte und Satzungen, wie auch die geistlichen Personen, zu schützen. Er muß daher von sich weisen jeden Schutz, jede Vertheidigung einer unkirchlichen Sache, die von den Concilien oder Bischöfen verboten ist, oder einer

<sup>1)</sup> Placuit, ut quicumque Clericus ab Imperatore cognitionem publicorum judiciorum petierit, honore proprio privetur. Concil. Milevit. Can. 19. Tom. I. Collect. Harduini p. 1220.

<sup>2)</sup> Placuit, ut Monachi et Presbyteri, nec non et Clerici, qui postposita canonica Auctoritate passim Palatium adeunt et nostris sacris auribus importunissimam molestiam inferunt, ut non hoc facere praesumant, quoniam hujusmodi facto et vigor Ecclesiae contemnitur, et religio sacerdotalis et professio monastica vilior efficitur. Libr. V. Capitular. Cap. 331. Edit. Baluzii.

nach den Kirchengesetzen rechtmäßig verurtheilten Person. Denn so würde sein Schutzrecht in eine Zerstörungs-Maxime der kirchlichen Ordnung ausarten, und die Kirche nicht schützen, sondern verfolgen und drücken. Er muß auch von sich weisen jeden Eingriff in die Sache selbst, jede Entscheidung zu Gunsten der Person, um so mehr aber eine Vollziehung oder Execution gegen das Erkenntniß des geistlichen Richters. Denn so würde er das Richteramt in geistlichen Sachen übernehmen und sich über das geistliche Gericht erheben. Er hat mithin nur einzig dahin zu wirken, daß bei den geistlichen Entscheidungen und Erkenntnissen die gesetzliche Ordnung bewahret und die kirchlichen Gesetze, ohne Kränkung der Personen, angewendet werden, und soll, wenn deshalb Klage eingelegt wird, bei der kirchlichen Behörde darauf dringen. — Die hier vorgelegten Begriffe entwickelt der berühmte Peter de Marca weitläufig in dem IV. Buch 1. Cap. Nr. 2. Ihm stimmen hierin bei Duwall und Fleury, Franzosen, Dumesnil, ein Elsässer, der Verfasser des Commentar. de finibus utriusque potestat. eccles. et laicae, und Zaccarias, ein Italiener, Zallwein, Schenkel, ja im Grunde selbst Febronius. Alle diese erklären, das Schutzrecht bei der Appellation gegen Mißbrauch bezwecke und müsse bezwecken die Aufrechthaltung der kirchlichen Satzungen und den Schutz der Personen gegen offenbare Mißhandlung. Spuren eines solchen Recurses zeigen sich schon in früheren Zeiten, auch selbst bei heiligen Männern, vorzüglich zur Zeit kezerischer oder schismatischer Umtriebe. Allein da manche geistliche Sache mit weltlichen Rechten und Privilegien verknüpft ist und somit in das Weltliche eingreift, jene aber, die von den kirchlichen Richtern in einer solchen gemischten Sache verurtheilt worden waren, einen Miß-

brauch der Gesetze vorschützten und Schutz bei der weltlichen Behörde suchten, so wurden die Recurse bald wirkliche Appellationen und das Geistliche mit dem Weltlichen wurde vor die weltlichen Gerichte gebracht. So ward die Appellation gegen den Mißbrauch selbst ein Mißbrauch. Fleury will diese Appellationen schon im vierzehnten häufiger jedoch im fünfzehnten Jahrhundert in Frankreich, und zwar nach der pragmatischen Sanction oder nach dem Concordat des französischen Hofes mit Rom, entdecken <sup>1)</sup>; Coelestin Sfondrati wie auch Peter de Marca setzen sie in das sechzehnte Jahrhundert. Gewiß ist es, daß sie in Frankreich ihr erstes Entstehen erhalten haben, aber nicht ohne heftige Einsprüche und Klagen der Bischöfe, welche dieselben als das größte Verderben der kirchlichen Ordnung und Disciplin, als ein Refugium schlechter Geistlichen ansehen und verwerfen <sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Hujus Processus, qui Franciaie proprius est, vestigia saeculo XIV. ineunte in Durandi Mimatens. Episcopi querelis de saecularibus Judicibus, extentiora autem saeculo XV. medio offendimus. Tum enim hoc appellationum genus invaluit ad reprimenda ea, quae contra Pragmaticam, posteaque contra Concordatum auderent Ecclesiastici. Jur. eccles. Part. III. Cap. 24. Nr. 2.

<sup>2)</sup> Der Verfasser des Tractat. de libert. eccles. Cap. 9. inter acta Cleri Gallican. Tom. I. schreibt hierüber. Omnium malorum vulnerumque, quibus ecclesiastica potestas et disciplina aliquando afflicta est, illud maximum, quod ab Appellationibus tanquam ab usu recepit. Artificium a regis Officialibus excogitatum, ut omnes causas ecclesiasticas, quarum nulla eis cognitio aut iudicium competit, suis tribunalibus addicerent. Cum enim nihil in mundo sit, cui non abusus aliquis objectari possit, ita nulla jam erit Persona eccles., cujuscunque ea gradus aut dignitatis sit, quae colore obtentuque exerciti abusus non ad pedes sisti possit profani tribunalis, pros-

Selbst Fleury, der in diesem Fache Keinem verdächtig sein kann, gesteht, daß die in Frankreich üblichen Appellationen keineswegs zu billigen seien. In Deutschland wußte man in früheren Zeiten nichts davon, und wenn der Verfasser der Darlegung sagt, schon zur Zeit des tridentinischen Concils hätten mehrere der gelehrtesten Theologen Deutschlands dieselben anerkannt, so müssen wir ihn um die Gefälligkeit bitten, diese Theologen namhaft anzuführen. Diese Giftpflanze hat uns Deutschen zunächst überbracht van Espen, die dann recht kräftig gepflanzt hat der bekannte Febronius, wovon sie endlich in das weite Deutschland gesandt worden ist. Febronius wußte doch keine anderen Gewährsmänner als französische Rechtsgelehrte vorzubringen, ein Beweis, daß ihm die deutschen mangelten. In dem IV. Tom. Part. II. beruft sich Febronius gegen Zaccaria auf den berühmten deutschen Canonisten und Profanzler der Universität Würzburg Barthel, der aber dabei so weise Modificationen einfließen läßt, daß Febronius zuletzt

trata interim captivaque ea libertate, quae et Gallis ornamento, et toti terrarum orbi olim exemplo fuit. Id est, quod ultimo hoc saeculo Ecclesiae Gallicanae auctoritatem juxta et venerationem subtrahit ac sacram morum disciplinam plane subvertit; atque utinam post hanc Ecclesiae desolationem, quam oculis usurpamus, non etiam Imperii ruina subsequatur! Die letzten Worte mögen vielleicht im prophetischen Geiste geschrieben sein. Der Bischof von Amiens dachte ebenso von diesen Appellationen. Appellationes ab abusu multo plus confusionis damnique Ecclesiis attulere. Hae sunt novae fabulae naeniaequae prioribus retro saeculis in Galliis nunquam auditaee, et quarum veneno aliae christiani Orbis Nationes hactenus intactae sunt. Tom. V. Act. Cleri Gallican. anno 1656.

ihm den Vorwurf macht: er trage auf beiden Schultern (Tom. IV. P. II. pag. 322). Febronius selbst kam später auf bessere Gesinnung und berührte gegenwärtigen Punkt in seinem Commentar zu seinem Wiederruf Prop. 37.

Frühere Beispiele können hier nicht gelten, wenn sie Mißbräuche waren. Dabei muß man noch besonders berücksichtigen, daß vor der letzten Säkularisation in mehreren Fürstenthümern, die unter geistlichen Regenten standen, das geistliche und Civil-Gericht unter dem Präsidium eines bischöflichen Officials zusammen verbunden waren. Die Civilsachen giengen davon an die Reichsgerichte. Dies Verfahren kann man nicht unter die Kategorie der Appellationen gegen Mißbrauch rechnen. In einigen Landen war es selbst von den Regenten verboten, geistliche Sachen vor die weltliche Gerichte zu bringen, wie z. B. in Bayern und in den damals unter Bayern stehenden Herzogthümern, wo durch besondere Verordnungen von den Jahren 1779 und 1783 den Civilgerichten verboten war, geistliche Sachen anzunehmen. Endlich ist aus der Geschichte bekannt, daß man von kirchlicher Seite gegen solche Appellationen immer protestirt habe. In dem kurzen und wahrhaften Bericht der Differentien, welche sich zwischen des Herrn Churfürsten zu Brandenburg und des Herrn Pfalzgrafen zu Neuburg über das Religionswesen in den Jülich=Clev=Bergisch= und zugehörigen Landen enthalten. Gedruckt im Jahr 1663, wird unter Nr. I. geklagt: „Den Prälaten, Dechanten und Capitulen des Fürstenthums Cleve und beider Graffschaften Mark und Ravensberg wird die Jurisdiction und Cognition über ihnen untergehörige geistliche Personen und Güter, und sonst über katholi-

ſche Weltliche in geiſtlichen Sachen, die ihnen Rechts und alten Gebrauchs wegen zu üben gebüret, je länger, je mehr benommen, indem man alsolche Sachen nunmehr täglich vor das weltliche Gericht ziehet, und den Partheien ſich vor dem geiſtlichen competenten Richter nicht einzulaffen, gem. geiſtlichen Richtern auch dieſelbe nicht anzunehmen, ernſtlich anbefehlet. Nr. II. Wann jez. gem. Präſaten, Dechanten und Capitulen untergehörige Geiſtliche delinquiren, und ihre Superiores, denen die Disciplin und Correction gebüret, ſelbige beſtraffen wollen, leget auf der Delinquenten Anhalten die Cleviſche Regierung, auch andere weltliche Beamten und Richter ſich darzwiſchen, ziehen die Cognitionen an ſich, und thun die juxta canones und Statuta meritirte Straf entweder zumahl behindern, oder ſonſten durch Proceſſen dergestalt protrahiren, daß disciplina ecclesiastica in ſelbigen Landen länger nicht zu erhalten iſt. Nr. III. Auch werden jez. gem. Geiſtliche, ſo oft ſie erwan überretten, vor die Landſchreiber oder Brüchtenmeiſter beſcheiden, und von denſelben in die Brüchten geſchlagen, welche Correction und Beſtraffung doch die geiſtliche Obrigkeit thun ſollte, und vor dieſem zu thun pflegte.“

In den proteſtantischen Landen kann die Appellation gegen Mißbrauch, wenn ſie von einem katholiſchen Geiſtlichen gegen das Verfahren ſeiner biſchöflichen Behörde eingelegt wird, leicht einen verdächtigen Charakter der Proſelitenmacherei annehmen. Denn es iſt nichts ſelteneſ, daß unzüchtige oder dem Trunk ergebene Geiſtlichen, wenn ſie deßhalb von ihrem Biſchof zur Correctionsſtrafe gezogen und in ein Kloſter oder in eine andere Anſtalt verwieſen werden, die Flucht ergreifen und ſich in die Arme der proteſtantischen Behörde werfen. Was geſchieht dann? Man hört bald, der Flüchtling ſei durch einen

Handschlag in die evangelische Gemeinde aufgenommen worden und habe ein Weib sich zugesellet. Wäre dies geschehen, wenn der geistliche Sträfling seiner gehörigen Obrigkeit zurückgestellt worden wäre<sup>1)</sup>? Ob die evangelische Gemeinde und auch der Staat durch solche Ueberläufer gewinne, wollen wir Andern zu entscheiden überlassen.

### XV.

**Ueber den unmittelbaren Geschäfts-Verkehr, das heißt, den Verkehr in kirchlichen Angelegenheiten mit dem Oberhaupte der Kirche.**

Durch die Weisheit unseres allergnädigsten Königs, Friedrich Wilhelm IV., ist der Verkehr in kirchlichen Angelegenheiten mit dem Oberhaupte wieder freigegeben, wie unser Herr Erzbischof bemerkt. Statt fernerer Erklärungen wollen wir daher hier Einiges von dem wiederholen, was wir über diesen Gegenstand in unsern katholischen Denkwürdigkeiten. III. B. S. 33. niedergeschrieben haben. „Wenn der römische Pabst vermöge göttlichen Rechtes die höchste Gewalt und die Oberaufsicht in der ganzen Kirche hat, so muß es ihm auch freistehen,

<sup>1)</sup> Dagegen verwahrt sich das Chur-Brandenburgische Religions-Edict vom Jahr 1699. 26. Januar, welches in dergleichen Fällen die Appellation nicht anerkennt, und bestimmt: daß „die Correcti vel Corrigendi sowohl römisch-katholischer als Evangelischer Reformirter oder Lutherischer Religion jedesmal abgewiesen, und denen ihnen vorgesetzten geistlichen Visitoribus gegen die per Censuram eccles. Correctos jedesmahl in Vollziehung der Censur, und was dergleichen anhängig, der Lauf gelassen werde“ u.

mit jedem Gliede ungehindert in Verbindung zu treten; und wenn es vermöge eines schon vom heil. Trenn aus laut ausgesprochenen Grundsatzes nothwendig ist, daß alle Gläubigen allenthalben mit der römischen Kirche übereinstimmen, so muß es auch allen Gläubigen freistehen, sich ungehindert zu dem allgemeinen Vater und Oberhaupte wenden zu können.“

„Wo freie Religionsübung für die Katholiken war, war auch der freie Verkehr für Alle und Jede mit dem römischen Stuhle erlaubt. Der kirchliche Verein ist eine Kette, wovon der Papst der Mittelpunkt ist. Wer in dieser Kette eine Trennung oder ein Hinderniß der Gemeinschaft verursacht, stört zugleich den kirchlichen Verein. Daher ist die Verweigerung des Verkehrs mit Rom der erste Schritt zu einer Spaltung oder zu einem Schisma <sup>1)</sup>, und somit die Aufkündigung des Friedens. Wollte die Hölle einen Angriff auf die göttliche Lehre wagen, so suchte sie zuvor den Zutritt zu dem obersten Lehrer des Glaubens, zu dem, der die Pflicht von Jesus Christus erhalten hat, die Brüder im Glauben zu stärken, vorzüglich zu verhindern oder gänzlich zu verstopfen. Den Verteidigern der göttlichen Wahrheit wurde der Verkehr mit Rom abgeschnitten, den Häretikern und Rebellen blieb er offen. Finden wir dies nicht in der Arianischen und Eusebianischen Faction bei einem Athanasius, Johannes Chrysostomus und mehreren Andern? <sup>2)</sup> Wahrlich die Hölle hätte den Muth dieser Helden besiegt, wenn nicht der Himmel dem allgemeinen Vater der Gläubigen geheime Wege zur Erkündigung eröffnet und die

<sup>1)</sup> Sieh Eusebius: Vita Constantini libr. I. Cap. 51.

<sup>2)</sup> Die Hermestianer ließ man frei nach Rom gehen; Andere dagegen wurden wegen einer directen Correspondenz mit 50 Thaler gestraft.

Treue der Gläubigen über den wahren Bestand der Sache ihm Berichte abgestattet hätte.“<sup>1)</sup>

„Es können sich Fälle in der Kirche ereignen und haben sich zu allen Zeiten ereignet, daß der oberste Hirt über gewisse Personen oder gewisse Lehrgegenstände von mehreren Seiten Erkundigung einzuholen für nöthig findet, wer kann ihm hier den Weg vorschreiben, den er einschlagen soll? Oft waren selbst es die ersten Bischöfe der Provinz, welche Verwirrung im Schafstalle Jesu anrichteten; oft betraf die Erkundigung die Bischöfe selbst. Muß der Pabst sich hier nicht an Jene wenden, deren Treue ihm bekannt und die in der Mitte der Treulosen wohnen, von allen Seiten mit der Streitsache vertraut sind? Und bei der Anstellung neuer Hirten ist es nicht die Pflicht, das Leben, den Wandel, die Lehrgrundsätze und Rechtgläubigkeit der Anzustellenden nachzuforschen, damit er nicht statt Hirten Wölfe in den Schafstall Jesu setze? Wer sich hier den Nachforschungen des obersten Hirten entziehen will, erregt selbst einen gegründeten Verdacht gegen sich.“

„Dem Alterthum war dies eine unbezweifelte Wahrheit. Wir wollen einen Bischof aus Afrika sprechen lassen. „Wenn man den Gliedern ihre Gesundheit wiedergeben will, an wen muß man sich wenden, außer an das Haupt selbst? Denn von wem können wir in Hinsicht auf die Untergebenen mehr Sorgfalt, oder zur Sicherung des Glaubens in Gefahren wirksamere Mittel erwarten, als von dem Hirten, der auf dem Stuhle sitzt, dessen erster Bischof von Jesus der Anrede gewürdiget wurde: Du bist Petrus?“<sup>2)</sup> Eine fast ähnliche

<sup>1)</sup> Für unsere Zeiten gedenke man an Rußland.

<sup>2)</sup> Epist. Possessoris ad Hormisd. PP. Tom. II. Coll. Concil. Harduini. col. 1037.

Sprache führte im siebenten Jahrhundert der Bischof Stephanus von Dorileä. „Laßt uns zum Oberhirten eilen, laßt uns die Wunden der Kirche jenem Bischöfe anzeigen, dem es gegeben wurde, sie zu heilen, der, wie Petrus, Allen vorgesetzt ist, auch wie er die Gewalt der Schlüssel und die Vollmacht erhalten hat, dem wahren Gläubigen den Himmel zu öffnen und dem Widerspenstigen zu verschließen.“

Das katholische Publikum konnte sich daher nicht wohl erklären, wie der Erzbischof Ferdinand August von Köln, sich stützend auf ein landesherrliches Gesetz, das im ganzen Erzbisthum weder publizirt noch angenommen war, durch ein Rundschreiben vom 23. Juli 1825 der Diöcesan-Geistlichkeit den Verkehr mit dem römischen Stuhle oder mit dessen Geschäftsträgern verbieten konnte. „Wir dürfen es unserer Diöcesan-Geistlichkeit, welcher Wir vertrauen, nicht verheimlichen, daß die höhere Behörde es Uns angelegentlichst empfohlen hat, sorgfältig darauf zu halten, daß weder von Unserm Domkapitel, noch von Unsern Behörden und der Diöcesan-Geistlichkeit auf verbotenem Wege mit dem Stuhle zu Rom oder dessen Geschäftsträgern Korrespondenz geführt, vielmehr die über diesen Gegenstand ergangenen Gesetze und Vorschriften genauest beobachtet werden.“ Man weiß aber auch, daß Seine Heiligkeit Leo XII. diese Verletzung der kirchlichen Freiheit und des Rechtszustandes nicht ungerügt gelassen hat.

Mit Feinden des Landes war zu allen Zeiten jede Communication verboten, mit Befreundeten aber nicht. Wenn man daher den Verkehr mit dem Oberhaupte der katholischen Kirche und mit dessen Geschäftsträgern unter-

saget, so erklärt man sie offenbar als Feinde des Landes, man entziehet ihnen wenigstens den nöthigen Einfluß auf das Kirchliche, alles Zutrauen und den schuldigen Gehorsam.

## XVI.

### Ueber das Recht der Oeffentlichkeit.

Nur wenige Worte widmet unser Herr Erzbischof diesem Rechte der Kirche. Was sollen wir dabei thun? Am zweckmäßigsten wird es sein, wenn wir die deshalb geschlossenen Verträge der verschiedenen Landesfürsten in Erinnerung bringen, wodurch der Rechtszustand der Kirche näher bestätigt wird. Der im Jahr 1609 den Jülich-Clevischen und Bergischen Landesständen von Ernst Churfürsten und Marggrafen von Brandenburg und von Wolfgang Wilhelm Pfalzgrafen bei Rhein und Herzogen gegebene Revers lautet: „Die catholische römische wie auch andere christliche Religion, wie sie sowohl im römischen Reiche, als den vorstehenden Fürstenthumb Cleve und Graffschaft von der Mark in öffentlichen Gebrauch und Uebung auch in diesem Fürstenthumb Berg an einem jeden Orth öffentlich zu üben und zu gebrauchen, zuzulassen, zu continuiren und zu manuteniren, und darüber Niemand in seinem Gewissen noch Exereitio zu turbiren, zu molestiren, noch zu betrüben.“ Der im Jahr 1666 zwischen Friedrich Wilhelm von Brandenburg und Philipp Wilhelm Pfalzgrafen bei Rhein, Herzogen zu Jülich

und Berg, über den Punctum Religionis und andern geistlichen Sachen in den Jülich=Clevischen und angehörigen Landen geschlossene Neben=Recess schreibt vor S. 12. „Ebenmäßig bleibt unter Ihr. Churfürstl. Durchlaucht geseffenen Catholischen frey und bevor, die catholischen Feyr=Tage in ihren Kirchen und Häusern zu feyeren, auch ihre Processionen und andere Ceremonien, wie vor Alters, zu halten, darin denselben von den Evangelischen in Ihr. Churfürstl. Landen auch kein Hinderniß noch Eintracht geschehen, weniger, wie gemelt, zu ihren Kirchen und bey Verrichtung ihres Gottesdiensts, wie auch den Processionen, Untragung der Sacramenten und sonst einige Aergerniß gegeben, noch Insolentien verübet, sondern zur Erhaltung Respects, Ruhe und Einigkeit, die Ueberrreter von Ihrer Churfürstl. Durchlaucht und dero Beambten dafür angesehen, sonst aber an einige Ceremonien, wie die auch Nahmen haben mögen, nicht verbunden sein sollen.“ Der von beiden Fürsten im Jahr 1672 eingegangene Religionsvergleich stellt Art. V. fest: „An allen Orten, an welchen die Römisch Catholischen die Exercitia publica haben, und vermöge dieser Tausch=Handlung verstattet oder restituirt bekommen, haben sie Macht, ihren römisch catholischen Gottesdienst in allen Stücken, zufolge in diesem Recess enthaltenen Regulen, ungehindert und ungeirret zu üben und zu treiben, Kirchen, Kirchenhäuser, Capellen, Pfarr=Schulen, Küster=Haus, Thürne und Glocken, und was sonst mehr zum Gottesdienst nöthig, auf ihre Kosten zu bauen und zu unterhalten. Dabei Se. Churf. Durchlaucht sie jedesmal und wider männiglich gnädigst schützen wollen.“ Auch setzte das Religions=Edict vom 26. April 1668 fest, wie die Evangelischen bei dergleichen Processionen der Katholischen

sich verhalten sollen. „Es sollen gleichwohl unsere Evangelische Unterthanen bei den catholischen Processionen und wann die heiligen Sacramenten zu den Kranken getragen werden, kein Aergerniß noch Scandal würcklich geben, und da sie den Catholischen bei den Processionen oder Austragung der Sacramenten begegnen, sich aller Bescheidenheit gebrauchen, und denen mit entdecktem Haupte ihnen zu Gemüthe kommenden Priester und Catholischen gleichfalls mit entdecktem Haupte Ehre beweisen, oder bisß daran dieselbe vorüber, in ihren Häusern verbleiben, oder auf die Seite, oder in ein Haus gehen.“

Diese Privatverträge oder Religionsrecessen sind zwar jetzt nicht mehr so wichtig, wie in frühern Zeiten, wo, wie Dr. Laspeyres sagt <sup>1)</sup>, freie Religionsübung und gleiche Rechtsfähigkeit nur durch den bindenden Buchstaben des Vertrags und urkundliche Zusage gesichert schien; immer aber doch noch in so fern von praktischer Bedeutung, als dadurch bald für Kirchenbesitz u. s. w. ein bestimmter status quo garantirt, bald auch, wie namentlich in den Jülich=Clevischen Religionsrecessen, die innere Verfassung der Kirche und das gegenseitige Verhältniß beider Confessionen näher festgestellt worden ist.

Wenn nun der letzte Reichsdeputations=Schluß, den der Herr Erzbischof S. 230 wörtllich bezogen hat, im 63. §. die bisherige Religionsübung eines jeden Landes gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt wissen will, so wissen wir aus den oben angeführten, was wir durch bisherige Religionsübung zu verstehen haben, und der Herr Erzbischof hat ganz Recht, wenn er in der Note darunter Processionen,

<sup>1)</sup> Geschichte der heutigcn Verfassung ic. I. 855.

Wallfahrten, öffentliches Versehen der Kranken, Läuten rechnet.

Wo aber solche Privatverträge und Religionsrecessive nicht vorliegen, wird doch heute zu Tage Niemand in Deutschland den Ausdruck: bisherige Religionsübung auf den bloßen Gottesdienst in den Tempeln bei offenen Thüren beschränken wollen, da ja selbst der Reichsdeputations-Schluß auf den Westphälischen Frieden hinweist. Nach diesem aber wird durch öffentliche Religionsübung nicht nur der feierliche Gottesdienst in den Tempeln verstanden, sondern auch die feierlichen Processionen durch die Straßen der Stadt, das öffentliche Versehen der Kranken mit Leuchte, Schelle und im Kirchenornat, feierliche Begräbnisse, wobei öffentlicher feierlicher Gesang oder lautes Gebet stattfindet <sup>1)</sup>.

### Schluß.

#### Etwas Näheres über den figurirten Dr. Carl Werner, Gutsbesitzer.

Nach dem 16. §. nimmt die Schrift des Herrn Erzbischofs eine Wendung und geht von dem allgemein Kirchlichen auf das Specielle der eigenen Geschichte über. Die §§., welche noch folgen, haben die Ueberschriften. S. 227.

§. 17. Ueber die Berliner, bei A. W. Hayn. 1838..

<sup>1)</sup> Vergl. Barthel Tractat. de libertate exercitii religion. ex lege imperii. Praefatio.

anonym gedruckte Darlegung des Verfahrens der preussischen Regierung gegen den Erzbischof von Cöln vom 25. November 1837. (über das Vorwort.)

§. 18. Die Darlegung selbst. S. 253.

§. 19. Schluß. Meine Abführung von Cöln nach Minden, und über mein Schreiben von Minden aus an den König. S. 281.

Gott, der Lenker aller Dinge, der in der Zwischenzeit mehrere der Betheiligten von dieser Welt weggenommen hat, scheint unsern Clemens August bei der Schwäche seiner Gesundheit in den vielen Leiden, in dem Regen der Berunglimpfungen aufbewahrt und mit der Kraft seiner Gnade gestärkt zu haben, um vor der christlichen Welt Zeugniß abzulegen. Und wir wissen, daß sein Zeugniß wahr ist. Für uns heißt es daher hier: *Manum a tabula*; oder wir müßten die Geschichte unserer eigenen Untersuchung und Verhaftung mit den dazu gehörigen Aktenstücken hier einschieben, welches wir doch lieber auf eine andere Zeit ausstellen wollen.

Eins glauben wir nachtragen und aus eigener Erfahrung ergänzen zu dürfen, was der Herr Erzbischof aus Berichten Anderer im 18. §. anführt. Es betrifft den angeblich schlesischen Gutsbesitzer Dr. Carl Berner, der gemäß S. 272 den Herrn Erzbischof mit einem Besuche beunehrt, mich aber in Bilk mit mehrmaligem Besuche belästiget hat. Man kann ihn ansehen als den beorderten Feuerwerker, der das Feuer des Aufbruchs in der Rheinprovinz anblasen und die Explosion zur Vernichtung der katholischen Kirchenfreiheit durch Worte und Thaten befördern sollte; deswegen ist sein erstes Erscheinen und sein plötzliches Verschwinden wohl aufzufassen. Er er-

schien zuerst bei mir im Monate Juli 1837. <sup>1)</sup>, mit Empfehlungen mehrerer bekannten Freunde aus der Ferne und Nähe, um sich in verschiedenen Punkten, welche vorzugsweise die kirchlichen Angelegenheiten der Diöcese Ermeland betrafen, Rath zu holen. Den Zustand dieser Diöcese wußte er in so jämmerlichen Zügen zu schildern, daß man glauben sollte, der katholische Glaube laufe Gefahr, ganz und gar zu verschwinden. Nach seiner Aussage würden dort die Katholischen hart gedrückt, die Geistlichkeit wäre ohne Kraft und ohne Thätigkeit, überhaupt herrsche große Unwissenheit in den Glaubenswahrheiten und so auch bei den Meisten Gleichgültigkeit. Er habe deshalb den Entschluß gefaßt, sich dieser Sache anzunehmen, und da ihm hinreichende Mittel zu Gebot stünden, sich nach Rom zu begeben, um dem heiligen Vater den Zustand der verwaisten Diöcese ans Herz zu legen. Er wünschte zu wissen, was ich davon hielte. Auf meine Erwiderung: Ich kenne die Verhältnisse und die kirchlichen Zustände Ermelands nicht, da indessen Ermeland ebenso wie unser Erzbisthum Cöln unter des Königs von Preußen Scepter und Schutz stehe, so würde es wohl dort nicht anders sein wie hier; eine Reise nach Rom deshalb anzutreten, könnte ich nicht billigen, da ohnehin einer solchen Reise große Hindernisse entgegen ständen — bemerkte er: es bestehe ein merklicher Unterschied im Kirchlichen zwischen den alten Provinzen und den neuen, klagte dabei über außerordentliche Unterdrückung der Katholiken, über Mangel an tüchtigen Geistlichen, wünschte sogar, ich möchte in die Diöcese Ermeland übertreten. Was die Reise nach Rom an-

<sup>1)</sup> Waren zu dieser Zeit die Mißverständnisse mit dem Herrn Erzbischof schon eingeleitet, oder sollten sie jetzt erst eingeleitet werden?

gehe, habe er seine nothwendigen Papiere in Ordnung; er würde seine Reise über Eichstädten, wo er mit dem dortigen Bischof noch sprechen wolle, nächstens antreten, beehrte von mir Empfehlungsschreiben nach Rom und Eichstädten, wozu ich mich nicht anschicken wollte. — Nicht lange nach der Abführung des Herrn Erzbischofs, Sonntag den 3. Dezember, erschienen zwei fremde Herren in blauen Mänteln in einem Wirthshause in Bilk gegen 8 Uhr Abends und erzählten, man würde mich in der Nacht abführen; die Gemeinde möge auf ihrer Hut sein und Widerstand leisten. Es kostete mir viele Mühe, die Pfarrgenossen zu beruhigen und von jedem Widerstand abzuhalten, wenn der Fall eintreten sollte, indem sie dadurch sich und mich unglücklich machen könnten. Am andern Morgen erschien auch Werner wieder <sup>1)</sup>, beklagte das schreckliche Attentat an dem Erzbischof, den traurigen Zustand der Erzdiöcese, bewunderte die Bewegung in meiner Pfarre und bot sich zu Allem dar. Nachdem er, wie er sagte, in Aachen, Köln und andern Orten Erkundigungen eingezo-gen hatte, kam vor Christtag Werner wieder nach Düsseldorf, und suchte mich zu bereden, mit noch zwei andern Geistlichen eilends nach Rom zu reisen, um dem heiligen Vater den ganzen Zustand des Erzbisthums ausführlich vorzutragen. Obschon ich ihm das Zwecklose und Gefährliche solcher Reise und das Unmögliche derselben von meiner Seite vorstellte, so beharrte er doch auf diesem Vorschlag. Am andern Tage brachte er mir die Augsb. allg. Zeitung, worin die Allocution des heiligen Vaters enthalten war, und bemerkte, jetzt sei es Zeit, thätig gegen

<sup>1)</sup> Später erfuhr ich, daß er Einer der Herren war, die im Wirthshause die Gemeinde aufwiegelten wollten.

die Regierung aufzutreten, bot Geld-Unterstützungen an, machte verschiedene Vorschläge, erzählte Anekdoten, die dahin zielten, die Gemüther aufzuwiegeln und das Gouvernement verhaßt zu machen; zuletzt wurde er unwillig, daß man in einer Sache, die den ganzen Katholizismus berühre, auch am Rheine eine unbegreifliche Kälte zeige und sich zu Nichts anschicken wolle. — Im Januar lud er mich durch einen Brief, datirt Cöln im kaiserlichen Hofe den 5. Januar, zu einer Conferenz in Cöln ein, der mehrere auch auswärtige Geistlichen vom besten Geiste beivohnen würden. Weil ich mich zurückgehalten hatte, machte er mir den Vorwurf: meiner Abwesenheit sei es zuzuschreiben, daß nichts Entschiedenens zu Stande gekommen wäre. Ich bemerkte aber an ihm eine gewisse Gemüthsunruhe und Beängstigung; er verhehlte es nicht, daß in Cöln ihm unangenehme Auftritte begegnet seien, vorzüglich durch einen Bedienten des Gasthofes, der auf ihn den Verdacht wälzen wollte, er sei ein Verräther, ein geheimer Spion. Diese Verleumdung habe sogar bei Geistlichen Glauben gefunden: er wolle deshalb nach Aachen und Cöln zurückreisen, um die Sache näher zu erforschen und sich zu rechtfertigen. Gegen Ende Januar war er wieder in Düsseldorf und meldete mir, dringende Verhältnisse riefen ihn in seine Heimath zurück, er würde mir von da aus seine Rechtfertigungspapiere zuschicken, diese möchte ich dann Hrn. Pfarrer Nellesen in Aachen mittheilen.

In der Mitte des Monates März kam auch ein Brief mit dem Postzeichen Dresden an, der die offenbarsten Merkmale an sich trug, daß er erbrochen war; sogar erkannte man die Verschiedenheit des Siegellackes und des Siegels selbst. Wir geben hier die genaue Abschrift desselben: „Hochwürdigster, sehr verehrter Herr Pa-

stor! Die Mißverständnisse in Köln und Aachen betrübten mich, ich schrieb nach Hause, um ausweisende Papiere zu erhalten, und erzählte die Verdrießlichkeiten, die ich mit Freunden hatte. Inzwischen empfing ich Nachrichten über Güterangelegenheiten, die mich zu einer Zusammentunft mit meinem Freunde in Dresden bestimmten, der mir zugleich eine Schrift für den hl. Vater mit Namensunterschriften einhändigen sollte. Diese sowohl wie beigefandten Brief von meinem Lehrer und Beichtvater, einem der wenigen gebildeten Geistlichen unserer Gegend, empfing ich und lege ihn vertrauensvoll in ihre Hand, bekennend, daß die starke Müge, welche darin enthalten ist, mich nicht ganz trifft. Denn nutzlos und im Schlimmen habe ich die Zeit am Rheine nicht zugebracht, sondern, wie Sie, Hochwürdigster, und Herr Pastor Nellesen einzeugen, mich bemüht, nach schwachen Kräften die gute Sache zu befördern. Auch walteten Gründe vor, die zwei hochgeehrte Männer abhielten, nach Rom zu gehen, in deren Gesellschaft ich die Reise mitmachen wollte. Jetzt werde ich den Weg nach Italien leider wohl allein antreten müssen. Ueber diesen Gegenstand und andere erbitte ich mir vertrauensvoll Ihren weisen Rath, hochgeehrtester Herr Pastor; ich werde denselben, erlauben es die Verhältnisse, bei Ihnen selbst in Empfang zu nehmen suchen und das Nöthige für die Ungläubigen und Feinde mitbringen. An den hochverehrten Herrn Pastor Nellesen die herzlichsten Grüße mit dem Wunsche, ihm allein nur den Inhalt dieser Zeilen zugehen zu lassen. Mögen die Heiligen die gute Sache, uns Alle und mich auf meinen schwierigen Wegen beschützen.

Mit der ausgezeichnetsten Hochachtung

Euer Hochwürden ergebenster Diener und Freund  
Dresden,  $\frac{2}{3}$  1838. Carl Werner.

Wohlgeborner Patron!

Berehrter Freund!

Mit schwerem Herzen las ich ihren Brief und theilte den Inhalt unsern Freunden mit. Ihre lange Abwesenheit aus dem Vaterlande war also ganz für uns erfolglos, ja Sie haben durch das Zusammentreffen unseeliger Ereignisse die wohlgesinnten Katholiken mit Mißtrauen gegen sich erfüllt! Und sind Sie, mein theurer Zögling, denn bei diesem allem schuldlos? Ich muß Ihnen die Wahrheit sagen, nein! Erinnern Sie sich des Zwecks Ihrer Reise, als wir die Morgenröthe einer besseren Zeit am Rheine durch den Herrn Erzbischof von Köln in Preußen aufdämmern sahen; <sup>1)</sup> wollien Sie nicht für uns thätig wirkend eine Verbindung mit den gutgesinnten Rheinländern erzielen, und dem heiligen Vater in Rom unsere Beschwerden selbst vortragen, damit die Julianischen Verfolgungen, die uns zerdrücken, von unserm Nacken abgewälzt werden? Waren Sie nicht schon auf dem Wege nach Rom, und warum gingen Sie nicht hin? Warum ist nichts Wesentliches für uns geschehen? — Ihr alter Lehrer sagt die Wahrheit: weil Sie sich von den Eitelkeiten der Welt verlocken ließen; Satan und seinen Verführungen die Ohren öffnete; der Reizbarkeit Ihres Gemüths unterlagen und das Handeln auf gelegene Zeiten aufhoben. —

Ein Mann mit solchen Geistesgaben und so großen irdischen Gütern ausgestattet, wie Sie es sind, verdient eine weit geringere Nachsicht, als jeder andere, wenn er die heiligsten Pflichten, die er freiwillig übernahm, ver-

<sup>1)</sup> Werner war lange vor dem Ausbruche der Kölner Ereignisse, auf der angeblichen Reise nach Italien, den Rhein aufwärts passirt.

nachlässigt. Und können Sie es den Nachenern verargen, wenn ein halb zweckloses Leben unter ihnen Mißtrauen erzeugte? Nicht jene frommen Priester klagen Sie wegen unverdienten Zurückstoßens an, sondern sich selbst, der den eigentlichen Zweck seines Aufenthaltes in der Fremde verfehlte, wenig für die Erleichterung unserer Leiden that, und zu Lustreisen die kostbaren Tage verwendete.

Kehren Sie um auf den Weg der rechten Thätigkeit, und betrachten Sie die Schläge, die Sie trafen, als von der warnenden Hand eines erzürnten Vaters empfangen, der Seiner durch Trägheit nicht spotten läßt. Kehren Sie um unter dem Schutze des heiligen Johannes von Nepomuk, des heiligen Adalbertus auf den Weg des Eifers, um für die alleinseligmachende, die katholische Kirche zu streiten, zu erringen und — wenn Sie dessen gewürdigt werden, zu leiden. — Kehren Sie um unter dem Schutze des heiligen Paulus auf den Weg nach Rom und erleben Sie von dem heiligen Vater für uns und unsere zertretene Gemeinde Schutz gegen den Oberpräsidenten, die Landräthe, die protestantischen Prediger und die andern zahlreichen Feinde.

Erfüllen Sie die abgelegten Gelübde demüthig, eifrig und vollständig. Wenden Sie die Zeit der heiligen Fasten zur Reinigung Ihrer Seele an. Stoßen Sie die Eitelkeit, den Zorn, die Wollust aus dem Herzen; dann wird die Mutter der Barmherzigkeit, die mildreichste Jungfrau Maria, und die lieben Heiligen werden Ihr Gebet zum Throne der Dreieinigkeit tragen, Vergebung der Sünden erleben und Sie auf Ihren Wegen begleiten. Mit Liebe Euer Wohlgeboren — Freund und Seelsorger Algewski, Pastor zu St. Paul in adlich

Stucka. — Schloß Stucka  $2\frac{1}{2}$  38. Adresse: Des Rittergutsbesizers und Landstands Herrn Herrn Dr. Carl Werner Wohlgeboren. Gegenwärtig in Dresden. Durch Güte. Das große Siegel des Briefs stellt einen geflügelten Engel vor mit einem Helm auf dem Haupte und einem Schwerte in der Hand, auf der Brust ein Schild mit H. † S. Die Umschrift ist: Sigil. Eccles. Publ. 18. in Stucka.

Diese Briefe, die in einem doppelten Couvert mit dem Postzeichen Dresden mir zugekommen waren, fand bei der am 24. März 1838 stattgehabten Hausuntersuchung der königl. Oberprocurator auf meinem Schreibtische liegen und nahm sie in Beschlag. Sie wurden der Gegenstand einer besondern Nachforschung von Seiten des Richteramtes, aber ohne Erfolg. Man sieht besonders dem Briefe des Dr. Werner an, den ich bei Beendigung der Streitsache mit den übrigen in Beschlag genommenen Papieren zurückgefordert habe, daß er in Mancher Händen gewesen und vielseitig versendet worden ist. Ein Rittergutsbesizer und Landstand Dr. Carl Werner konnte von dem Richteramte ebenso wenig ermittelt werden, als ein Pfarrer von adlich Stucka. Werner hat indessen zu Aachen, wo er sich meistens aufhielt, die deutlichsten Beweise seines ritterlichen Charakters dargelegt, die ihn würdig des Austrages machen, womit man ihn beehrt hat, und der ohne Zweifel viel Geld gekostet hat. Die geheime Jagd, die er auf die Papiere des Herrn Pfr. Kesselens durch Verführung der Hausmagd machte, kann man doch nicht anders ansehen, als eine Versicherung der deutschen Redlichkeit, der sich die Gegenpartei unsers H. Erzbischofs so sehr gerühmt hat. Wozu so geheime kostspielige Landstreicher, die nichts anders lieben als Lug und Betrug, wenn offenbare Spuren einer feindlichen Partei vorhanden sind?

B.

**Abfertigung der feindlichen Angriffe auf  
die Schrift des Hrn. Erzbischofs.**

*Ipsa veritatis natura iisdem ipsis firmatur, quibus  
ab insidiatoribus impetitur, iisdem vulget, quibus  
obscurari tentatur.*

S. Joann. Chrysost. Homil. 58. in Joan.  
Tom. VIII. pag. 337. edit. Montfaucon.

Nachdem wir des Herrn Erzbischofs Schrift vorläufig erläutert und einiger Maassen näher begründet haben, dürfen wir es jetzt mit den Gegnern aufnehmen, wovon drei wieder sich gescheuet haben, ihren Namen zu nennen; man kann jedoch leicht aus ihrer Sprache erkennen, daß sie zur protestantischen Partei gehören. Wir stellen sie in folgender Ordnung auf:

- I. Beleuchtung der Schrift: Ueber den Frieden unter der Kirche und den Staaten von dem Erzbischof von Cöln, Clemens August ꝛ. — Elberfeld bei Hassel 1843. — Der Kürze halber nennen wir den Verfasser: Wuppertthaler Beleuchter.
- II. Vier offene Sendschreiben an den Hrn. Erzbischof von Cöln Clemens August Freiherrn Droste zu Vischering als Erwiederung auf dessen Schrift: Ueber den Frieden ꝛ. Barmen bei Falkenberg 1843. Ihm gebührt der Titel: Vier-Sendschreiber.
- III. Des Erzbischofs von Cöln Schrift: Ueber den Frieden ꝛ. — Von J. Ellendorf Dr. der Philosophie und der Rechte. Berlin 1843.
- VI. Evangelisch-theologische Replik auf verschiedene unfriedliche Aeußerungen des

Erzbischofs von Cöln, Clemens August u.  
Barmen bei Falkenberg 1843. — Also ein  
evangelischer Replicant.

V. Der Erzbischof Clemens August Freiherr  
Droste zu Vischering als Friedensstifter  
zwischen Staat und Kirche. Von Dr. Phi-  
lipp Marheineke. Berlin. 1843.

Wenn es überhaupt eine unangenehme Arbeit ist,  
fremde Ansichten recensirend durchzugehen, so ist dieses  
doppelt unangenehm, wenn dieselben, wie hier, in  
einer Reihe von Gegenschriften sich aussprechen, denen  
fast nichts gemein ist, als der Charakter des Gegen-  
spruches. Alsdann ist es sehr wohlthuenend, über den  
streitigen Gegenstand sich zuvor selbstständig orientirt zu  
haben, indem man alsdann, sich daran gleichsam an-  
lehnd, von sicherem Standpunkte aus die Gegner ab-  
wehren und beurtheilen kann. Im Folgenden wünschen  
wir diese Strategetik zu beobachten. Indessen ist nichts  
häufiger, als daß in Streitschriften Nebendinge aufge-  
wärmt und gleichsam mit Rufschaalen nach Kirchthümen  
geworfen wird, um sie zu fällen, und man soll auch  
solche Nebendinge nicht ungestrast lassen. Deshalb wird  
sich unsere Abwehr oder Polemik zwischen den Gegen-  
schriften frei bewegen, nur jedesmal das concentrirend,  
was um den jedesmaligen Abschnitt des erzbischöflichen  
Buches sich bewegt, und erwägend, wie gründlich die  
Gegner denselben angegriffen, wie gewaltig sie ihn nie-  
dergekämpft haben. Das sine ira et studio versteht sich  
von selbst. So werden wir im Verlaufe der Streitsache  
erkennen, wie wahr es ist, was der hl. Joh. Chrysostomus  
sagt: Die Wahrheit wird gerade durch das, womit sie von Wi-  
dersachern angefochten wird, bekräftiget, und sie tritt in dem  
um so glänzender hervor, womit man sie zu verdunkeln sucht.

Zuerst beschäftigen sich die Gegenschriften mit dem Werthe der erz. Schrift, alsdann mit ihrer Erscheinung. Hier tritt dann sogleich eine auffallende Differenz hervor. Der Sendschreiber beginnt damit, daß er sagt: „Die Schrift des H. Erzbischofs sei an und für sich von gar keiner Bedeutung.“ Ebenso sieht der evangel. Repliqueant darin nur eine, jedenfalls höchst unbedeutende Erscheinung im Felde der Literatur und auch des öffentlichen Lebens, wenigstens nach einer, vielleicht auch nach mehreren verwandten Seiten hin?“ S. IV.

Dagegen urtheilt ganz anders über die Schrift des H. Erzbischofs Dr. Ellendorf. Er fängt alsbald damit an, daß er sagt: „Diese Schrift bilde ohne Widerrede eine der wichtigsten und interessantesten Erscheinungen der neuen Literatur.“ — Und hierin scheint Dr. Ellendorf auch Dr. Marheineke auf seiner Seite zu haben. Denn dieser giebt der Schrift des H. Erzbischofs 1) den Eindruck einer Herzerleichterung für den Erzbischof; 2) den der Achtung gegen den charakterfesten Mann, der seinen Ueberzeugungen alles zum Opfer zu bringen weiß; 3) daß sie zur Praxis des H. Erzbischofs die Theorie liefere. (S. 3—4.)

Diese gegenseitigen Ansichten ließen sich zusammendenken und so vereinigen, daß man sich hier und bei Ellendorf über das an und für sich der Schrift des H. Erzbischofs nicht ausspräche, sondern über das Erscheinen derselben und, wie auch der Wuppertthaler Beleuchter bemerkt, vor der Zusammenkunft der Landstände. Allein der H. Erzbischof nimmt gerade eine innere Bedeutung für seine Schrift in Anspruch und nicht eine bloß äußere; er geht auf Principien hin und nicht auf zufällige Formen. Diese Tendenz scheinen die Gegner verkennen zu wollen; denn der Sendschreiber sagt:

„Weil durch die Schrift des H. Erzbischofs die theologische Intelligenz nicht gefördert, noch irgendwie ein heilsamer Einfluß für das Leben aus ihr genommen werden kann.“ Die theologische Intelligenz wollte der H. Erzbischof in seinem Buche nicht fördern, nach der Art der heutigen Autoren, sondern er wollte die Fundamente aufgraben, auf denen Kirche und Staat im ächten Frieden mit einander sich aufbauen sollten; und so bezweckte er allerdings einen heilsamen Einfluß auf's Leben, nämlich auf's kirchliche und bürgerliche. Daß sein Buch nicht geeignet sei, diesen heilsamen Einfluß überhaupt zu üben, erscheint also erst als kühne Behauptung und erwartet seine Begründung in der Folge.<sup>1)</sup>

Um aber die Leser in die Dekonomie dieser Sendschreiben einzuführen, bemerken wir, daß das Erste sich als ein historisches ankündigt und nur einige von dem H. Erzbischof in der Vorrede hingeworfenen historischen Notizen über Luther bespricht. Das Zweite beschäftigt sich eben so mit einigen gelegentlich eingeschalteten dogmatischen Beschuldigungen der andern Confession. Das Dritte erst ist kirchenrechtlicher Natur und behandelt somit die ganze gewichtige Frage des H. Erzbischofs auf nicht mehr als elf Blättern. Das vierte Sendschreiben ist moralischen Inhalts und verbreitet sich nebstdem, daß es dem H. Erzbischof nachdrücklich genug ins Gewissen redet, über eine vom H. Erzbischof in Bezug auf die evangelische Confession ausgesprochene moralische Beschuldigung. Für uns und für den gewichtigen fraglichen Gegenstand hätte also nur das dritte Sendschreiben eigentliches In-

<sup>1)</sup> Ganz anders urtheilt Sander, Prediger zu Elberfeld, in seiner Schrift, worin er frei gesteht, daß das Cölnische Ereigniß und die Schrift des Herrn Erzbischofs sehr gewirkt haben auf die evangelische Kirche.

teresse; doch haben wir, wie unten näher angeführt werden wird, nicht um der Sache sondern um der Gegner willen, für die historischen, dogmatischen und moralischen Erörterungen ein Seitencabinet bestimmt, und wir hoffen, den gedachten drei andern Sendschreiben allda ihre passende Stelle anzuweisen.

Ebenso greift der Beleuchter und der Repllicant in die eigentlich kirchenrechtliche Frage, um deren Beantwortung sich die erzbischöfliche Schrift dreht, nicht ein. Der letzte sucht bloß sein oben schon gehörtes Urtheil über die erzbischöfliche Schrift dadurch zu stützen, daß er aus sagt: „Die erzbischöfliche Schrift lasse fast alles vermissen, was wahre gründliche Ein- und Umsicht und nothwendige oder weltkluge Rücksicht heißen könne, und spreche die oberflächlichsten Ansichten, die besangenen Meinungen, die flachsten, rücksichtslofsten Urtheile durchgängig aus.“ Indessen scheint unser Repllicant, der Aufschrift: Evangelisch-theologische Replik getreu, dieses Urtheil einzig auf die gelegentlich vom Hrn. Erzbischof hingeworfenen theologischen Behauptungen zu beziehen, indem die ganze Replik sich fast ausschließlich mit diesen beschäftigt; wird also auch größtentheils, als die Hauptfrage nicht berührend, in jenes oben angedeutete Seitencabinet wandern.

Im Gegensatz zu den Obigen scheinen Dr. Ellendorf und einiger Maßen auch Dr. Marheineke der erzbischöflichen Schrift eine eigentliche innere Bedeutung nicht ab-, sondern im vollsten Sinne zuzusprechen. Dann meint Dr. Marheineke, der Herr Erzbischof rede wie ein Geist aus anderer Zeit (wie ein Revenant aus dem Mittelalter) in eine durchaus veränderte heterogene Zeit- und Welt-Bildung hinein, welche sich einer Seits mit ihren Rechten und Ansprüchen nicht abweisen lasse, und

welche er anderer Seits mit allen ihren Rechten nicht anerkenne.“ S. 5. Daß der Herr Erzbischof der Richtung der Zeit in manchen Puncten hemmend in den Weg tritt, wer will dies läugnen? Aber das Princip, von welchem er ausgeht, ist nicht Autorität, nicht Herkommen, auch nicht historisches Recht, wie Marheineke S. 5 vermerken läßt, sondern das Princip der katholischen Kirche in ihrer Gründung durch Christus, und in ihrer weltlichen Existenz durch Concordate geheiligt innerhalb protestantischer Staaten. Eine Prüfung dieser Grundlage durch die strenge Wissenschaft wird der Herr Erzbischof und die katholische Kirche nicht scheuen; allein in seinem Werke ist das seine Aufgabe keineswegs; er sieht dies als längstens geschehen und feststehend an, und geht somit aus von dem historisch Gegebenen, von der durch Jahrhunderte hindurch bestandenen katholischen Kirche und deren Anerkennung in protestantischen Staaten. Allerdings sind die Grundsätze der katholischen Kirche in ihrem Wesen dieselbigen für alle Zeiten, und müssen stets dieselbigen bleiben, wie wir in unsern Erläuterungen bewiesen haben. Hierin unterscheidet sie sich von dem liberalen Protestantismus, der wie jede menschliche Anstalt der Veränderung oder wie man lieber hört, der Perfectibilität sich hingiebt.

Dies stabile Princip der römisch-katholischen Kirche, wornach die Schrift des Herrn Erzbischofs sich richtet, haben die protestantischen Staaten selbst, wie wir aus Laspeyres Geschichte oben dargethan haben, für unsere Kirche in Deutschland anerkannt, und da sie die Pflicht haben, die katholische Kirche in ihren Rechten zu schützen, so müssen sie auch erlauben, daß wir unser Kirchenwesen nach diesem Princip einrichten und leiten. Daraus folgt aber nicht, daß die katholische Kirche, wie Ellendorf

fabelt, dem Staate stets gegenüber oder in Opposition stehen müsse. Und diese Fabel will er auch unserm Erzbischof anhängen. Wo giebt wohl der Herr Erzbischof in seiner Schrift Veranlassung zu dem Mißverständniß: „die Kirche stehe dem Staate von Rechtswegen irgendwie, mehr oder weniger frei, gegenüber“? Oder: der Staat befinde sich in der Kirche von Rechtswegen?“ Der Herr Erzbischof will nur, die Kirche habe ein eigenes Gebiet, in welchem sie auf Autonomie Anspruch machen müsse, und der Staat habe ebenso ein autonomes Gebiet. Der Herr Erzbischof stellt sich nun die Aufgabe, dieses Gebiet abzustechen. Von einem Gegenüber ist so wenig Rede, daß er vielmehr ein friedliches Nebeneinander klar beabsichtigt und wünscht, wie schon der Titel ausspricht: Ueber den Frieden unter der Kirche und den Staaten.

Dabei aber ist der Herr Erzbischof ein erklärter Gegner jener Diplomatie, die an den Frieden kleifert und klebt, hier sucht etwas zu verdecken, dort etwas zu erringen, nur die Oberfläche glatt macht, ohne zu fragen, wie es darunter aussieht. Deshalb wollte er auf den wahren und dauernden Frieden zwischen Kirche und Staat hinarbeiten.

Ebenso dürfte Ellendorfs übertreiben, wenn er sagt: der Herr Erzbischof vindicire der katholischen Kirche, mit gänzlicher Ausschließung des Staates, die alleinige Aufsicht und Leitung sämtlicher niedern und höhern Bildungsanstalten der Katholiken, da dieses der Herr Erzbischof nur für die Bildungsanstalten der Geistlichen fordert. So fordert er auch, und muß nach dem katholischen Princip fordern, eine vom Staate unabhängige Jurisdiction im geistlichen Fache. Dieses erscheint nun dem Herrn Ellendorf Ultramontanismus, dessen „Märtyrer

Clemens August ist". Solchen Lieblingsausdrücken gewisser Sandmänner lassen wir gern ihren Lauf durch die freie Luft.

Jetzt wird es aber klar, warum Ellendorf der Schrift des Herrn Erzbischofs eine tiefe innere Bedeutung beilegt, und es wird um so klarer, wenn er selbst erklärt, daß der Inhalt des ganzen Buches nur Consequenz der Principien der römisch-katholischen Hierarchie sei, und deshalb der Staat Energie zeigen müsse <sup>1)</sup>. Der Staat dürfe die Kirche nicht ebenbürtig neben sich aufkommen lassen, sonst werde sie ihm bald über den Kopf wachsen, und den Geistern eine unerträgliche Sklaverei aufgelegt werden, wie früher in Spanien, jetzt in Belgien, und Bayern der Fall sei.

Man pflegt in Belgien und Bayern über diese Sklaverei der Geister sich nicht zu beklagen, wohl aber klagt man in Preußen über den Libertinismus der Geister. Auch klagt der Katholicismus über den Taumel und Dünkel gewisser Söhne aus ihrem Schooße geboren, welche ihren Katechismus so sehr vergessen haben, daß sie nicht mehr wissen, was zum Wesen des Katholicismus gehört; sie gesellen sich den Acephalis (die ohne Haupt sind) bei, und wollen sich deshalb nicht Römische Katholiken nennen. Wo diese ihre Kirche haben, wissen wir nicht. Sie können auch nicht von Rechten sprechen; denn der Staat hat nur den Anhängern der römisch-katholischen Kirche diese Rechte gewähret und den Schutz zugesagt, und im Namen dieser Kirche mit dem Oberhaupte, dem Pabste, Verträge geschlossen.

Für diese Neukatholiken, die ohne Kirche, ohne Haupt und mithin ohne Rechte sind, tritt Ellendorf als

---

<sup>1)</sup> Das heißt: Krieg gegen die Kirche führen müsse.

Vertheidiger auf, und wähnt, durch seine Fäseleien das Buch des Herrn Erzbischofs widerlegen zu können. Ihm ist dies gerade die schwache Seite des Buches, daß es die heutige römisch-katholische Kirche in ihrem ganzen Seyn und Wesen mit der alten apostolischen Kirche identificire und für jene das fordere, was nur dieser gebühre. Aber bekennt nicht dieses, was unser Erzbischof lehret, die ganze heutige Kirche, da sie in dem Symbolum sagt: Ich glaube Eine, Heilige, Katholische und Apostolische Kirche?

Dies verstehen wir alle doch von der existirenden katholischen Kirche? Wir haben in unsern Erläuterungen aus Clemens von Alexandrien bewiesen, daß die Eine alte Kirche die heutige sei, und daß die heutige die Eine alte apostolische sei. Noch deutlicher beweiset dieses der heil. Optat von Milevi gegen die Donatisten, denen Ellendorf Manches abgeborgt hat. Er sagt: „Diese ist die katholische Kirche, welche überall, in der ganzen Welt verbreitet ist, und diese, die ihren ersten Sitz zu Rom hat, die Römisch-Katholische, ist auch die Apostolische. Weißt du das nicht, so lerne es; weißt du es aber, so schäme dich. Unwissenheit kann man dir nicht zuschreiben; du weißt es also; es ist aber ein Verbrechen, wissentlich irren, denn Unwissenden nur läßt man zuweilen noch Nachsicht zukommen. Du kannst also nicht läugnen, daß du weißt, in der Stadt Rom sei von Petrus der Hauptfuß der katholischen Kirche gegründet worden, dessen Nachfolger der heutige Pabst ist, womit die ganze katholische Welt in einem engen Verbande steht.“ <sup>1)</sup> Wir dürfen hier eben so unsern Ellendorf fragen, wie die heiligen Väter jederzeit die Keger gefragt haben, die sich von

<sup>1)</sup> Optat. Milev. Libr. II. Cap. 1. 2. pag. 30. edit. Dupin.

der römisch-katholischen Kirche getrennt haben und ihre Gemeinde nennen wollten katholische Kirche: Wo ist dann eure Kirche?

Diese Leute bilden sich ein, allein die Kirche Christi auszumachen, und leben in einer kleinen Ecke der Welt, in den Gegenden von Phrygien... So wäre denn die Kirche nicht mehr, wie es doch die Absicht und Verheißung Christi mit sich bringt, an allen Enden der Erde verbreitet <sup>1)</sup>. Darum erklärt der heil. Augustin den Artikel des Symbolums oder Glaubensbekenntnisses: Wir glauben Eine heilige Kirche, allerdings eine katholische. Denn die Ketzer nennen ihre Versammlungen auch Kirchen <sup>2)</sup> — Selbst die protestantischen Staaten kennen keine andere katholische Kirche, als die alte vorgefundene, römisch-katholische, wovon die Lutheraner und Calvinisten sich getrennt haben, und diese alte vorgefundene ist keine andere, als die Katholisch-Apostolische. In unserm Preußen gilt noch die nemliche Bemerkung, die der heil. Cyrillus von Jerusalem in Betreff Palästina's und der heil. Augustin in Betreff Afrika's gemacht hat. Unsere Kirche wird selbst von den Gegnern die Katholische genannt. Wenn ein Fremder in eine Stadt kommt und fragt: wo die katholische Kirche sei, so weisen sie ihn zu unserer Kirche <sup>3)</sup>. Und diese unsere Kirche ist, wie sie wissen, eine römisch-katholische Kirche. — Der Herr Erzbischof fordert also mit vollem Rechte das für die heutige Kirche, was der alten gebührt.

<sup>1)</sup> Epiphan. Libr. II. contr. haeres. N. LX. Tom. I. edit. Petavii. pag. 507.

<sup>2)</sup> Libr. de Fide et Symbol. N. 21. Tom. VI. edit. Maurin. pag. 161.

<sup>3)</sup> Cyril. Jerosolymit. Cateches. 18. N. 26. pag. 297. edit. Toultée. Augustin. Libr. de vera Relig. Tom. I. pag. 752. edit. Maur.

Herr Ellendorf scheint indessen bei seiner Argumentation etwas benebelt gewesen zu sein. Denn wie paßt das zusammen: Die Forderungen des Erzbischofs folgen consequent aus den Principien der römisch-katholischen Kirche, die ihm, Ellendorf, identisch mit Ultramontanismus ist, und nun sollen doch diese Forderungen nicht der römisch-katholischen gebühren, sondern einer andern, die davon verschieden ist. Doch wir haben keine Lust, das alles noch durchzugehen, was er über Ultramontanismus fabelt; auch nicht durchzugehen, wie er darauf anspielt, daß der Herr Erzbischof „Unheil anrichte bei der besten Gesinnung und bei der größten Würde des Charakters, weil er unrichtigen Principien und Ansichten folge.“

Dem Buche des Herrn Erzbischofs macht er vier Vorwürfe. 1. Die Gründe des Herrn Erzbischofs seien zu oberflächlich und zu matt, als daß das Buch etwas ausrichten könne. 2. Es sei paradox, wenn der Herr Erzbischof protestantischen Staatsbehörden und Völkern in allem Ernste zumuthe, an diejenige Bedeutung der römisch-katholischen Kirche zu glauben, die er ihr beilege und darnach ihr Benehmen zu richten. 3. Der Prälat verrathe eine gänzliche Unwissenheit der Kirchen- und Profan-Geschichte. 4. Und das sei der schwerste Vorwurf, daß er sich über die protestantische Confession und ihren Glauben Urtheile erlaube, ohne die mindeste Kenntniß von beiden zu haben. — Diese Beschuldigungen sind groß, und wir müssen die Erhärtung im Verlauf kennen lernen. Es wird genügen, sie hier scharf hervorgehoben zu haben. Damit uns der Vorwurf Nr. 4. nicht auch treffen möge, haben wir in unsern Erläuterungen sowohl wie in dieser Abfertigung die protestantischen Autoren vorzüglich hervorgehoben, die dem Herrn Ellendorf und den andern Gegnern ohne Zweifel ein stärkeres

Gewicht in gegenwärtiger Waagschale zu haben scheinen mögen.

In der Vorrede hat Ellendorf noch einen höchst wichtigen Gedanken geäußert, den wir hier nicht so leicht dürfen fahren lassen. „Irre ich nicht“, sagt er, „so ist das Manuscript in Rom gewesen.“ Richtig, Herr Ellendorf! Sehr klug gedacht! Wer hätte das gewittert? Ohne Zweifel haben es dann in Rom die Jesuiten in Händen gehabt, indem der alte Pabst Gregor die deutsche Sprache nicht versteht. So kämen wir langsam hinter das Geheimniß. Das Buch ist also jesuitisch. Herr Ellendorf wird uns nun erlauben, auch einen Gedanken zu eröffnen. Irren wir nicht, so hat Ellendorf sein Manuscript einem gewissen königlichen evangelischen Bischof in Berlin zur Einsicht zugeschickt, darum neigt sich seine Schrift ganz zum Protestantismus. Wir urtheilen hier nach der alten Regel: *Semel inventum, decies factum.*

Dr. Marheineke hat, wie wir gesehen haben, geglaubt, die Herausgabe der erzbischöflichen Schrift sei für den Herrn Erzbischof eine Herzenserleichterung gewesen und habe dazu dem Publikum den Genuß verschafft, den Herrn Erzbischof in seiner naiven Durchgreifendheit und unbezwingbaren Charakterfestigkeit zu bewundern, dazu zu seiner Praxis in dieser Schrift die Theorie zu besitzen, und wenn er nun auch meint, daß die Jetztzeit den Herrn Erzbischof praktisch und theoretisch widerlege (S. 5), so nimmt er doch an dem Erscheinen derselben keineswegs Anstoß. Anders Herr Ellendorf und der Wupperthaler Beleuchter. In der Herausgabe findet Ellendorf einen großen Mißgriff, und nicht allein bleibt es bei einem Mißgriffe, wie man anfänglich meinen sollte, er entdeckt darin noch immer größere. Einmal meint er, die Wirren seien ausgeglichen, die Gemüther

beruhigt; nun werde das Ereigniß noch einmal heraufbeschworen, und es dränge sich unwillkürlich der Gedanke auf, der Erzbischof habe in dem Buch seinem Aerger über die verlorne Cathedra Luft machen wollen.

Ellendorf, der noch von früher her den Clemens August gewiß kennen muß, scheint ihn hier vorsätzlich verkennen zu wollen, um Arges ihm zulegen zu können. Er suchte nie die Cathedra, sondern, wie das ministerielle Schreiben ausweist, man hat sie ihm angeboten. Er nahm sie an, um der Kirche nützen zu können, und als er dies nicht mehr konnte, was that er? Er folgte dem Beispiel eines großen Kirchenlehres und Erzbischofs von Constantinopel, des heil. Gregor von Nazianz, der, da eine große Gährung entstanden war, mitten in der Versammlung der Bischöfe ausrief: „Wenn meine Wahl so viele Unruhe veranlaßt, so sage ich mit Jonas: Nehmet hin und werfet mich ins Meer, um das Ungewitter zu stillen, obgleich ich es nicht erregt habe. Ich habe nie verlangt, Bischof zu werden, wenn ich es bin, so ist es gegen meinen Willen. Scheint es euch zweckmäßig, daß ich mich zurückziehe, so eile ich in meine Einsamkeit, damit die Kirche Gottes endlich ruhig werden könne. Ich bitte euch nur, eure Bemühungen dahin zu vereinigen, daß der bischöfliche Sitz mit einem tugendhaften Manne besetzt werde, der mit Eifer den Glauben vertheidige.“ <sup>1)</sup> Nach dieser Rede begab sich Gregor in den Pallast des Kaisers, vor dessen Füßen er sich hinwarf und sprach: „Ich komme, Gebieter! nicht in der Absicht, Reichthümer und Ehren für mich oder meine Freunde zu erbitten, noch deine Freigebigkeit gegen die Kirchen in Anspruch zu nehmen; ich komme, um die Erlaubniß zu

<sup>1)</sup> Carm. de vita sua.

begehren, daß ich mich in die Einsamkeit zurück ziehen darf. Du weißt, daß ich wider meinen Willen auf den bischöflichen Stuhl dieser Stadt erhoben worden bin. Ich bin aber sogar meinen Freunden verhaßt geworden, weil ich nur, was des Himmels ist, im Auge habe. Ich beschwöre dich, meine Entlassung zu genehmigen. Vermehre den Ruhm deiner Siege noch dadurch, daß du Frieden und Eintracht in der Kirche herstellst.“ Legte nicht unser Clemens August die nemlichen Grundsätze in seinem letzten Rundschreiben an seine Diöcesanen an Tag? Wie ein anderer Moses will er für seine Diöcese, für das Wohl der ganzen Kirche in seiner Zurückgezogenheit seine Hände gegen Himmel erheben und zu Gott beten. Bestätiget er diese seine Grundsätze nicht in Allem und durch Alles? Durch diese seine friedliebende Stellung zeigt er wahrhaft, daß er, obshon er auf der Cathedra der alten Metropolis nicht sitzet, ein würdiger Bischof der katholischen Kirche und ein unsterblicher Erzbischof von Cöln ist.

Einen zweiten Mißgriff findet Ellendorf darin, daß der Herr Erzbischof noch fordere, nachdem der König schon so Manches zugestanden habe. Er meint, die Forderungen des Herrn Erzbischofs eingeräumt, würden in ihren Consequenzen entweder in einen ewigen Krieg zwischen dem Staate und der katholischen Hierarchie, oder in eine völlige Unterjochung des erstern durch die letzte auslaufen. Er hat auch hier wieder im Kopf, der Herr Erzbischof wolle, die katholische Hierarchie solle dem Staate vollkommen emancipirt gegenüber gestellt werden, und daß der Herr Erzbischof sich aus der Geschichte nicht belehrt habe, dann würde die Hierarchie Herr werden und den Staat ganz unter sich bringen; das sei ein Beleg, daß dem Herrn Erzbischof der Beruf, über den Gegenstand zu schreiben, ganz abgehe.

Daß Ellendorf so wenig weiß, was das Buch des Herrn Erzbischofs will, das ist ein Beleg zu seiner Oberflächlichkeit und Kurzsichtigkeit. Denn man möchte gern wissen, ob in Belgien und Bayern, wo doch eingestanden der Ultramontanismus am größten sein soll, die Hierarchie den Staat unter sich habe. Daß Ellendorf so wenig sich umsieht, selbst auf dem Felde der Gegenwart, mag ein besserer Beweis sein, daß sein Beruf, über kirchliche Sachen der Gegenwart zu urtheilen, sehr bezweifelt werden muß.

Der Herr Erzbischof will, Kirche und Staat sollen emancipirt neben einanderstehen, nicht gegeneinander. Hier spricht er ganz genau den Geist der alten katholischen Kirche aus, der immer der nemliche Geist bleiben muß. Man erlaube uns, zur besseren Belehrung unsers Doctors, ihm eine kleine Vorlesung aus einem Schreiben des Papstes Gregor II. an den Kaiser Leo zu halten: „Höre uns, Kaiser! und folge der Kirche, wie du sie angetreten und empfangen hast. Das Lehren paßt nicht für die Kaiser, sondern für die Bischöfe, die den Geist Christi haben. Es ist etwas ganz anderes, Kirchenordnungen machen, und weltliche Gesetze geben; bei jenen kann man den groben Soldatengeist nicht brauchen, in welchem du den Staat regierst. Laß dir einmal sagen, was für Unterschied zwischen Staat und Kirche sei... Der Patriarch darf nicht in die Geheimnisse des Staats hineinschauen, darf keine Hofämter vergeben; ebenso wenig ist es Sache des Kaisers, sich in Kirchensachen zu mischen, Geistliche zu wählen oder anzustellen, oder Sacramente zu administrieren, oder auch nur selbige, ohne den Dienst der Geistlichen, zu empfangen. Ein Jeglicher, wie ihn der Herr berufen hat, so wandle er. Siehst du nun den Unterschied zwischen Bischöfen und Kaisern? Wenn sich

Jemand an dir vergeht, so ziehst du ihm Haus und Vermögen ein, und läßt ihm vielleicht nicht einmal das Leben; bei uns Bischöfen hingegen, wenn Einer etwas gesündigt und gebeicht hat, wird er weder gehenkt noch geköpft, sondern man legt ihm das Evangelium und das Kreuz auf den Nacken, man weist ihn in die Diaconie der Kirche, legt ihm Fasten und Beten auf u. s. w.“<sup>1)</sup>

Der dritte Mißgriff des Herrn Erzbischofs soll nach Ellendorf der sein, daß er die katholische Hierarchie, den Pabst an der Spitze, vergöttert habe.

Wie diese Anschulldigung im Sinne Ellendorfs zu verstehen ist, kann nicht verkannt werden. Wer solchen Leuten nicht auf Pabst und Hierarchie schimpft, der ist ihnen ein Vergötterer derselben. Darum meint er denn auch, wenn das Buch nur für Katholiken geschrieben wäre, so wäre das erträglich, denn diesen binde der Ultramontanismus tagtäglich solchen Unsinn auf<sup>2)</sup>. Er rechnet dahin die Sätze: „Allein die katholische Kirche ist die von Gott gestiftete“; „sie allein ist berufen, der Welt die göttliche Wahrheit zu erhalten“. S. 8. Der weiße Gamaliel von Berlin möge uns doch sagen, ob denn Christus mehrere Kirchen gestiftet habe, oder habe stiften wollen? Nach dem Apostel Ephes. IV. 4. ist doch nur Ein Leib (Kirche) und Ein Geist, Ein Herr, Ein Glaube, Eine Taufe. Hat vielleicht der göttliche Erlöser in unsern Zeiten einen zweiten oder dritten Leib, auch mehrere Geister erhalten? Wenn es nur Ein Princip der Wahrheit geben kann, so kann es auch nur Eine wahre Kirche geben. Und dieses Vorrecht, die einzige

<sup>1)</sup> Baron. Annal. ad ann. 726. Tom. XII. edit. Lucens. pag. 356.

<sup>2)</sup> Die große Weisheit des Mannes haben wir in einer andern Schrift: „das alte Gespenst ic.“ bewundert.

wahre Kirche zu sein, kommt der römisch-katholischen Kirche zu; deswegen protestirt sie feierlich gegen jedwede Benennung Kirche bei den andern Confessionen <sup>1)</sup>. Wer von diesen Grundsätzen abweicht, fällt nöthwendiger Weise in eine Gleichgültigkeit, die bei Ellendorf auf allen Seiten seiner Schrift hervorleuchtet.

Darum kann er nicht begreifen, wie ein von der Wahrheit seiner Kirche durch und durch überzeugter katholischer Erzbischof „solche Sätze als Wahrheiten, die außer aller Controverse liegen, den protestantischen Regierungen vorpredigen und deren Nachachtung <sup>2)</sup> unentweglich verlangen könne“. Voll des Erstaunens ruft er aus: „Wahrlich! das ist über jeden Ausdruck erhaben.“ S. 8. Aber es ist im Rechtszustande tief gegründet, wovon unser Ellendorf, obschon Doctor beider Rechte, wenig Kenntniß zu haben scheint. Die katholische Kirche ist, wie schon oft bemerkt worden, in ihrem rechtlichen Bestande vom Staate vorgestanden, faktisch anerkannt und somit die Nachachtung ihrer Consequenz für den Staat, er mag katholisch oder protestantisch sein, eine übernommene Pflicht. Wenn daher der Herr Erzbischof auf die Erfüllung dieser Consequenzen unentweglich besteht, so erfüllt er als katholischer Bischof seine Berufs- und Amtspflicht, und dies gereicht ihm zur Ehre. Jene Sätze können zwischen Katholiken und Protestanten streitig sein und bleiben; aber dieser Streit, diese Polemik darf den Rechtszustand der katholischen Kirche unter einer protestantischen Regierung eben so wenig verrücken, wie den der prote-

<sup>1)</sup> Vergl. Dr. Sylvius, Evangelium und Kirche. Eine Protestation gegen den Protestantismus, der sich Kirche nennt. Regensburg. 1843.

<sup>2)</sup> Doch nur in Hinsicht der Katholiken.

stantischen Confession unter einer katholischen Regierung. Der Hr. Erzbischof weiß recht wohl, daß eine protestantische Regierung diese katholischen Sätze für sich weder in der Theorie noch in der Praxis annehmen werde, davon redet er auch nicht, sondern er will und verlangt, daß die katholische Kirche nach ihren Grundsätzen behandelt werde. Wenn diese Forderung dem Ellendorf über allen Ausdruck erhaben vorkommt, so wird jedem verständigen Katholiken und Protestanten Ellendorfs Forderung über allen Ausdruck anmaßend und unbescheiden vorkommen, die verlangt, daß ein katholischer Erzbischof, seine Ueberzeugung und seinen Glauben verläugnend, die Rechte seiner Kirche nicht achtend, seinen Eid brechend, sich in seinem Kirchenwesen und in der Kirchenordnung nach protestantischen Ansichten richten soll. Dadurch hörte consequent der Erzbischof auf, katholisch zu sein, und würde factisch Protestant. Ein katholischer Bischof muß, auch den Protestanten gegenüber, reden und schreiben, lehren und handeln als katholischer Bischof, ohne dadurch den Rechtszustand der protestantischen Confession anzugreifen oder zu verletzen, und wenn er als solcher redet oder schreibt, so muß ihn Jeder, der ihn reden hört oder seine Schriften liest, von diesem Standpunkte aus beurtheilen. Clemens August schrieb doch wahrlich nicht sein Buch Ueber den Frieden unter der Kirche und den Staaten für alle Confessionen ohne Unterschied, wie die heutigen Rechtslehrer ihre Handbücher für alle Confessionen anfertigen. Er wollte ja nur den Rechtszustand der katholischen Kirche in Deutschland behandeln, und um dies thun zu können mußte er die katholischen Principien feststellen und darauf weiter bauen. Es fiel ihm nicht ein, auch den Rechtszustand der pro-

testantischen Confession zu erörtern. Er zeigt auch beinahe auf jeder Seite, daß er durch die Kirche nur die katholische Kirche, nicht eine andere Confession verstehe, und daß er den Frieden zwischen dieser Kirche und den Staaten gründen wolle. Hätte Ellendorf von dieser Seite her das Buch des Hrn. Erzbischofs betrachtet und beurtheilt, so wäre seine Schreiberei nicht so unsinnig ausgefallen. Die hochgesteigerte Leidenschaft gegen die römisch-katholische Kirche und gegen den Hrn. Erzbischof scheint ihn ganz unfähig gemacht zu haben, den wahren Standpunkt aufzufinden und festzuhalten.

Der Wuppertthaler Beleuchtung sieht man durchgehends am ganzen Apparate an, daß sie in großer Eile für ein sehr nahes Fest bereitet worden ist. Sie soll beleuchten: welche und wo? Natürlich wo es dunkel ist, die Finsterlinge; sie soll erhitzen und erwärmen, welche? die Kalten; und dies alles mit der Leuchte ihres Wortes. Ist der Meister vielleicht als Parlamentsredner oder als Landtagstrompeter bestellt? Denn ohne Zweifel ist er der nämliche, der bei dem Düsseldorfer Landtag im Jahr 1841 eine Beleuchtung der kölnischen Kirche im Mai 1841 anfertigte, worauf bald, wie bekannt, ein ganz anderer Zustand eintrat. Aber wie kommt es, daß, da die Beleuchtung im Jahr 1841 von Düsseldorf ausging, die gegenwärtige sich aus dem Wuppertthal datirt? Will der Meister seine Stellung verbergen? Dazu möchte er wohl Ursache haben. Denn in der Darstellung seiner gegenwärtigen Schrift beweist er so wenige Gründlichkeit, so schlechten Tact, daß der Gedanke oft nicht bloß nicht recht gegriffen, sondern auch meist nicht einmal klar hervortritt; unbekümmert um innern Gehalt und festen

Zusammenhang scheint er nur bei gebotener Gelegenheit darauf spekulirt zu haben, um seine bunte Waare auf den Markt zu bringen, zur Beleuchtung derer, die mit offenen Augen blind sind. Man weiß ja, wie geschwind gewisse Leute solche hochgepriesenen Illuminationslampen bei feierlichen Ankündigungen kaufen. Nur aus diesem Umstande und keineswegs an ihrem innern Gehalte läßt sich erklären, daß diese Schrift die zweite Auflage erlebt hat.

Das erste und vorzüglichste, was den Wupperthaler veranlaßte, die Beleuchtung eilends anzufertigen, war, daß der Hr. Erzbischof sein Buch über den Frieden gerade zur Zeit, als die rheinischen Landesstände in Düsseldorf wieder zusammentraten, herausgab und verbreiten ließ. Nun stieg in unserm Wupperthaler auf einmal der Gedanke auf, der Hr. Erzbischof habe dadurch auf die Provinzialstände einwirken wollen, „ob sie vielleicht dem Kirchenregiment wieder aufhelfen (S. 9), ob sie ihm (dem Erzbischof) vielleicht wieder zur Cathedra verhelfen möchten.“ Dabin gehört auch die Aeußerung S. 25. „daß eine gewisse Frage nicht vor die Provinzialstände gehöre, sondern dem Bundestage vorgelegt werden müsse.“ Bei diesen Gedanken überfiel ihn eine geheime Angst, unsere Provinzialstände — die überhaupt keine so umsichtsvolle Männer sind? — könnten sich leicht durch die Schrift des Hrn. Erzbischofs benebeln lassen. Da war also Eile nöthig, nicht um das Buch oder den Erzbischof zu beleuchten, sondern um die Provinzialstände durch die Beleuchtung zu erleuchten, weshalb das Schriftchen auch unentgeltlich gewissen Herren überreicht wurde. Wirklich, die Beleuchtung hat ihren Zweck erreicht, und den Geist der Stände geleitet. Denn außer der Dotationsfrage ist auf dem

Landtage weiter nichts von kirchlichen Dingen vorgekommen.

Aber liegt wohl in der Person oder in der Schrift des Hrn. Erzbischofs eine Spur für die von dem Wupperthaler geäußerte Vermuthung? Wir glauben vielmehr, der Herr Erzbischof habe weit höhere Begriffe von den rheinischen Provinzialständen, als daß er denken konnte, diese durch seine Schrift zu benebeln oder dahin zu verleiten, die abgeschlossene und vom römischen Stuhl genehmigte Sache wieder aufzunehmen. Er hat auch ganz gewiß seinem Buche eine weit umfassendere Bestimmung zugebracht, als eine solche momentane Einflüsterung, die durch gereinigtes Wupperthaler Del bald gehoben werden konnte. Schon der Titel des Buches spricht die wahre Tendenz desselben aus, und in demselben kommt nicht ein einziges Wort zum Vorschein, das eine so niedere Absicht begründen kann. Er wollte und konnte nur wollen, daß das ganze katholische Deutschland seine Forderungen oder Bedingungen zu einem dauerhaften Frieden mit den Staaten prüfe, ob sie gerechte Forderungen der katholischen Kirche in Deutschland seien oder nicht, ob diese Forderungen nicht in den Principien der katholischen Kirche liegen und durch Verträge garantirt seien u. s. w.

Wie wenig Clemens August darauf ausgeht, einen aufregenden Einfluß auf die katholische Bevölkerung Deutschlands üben zu wollen, das bezeugt sein ganzes gegenwärtiges Leben und Benehmen, das bezeugt seine Reise nach Ems und zurück nach Münster. Ohne Cöln zu berühren, hielt er sich in Bonn und Coblenz, — Städte, woran sich die traurigsten Erinnerungen der Vergangenheit knüpften und wo auch noch manches Herz für ihn schlägt — nur so lange in der größten Zurückgezogenheit auf, als es die höchste Noth erforderte; er

vermied alles Aufsehen, ließ Niemanden zu sich, und seinen wärmsten Freunden war es kaum vergönnt, ihn zu sehen, um von ihm den väterlichen Segen zu erhalten. So weit ist der Mann entfernt, irgend welche Mißstimmung des Volkes gegen seine protestantische Regierung veranlassen zu wollen. Ganz anders reisen unsere deutschen Dichter, Publicisten und gewisse bekannte deutsche Freiredner, die sich überall von ihren Verehrern herrlich aufstischen lassen. Das hätte nun auch der Beleuchter im Wuppertthale erwägen sollen, bevor er ein so falsches und schmutziges Licht auf den Hrn. Erzbischof und sein Buch zu ergießen gesucht hat.

Noch ein anderes Mißbehagen der Herausgabe deutet der Beleuchter an, indem er dem Hrn. Erzbischof vorrückt: jubes renovare dolorem; so auch, daß der Hr. Erzbischof sein Werk mit seiner Abführung nach Minden schließt, was der Beleuchter begleitet mit dem Worte: Infandum. — Es ist das auch so die rechte Weise: mit dem einen oder andern Worte so einen falschen Strahl auf die Sache fallen lassen, um den Leser dann das Uebrige denken zu lassen, was da alles noch dahinterliegen möchte. Ob das Infandum wohl dasselbe ausdrückt, was Ellendorf oben mit: Ueber alle Ausdrücke erhaben, übersetzt? Oder soll der Leser sich vielleicht dazu denken: Publicandum?

Wirklich, wenn man bei dem Artikel der Beleuchtung über die Abführung des Hrn. Erzbischofs Clemens August nach Minden sieht, wie dieselbe auf die Unfehlbarkeit der Berliner Staatschrift schwört, und nicht undeutlich zu verstehen gibt, daß unser Beleuchter dafür halte, der Hr. Erzbischof habe „Mißdeutungen hinein- und herausgetragen“, so kann Einen das infandum nicht befremden. Wenn es aber nun der Fall wäre, daß

man dem Hrn. Erzbischof mit demselben Grunde trauen könnte, und wohl gar noch mit mehr Grund, als der Staatschrift, da er selbst erlebte, was er erzählt: was wäre dann da zu verwundern, und welcher Grund zum Vorwurfe? Wir sind nicht geneigt, hier auf die manchen Gedankenschniger aufmerksam zu machen, welche fast auf jeder Seite der Beleuchtung sich vorfinden und den geringen Beruf des anonymen Verfassers, in Sachen, wo der Kopf mitarbeiten muß, mitzusprechen. Wir werden später nur auf die auffallendsten hinweisen, und schließen diese vorläufigen Erörterungen, indem wir auch hier auf den Indifferentismus aufmerksam machen, welchen der Beleuchter gleich anfangs glaubt aussprechen zu müssen. Es ist das jener Indifferentismus, der alle Religionen gleichstellt; man könne in jeder Religion selig werden; es käme nicht darauf an, ob man Protestant oder Katholik oder was sonst sei; wir kommen doch alle in den Himmel. Der Beleuchter erklärt sogar, „er würde sich ein Gewissen (?) daraus machen, die Gläubigen der katholischen Kirche auch nur durch einen Zweifel, es sei in Lehre oder Gehorsam, zu stören“. S. 5. Es ist dieses aber auch der Indifferentismus, den die katholische Kirche in seinem Grund und Boden verabscheuet, und der dem Gewissen des Protestanten, wenn er von seinem Bekenntniß überzeugt ist, schlechte Ehre macht.

Wir glauben, daß man aus diesen vorläufigen Erörterungen, welche die allgemeinen Ansichten der Gegenschriften über das erzbischöfliche Buch und dessen Erscheinen betreffen, schon zu schließen geneigt sein werde, wie wenig solche Gegner geeignet sein dürften, die Schuhriemen aufzulösen Demjenigen, den sie niederzuwerfen den Anlauf machen. Wir begleiten sie nun die einzelnen Punkte hindurch, und wollen sehen, was ihnen geglückt ist; doch

sehen wir uns außer Stande, große Aussichten zu eröffnen. Aber wie? Einer gegen fünf, worunter drei einen versteckten Hinterhalt haben, und die zwei andern hochgelehrte Doktoren zu Berlin sind! Wird ein solcher Kampf für uns nicht ein großes Wagstück sein? Doch *audaces fortuna juvat*, d. h.: Frisch gewagt ist halb gewonnen.

I.

Das Vorwort des erzbischöflichen Buches hat vor Allem allen Gegnern desselben argen Anstoß gegeben. Der Hr. Erzbischof hat sich darin über den Zweck seiner Schrift und über die Stellung derselben in der Zeit ausgesprochen, und die Nothwendigkeit dieser seiner Schrift auf den Charakter und die Consequenz des Lutherthums gestützt. Gleich stellten sich die Wehrmänner in Schlachtordnung, um von der einen Seite den kühnen Erzbischof zurückzuweisen, von der andern Seite ihren wackern Luther zu decken. Der Wuppertthaler Beleuchter läßt — was er überhaupt sehr gerne thut, so daß ein Drittel seiner Beleuchtung fremdes Wort ist — das ganze Vorwort abdrucken, „um den Leser mit dem Geiste, der durch das Ganze weht, bekannt zu machen“, und fällt dann über die darin angedeuteten theologischen Urtheile des Erzbischofs her.

Solche sind nemlich folgende:

- 1) Luther habe die Erfindung gemacht, daß der Heiland gar keine sichtbare Kirche gebauet habe;
- 2) Daß der Heiland auch keine Kirchengewalt weder in Beziehung auf die Lehre, noch in Beziehung auf die Zucht angeordnet habe;
- 3) Luther habe durch seine Lehre: „daß der Glaube alle in selig mache“, der Immoralität — und durch seine Lehre: „daß es jedem zustehe, die Bibel auszule-

gen, je nachdem dieser oder jener Sinn seiner Ansicht nach der rechte sei“, dem Vernunftstolz jeden Zaum abgenommen, — und durch seine Lehre: „daß die Bibel mit Ausschluß der Uebersetzung die einzige Quelle der Lehre Christi sei“, diese völlig unsicher gemacht und zum Gegenstand der Beurtheilung jedes Einzelnen herabgewürdigt. S. 9. Der Beleuchter sucht nun diese Beschuldigung bestmöglichst von Luther abzuwenden.

Der Sendschreiber hat sich in seinem ersten Sendschreiben mit den voranstehenden Urtheilen einzig und allein, und zwar in der ebenangegebenen Reihenfolge, beschäftigt; auch Dr. Marheineke hat es nicht unterlassen, ein Schärlein dagegen beizutragen; und so ebenfalls der evangelische Repllicant, der sich ja einzig mit den theologischen Notizen der erzbischöflichen Schrift befaßt; Dr. Ellendorf schließlich hält diese Beschuldigung für den schlimmsten Mißgriff; er sieht darin, mit welchem Rechte wissen wir nicht, eine bittere, feindselige, ja verächtliche Gesinnung gegen die Reformation und die evangelische Kirche, ächt römische Vornehmigkeit, Priesterstolz. S. 8. Er sieht darin Haß gegen die evangelische Kirche, welche in Deutschland an siebenzehn Millionen Bekenner zähle; dieser Haß verleite den Erzbischof zu den unwürdigsten Beschuldigungen gegen jene Kirche, die sich um so widerwärtiger ausnähmen, da der Prälat seine gänzliche Unwissenheit in Betreff jener Kirche zur Schau stelle. S. 8. Mit diesen drei Beschuldigungen, welche der Hr. Erzbischof gegen die Reformation oder eigentlich gegen Luther richtet, verbindet Ellendorf noch folgende zwei, welche gelegentlich im Buche des Hrn. Erzbischofs später vorkommen:

1) Was die Nichtkatholiken noch vom Christenthume haben, das hätten sie nicht allein aus der kato-

lischen Kirche mit hinübergenommen, sondern sie hätten solches schon längst wieder verloren, wenn nicht die katholische Kirche noch auf sie durch die Wolken ihrer Vorurtheile einen Lichtstrahl würfe.

2) Der Gehorsam der Unterthanen gegen die weltliche Obrigkeit, der auf der Gesinnung der Unterthanen beruhe, sei nur bei den Katholiken, nicht aber bei den Nichtkatholiken zu finden. S. 9.

Diese fünf Beschuldigungen zusammen betreffen eigentlich Nebendinge, und sind deshalb auch vom Hrn. Erzbischof nur gelegentlich dahingeworfen. Allein trotz dem berühren sie die evangelische Confession sehr empfindlich, weshalb sie denn auch, da die bisherige gegnerische Polemik sich auf dieselben zuerst und vorzugsweise geworfen hat, <sup>1)</sup> eine besondere Berücksichtigung und Untersuchung erfordern, wofür ein eigener Abschnitt, wie schon gesagt ist, vorbehalten bleibt.

Der Herr Erzbischof knüpft jedoch an diese Beschuldigungen, wie die Gegner sich ausdrücken, oder Ausgemachtheiten, wie der Herr Erzbischof meint, die Bemerkung, „daß seit jenem Bruche der Confessionen man gesucht habe, die Kirche, die Kirchengewalt als der Staatsgewalt untergeordnet anzusehen; daß nun aber doch in christlichen Staaten die Kirche um so mehr Freundschaftliches überkommen sollte, da Kirche und Staaten, falls sie auch nicht natürliche Freunde wären, doch ein Trug- und Schutzbündniß gegen ihren gemeinschaftlichen Feind, die Leidenschaften nämlich und ihre Ausbrüche,

<sup>1)</sup> Der Sendschreiber hat die beiden letzten Beschuldigungen, die eine in Verbindung mit der Lehre von der Kirche in seinem zweiten Sendschreiben, die andere in seinem vierten Sendschreiben fast ausschließlich behandelt.

schließen sollten. Er habe nun in seinem Buche gestrebt, die Weise darzustellen, wie das zu bewerkstelligen sei, und darauf zwanzig Jahre gedacht, und wünsche, daß Gott ihm beistehen möge. S. VII.

Die Wupperthaler Beleuchtung hat sich hierbei charakteristisch gezeigt, sie sagt: „diese Folgerung (so nennt sie die angeführte Bemerkung) sei nicht moralischer Natur. S. 9. Warum sagt die Beleuchtung nicht, was dieselbe nicht noch alles andere nicht sei? Sie ist auch nicht theologischer, nicht patristischer, nicht einmal kirchenrechtlicher Natur, sondern referirt blos Thatbestand. Allein man halte sein Auge noch fest auf die Beleuchtung und sehe! Sie fährt fort: „Der Erzbischof weiß, daß die Provinzialstände nicht zu Schiedsrichtern gestellt sind.“ Allerdings; man höre weiter: „Aber als gewandter Publicist gibt er von dem einmal ausgesteckten Terrain keinen Fuß breit auf.“ Also der Herr Erzbischof auf einmal ein gewandter Publicist! Brav, daß er bisher noch keinen Fuß breit aufgibt. Er kennt recht gut die Warnung des Apostels: *Timotheus!* bewahre die Niederlage. Das macht ihm Ehre vor Gott und vor der Welt. Der Beleuchter soll aber auch keinen Fuß breit Terrain auf katholischem Boden gewinnen. Dafür hatten wir.

Man höre weiter: „Ob sie (die Provinzialstände) vielleicht dem Kirchenregimente aufhelfen möchten, wird die Vermuthung geäußert, daß die Unterordnung der Kirchengewalt unter die Staatsgewalt wohl von daher ihren Ursprung habe.“ Also eine bestehende Unterordnung der katholischen Kirche unter die Staatsgewalt nimmt die Beleuchtung an, und — wird sich dies die katholische Kirche gefallen lassen, derer Charakteristik es mit ist, dem Staate ebenbürtig zur Seite zu stehen, so

zwar, daß die Fäden öfters herüber — hinüberschießen, ohne daß die Selbstständigkeit gefährdet ist. — Leider! wenn es der Gegner selbst eingesteht, daß die Kirche in Preußen untergeordnet sei unter den Staat: was werden da die Katholiken fordern, was werden sie thun? Und die Beleuchtung fährt doch fort: „Und darin irrt der gewisse Zweifler nicht. Allerdings hat der große Reformator dem Kaiser, was des Kaisers ist, wiedergegeben, und nirgends darin eingestimmt, daß das, was Gottes ist, von der Kirche allein bewahrt bleibe.“ S. 10. Der Sinn des Beleuchters könnte hier vielleicht räthselhaft vorkommen, wenn nicht ein alter protestantischer Prediger von Coppenhagen, Brockmanb, ihn früher klarer ausgesprochen hätte. Er sagt: „Dr. Luther gab den Fürsten die Stifte, Klöster, Abteien, den Priestern gab er Weiber, dem gemeinen Mann die Freiheit, und das that viel zur Sache.“<sup>1)</sup> Ein anderer Protestant drückt sich über die großen Verdienste des Reformators etwas weitläufiger aus: „Die weltlichen Fürsten hatten bei Luthers Lehre ihren sonderbaren Profit gefunden, welcher unter vielen andern darin bestund, daß sie das jus circa sacra (in sacra) selbst in ihre Hände bekommen, und sonderlich ihre Kammer durch Einziehung der Klöster und geistlichen Güter vortrefflich bereichern konnten.“<sup>2)</sup> Wir wollen es jetzt dem Beleuchter überlassen, ein Lob- und Dankgedicht auf Luthers Verdienste anzufertigen, worin er die

<sup>1)</sup> Examen. politic. confess. augustan. pag. 163.

<sup>2)</sup> Glasfey, histor. German. polemic. Libr. III. Cap. 2. Thesi. 7. pag. 615. Die Ansichten der neuen Protestanten haben wir in den Erläuterungen angeführt. Luther erkannte es selbst, denn er sagte: „Viele sind gut evangelisch, weil es noch Kelche, Monstranzen und Klostergüter gibt.“

schönen Folgen der Reformation besingen kann, die viele heutigen Protestanten bitter beweinen, indem eben dadurch alles Kirchliche verschwunden ist.

Wir bitten indessen hier noch einen Augenblick still zu stehen, um das Schmierlicht des Wuppertalers näher zu beaugenscheinigen, indem, was jetzt kommt, noch handgreiflicher beweiset, daß er eher zu allem andern zu gebrauchen gewesen wäre, denn zum Beleuchter. Wer an jener platten und vagen Schreibart, der jede Bestimmtheit und Correctheit abhanden ist, noch nicht genug hat, höre: „Weiter gibt der Erzbischof den Wink, daß die christlichen Fürsten ein Schutz- und Trugbündniß gegen ihren gemeinsamen Feind, gegen die bösen Leidenschaften, schließen sollten, und versichert den Leser, zwanzig Jahre die Weife gesucht zu haben, wie das zu bewirken sey. Wir gehen nicht so weit, den Ernst seiner Absicht zu verkennen, zumal er versichert, vollendete Arbeit als unnützlich und fruchtlos verworfen zu haben, und halten uns eben wenig berechtigt, die Vermuthung zu hegen, daß er bey vorgerücktem Alter das Ziel wo anders suchen möge, als von ihm bey seiner Weihe zum Priester bekannt worden, daß es zu finden sey; wovon wir uns aber einen Augenblick erholen müssen, ist, daß der Hr. Erzbischof im Alter vom Glück und Gottes Beistand erwartet, was er in frühern Jahren nach Fleiß und Arbeit unter Gottes Beistand als unnützlich und fruchtlos verworfen.“ S. 10.

Die offenbare Schülerhaftigkeit des Gedankens und der Stilistik kann in dieser Stelle, die wir auch deshalb nur mitgetheilt haben, Niemand verkennen. Dieselbe kehrt aber fast allenthalben in dieser Beleuchtung wieder. Wer hätte doch je geglaubt, daß noch einer kommen würde, der dem Verstand des gewandten Publicisten, unseres Clemens August, den Unsinn aufbürden

wollte, in seinem Alter etwas unter Gottes Beistand zu erwarten, was er bereits früher unter Gottes Beistand verworfen hat? Und weiter: Er findet sich nicht berechtigt zu der Vermuthung, daß der Erzbischof bei vorgerücktem Alter das Ziel wo anders suchen möge, als von ihm bei seiner Weihe zum Priester bekannt worden, daß es zu finden sei. — Wir hegen gerechten Zweifel, ob Jemand, sei er auch selbst ein Buxperthaler Magister, diese hieroglyphische Sprache erklären könne. Indessen haben wir oben bemerkt, die Beleuchtung sei in Eile verbreitet worden, und so wollen wir dann dem Beleuchter den guten Rath geben, den er S. 42 dem Hrn. Erzbischof gibt, ohne daß dieser ihn vielleicht für die Zukunft nöthig haben wird: „Eine Stunde für Gedanken-Uebungen anzusetzen.“

Wir müssen den geneigten Leser bitten, noch einmal auf die citirte Stelle zurückzublicken. Es ist nicht die Gelbschnäbelsei und Unartigkeit, auf die wir seine Aufmerksamkeit hinrichten wollen und die, gegenüber dem alten betagten und hochwürdigen Manne, mit Unwillen erfüllen muß, sondern die frivole Gesinnung, die sich darin fast unverhohlen ausspricht, diese halbe Ironie, womit er des Erzbischofs Vertrauen auf den Beistand Gottes, in dem was Noth thut, bespricht. Er wird nicht verlangen, diese Gesinnung ihm in der Stelle nachzuweisen, weil sie offen zu Tage liegt; wir wünschen ihm, daß er, ehe er alt wird, einsehen möge, wie nothwendig für ihn es sei, sich von dieser Geistesrichtung zu erholen, wie er jetzt sich von den frommen Worten des Hrn. Erzbischofs zu erholen für nothwendig gefunden hat.

Wie Hr. Ellendorf über die Stellung der Kirche und der Staaten zu einander denkt, haben wir schon oben

gehört, wo er behauptete, der Staat dürfe die Kirche nicht neben sich aufkommen lassen, weil sie sonst ihm über'n Kopf wachsen würde. Dasselbe werden wir gelegentlich im Verlaufe bei Dr. Marheineke in etwas anderer Wendung wahrnehmen; eben so wünschen der Replikant und der Sendschreiber die Kirche recht cadue zu machen unter dem Staate.

So sehen wir denn, welche Gesinnungen unsere erzbischöflichen Gegner, die so viel von Toleranz und Liebe sprechen, gegen unsere kathol. Kirche hegen, und wie sehr es auch Noth thut, ihnen gegenüber die Wahrheit aufrecht zu halten, die Rechte und Freiheiten der Kirche zu vertheidigen. Indem wir aber so am Eingange zur Schrift des Hrn. Erzbischofs stehen, so fern nämlich dieselbe in ihren einzelnen Momenten bekämpft wird, dürfen wir nicht unterlassen, des dritten Sendschreibens Bedenken, wie der Titel des erzbischöflichen Buches sprachlich zu deuten sei, zu erwägen. Dem Sendschreiber hat nämlich das unter auf dem Titel nicht verständlich werden wollen. Ein Friede unter Kirche und Staat scheint ihm zu bedeuten, entweder 1) ein Friede, der weder zur Kirche noch zum Staate in Beziehung stehe, oder 2) der jede dieser Anstalten ohne Rücksicht auf einander berühren solle, oder 3) daß beide im Frieden mit einander gehalten oder, wo das nicht der Fall sei, in Frieden mit einander gebracht werden sollen. — Curiose Verständnisse einfach verständlicher Worte! Schließlich scheint der Sendschreiber die Worte des Hrn. Erzbischofs so verstehen zu müssen, derselbe unterstelle einerseits, die Kirche habe keinen Frieden mit dem Staate, andererseits mache er diesen Frieden von Concessionen des Staates abhängig, die unerfolglich seien, und handle so einzig von dem Conflict der Gewalten,

ohne die Harmonie zu fördern. — Da scheint der Sonderschreiber ziemlich richtig verstanden zu haben, nur mit der Ausnahme, daß unser Erzbischof die Concessionen für erfolgreich und die Harmonie nicht bloß für möglich, sondern für nothwendig hält. Aber hätte der Hr. Erzbischof nicht zwischen schreiben sollen statt unter? Ich glaube kaum; das unter characterisirt gerade die Tendenz der erzbischöflichen Schrift, indem sie verlangt, beide, Kirche und Staat, sollen ebenbürtig nebeneinander bestehen und sich untereinander die Hand des Friedens reichen, jeder auf seinem Gebiet abgegränzt sich aufbauend, keiner den andern beeinträchtigend oder zu beeinträchtigen suchend.

### Einleitung.

Die Beleuchtung will aus der Einleitung des Erzbischofs so klares und helles Licht gewonnen haben, daß man im Wupperthal schon die Gedanken des H. Erzbischofs lesen konnte. Nachdem der Beleuchter nämlich S. 10, um den Sinn der erzbischöflichen Schrift recht drollig darzustellen, sich eine kleine Wortverwechslung erlaubt und das „Außer wo Vorurtheile“ u. s. w. in „trotz der Vorurtheile“ verwandelt hat, liest er uns die Gedanken des Erzbischofs frei vor: „Es gibt ja auch Evangelische unter den Abgeordneten, denkt der H. Erzbischof, und wenn denen, oder die sonst wo mein Buch lesen, aus den Schriften „des allbekannten“ Johannes von Müller dargehan wird, daß dieser Sohn eines reformirten Predigers in dem hartnäckigen Schaffhausen schon vor nunmehr 60 Jahren den Fels Petri so weit heraufgeschaufelt hat, so wird zu Ende der Reise Niemand mehr nach

der Güte der Waare fragen, die wir unter seiner Firma eingekauft haben.“ Um einem so schädlichen Streben zu vorzukommen, mußte sich der Herr Beleuchter eilen, seine patentisirten Illuminationslampen den evangelischen Abgeordneten in Düsseldorf anzubieten und sie auf sein Ehrenwort zu versichern, daß er auch die Schriften des Joh. v. Müller kenne und doch evangelisch bleibe und nie päpstlich zu werden gedenke; er beweist dies auch durch mehrere Auszüge aus den Werken des Joh. v. Müller, wofür wir ihm, weil sie die hohe Würde des Papstes bestätigen, auch Dank sagen wollen. Er hat dadurch wirklich nachgeholt, was unser Herr Erzbischof Kürze halber ausgesetzt hatte. Der Beleuchter will zwar dadurch den H. Erzbischof einer Entstellung beschuldigen, aber worin besteht diese Entstellung? Hat er vielleicht, wie oben der Beleuchter, die Worte verwechselt, den Sinn verdreht? Er gab ganz wortreue die Auszüge. Es lag aber ganz außer seinen Zwecken, aus J. v. Müllers Briefen zu berichten, wann J. von Müller die Reisen der Päbste ausgearbeitet, das neue Testament studirt, die Geschichte der Schweiz fortgesetzt hat, wie der Casseler Brief vom 14 Mai 1782 in der Beleuchtung S. 13 angibt. Mit solchem müßigen Zeug wollte der Hr. Erzbischof sein Buch nicht füllen. Der Beleuchter hielt auch für rathsam, in dem obigen Brief dort abzubrechen, wo J. von Müller sagt, er suche durch die Darstellung vom Papste den Deutschen von gewissen Dingen richtige Begriffe beizubringen. Darum fragte er weiter: Was ist die Kirche? — Verstehst sich: die Kirche Christi, die römisch-katholische Kirche. Hier widerspricht aber unser Wuppertthaler dem Schweizer Historiker im ernstlichen Tone: „Es kann nicht ernstlich gemeint sein, die Kirche an die Lokomotive anzuhaken oder an das Schlepp-

tau eines Dampffchiffs zu nehmen, und ist es nicht weniger eine Uebertreibung, zu sagen, daß sie für eine Polizeianstalt genommen würde. Dies ist im preussischen Staate so wenig als im römischen Kirchenstaat der Fall, wo doch die Polizei- und Kirchengewalt in einer Hand ist.“ — Der Beleuchter urtheilt hier ganz aus seinem Standpunkte im Thale; würde er seine Lampen auf die Bergen, in die Städte hinleiten, so möchte er vielleicht finden, daß Mehrere die Kirche für noch weniger als eine Polizeianstalt ansehen. Eine Polizeianstalt ist doch noch eine Sache, die zu respectiren ist, weil sie eine Strafgewalt besitzt; Vielen auf den Bergen ist aber die Kirche Nichts oder ein Phantasma. Der Berliner Verfasser der Schrift: „Ueber den Mißbrauch der geistlichen Macht“ sagt in der Dedication an den Prinzen Friedrich von Dänemark: „Die Kirchengewalt ist gebrochen, die Strafen sind dem weltlichen Arm allein vorbehalten.“ Was ist in diesem Sinne die Kirche mehr als eine Polizeianstalt?

Hiermit nimmt der Beleuchter von der Einleitung Abschied, natürlich, weil er kein Del zur ferneren Beleuchtung hat. Er gibt zwar eine andere Ursache an: „Da wir das Maas nicht nachzumessen Willens sind, womit die römisch-katholische Kirche sich selbst zumißt.“ Womit sollte er auch nachmessen? Hierzu gehört ein fester Maasstab, der dem Protestantismus abgeht. Was die römisch-katholische Kirche hat, ist ihr von ihrem göttlichen Meister und von den Aposteln zugemessen worden, und davon gibt sie nichts ab, kann sie nichts abgeben.

Wir wenden uns jetzt wieder zu Ellendorf. Er meint, der gesunde Menschenverstand fordere es, daß, wenn Jemand sein Recht demonstriren wolle, es thöricht sei, von einer Basis auszugehen, die der Andere nicht

anerkenne; und diesen enormen Fehler begehe der Herr Erzbischof, wenn er gleich mit seiner Definition der katholischen Kirche heranrücke, vor welcher der Staat und der Protestantismus das Gewehr strecken müsse.

Ellendorf hat darin Recht; allein der Hr. Erzbischof geht nicht von einer Basis aus, die der preussische Staat nicht anerkennt. Der preussische sowie jeder andere protestantische Staat in Deutschland hat die römisch-katholische Kirche als rechtlich bestehend anerkannt, und damit alle ihre Rechte garantirt, welche eben diese Kirche als mit ihrer Constitution verbundene Rechte von jeher anerkannt hat. Diese Rechte haben die Staaten noch durch besondere Verträge mit dem römischen Pabste, als dem sichtbaren Oberhaupte dieser Kirche, bestätigt und somit staatsrechtlich sanctionirt. Daher der gewiß nicht verdächtige Dr. G. F. Plank, Professor zu Göttingen, schreibt: <sup>1)</sup> „Eine eigene Bewunderung mag es dabei verdienen, aber noch aus mehreren andern Gründen verdient es eine besondere Bemerkung, daß die katholische Kirche von diesen constitutiven und regulativen Prinzipien ihrer Verfassung nicht nur das vorher schon allgemein anerkannte, sondern auch das vorher schon zweifelhafte und bestrittene durch die Stürme der Zeit noch so glücklich durchgebracht hat.“ Nemlich in Folge der Verheißung: Sieh! Ich bin bei euch bis ans Ende der Welt. — Von diesem Standpunkte aus betrachtete der Herr Erzbischof die katholische Kirche und legte die Vorschläge zum Frieden vor. Er wollte weder mit einem protestantischen Staate, noch mit

<sup>1)</sup> Ueber die gegenwärtige Lage und Verhältnisse der katholischen und der protestantischen Parthey in Deutschland. Hannover 1816. S. 18.

dem Protestantismus als confessioneller Partei polemifiren oder kritisiren. Ellendorf begeht also den enormen Fehler, den er unserm H. Erzbischof aus Unverstand vorrücken will, weil er den Standpunkt des Hrn. Erzbischofs recht aufzufassen vernachlässigt hat. Daher entstehen auch die tausend Schnitzer, deren er sich im Verlaufe seiner Gegenschrift schuldig gemacht hat. Wollte man sie alle nach der Ordnung vornehmen und widerlegen, so müßte man wahrlich eine ganz besondere Reinigungsmethode anwenden, vor allem aber dem Doctor der Philosophie und der Rechte einen andern Kopf aufsetzen, der mit gesundem Menschenverstand begabet wäre. Wir haben schon früher in einer andern Schrift die Bemerkung gemacht, daß Ellendorf ein großer Freund von alten Lumpen ist; diese sucht er allenthalben auf und bringt sie als neue Waare auf den Markt. Denn es gränzt doch an baaren Unsinn, wenn ein Doctor der Rechte behauptet, die katholische Kirche in Deutschland sei nicht die römisch-katholische, da die besondern Staaten keine andere kennen, als die römisch-katholische; da diese mit dem römischen Papste die Verträge geschlossen haben; da alle Bischöfe Deutschlands vom römischen Stuhle ihre Bestätigung erhalten; da selbst die Cölnischen Wirnisse durch den römischen Stuhl berichtigt worden sind. Es ist nichts anders als Unsinn, wenn Ellendorf S. 12 schreibt: „Die römische Kirche ist weder unvergänglich, denn sie ist in halben Welten untergegangen, noch ist sie unveränderlich, in so fern sie unverändert die katholische zu sein vorgibt.“ Wir würden wahrlich in den nämlichen Unsinn verfallen, wenn wir alle die wüthenden Ausfälle, die Ellendorf S. 12. 13—15 ausgießet, wiederholen wollten, wobei Widersprüche über Widersprüche vorkommen. Er meint auch, wenn die römisch-katholische Kirche

noch einmal so siege, wie sie in den letzten Zeiten gesieget habe, so sei sie ganz und gar verloren. Ganz anders urtheilt eben der bescheidene Planck, und ganz anders ruft uns die tägliche Erfahrung entgegen. Aber mit Leuten, die Augen haben und nicht sehen und ihre Träumereien für Wahrheiten halten, läßt sich nicht rechten. Ellendorf scheint sich selbst als das Oberhaupt seiner katholischen Kirche im Geiste zu constituiren, sowie gewisse Leute in bekannten Häusern sich bald als König, bald sogar als Gott selbst proklamiren, weshalb er denn auch eine Allocution gegen die päpstlich-römische Allocution ans Licht treten ließ. Zuweilen sollte man glauben, einige lucida intervalla träfen ein, wie z. B. S. 19: „Die protestantischen Fürsten können in ihrer Mitte ruhig auf ihren Thronen sitzen, sie haben nichts Arges zu befahren, weil die deutschen Katholiken der Mehrzahl nach nicht von dieser Race sind, die eine Seltenheit unter ihnen ist; denn ächt und unvermischt sind sie nur in dem obskuren Winkel von Bayern;“ <sup>1)</sup> aber zwei Linien weiter greift er auch die Rheinpreußen an: „die im J. 1838—1840 am Rheine Mädchenvereine stifteten, die sich mit Ablaß und Gebet in ihren Entschlüssen, niemals einen Protestanten zu lieben (soll heißen: zu ehelichen), stärkten und Gott baten, sie gnädig vor solcher Liebe zu bewahren, als seien die Protestanten ein Geschlecht Aussätziger an Leib und Seele.“ Das Schönste von allem ist, daß Ellendorf in seiner vollen Voltergeisterei ausruft: „Hiermit ist die Frage beantwortet, die der Herr Erzbischof Seite 14 aufwirft: Ob die Gouvernements mit der Kirche im Frieden leben wollen, und ob sie, besonders die Richikatholi-

<sup>1)</sup> Ohne Zweifel in den historisch-politischen Blättern!

ſchen, deren Unterthanen zum großen Theile ebenfalls nicht katholiſch ſind, mit der Kirche im Frieden leben können.“ Und gleich darnach zeigt er wieder, daß er auf dieſe Frage ſetzt ſich einlaſſen wolle. — Es iſt leicht vorzuſehen, daß nach der Anſicht ſolcher Poltergeiſter ein Friede zwischen Kirche und Staat unmöglich eintreten kann; aber ein großes Glück für Deutſchland und namentlich für Preußen iſt es, daß dieſe Race Menſchen eine wahre Seltenheit iſt.

Dr. Marheineke geht mit philoſophiſchem Geſchüße auf den Hrn. Erzbischof los. Er will, wie wir oben ſchon zum Theil geſehen haben, der H. Erzbischof hätte ſeine Forderungen nicht im Lichte der Conſequenz der katholiſchen Kirche, ſondern im Lichte der Conſequenz der (wahrscheinlich philoſophiſchen) Wiſſenſchaften aufzeigen ſollen. Er meint nun (S. 9): es gäbe zwei Mächte in der Welt, welche über das Individuum ſowohl als über die Kirche und ihre Dogmen gleichſam mit kühnem Schritte hinweggingen: Staat nämlich und Wiſſenſchaft. Die Wiſſenſchaft wiſſe, was wahr, der Staat, was recht ſei. Die römisch-katholiſche Kirche habe beides in ſich, jedoch die ſtaatliche Seite befeſtige im Principe der Autorität und von der Wiſſenſchaft gleichſam nur noch den Schein. Aber ſie habe Staat und Wiſſenſchaft auch außer ſich, und ſie, die Heilige, ſondere ſich von jenem der Weltlichen. Er — Marheineke — ſtehe nun in ſeinen Erörterungen auf dem Boden der Wiſſenſchaft, und ſei da frei von aller Particularität der Confeſſionen. Wer auf dieſem Gebiete es beſſer könne, der möge widerlegen und ſtreiten, aber mit den Waffen der Wiſſenſchaft.

Es iſt intereſſant, zu ſehen, wie Marheineke den guten Erzbischof von ſeinem feſten Standpunkte in den

der voraussetzungslosen Wissenschaft hineinschieben will, um ihm dann da guthegelsch dialectisch den Garaus zu machen. Was soll der Erzbischof dazu sagen, wenn Marheineke ihm vorphilosophiren will, daß er unrecht den Begriff von Kirche und Staat aus seiner katholischen Lebensanschauung genommen habe; er hätte vielmehr aus den Schriften Hegels den gutwissenschaftlichen Begriff herübernehmen sollen: „Der Staat ist die Wirklichkeit des sittlichen Geistes, deren Wahrheit die Kirche ist; der Staat ist das Reich objektiver Ordnung, dessen tiefste Wurzel und höchster Gipfel das Leben in Gott, der Glaube der christlichen Kirche ist.“ Mit einem solchen Begriffe von Kirche kann sich vielleicht ein protestantischer Speculant, aber nie ein katholischer Christ und Erzbischof begnügen, der verlangt, daß die Kirche das Ideal der Wahrheit und Sittlichkeit im Leben verwirkliche, der Staat aber das Ideal des Rechtes; sie, die Kirche, ist ihm nicht eine bloße unsichtbare Speculation, sondern eine lebendige Präsentation, die von Außen in den innern Menschen eingeht, und so in ihm wirkt, daß seine Werke von Außen Gott verherrlichen. — Bei einer so großen Verschiedenheit der Principien ist leicht vorauszu- sehen, daß der Friede, den der katholische Erzbischof stiften will, den Marheineke und die Hegelianer nicht befriedigen könne; aber der Herr Erzbischof beabsichtigte auch nicht, Frieden zu gründen zwischen Kirche und Hegelianismus, sondern unter Kirche und Staat. Wenn Marheineke nun glauben sollte, der preussische Staat sei reiner Hegelianismus, so müssen wir ihn freilich bei diesem süßen Traume lassen; wir für uns aber sind der Ueberzeugung, daß der Staat nicht hegelianisch sein könne.

II.

Eine Frage, oder vielmehr zwei Fragen.

In Bezug auf die erste: „Ob die Gouvernements mit der Kirche im Frieden leben wollen“, greifen Ellendorf sowohl als der Beleuchter gleich zu und bemerken, daß das wohl keine Frage sein könne. Der Beleuchter meint noch insbesondere, die Geschichte liefere dazu den Beweis, daß die Gouvernements das wollten.

Der Herr Erzbischof scheint aber Anstand genommen zu haben, dieses so rasch zu bejahen, indem er bedacht hat, daß an der Spitze der Gouvernements Chefs stehen, und diese, wenn sie gewisse Grundsätze haben und durchführen, jenen redlichen Willen nicht haben können. Dahin rechnet er rationalistische und demagogische Grundsätze; jene suchen die Religion und so auch die katholische Kirche zu vernichten, diese die Kirche zur Magd ihres freien Staates zu machen. Der Herr Erzbischof meint, es scheine sogar noch Staatsmänner zu geben, welche handelten, als glaubten sie etwas Erspriessliches zu thun, wenn sie (nach demagogischer Art) die katholische Kirche möglichst niederhielten und nur als brauchbare Magd im Dienste des Staates und für die Noth betrachteten. Also ist der Herr Erzbischof wirklich der Ansicht, es gebe Gouvernements, von denen es scheine, daß sie so handelten, als wollten sie keinen Frieden mit der Kirche, sondern Unfrieden; er spricht es sogar im Verlaufe der angeführten Stelle aus, und gibt solchen Staatsmännern noch sogar ein Vielsaches zu bedenken, was, wie er meint, sie bewegen müßte, diesen Frieden wirklich zu wünschen.<sup>1)</sup>

Der W. Beleuchter hat sich also verthan, wenn

<sup>1)</sup> Vergl. unsere Erläuterungen zu diesem §.

er meint, die Demagogen und Rationalisten seien hier nur untergeschobene Kinder. Nein, sie sind gerade an ihrer Stelle; denn sie sind die Bekämpfer der Kirche und wollen also mit ihr keinen Frieden haben. Sie sind in verschiedene Classen eingetheilt, wie wir in den Erläuterungen gesagt haben, und bilden eigentlich das Centrum der antikatholischen Partei. — Allein kein Wunder, daß der Beleuchter sich so sehr versehen hat; er nennt sie untergeschobene Kinder, indem ja „die Frage sei, ob ein nicht katholischer Regent, wenn ein großer Theil seiner Unterthanen nicht katholisch ist, mit der Kirche im Frieden leben könne“. S. 20. Wahrlich! ein Irrlicht statt einer Leuchte aufgesteckt! Er lese doch nochmals den Abschnitt des H. Erzbischofs durch, um zu sehen, wie sehr er sich und seinen Verstand blamire. Der Hr. Erzbischof spricht von dem in Frieden leben wollen der Gouvernements mit der Kirche, und der Beleuchter nun? In seiner Eile so, als spreche der H. Erzbischof von dem in Frieden leben können protestantischer Regenten mit der Kirche. — Dazu legt unser Beleuchter das ganze Gewicht auf das Wort Kirche, gleich als könne der H. Erzbischof die Demagogen und Rationalisten nur als Feinde des Staates fassen; nein, sie sind vielmehr zuerst Feinde der Kirche, und, wenn sie glauben, sie hätten diese entkräftet und entselet, werden sie die Angreifer des Staates.

Wirklich aber in Verlegenheit kommt man, was man von dem Beleuchter denken soll, wenn man erwägt, wie er hier und bald darauf wiederum Worte des Hrn. Erzbischofs auf die Frage über's können bezieht, welche doch nur über das wollen sprechen, und dann vier Seiten weiter schreibt: „Nach dem uns vorliegenden Kapitel ist nun die erste Frage, ob die Gouvernements

wollen, beendiget, und die zweite kommt an die Reihe, ob sie können. Wahrlich! die Lichter haben hier unsern Beleuchter ganz verblendet, sonst hätte er doch vier Seiten später (Seite 25) noch wissen müssen, was er vier Seiten (S. 20) früher geschrieben hatte. Dazu ist alles so fad, so mark- und saftlos, so ganz allen gesunden Sinnes und wahrer Verbindung ohn, daß man über die literarische Würdigkeit des Mannes nicht zweifelhaft sein kann.

Wenn der Hr. Erzbischof die Staatsmänner, die scheinen so zu handeln zc., auf Verschiedenes aufmerksam macht, was sie bewegen müsse, den Frieden mit der Kirche zu wollen, so hält der Beleuchter es für gut, eine große lange Stelle aus Luther — der gewiß den Frieden mit der Kirche wollte, (?) — abzuschreiben. Wenn der Hr. Erzbischof zu demselben Zwecke Lavater anführt, der ihm gesagt, daß der Umsturz der kathol. Kirche der Sturz alles kirchlichen Christenthums sei, so schreibt der Beleuchter S. 22. „Es ist zwar eine bedenkliche Sache um's Prophezeien. Wenn die Bandalen und Gepiden das Christenthum ausgerottet hätten, so ist gewiß, daß sie die katholische Kirche umgestürzt hätten; aber daß mit der katholischen Kirche das Christenthum einstürze, wagen wir zu bezweifeln.“ — Allerdings, zum Prophezeien gehört mehr als eine Wuppertthaler Illuminationslampe, die den Beleuchter nicht einmal befähiget, den Sinn des Hrn. Erzbischofs recht einzusehen. Dem um die jetzt gemeldete Argumentation zu begründen, fügt der Beleuchter hinzu: „Und rufen dabei die Leute in Zürich und Bremen, deren Pfarrer Lavater gewesen, zum Zeugniß über ihn.“ — Der Hr. Erzbischof spricht nicht von dem Aufhören der katholischen Kirche in einer oder der andern Stadt oder Provinz, in deren Nach-

barschaft noch katholische Gläubigen sind, sondern von dem totalen Umsturz der katholischen Kirche, wenigstens in einem großen Reiche oder Welttheile, und hier weisen wir den Beleuchter auf Afrika und andere Länder, wo wirklich mit der katholischen Kirche alles Christenthum verschwunden ist. Wie groß übrigens das Christenthum noch in Zürich und Bremen ist, mag unserm Beleuchter die neueste Geschichte sagen. Wo mehr als ein Duzend Sekten sind, wird dort noch ein Christenthum anzutreffen sein? Nach der heil. Schrift ist ja, wie der Beleuchter selbst aus Reinhard's Dogmatik S. 20 anführt, die Kirche Christi der Leib Christi Eph. IV. 15., die Braut Christi Joh. III. 29. Apost. XXII. 17. u. s. w. Christus hat doch nur einen Leib angenommen, nur eine Braut erwählt. Es wird auch schwerlich von Jemanden geläugnet werden können, daß von der Zeit, wo Lavater in Zürich und Bremen Prediger war, bis auf den heutigen Tag in diesen Städten eine merkwürdige religiöse Umgestaltung eingetreten sei, wobei der Grundcharakter des Christenthums sehr ins Dunkel gestellt worden ist; Lavater würde schwerlich sein Zürich und Bremen als ächt christlich jetzt anerkennen. Klagte nicht schon selbst Luther zu seiner Zeit darüber, daß durch das neue Evangelium das ganze Christenthum verschwunden sei? „Es ist eine eben so auffallende als ärgerliche Erscheinung“, sagt Luther<sup>1)</sup>), „daß die Welt täglich schlechter wird, seit man die reine Lehre des Evangeliums durch das Licht der Aufklärung erleuchtet hat.“ Darum schrieb Bullinger in banger Ahnung über das Schicksal der protestantischen Züricher Gemeinde wegen Abfall vom Christenthum: „Wir pfeifen bald auf dem letzten

<sup>1)</sup> Serm. Conv. Germ. pag. 55.

Vöchlein. Gott wir'ds nicht leiden.“ Dergleichen Stückchen könnten wir noch mehrere vorbringen; aber wir dürfen den Beleuchter auf seinem Wege nicht so lange aufhalten.

Er hat wirklich S. 24 wieder eine prächtige Entdeckung gemacht. Er sagt: „Den Herrn Prälaten sei eine Uebereilung überkommen, wenn er behaupte, daß Heinrich VIII., König von England, sich zum Pabste gemacht habe.“ Eine Uebereilung nach Verlauf von 300 Jahren! Und dies in einer so bekannten Geschichte? — Wer sich für das Oberhaupt der Kirche ausgiebt, der giebt sich auch im buchstäblichen Sinne für den Pabst der Kirche aus. Hat dies Heinrich VIII. nicht gethan? Der alte englische Geschichtschreiber Sander <sup>1)</sup> berichtet, im Parlament sei beschlossen worden, *ut Rex supremum caput Ecclesiae anglicanae postea diceretur.* Der König soll also in Zukunft als das Oberhaupt der anglicanischen Kirche anerkannt werden.

Heinrichs geistliche Suprematie über die englische Kirche war von dieser Zeit weit geschäftiger und furchtbarer, weil sie mit dem Schwerte geführt wurde, als die des römischen Pabstes, sie war im vollen Sinne ein päpstliches Joch. Nach Heinrich ließ die Königin Elisabeth sich als Pabstin über die Kirchen ihres ganzen Reiches huldigen, und die Clerisey mußte sie durch einen feierlichen Eid als das höchste Oberhaupt in geistlichen und kirchlichen Sachen anerkennen. Diese Eidesformel lesen wir bei dem eben erwähnten Sander <sup>2)</sup>. „Ich thue hiermit kund und erkläre auf mein Gewissen, daß

<sup>1)</sup> Nicol. Sanderi, de Origine et progressu schismatis anglicani. Libri tres. Coloniae 1610. Libr. I. pag. 80.

<sup>2)</sup> Libr. III. pag. 322.

die Königin allein die oberste Regiererin von ganz England und aller andern Herrschaften und Ländern nicht minder in allen geistlichen und kirchlichen Sachen oder Angelegenheiten sei als in weltlichen, und daß kein auswärtiger Fürst, Prälat, Staat, keine Person oder Macht durch That oder Recht einige kirchliche oder geistliche Gerichtsbarkeit, Macht, Obergewalt, Vorrecht oder Autorität in diesem Reiche habe, und ich verwerfe und entsage gänzlich jeder auswärtigen Gerichtsbarkeit, Macht, Gewalt und Autorität.“ — Also nicht nur Heinrich VIII. ein Pabst, sondern die Königin Elisabeth eine Päbstin. Denn wie Cobbet richtig bemerkt: „Diese Suprematie in England dem königlichen Haupte einräumen, heißt sie nach Umständen einem Weibe, oft einem Kinde und selbst einem Kindelein einräumen. 1).“

Doch scheint die Aeußerung des Erzbischofs dem Beleuchter ein Quart englischen Dels zur Ausbülfe der Beleuchtung verschafft zu haben, denn er legt den Provinzialständen den 37. Artikel aus der Verfassung der englischen Kirche in lateinischer Sprache vor, womit wieder eine Seite ausgefüllt wird. Der Beleuchter hätte, da die Provinzialstände nicht alle die lateinische Sprache verstehen, weit besser gethan, wenn er auf die von Ludwig Bender auch in Elberfeld, in deutscher Sprache 1842. herausgegebenen Neun und dreißig Artikel der englischen Kirche, gegenübergestellt der Augsburgischen Confession hingewiesen hätte. Die Provinzialstände hätten dann sicher sich diese merkwürdige Schrift per Eisenbahn kommen lassen.

Aus dem hier gesagten mag der evangelische Re-

1) Der Verfasser der „Blößen der protestantischen Theologie“ Mannheim 1819. Herr von Langsdorf, sagt S. 446. „Zwar haben die Protestanten keinen Pabst, aber was vielleicht noch schlimmer ist, sie haben Päbste.“

plicant erkennen, daß wir Katholiken in unsern Tagen nicht nur ein gutes Gedächtniß vorwärts, sondern auch rückwärts haben S. 32. Dies wollen wir ihm noch besser später zeigen, wie wir ihm hier sehr gern einräumen, „daß Luthers Lehre keine pure eigene Erfindung sei;“ denn er behauptet es sehr oft, daß er sie vom Teufel erhalten habe. Wir werden unten die eigenen Worte Luthers anführen. Es ist aber zum halb todtlachen, wenn der evangelische Repllicant mit dem alten Erzbischof Katechismus halten will und Fragen aufstellt, über die mit der katholischen Kirche stimmenden sowohl, als über die besonderen Unterscheidungslehren der Lutherischen, und ob er wisse, daß sie diese nicht sowohl der sekundären abgeleiteten Quelle der Kirchenväter, der Ueberlieferung u. s. w., als vielmehr der primären originalen des Wortes Gottes und des heiligen Geistes verdanken. Aus welcher Hand mag unser Repllicant das originale Wort Gottes erhalten haben? Und der heilige Geist, in welcher Gestalt ist er über ihn gekommen? Wir Katholiken glauben nur an Einen heiligen Geist, der aus dem Vater und Sohne ausgeht; nach der Ansicht des Repllicanten müssen aber so viele und ganz verschiedene heil. Geister sein, als lutherische Köpfe, die auf ganz verschiedene Weise das Wort Gottes erklären und auslegen. Dann will der Repllicant den Hrn. Erzbischof auch lehren, „daß das einmal eingeführte Wort Gottes mit dem Geiste Gottes fortwährend die originelle Quelle der Ausbildung und Reinhaltung der evangelischen Kirche sei.“ — Nur der evangelischen Kirche in Barmen, oder in Preußen? Alle protestantischen Parteien haben die Bibel angenommen und eingeführt, aber sie von einem ganz verschiedenen Gesichtspunkte aus betrachtet. Selbst unter den Lutheranern und Calvinisten

herrscht nicht gleiche Meinung, so auch nicht unter den Mystikern, wozu unser Replicant wahrscheinlich gehört. Während den strengen Mystikern jedes Wörtchen der heil. Schrift ein Geheimniß ist, das ihnen allein der heil. Geist aufschließt, ist dem Schwentfeldianer das ganze Wort Gottes ein Abstractum. „Gottes Wort, sagt Schwentfeld<sup>1)</sup>, bleibt für sich, ist Gott selber, aber die Lehre und Befehl des Worts, wenns der Prophet ausredet, ist nicht Gott selbst, so wenig als die Schrift, es ist ein Gemähl oder Bilde vom Wort oder eine Schrift. Daß aber die Prediger dem äußerlichen oder geschriebenen Wort Gottes Kraft zueignen, und von keinem andern Wort Gottes wissen wollen — das ist Abgötterei, da sie dem äußerlichen Buchstaben zugeben, was Gott und seinem Geiste will gebühren.“ Die Schwedenborgianer ehren zwar auch die heil. Schrift als die Quelle der Wahrheit für Menschen und Engel, aber nicht als die einzige originelle, indem sie die Offenbarungen ihres Schwedenborgs allen andern vorziehen. Den Quäkern, die ebenfalls die heil. Schrift eingeführt haben, sind nicht das geschriebene Wort, sondern die Offenbarungen des Geistes, die durch innere Eingebungen, oder durch Träume und Erscheinungen erfolgen, die originelle Quelle. Wenn nun das einmal eingeführte Wort Gottes mit dem Geiste fortwährend die originelle Quelle der Ausbildung und Reinhaltung der evangelischen Kirche ist, so wird dasselbe auch das nämliche sein und wirken bei allen Parteien des Protestantismus; und da das Wort Gottes mit dem Geiste Gottes schon lange vor Luthers Erscheinen bei uns Katholiken eingeführt war, so wird es da also auch fortwährend die originelle

<sup>1)</sup> Epistolar. 2. Theil. Epist. 15. pag. 452.

Quelle der Ausbildung und Reinhaltung sein und bleiben. Es wäre indessen interessant, nachzuforschen, wie der Protestantismus durch diese originelle Quelle sich fortwährend ausgebildet habe. Doch hierüber giebt uns Auskunft ein neuer protestantischer Schriftsteller <sup>1)</sup>. Von der protestantischen Theologie — so schreibt er — ist im Ernste zu sagen, was Bayle irgendwo von der Vernunft sagt: sie sei eine Landläuferin, die nirgend Halt zu machen weiß, eine Penelope, die ihr Gewebe immer wieder aufzieht. Die Einheit zwischen ihr und dem Gemeinbewußtsein ist nur noch ein Schein, und die Geistlichkeit größtentheils ganz und gar für ihren Beruf verdorben. Wie sollen sie der Gemeinde einen Glauben predigen, den sie selbst nicht haben? Und wenn sie auch einen haben, wo ist das Einheitsband, das sie verknüpft? Lehrt nicht Neander gar viel anders, als Tholuf? Tholuf anders als Hengstenberg? Hengstenberg anders als Krummacher? Krummacher anders als Dräseke? Dräseke anders als Harms? Harms anders als Ullmann? Ullmann anders als Lücke? Lücke anders als Dischhausen u. s. f. Wir sind gewohnt, von einer protestantischen Kirche zu reden, aber wo ist sie? Die königl. Preussische und die fürstlich Neussische, die königl. Würtembergische und die freistädtisch Frankfurterische, und alle anderen königlichen, herzoglichen und fürstlichen protestantischen Kirchen zusammen addirt geben doch noch keine Kirche. . . . Von der Autorität des Papstes haben wir uns losgesagt, und uns unter den Schutz banaussischer Schreibstuben-Helden begeben, die, trotz ihrer stau-

<sup>1)</sup> Der Protestantismus in seiner Selbstauflösung. Eine theologisch-politische Denkschrift in Briefen von einem Protestanten. — Schaffhausen 1843. II. Band Seite 337.

bigen Beschränkung, nun Pabst und Kaiser zugleich sind. Welches Joch war das erträglichere? — Wahrlich, eine herrliche Ausbildung, wovon das einmal eingeführte Wort Gottes mit Gottes Geiste fortwährend die originelle Quelle ist!

Dem Replizanten wird es aber immer ernstlicher: „Nehmt uns erst die heilige Schrift und ihr Studium, ihr Herren Katholiken, dann wollen wir uns wie fallirte und verarmte Schiffbrüchige zu euren Füßen niederwerfen und von euren als reicher Leute Brosamen leben, eher gewiß nicht.“ — So Seite 33. — Sachte, sachte, lieber evangelischer Herr! Den todten Buchstaben mit dem ganzen Studium und mit der hohen Straußischen Kritik und tiefen Philologie wollen wir Katholiken, zufrieden mit dem lebendigen Worte Gottes, euch nicht nehmen. Fahret fort zu exegetiren, zu studiren, kritiziren, philologiren, so lange ihr wollet, ihr werdet doch nicht den todten Buchstaben lebendig machen können. Als Luthers die Bibel aus unserer katholischen Kirche mitgenommen hat, nahm er die Schale ohne Kern; darum müßet ihr, evangelische Herren, fortwährend suchen und studiren, und findet doch nichts Kernhaftes. Einen Fußfuß verlangen wir von euch nicht; daß ihr euch gut dabei befundet, von den Brosamen der katholischen Kirche zu leben, wissen wir aus der Erfahrung, vom westphälischen Frieden bis auf diese Stunde.<sup>1)</sup> Der alte Planck bekannte dies aufrichtig. „Es kann und darf nicht geläugnet werden, daß wir Protestanten unsere ganze Existenz ursprünglich blos — wenn der Ausdruck gebraucht werden darf — auf Kosten der katholischen Kirche er-

<sup>1)</sup> Wie viel die Säkularisation der geistlichen katholischen Güter eingebracht hat, ist genau berechnet.

halten haben. Bloss durch die Trennung von ihr haben wir uns ja in eine eigene Parthei hinein gebildet, und bei dieser Trennung von ihr haben wir auch so viel von ihrem Grundeigenthum, als nach unserer Rechnung <sup>1)</sup> auf unsern Antheil fallen mochte, mitgenommen, ohne uns an die Protestation zu kehren, welche sie dagegen eingelegt hat, weil wir uns durch die neuen Ansichten und Grundsätze, die bei der Reformation anders aufgefaßt worden waren, hinreichend dazu befugt halten konnten. <sup>2)</sup> Sie ist also in dem Besitze desjenigen, was sie sich allmählig als ihr Eigenthum anzusehen gewöhnt hatte, sie ist in Beziehung auf die Masse der Mitglieder und auf die Masse der Güter, die sie vor der Reformation gehabt hatte, allerdings nach ihren Ansichten mehrfach durch diese lädirt worden, ja sie bekam Ursache zu fürchten, daß die Cässon immer weiter greifen würde, <sup>3)</sup> wenn dem Geiste, der die Reformation erzwungen hatte, kein Ziel gesetzt werden konnte.“ <sup>4)</sup>

Auf die Vorrufung des Lavaters, einer nicht katholischen Autorität, will unser Replicant kein besonderes Gewicht legen; die Schriften dieses seligen Märtyrers sind ihm auch nicht zur Hand. Aber der Herr Replicant hat übersehen, daß die Ansicht Lavaters, der allerdings ein Mann von sehr großen Talenten war, <sup>5)</sup> von unserm Erzbischofe nur als eine bloße Hinweisung

<sup>1)</sup> Sie machten sich also ihre eigene Rechnung, und natürlich nicht zu klein.

<sup>2)</sup> Sie waren also die Richter in eigener Sache.

<sup>3)</sup> Ja zur Gewohnheit würde.

<sup>4)</sup> In der oben angeführten Schrift. S. 50.

<sup>5)</sup> In der von F. R. Schlegel herausgegebenen Kirchengeschichte VI. Band S. 663 werden die Talente und Verdienste Lavaters geschildert.

eingeschoben wird, wie gelehrte Protestanten über den nothwendigen Bestand der katholischen Kirche urtheilen. Die eigentliche Entscheidung liegt in den Worten des göttlichen Erlösers: Wenn ein Reich mit sich selbst uneins ist, so kann dasselbe Reich nicht bestehen. Und wenn ein Haus in sich selbst zertheilt ist, so kann dasselbe Haus nicht bestehen. Marc. III. 24. Der in sich selbst hundertfältig zertheilte Protestantismus lehnt sich noch von einer Seite an die katholische Kirche, als die Bewahrerin der göttlichen Offenbarung; würde diese weichen oder weichen können, so stürzte mit einem das ganze Christenthum des Protestantismus zusammen, der weder einen haltbaren Boden, noch eine feste religiöse Säule hat. Freilich scheint der evangelische Replicant die Hinfälligkeit seines Hauses, das er bewohnt, nicht zu kennen, und meint, jedes frische Lüftchen (jede neue Meinung) gebe demselben neue Stärke und Solidität. Andere Protestanten, die etwas tiefer schauen, urtheilen ganz anders; sie vergleichen den Protestantismus „mit einem Wurm, welcher in die kleinsten Stückchen zerschnitten worden, deren jedes sich so lange rührt, als es etwas von Kräften hat, doch endlich nach und nach das Leben, und mit dem Leben die Bewegungskraft verliert.“ <sup>1)</sup> Diese Fäule des Christenthums im Protestantismus bemerkte auch Joh. v. Müller, der in dem Brief vom 9. März 1809 sagt: „Im übrigen spricht sich bei uns Protestanten völliger Antichristianismus laut aus. Die Schrift sollte unser Glaubensgrund sein: wie sie nun gedeutet wird, mag ich gar nicht sagen. Aber wenn N. die ersten drei Evangelien oder ein an-

<sup>1)</sup> Dr. Fröreisen, Professor und Superintendent zu Straßburg, Rede über den Zustand des Protestantismus.

derer den Johannes und andere diesen oder jenen Paulinischen Brief als unächt verwerfen, wo ist die Schrift? Hierin gehen unsere Universitäten so weit, daß ich fürchte, sie bereiten sich den Untergang. Denn wenn das Salz dünne wird, spricht Jesus, so wird es weggeworfen und zertreten.“ Auf gleiche Weise äußert sich Dr. Moser in der Vorrede „zu den vertrauten Briefen“, wo er offen gesteht: „Die evangelische Kirche neigt sich zu einer, in ihren Folgen höchst bedenklichen Gleichgültigkeit... Wir haufen mit denen uns anvertrauten Schätzen mit einer mehr als Laodicäischen Sätte und Eitel... Wir treibens so weit, daß wir unserm Eigennuz und andern menschlichen Considerationen die Wahrheit selbst Preis geben.“ Bei der Betrachtung eines solchen kirchlichen Zustandes goß Dr. Jänisch, Prediger an der Nicolauskirche zu Berlin, sein Herzenleid in folgenden Worten aus: 1) „So sind wir gesunken! Und was ich auf meiner Reise aus eigener Anschauung gestehen muß, wir sind tiefer gesunken, als die Katholiken, und unter den Protestanten die Lutheraner tiefer als die Reformirten... Dessen ich gestehe ich es, in dem katholischen Religionsystem existirt doch wenigstens der Fonds der Religion unangetastet.“ Mit vollem Rechte verglich daher ein anderer protestantischer Gelehrte den Protestantismus mit dem babylonischen Thurmbau. „Auf dem Wege, worauf wir jetzt sind“, sagt er, „worauf wir nicht mehr Schritt vor Schritt gehen, sondern in vollem Galup laufen, gehts am Ende

---

1) Kritik des dogmatisch idealistischen und superidealistischen Religions- und Moralsystems. Leipzig. 1804. In der Vorrede.

Dr. Marheineke gesteht auch, wie wir unten §. III. hören werden, daß es mit der protestantischen Kirche nichts sei.

wahrhaftig nicht gut. In Absicht der Religion, in Absicht des Reiches Gottes, haben wir schon völlig den babylonischen Thurbau. Lediglich durch die Lehrer kommt die Religion in Verachtung. Dabei bleibt nicht, was der Prediger sagt. Er reißt nur einen Stein aus der Mauer, nun greift man zu und reißt alles nieder . . . kein Wunder, wenn man uns (Prediger) in die Classe jener alten Haruspiker setzt, von welchen Cicero sagte, daß wenn sie einander begegneten, sie sich ohne Lachen nicht ansehen konnten.“<sup>1)</sup>

Diesem allgemein anerkannten Zerwürfniß sollte nun die Union entgegenarbeiten, die mehr von der Politik und aus fürstlichen Pallästen, als aus der innern Erkenntniß und Wahrheitsliebe ausging; sie konnte deswegen auch nicht in das innere Wesen des Protestantismus eindringen, sondern übertünchte die den Umsturz drohende Wand mit Leimen ohne Stroh, und so wurde buchstäblich an ihr erfüllt, was Gott durch den Propheten Ezechiel hat weisssagen lassen: Sprich zu denen, die mit ungemischtem Leimen tünchen, daß es falschen wird: denn es wird ein starker Platzregen kommen, und ich will sehr große Hagelsteine darüber fallen lassen und einen Sturmwind senden, der es zerreißt. Siehe, wenn nun die Wand eingefallen, wird man nicht zu euch sagen: Wo ist denn der Anwurf, womit ihr getünchet habet? XIII. 11.

Die Trümmer der eingefallenen Wand und des Anwurfes bemühten sich als Reliquien der Vorzeit wegzuräumen die Straußianer, die das ganze Gebäude des Christenthums als Mythos erklärten. Während der

<sup>1)</sup> Ueber die Gränzlinien der Aufklärung. Seite 31 u. 33.

Begräumung reclamirten Andere, und retteten noch, was zu retten war; Jeder nahm seinen verwitterten Stein, an dem noch ein Bißchen des Anwurfs hing, mit und glaubte, den Eckstein Christus, worauf das ganze Gebäude ruhet, mitgenommen zu haben. Von diesen verwitterten Steinen befinden sich auch einige in Barmen, Elberfeld oder im Wuppertal, wo die Gnadenwähler, die Collenbuscher, Krummacher, Stundenhalter, Lindlianer Wiedertäufer, jegliche ihren Stein bewahren und verehren. Aus verwitterten Steinen ohne Keimen kann aber keine neue Wand aufgerichtet werden, und so geht es im Wuppertale ebenso wie in der Höhe: jede Sekte steht für sich selbst, jedes Haus, jede Familie hat sein eigenes Gläubchen, woran hier und dort noch ein wenig christlicher Staub hängt.

Wollten wir nun unsern Replicanten aus seinem Häuschen im Wuppertale auf die Höhe, in die gelehrten Schulen der Protestanten führen: wahrlich er würde sich in eine ganz andere Welt versetzt glauben. Er würde hier antreffen alte und neue Rationalisten, Berliner Freien, Hollsteinische Philalethen, Württembergische Michelianer und Pregelzerianer, protestantische Freunde von Götzen, jeden derselben in seiner eigenen Uniform, die mit dem einen unzertrennlichen christlichen Kleide nichts gemeinsam hat. Ueber alle Diese haben sich noch erhoben die Hegelianer und Schellingianer, die den Andern entgegenstehen. An diese möchte dann unser evangelischer Replicant die Frage stellen, worin eigentlich das protestantische Christenthum bestände? Wir sind gewiß, daß jede dieser Parteien eine verschiedene Antwort geben würde. So sehr sind sie alle von der einen Glaubensregel abgewichen. Der Glaube an die heil. Dreieinigkeit ist ja lange verwiesen; diesem mußte nothwendiger

Weise bald folgen der Glauben an die Gottheit Jesu Christi; dadurch verschwand von selbst der Glaube an die Erlösung durch Jesus; so hörte dann auch die biblische Geschichte auf eine historische Wahrheit zu sein. Was ist nun noch vom Christenthum übrig? Nur die heftige Opposition gegen die katholische Kirche macht, daß an allen diesen protestantischen Parteien noch etwas christlichen Anwurfs sich erhalten hat; ohne diese Opposition wäre mit dem Verlust der inneren Wahrheit und des christlichen Lebens auch zugleich all äußerer christlicher Schein längstens verloren.

Wer meint, wir sagten hier zuviel, den glauben wir verweisen zu dürfen auf die mehrmal erwähnte Schrift des Protestantismus in seiner Selbstauflösung. Man hat dieser Schrift sowohl in Betreff des Verfassers, Dr. Binder, als des Inhalts Manches entgegensetzen wollen; aber dessen Recensent im Literaturblatt zum Morgenblatt Nr. 63. 64., Wölg. Menzel, sagt: „daß eine Auflösung im Gebiete dieser Confession und Kirche stattfindet, ist die augenfälligste Gewißheit und Wahrheit, und wenn dies das Thema des uns hier vorliegenden Buches ist, so streiten wir nicht über die Thatsache selbst, sondern nur über die Ausdehnung, die der ungenannte Verfasser dem protestantischen Desorganisationsproceß gibt, und über die Ruganwendung, die er aus seiner Betrachtung darüber zieht.“

Freilich hat der Desorganisationsproceß noch nicht die ganze Masse bis zur kleinsten Gemeinde durchdrungen. In vielen Particulargemeinden kommt noch ein religiöses Verhalten und christliches Element so wohl in dem Prediger als in den Gliedern zu Anschauung, aber wie lange wird dies Stand halten? Wie der Protestantismus

mus durch die Universitäten unter das Volk gebracht worden ist; so wird er auch durch dieselben ihm entwendet werden, und dazu ist man schon weit vorgeschritten. Denn daß auch in der Masse sich häufige Spuren der Desorganisation zeigen, wird wohl Niemand läugnen wollen. Wo aber die Gährung einmal begonnen, wie soll sie eingehalten werden? Die neu aufkeimenden Conventikel in den Gemeinden werden ihr nur Vorschub geben. So ist nun die neue Kirche, nach dem Urtheil des Dr. Eduard Köllner, Professor zu Göttingen, „eine offene Laube statt eines Domes, in der allerdings das Kreuz aufgerichtet ist, aber nur am Altare, und nur dem sichtbar und einladend, der schon in ihr ist, und in welcher allerdings das Licht der Sonne der Wahrheit und Klarheit verbreitet, und kein Raum mehr ist für dunkeln Irrthum und heimlichen Götzdienst (?). Aber es fehlt auch die Stärke der Mauern des alten Domes, die da abhielt die Stürme der empörten Natur, und wie die Strahlen der Sonne leichtern Zugang hatten, so ist auch der Regen herabgefahren, und hat das Heiligste den Blicken nicht nur entblößt hingestellt, sondern es gar mannigfach entstellt... Die evangelische Kirche versank in Schlaf, aber mit ihr auch alle Achtung und Werthschätzung der Religion und alles Kirchlichen. Denn äußerlich besaß Religion und Kirche im Protestantismus kaum eine Gestalt, und diese war nichts weniger als anziehend und gewinnend; als Eigenthum der Gemüther aber waren jene mit dem frühern Glauben gewichen. Täusche man sich doch nicht über unsere Zeit“<sup>1)</sup>. — Wir wollen nun nicht weiter gehen, sondern unserm

<sup>1)</sup> Symbolik aller christlichen Confeffionen. Hamburg. 1837  
1. Thl. in der Vorrede. S. XXI.

evangelischen Replicanten Zeit lassen, in seinem baufälligen Hause sich mit seinen Gespenstern zu unterhalten, bis wir uns in der dritten Abtheilung wieder begegnen. <sup>1)</sup>

Wir sind oben mit Ellendorf nicht ganz fertig geworden, und weil er der einzige ist, der die Principien der katholischen Konstitution angreift, so dürfen und wollen wir ihm kein Wort schuldig bleiben. Seinem Vorhaben gemäß sucht Ellendorf die Frage nach dem Wollen und Können aus der Geschichte der Kirche und der Regenten in dieser zu beantworten. Das Wollen unterliegt ihm gar keinem Zweifel; aber das Können scheint ihm unmöglich, und die Schuld davon an der Kirche zu liegen. „Der Fehler von Anfang an besteht darin, daß die Geistlichkeit, sich mit dem Katholicismus identificirend, das zuerst sich dem Staate gegenüber vindicirte, was nur jenem zukommen konnte“. S. 15. Das ist die Dignität einer freien vom Staate unabhängigen Macht. „Dann, daß sie, auch darüber hinweggehend, sich als eine besondere Corporation aus dem Staatsverbande loswand, und sich so dem Staate als etwas Selbständiges gegenüberstellte.“ Noch weiter. „Daß sie nicht zufrieden damit, sich sogar bald über ihn stellte.“

Allein wenn es Unrecht ist, daß die Kirche sich über den Staat stellt, wie der Hr. Doctor es mit den grellsten Farben zu schildern sucht, ist es dann wohl minder Unrecht, wenn der Staat sich nach des Doctors Rath über die Kirche stellt? wenn der Staat sich Sachen anmaßt, die offenbare Eingriffe in die Rechte der Kirche sind? Wenn es eine Zeit gab, wo die Kirche sich in

<sup>1)</sup> Die evangelische Replik ist in einem Gespräch mit Gespenstern angefertigt.

gewissen Sachen über den Staat stellte, so lehrt uns auch die Geschichte, wie nothwendig es war, um Laster auszurotten, die sonst nicht zu vertilgen waren, und einem gänzlichen Umsturz aller europäischen Staaten vorzubeugen. Die Kirche war nie selbst darauf ausgegangen; der Staat und die Zeitverhältnisse hatten sie in diese Stellung hineingedrängt. Und diese angebliche Knechtschaft ist dem Staate nicht zum Schaden gewesen, es sei denn, daß Ellendorf den Grundsatz geltend mache, wo der Regent sagt: l'état c'est moi. Rechte Geschichtschreiber wissen besser die Wirksamkeit der Kirche oder Hierarchie zu würdigen. An sich hat die Kirche sich nie über den Staat, sondern als treue Verbündete des Staates über den Despotismus der Machthaber zu stellen gesucht, und das ist ein großes Glück für unser Deutschland. Dies gesteht auch Beck in seiner Würdigung des Mittelalters, Leipzig 1812. „Die kirchliche Herrschaft ließ keinen Despotismus in Europa aufkommen, sie erhielt die Grundlage der Geistesbildung, und rettete die so leicht vergessene Verknüpfung des Irdischen mit dem Himmlischen.“ S. 13.

Ellendorf fehlt es nicht an Worten, um seine irrige Ansicht einladend vorzustellen. Rom hat gegen jede Emancipation des Staates protestirt, gegen alle Verträge zwischen Protestanten und Katholiken, wo eine bürgerliche oder kirchliche Berechtigung den Protestanten zugestanden war, protestirt; Rom hat protestantische Fürsten geächtet, ja neuerdings noch dagegen protestirt, daß protestantische Fürsten über katholische Unterthanen herrschen dürfen. Dadurch hat die katholische Kirche nun die Fürsten gezwungen, sie auf das genaueste zu kontrolliren. Es ist eine Nothwehr, wenn der Staat die Kirche sucht unterzukriegen: ein Nebeneinanderstehen

ist überhaupt nicht möglich, sondern nur ein Unter einander. S. 17, 18. — Hier werden dann nicht vergessen die Bartholomäus-Nacht, die Aufhebung des Edictes von Nantes, die Vertreibung der Protestanten aus Salzburg u. s. w., welches alles der katholischen Kirche oder dem römischen Stuhle zugeschrieben wird.

Wo würden wir hinkommen, wenn wir uns bei dergleichen verfaulten Antiquitäten aufhalten wollten? Wer Vergnügen daran findet, mag das große Buch der Geschichte aufschlagen, das ihm Aufklärung geben wird. Wir bleiben auf unserer Bahn. Die katholische Kirche als die göttliche, muß in kirchlichen Dingen jede Einmischung fremdartiger Gewalt, ihrem Princip gemäß, abweisen; sie muß daher jede bürgerliche und kirchliche Berechtigung derselben, welche dahin ausgeht, bestreiten. Dabei besteht aber, daß sie die Existenz der fremdartigen Macht oder der Protestanten respectire und ihre Rechte nicht verlege. Deshalb haben die protestantischen Regierungen nicht nöthig, so gar bange zu sein vor dem „ihnen ex principio feindseligen Pichte,“ wie Ellendorf sich auszudrücken beliebt. Denn der Pabst und die ganze katholische Kirche ist weit entfernt, den protestantischen Regierungen Feind zu sein: wo hätte er das an Preußen je bewiesen? Aber dem Protestantismus ist die kathol. Kirche feindselig, d. h. sie verdammt in demselben die Irrlehre und den Irrthum: und gereicht ihr das zum Vorwurf? Gewiß nur bei Indifferentisten, worunter wir Ellendorf, den Beleuchter und Consorten zählen.

Man will annehmen, der Staat habe das Recht, alles von Rom an die geistlichen Kirchenbehörden Kommande zu controlliren, ja wie Ellendorf sagt, auf das genaueste zu controlliren. Es setzt das zwar kein gegenseitiges Vertrauen, keine Freundschaft voraus; indessen,

der Staat soll Recht dazu haben. Die Gegenseitigkeit verlangt dann aber auch, und das kann der Staat, ohne unbescheiden zu sein, nicht verweigern, daß alles, was er in Bezug auf kirchliche Dinge mit den Kirchenbehörden verhandelt, von diesen nur acceptirt werde, wenn Rom es genehmigt habe. Und wenn es nun gar eintrifft, daß der Staat nicht allein von dieser Gegenseitigkeit nichts wissen will, sondern sogar rein kirchliche Dinge, welche den Staat als solchen gar nicht oder nur mittelbar berühren, über der Controlle liegen läßt, unterschlägt oder damit umgeht, wie in den letzten Jahrzehnten (Ich weiß nicht, ob wahr oder unwahr) verlautet ist: werden wir da sagen, das geschehe aus Nothwehr, wo keine Noth vorhanden ist, oder vielmehr, es seyen unverzeihliche Eingriffe in die Rechte der katholischen Kirche?

Mögen die protestantischen Fürsten eine genaue Controlle über den Verkehr der heimischen katholischen Kirchenbehörden mit dem Pabste, den Ellendorf als einen fremden Souverain betrachtet wissen will, gegen den man sich sicher stellen muß, üben, allein mit Recht nur unter folgenden Bedingungen:

I. Daß die katholischen Kirchenbehörden nicht gehalten sind, eine auf kirchliche Verhältnisse bezügliche Verordnung der protestantischen Regierung anzunehmen, bis von Rom aus die Genehmigung erfolgt ist. Das fordert die Gegenseitigkeit.

II. Daß die Controlle sich nicht erstrecke über rein kirchliche Dinge. Das fordert die Religion.

III. Daß der Staat ohne sehr erhebliche Gründe nie einer Verbindung zwischen den Kirchenbehörden und dem römischen Stuhle Schwierigkeiten, Verzögerungen

in den Weg lege. Das und manches andere fordert die Ehr- und Redlichkeit.

Dann geben wir auch zu, daß der Staat mit Recht wache (Ellendorfs Ausdruck: Einfluß übe, ist nicht richtig) auf die Besetzung der höhern Kirchenstellen, damit zu solchen nur Männer von erprobter (katholischer) Gesinnung gelangen. Wir sagen mit Recht wache er darüber, wofern unter den Männern von erprobter Gesinnung nur solche verstanden werden, die die Rechte ihrer Kirche hoch und heilig halten, und den Staat und dessen Rechte im ächt christlichen Sinne achten. Suche nur der Staat solche Männer von so erprobter Gesinnung; gebe er der Kirche, was ihr gebührt, nämlich Autonomie im Staate: der Staat wird sich zu freuen haben. Solchen Männern von erprobter Gesinnung für Religion und Vaterland werden beide viel verdanken, und man sei ohne Sorge, daß Se. Heiligkeit dereinst veranlaßt sein werde, einem solchen zu bedeuten, daß er seine kirchliche Stellung nicht mehr beibehalten könne.

Hierauf nimmt Ellendorf den Mund ebenfalls voller und schreibt S. 19: „Mit vollem Rechte haben sie sich auch über das ganze katholische Schulwesen eine Oberaufsicht vorbehalten, damit verhindert werde, daß jene römischen Principien<sup>1)</sup>, jener starre Ultramontanismus, der Heil, Seligkeit und Berechtigung nur in dem römischen Katholizismus steht, ins katholische Volk dringe und dies fanatisire.“

Der arme Ellendorf! Wie alle Kenntniß seines angeborenen Katholizismus ihm abhanden gekommen ist! Gibts denn wohl Heil, Seligkeit und Berechtig-

---

<sup>1)</sup> An einer andern Stelle nennt er sie römische Dogmen.

ung außer der wahren Kirche Christi? Und wenn nun die wahre Kirche Christi diese Lehre ihren Gläubigen vorträge, würde sie dadurch diese fanatisiren? Warum aber nun diese Beschuldigung der katholischen Kirche? Und gesetzt, die katholische Kirche lehrt, daß Heil und Seligkeit in normalem Wege nur in ihr zu finden wäre, und daher göttliche Berechtigung zur Existenz nur ihr sei: thut sie dann nicht das, was sie thun muß, um sich nicht gleich als die unächte Kirche kund zu geben? Wenn Ellendorf daran Anstoß findet, beweist er nicht darin seine gänzliche Unwissenheit in theologischen Dingen und sein gänzlichcs Baarsein aller religiösen Grundsätze? Wenn Ellendorf seinem theologischen Doctorhut nur einigermaßen nicht Unehre machen wollte, hätte er in der Gedankenlosigkeit so weit gehen können, Wahrheiten, welche von der Kirche Christi unzertrennlich sind, römische Hofdogmen zu nennen? hätte er in der Gedankenlosigkeit sich so weit vergehen können, in die katholische Welt hinein zu schreiben, der Staat habe deshalb die Oberaufsicht über die Schulen sich vorbehalten, um hindern zu können, damit von der katholischen Religion unzertrennliche Wahrheiten nicht dem Volke bekannt werden möchten? Ich bin bange, Herr Ellendorf wird diesmal gewiß schlechten Profit von seiner Schreiberei machen; was denkt er wohl, daß der Staat dazu sagen werde, wenn er sich von Ellendorf, dem bekannten Antagonisten des Ultramontanismus, im Angesichte der ganzen Welt so beschuldigt sieht? Wäre es Wahrheit, so müßte die protestantische Regierung sich im Angesichte ihrer Unterthanen schämen, und mit Schaam gestehen, daß sie auf unerlaubte Eingriffe in die Gewissensfreiheit der Katholiken ausgehe. Ist es aber Verläumdung, wie jeder Katholik dafür hält,

oder halbe Berrücktheit Ellendorfs, wie Jeder, der diese Passage liest, leicht erkennt: so müßte er auf jeden Fall zur Rechenschaft gezogen, bestraft oder zur Ruhe verwiesen werden.

Ob der Staat mit Recht, wie Ellendorf weiter sagt, keine katholischen geistlichen Associationen, die ihre Oberhäupter in Rom haben und nur von dort Befehle annehmen, dulde, kann nur dann wahr sein, wenn dieselben die bürgerliche Existenz im Staate, sei es Einzelner oder Aller, beeinträchtigen und — davon am gelegenen Orte. Man höre nun noch, worauf Ellendorf alle diese Rechte des protestantischen Gouvernements gründet.

„Mit Recht thun sie das. Denn es ist die vollste Unmöglichkeit, daß ein römischer Katholik, im vollen Sinne des Wortes, einen protestantischen Fürsten, und wäre er der edelste Mensch, der Vater des Vaterlandes, achte, liebe, ehre, und ihm eine treue Gesinnung bewahre. Er wird und muß in ihm stets den Keger, das Kind der Verdammniß sehen, dessen Tugenden leerer Schein, dessen Verdienste Täuschung, dessen Loos die ewige Verdammniß sei. So steht es im römischen Kirchenrechte C. 3. X. de haereticis (5. 7.)“<sup>1)</sup>

Wenn wir Römisch-Katholischen erst heute oder gestern Unterthanen protestantischer Fürsten geworden wären, so könnte solche Ellendorfsche Infamie uns indigniren und zur Vertheidigung auffordern; aber da wir schon mehrere Jahrhunderte Unterthanen sind nicht

---

<sup>1)</sup> Und wie lautet die 80. Frage im Heidelbergischen Catechismus? Wenn der Protestant einen katholischen Fürsten, den er für einen Abgötterer hält, ehren kann: warum soll dies nicht auch der Katholik thun können, wenn sein Fürst protestantisch ist?

nur protestantischer, sondern auch heidnischer und türkischer Fürsten, denen wir aus vollem Herzen Treue und Ehrfurcht geschworen haben, so erlaube man uns, dem Unfinn für eine kurze Zeit zu belachen. — — — Dem H. Erzbischof warf Ellendorf früherhin unwürdige Beschuldigungen der protestantischen Confession vor; hier beschuldigt er auf die größte Weise alle Mitglieder der römisch-katholischen Kirche, und gibt das als die vollste Unmöglichkeit an, was diese als die heiligste Pflicht ansehen und beschwören. Der Katholik beurtheilt den Regenten nicht aus seinem Glauben, sondern nach der Gewalt, die ihm die göttliche Vorsehung übertragen hat, gemäß der Lehre des h. Petrus: „Seid unterthan mit aller Ehrfurcht den Herren, nicht allein den gütigen und gelinden, sondern auch den schlimmen, 1 Pet. II, 18. Wäre daher der Regent ein Türke, Heide, wäre er ein Wütherich, so hält es der Katholik doch für seine Pflicht, ihn als Regenten zu achten, zu lieben, zu ehren, und ihm eine treue Gesinnung zu bewahren und zu bethätigen bis zum letzten Blutstropfen in Allem, was nicht gegen Gott und seine religiöse Ueberzeugung ist; um so mehr aber, wenn der protestantische Fürst ein edler Regent, ein Vater des Vaterlandes ist; und wie dieser edle Fürst alle seine Unterthanen, ohne Unterschied der Confessionen, als seine Kinder betrachten und lieben kann: so können auch die Katholiken ihren Fürsten ohne Rücksicht auf ihre Confession wahrhaft achten und lieben. Es fällt ihnen nicht ein, sie als Keger zu verdammen, vielmehr beten sie inständig zu Gott, daß der Herr sie selig mache. Diese Grundsätze trägt der römische Katechismus (also das ächte Ultramontane Lehrbuch) bei dem vierten göttlichen Gebote in der 5ten Frage

ausführlich vor; Ellendorf fand sie auch gewiß in dem Overbergischen Katechismus, der in Westphalen im Gebrauch war, als Ellendorf den ersten Religionsunterricht genoss. — Die obige Beschuldigung ist aber auch noch zugleich eine offene Beleidigung so vieler katholischen Landesdeputirten, die bei des Königs Huldbigung den feierlichen Eid der Treue im Namen der ganzen Provinz abgelegt haben. Wenn es die vollste Unmöglichkeit ist, einen protestantischen Fürsten zu achten und zu lieben, so waren nothwendig alle diese katholischen Deputirten Heuchler und Meineidige.

Ferner, wo hat es einen römisch-katholischen Theologen gegeben, sei es auch der römisch-orthodoxeste von der Welt, der behauptet hat, die Tugenden eines Protestanten seien leerer Schein und seine Verdienste Täuschung? Bei Luther erinnere ich mich gelesen zu haben: „Ein gut Werk, auf's Beste gethan, eine Todsünde ist.“ Daher die Ermahnung: „Lerne, wer lernen kann, daß bei Leibe — mit keinem Werke zu schaffen habe, sondern fliehe dafür, als für dem Teufel selbst.“<sup>1)</sup> Wir katholische Theologen behaupten bloß, daß solche guten Werke, wosern sie nicht im rechten lebendigen Glauben, als der Wurzel, fassen und daraus ihre Lebenskraft erhalten, nicht verdienstlich sein können für den Himmel. Ist dies gleichbedeutend mit leerem Schein, gleichbedeutend mit Täuschung? Um jedoch diese schändlichen Schmähungen zu bekräftigen, weist Ellendorf auf eine Stelle des Kirchenrechtes hin, ohne sie wörtlich anzuführen. Er hätte auch auf das alte Civilrecht hinweisen können, das die Ketzer zum Feuertode verurtheilt. Wollte

<sup>1)</sup> Vb. I. deutsche Ausgabe. S. 397.

man sich hierauf einlassen, so müßte man den ganzen Tractat des Kirchen- und Civilrechtes *de haereticis* durchgehen, was außer unserm Plane liegt. Es wird hinreichen, hier zu bemerken: die wahre Kirche Christi muß jeden Irrthum verdammen und von sich weisen, so auch alle Jene von sich stoßen, die dem Irrthume hartnäckig anhangen; sie lehrt dabei, daß Alle, welche wissentlich von der Wahrheit abweichen und dem Irrthume folgen, sich selbst nach der Lehre Jesu verdammen: Wer nicht glaubt, wird verdammt.

„Die Herrschaft des protestantischen Fürsten“, fährt Ellendorf fort, „muß ihm (dem Katholiken) stets als ein drückendes, unheimliches Joch erscheinen, von dem befreit zu werden er Wünsche und Gebete zum Himmel schicken wird.“ — Es ist solches nur dann der Fall, wenn diese Herrschaft wirklich ein drückendes Joch ist, welches die freie Entwicklung der katholischen Religion gewaltsam zu unterdrücken und zu unterjochen strebt, und wozu überhaupt Ellendorf die protestantischen Fürsten gegenüber der katholischen Kirche zu rathen und anzureizen scheint. — Daß es aber dem Katholiken dann unter einem seine Religion zu unterdrücken strebenden Joch unheimlich wird, und er zu seinem Gott Gebete um Befreiung, nicht von dem Regenten, sondern von dem Joch hinausschicket, liegt darin etwas, was auch nur den Schein eines Vorwurfes verdient? Er fügt hinzu: „Welches abzuschütteln er nicht veräumen wird, so bald ihm die Geistlichkeit den rechten Zeitpunkt zeigt.“ — Welchen man zur Empörung zwingt, der wird sich zuletzt empören; denn die Interessen der Religion sind die heiligsten des Menschen, und wer zuletzt größere Schuld trägt, ob der, so das Unrecht anfing, oder der, so auf Unrecht mit Unrecht

erwiedert, wollen wir unentschieden lassen. Die protestantische Regierung, welche den Rechten der katholischen Kirche nicht hemmend in den Weg tritt, vielmehr dieselbe fördert und schützt, kann auf beständige Achtung und Liebe ihrer katholischen Unterthanen und ihrer katholischen Geislichkeit rechnen. Eine protestantische Regierung aber, welche statt dessen auf das Gegentheil ausgeht, wird doch nicht verlangen wollen, daß der Katholik und die katholische Geislichkeit das Unrecht, welches ihr geschieht, Recht heiße und dafür anerkenne; vor Empörung wird sie aber noch immer geschützt sein, indem es ja Sitte der Christen, also auch der Katholiken ist, lieber Unrecht leiden, als Unrecht thun; deshalb wollen wir auch das Folgende nicht commentiren. „Es wird über eine Empörung keinen Gewissensscrupel empfinden<sup>1)</sup>, weil ein keizerlicher Fürst nach dem päpstlichen Rechte gar kein Recht, Fürst zu sein, am wenigsten über katholische Unterthanen zu herrschen hat;<sup>2)</sup> er kann, falls die That gelingt, auf Absolution und Segen rechnen; denn seine That wird unter die Rubrik: *omnia ad majorem dei gloriam* gestellt.“ Ellendorf meint freilich, „die deutschen Katholiken seien der größten Mehrzahl nach nicht von dieser Race, die eine Seltenheit unter ihnen sei; ächt und unvermischt nur in dem obsuren Winkel von Bayern.“ Gott sei Dank, daß er doch nur einen kleinen Theil der Katholiken mit solchen firen Ideen behaftet glaubt! Freilich, wenn alle Katholiken solche Garricaturen wären, wie Ellendorf sie schildert, und der Katholizismus eine

1) Wenn er ein Gewissen wie Ellendorf hat.

2) Die energischen Schreiben unseres jetzigen Pabstes in dieser Sache wollte Ellendorf nicht kennen.

solche Carricatur aller Religion, als wofür Ellendorf ihn hält, nun so möchten die Regenten Recht haben, sich dieselben so weit als möglich vom Leibe zu halten. Wenn man nicht wüßte, daß Ellendorf im katholischen Westphalen als Katholik geboren und erzogen wäre, sollte man aus seiner Schreiberei versucht werden, zu glauben, er lebe in einem Lande, wo man die Katholiken als Menschenfresser fürchte, als jene, die mit dem Teufel im Bunde stehen, die den Pabst, die alte babylonische Hure, anbeten u. s. w. Ein wahres Glück, daß nur ein Ellendorf in Berlin ist.

Kein Katholik haßt den Protestanten, wie Ellendorf angiebt; er haßt nur den Protestantismus, der ihm ein Irthum in der heiligsten Sache ist. Kein Katholik sieht in Roms Aussprüchen göttliche Orakel, wie Ellendorf wieder irrig wähnt; er sieht blos in den Aussprüchen des hl. Vaters zu Rom Aussprüche des Statthalters Christi auf Erden, auf den, als den Felsen, Christus seine Kirche gegründet hat, dem der Herr den Auftrag gegeben, die Brüder zu stärken, und an dem, als dem Mittelpunkte der Glaubenseinheit, Jeder unentweglich festzuhalten verpflichtet ist.

Daß die protestantischen Fürsten in der Mitte der Katholiken ruhig auf ihren Thronen sitzen, das verdanken sie, wir glauben hier Ellendorf auf sein Wort S. 19: — „nicht denjenigen, die 1838—1840 am Rheine Mädchenvereine stifteten, die sich mit Ablass und Gebet in ihren Entschlüssen, niemals einen Protestanten zu heirathen, stärkten und Gott baten, sie gnädig vor solcher Liebe zu bewahren, als seien die Protestanten ein Geschlecht Aussätziger an Leib und Seele. Nein, sie verdanken es der Kultur der Geister, dem

Genius unseres Jahrhunderts<sup>1)</sup>, der den Fanatismus zum größten Theile erspicket oder hinter die Berge verwiesen hat, wo er nun heult und jammert, daß die schönen alten Zeiten verschwunden sind, wo es noch Galgen und Rad und Scheiterhaufen für die Keger gab.“ — Wir brechen die Poltergeisterei ab, um den Schluß noch auszuheben: „Wohlan, übergeben sie der Geistlichkeit unbedingt wieder die höheren und mittleren Bildungsanstalten der Katholiken; gestatten sie der Hierarchy, sich ihre Mitglieder ausschließlich in kleinen und großen Seminarien zu bilden; besetzen sie die Gymnasien nur mit Geistlichen; geben sie diesen die Volksschullehrer-Seminarien unbedingt in die Hände; rufen sie zur Aushülfe die Jesuiten herbei, — und es wird noch nicht eine Generation vorübergegangen sein, so wird der wildeste Fanatismus emporschießen. Der Haß zwischen Confessionen wird mit erneuerter Wuth losbrechen, der Dämon der bittersten Zwietracht wird seine Schwingen schütteln, und der Ultramontanismus wird es ihnen zu erge in ihrem eigenen Hause machen“<sup>2)</sup>.

Das Bild ist abschreckend genug: allein es ist, wie das Meiste bei Ellendorf, blauer Dunst. Für's Erste ist von einem unbedingten Uebergaben aller Lehranstalten an Geistliche keine Rede. Dann auch könnte jener Fanatismus, nach der Vorstellung Ellendorfs, nur emporschießen, wenn die Geistlichen sich verschworen, ihren Zöglingen Haß gegen die Protestanten überall einzuslößen. Es ist aber solches bei wohl unterrichteten katholischen Geistlichen keineswegs der Fall;

<sup>1)</sup> Gehören auch die Katholiken dazu?

<sup>2)</sup> Diese Ellendorfer Prophezeiung verdient in das goldene Buch eingetragen zu werden.

denn jeder hat in seiner Theologie sowohl wie in seinem Katechismus gelernt, Andersdenkende zu lieben, nur den Irrthum zu bekämpfen, den Irrenden aber zu belehren, zu achten, zu lieben. Eines würde nur vermieden werden, wenn die Leitung der Lehranstalten den Geistlichen übergeben würde, Eines, was leider Ellendorf und so viele grundsatzlose Protestanten suchen und wünschen, jener Indifferentismus nemlich, worin die jungen Leute hineinwachsen <sup>1)</sup> und oft bis ans Ende verharren; jene Misachtung der geoffenbarten Religion, jene Charakterlosigkeit im Religiösen, die dann sehr leicht auch Charakterlosigkeit im bürgerlichen Leben begleitet, jene Feilheit und Käuflichkeit, womit man seine Farbe wechselt. Hat man einmal die Religion im Menschen wackeln gemacht, es wird bald der ganze Mensch wackeln; daher dann auch jene lauren moralischen Grundsätze, die man in protestantischen und gemischten Ländern, und namentlich in solchen Hauptstädten findet; daher die lauren Grundsätze, die man bei so vielen unserer jungen Beamten antrifft; sie haben sie von den Gymnasien her geerbt, wo der arme allein stehende Religionslehrer das Duzend weltlicher Lehrer nicht aufzuwiegen vermochte. Allein das Alles gehört noch nicht hierher, und wir vergessen fast mit Ellendorf, daß unsere Frage ursprünglich auf das „In Frieden leben wollen“ der protestantischen Regierungen und der Kirche hinausgehe.

Ellendorf meint nun, in dem Vorangegangenen sei die Frage nach dem wollen und können beantwortet; von dem wollen könne nicht die Rede sein; dazu müsse den Staat schon sein Interesse (S. 20.) und auch das Wesen der katholischen Kirche einladen. Wir

<sup>1)</sup> Vergl. I. Abtheilung oder unsere Erläuterungen.

und der Hr. Erzbischof sind ihm in dem letzten Punkte durchaus beipflichtend. Nur meint er, der römische Katholicismus sei ein solcher, daß er den Staat nicht in seinem Rechte belasse, und deshalb kund gebe, daß er nicht wolle mit dem Staate in Frieden leben.

Es kann der Frommste nicht in Frieden bleiben,

Wenn es dem bösen Nachbar nicht gefällt.

Also hat der Beleuchter recitirt, und das ist auch ohngefähr die Meinung Ellendorfs. Im wahren Katholicismus, meint er, möge Alles, was man verlangen könnte, zu finden sein, aber in dem römischen Katholicismus nicht. Dieser habe von jeher nur den Gehorsam gegen das vergötterte Pabstthum gelehrt, und um die Fürsten durch Schrecken in allen Fällen zu zwingen, ihnen das vollendeste System der Volkssouverainität, der Demagogie, der Empörung auf den Nacken gesetzt. S. 21. 22. Den kezerischen Fürsten sei er von jeher als der Dämon der unbedingtesten Verneinung und Verachtung entgegengetreten. Der römische Katholicismus habe sich Jahrhunderte hindurch theoretisch und praktisch vorzüglich als die Schule der Empörung gezeigt, und wenn diese nicht immer gelungen sei, so habe es wahrlich nicht an ihm gelegen. Ihm die Zügel so straff als möglich anzuziehen, sei Recht und Pflicht jedes Staates. S. 22.

Wie jenes Unthier, von Ellendorf römischer Katholicismus, Hierarchie genannt, gegen die Staaten gehaufet, und wie es daher mit tausendfachen Ketten zu fesseln sei, haben wir aus Ellendorfs Munde schon oft gehört. Dieses Ungeheuer, römischer Katholicismus, ist aber im Grunde nichts anders, als die

sanfte und lammartige Religion Jesu in der Verfassung, wie er sie angeordnet hat, ein sichtbares Oberhaupt an der Spitze, welches der Pabst zu Rom repräsentirt, neben welchem und unter welchem die Bischöfe stehen. Ihnen kommt zu die Lehrgewalt, die Verwaltung der Heilmittel und die äußere Leitung der Kirche, sofern sie sich ausspricht in kirchlicher Gesetzgebung und in Bewachung über deren Befolgung. Sie wurde immer genannt die römisch-katholische Kirche, wie wir in unsern christ-katholischen Denkwürdigkeiten <sup>1)</sup> bewiesen haben. Diese haben die protestantischen Fürsten in ihren Ländern vorgefunden und anerkannt; dieselbe hat also das Recht, zu fordern, daß sie jene ihr wesentliche geistliche Macht frei und ungehindert ausübe. Sie hat noch mehr Recht. Sie hat auch Recht, zu fordern, daß der Staat ihr zugleich jene Mittel, welche sie zur Förderung ihrer religiösen Zwecken auffinden kann, herbeizuschaffen freilasse, sofern dadurch nicht Rechte des Staates beeinträchtigt werden oder beeinträchtigt werden können. — Was also Recht und Pflicht des Staates ist gegenüber dem römischen Katholicismus im obigen Verstande, welcher der einzig wahre ist, liegt klar. Etwa die Zügel so straff als möglich ihm anzuziehen? Ellendorf gibt darin einen zum wenigsten sehr zweideutigen Rath, der in Wahrheit keine profitliche Belohnung verdient; in seiner Rede zum Frieden reizt er zum Kriege. — Recht ist nur, daß der Staat der katholischen Kirche alle ihre Rechte, die mit ihrer Constitution wesentlich verknüpft und traditionell hergebracht sind, beläßt, als freie Lehre, freie Auspendung der hl. Sacramente und freie Ausübung ihrer gesetzgebenden, richterlichen und executiven Ge-

<sup>1)</sup> I. Band. I. Theil. Seite 11.

walt, wie sich von selbst versteht, nur im Bereiche kirchlicher Dinge. Dies ist das Recht, welches der Staat der katholischen Kirche zukommen lassen muß, und das Recht, welches ihm der Kirche gegenüber zukommt, ist: darüber zu wachen, daß diese freie Entwicklung kirchlichen Rechtes nicht durch Mißbrauch die staatlischen Rechte beeinträchtige. Ellendorf hat nun in seiner Beschränktheit diese Wechselbeziehung wechselseitiger Rechte außer Acht gelassen und den gehässigen Rath ausgesprochen, die katholische Kirche doch recht zu pressen und zu drücken, damit ihr die Lust vergehe, sich vielleicht einmal gegen Staatsgesetze zu mücken, aus dem einfachen Grunde, daß sie wohl sonst noch einmal Lust bekommen könne, sich zu muksen. Er rath, den Hund todt zu schlagen, dann höre er von selbst auf zu beißen. — Mächtiger Ellendorf! Wenn er Regent wäre, er würde schon die Lust verlieren, an der welschen Nuß sich alle Zähne auszubeißen.

Was aber noch die Pflicht anbelangt, so ist es 1) des Staates Pflicht, der Kirche die freie Ausübung ihrer Rechte ungehindert zu überlassen, ohne Einschränkung und ohne Beeinträchtigung; 2) in allem dem, was er der Kirche zugibt über deren Rechte und seine Pflichten hinaus, nur darauf zu sehen, daß dadurch des Staates Rechte nicht geschmälert oder beeinträchtigt werden.

Darin sind die Grundsätze gegeben, nach denen Staat und Kirche sich gegenseitig aufziehen und in Position stellen müssen, auf deren Erfüllung der Hr. Erzbischof auch einzig und allein anträgt. In ihnen ist die Gränze des Willens gezogen; Keiner von beiden kann mehr wollen, als er darf: beiden sind da die Hände gebunden durch ihre Pflichten. Will einer mehr, so ist er im Unrecht; will einer weniger, so handelt er pflicht-

widrig. Da muß alle Diplomatie aufhören, wie auch der Hr. Erzbischof so markirt ausgesprochen hat.

Somit wäre dann die Frage nach dem Willen beantwortet. Der Hr. Erzbischof hat Staatsmännern den Vorwurf gemacht, daß sie sich so benehmen, als wollten sie nicht Frieden mit der Kirche. Die Gegner haben dagegen gesagt, die Kirche hat sich von jeher so benommen, als wolle sie den Frieden mit den Staaten nicht.<sup>1)</sup> Wir haben nun die Grundsätze herausgestellt, wo für jeden der Kreis des Wollens und Nichtwollens gezogen ist, und so wäre die Frage, ob diese Grundsätze für beide Theile praktikabel seien? Und da würde sich denn schon das System des Friedens zwischen Kirche und Staat herausconstruiren lassen. Nothwendig ist nur, daß beide Theile mit gutem redlichen Willen zur Sache kommen. Erst wenn jenes System ausgebaut ist, lassen sich die geschichtlichen Beschwerden Ellendorfs, mit welchen er so reichlich um sich wirft, im rechten Lichte sehen.

„Können nicht katholische Regierungen, die über eine gemischte Bevölkerung herrschen, mit der katholischen Kirche im Frieden leben?“

Der Herr Erzbischof beantwortet diese Frage einfach. Die katholische Kirche hat rechtliche Existenz; also hat der Staat in den ihr zukommenden Rechten nichts zu schmälern oder zu ändern. Dahin gehören aber alle kirchlichen Angelegenheiten. Mithin kann eine abweichende Confession des Regenten auf das Leben der Kirche keinen ändernden Einfluß üben. Geschähe es, so verkäme der Regent seine Befugniß, und es träte Gewissenszwang ein.

<sup>1)</sup> Vergl. unsere Erläuterungen.

Daß der Staat in kirchlichen Angelegenheiten nichts zu sagen habe, will Ellendorf an einer anderen Stelle besprechen, und somit müssen wir bis dahin seine gehorsamen Diener sein. Er meint im Ganzen, der Herr Erzbischof habe sich mit der Beantwortung jener Frage ungemein leicht gemacht. Dem Ellendorf scheint Alles auch so seine Richtigkeit zu haben, wosfern es nur nicht der römische Katholicismus wäre. Mit dem ächten Katholicismus dünkt ihm, könne eine jede nicht katholische Regierung sehr leicht in vollkommenem Frieden leben; aber mit dem römischen durchaus nicht; dem könne sie niemals Autonomie und völlige Freiheit gewähren. Und nun folgen die Gründe, dieselben, welche schon oben dem Katholicismus zum Vorwurfe gereichen mußten. Seite 23.

a) „Die römisch katholische Kirche hat ihre alte Gesetzgebung noch immer rechtlich beibehalten. Ihr gegenüber ist die Existenz eines Staates unmöglich. Mit hin haben die Staatsregierungen das Recht und die Pflicht, bei dem animus nocendi der römisch katholischen Kirche ihr die facultas nocendi wenigstens zu benehmen.

Die Antwort hierauf wollen wir einstweilen aussetzen, bis Ellendorf uns gezeigt hat, daß die rechtlich noch aufrecht gehaltene Gesetzgebung der römisch katholischen Kirche etwas enthält, was über den Bereich ihres in ihrem Begriffe und Bestande gegebenen Rechtes hinausgeht, oder gar in das Gebiet der staatlichen Berechtigung hinausshweift und Rechte des Staates schmälert.

Allerdings, wenn Ellendorf von der katholischen Kirche keinen andern Begriff kennt, als den einer „rein geistigen Macht“, der man, wenn man die Macht hat und keiner sie in Schutz zu nehmen im Stande ist, nach Belieben den Mund stopfen und die Hände binden kann:

und wiederum, wenn Ellendorf vom Staate keine andere Begriffe kennt, als den oben genannten, daß dem Staate die Welt gehöre, — allerdings dann kann von einer Einigung keine Rede sein.

Nun aber glauben wir doch, daß die katholische Kirche nicht zu den protestantischen Regierungen gekommen ist, als bloße rein geistige Macht; auch wissen wir, daß die protestantischen Regierungen in den Concordaten der katholischen Religion Schutz und Duldung zugesagt haben, nicht in dem Sinne, als wäre sie eine rein geistige Macht; sie haben der Kirche diese Zusage gemacht, der katholischen, und zwar der römisch katholischen Kirche, in ihrer hierarchischen Stellung, wie sie von Anfange an bestanden; sie haben der römisch katholischen Kirche diese Stellung im Staate eingeräumt sammt der Gesetzgebung, die sie rechtlich festhielt: warum halten sie dies Versprechen nicht, oder wenn sie es halten, warum ist Ellendorf so ehrlos, sie zum Wort- und Treubruche aufzufordern, sagend: die katholische Kirche habe einen animus nocendi, deshalb müsse man ihr die facultas nocendi abschneiden; der Staat müsse sie in strenger Aufsicht halten; ihr die Zügel so straff als möglich anziehen, sei Recht und Pflicht des Staates. Behüte der Himmel, daß alle Regenten nicht besser oder so wenig und so sab denken, wie Ellendorf.

Die römisch katholische Kirche lehrt und will aufrichtig den Frieden; sie kann ihn aber den protestantischen Regierungen nur zugestehen unter Beibehaltung aller ihrer wesentlichen Rechte, und wie sich zeigen wird, sind dieselben wohl mit allen Rechten des Staates vereinbar. Wo aber thätliche Inconvenienzen eintreten würden, so hoffen wir, daß der gute Katholik daran denken

würde, daß er als solcher Gott mehr gehorchen müsse als den Menschen.

Ferner b) meint Ellendorf, kein Staat könne mit der römisch katholischen Kirche in Frieden leben, „weil Rom seit dem Westphälischen Frieden ab, den politischen Status quo namentlich von Deutschland, der sich besonders auf die Säkularisation der geistlichen Fürstenthümer basire, niemals anerkannt, beharrlich dagegen protestirt und sich factisch nur in die Zeitumstände geschickt habe.“ Seite 23.

Auf welcher Seite bei der Säkularisation das Recht gewesen, wollen wir uns von Ellendorf sagen lassen. Wenn nun aber Jemand widerrechtlicher Ausübung der Gewalt nachgibt, und dabei bloß noch sein gutes Recht behält <sup>1)</sup>, wer hat sich zu beklagen, der, so beraubt wurde, oder der, so den Raub beging? Gesezt, Ellendorf besäße ein Haus, ein Stärkerer käme und verjagte ihn, nähme die Verlassenschaft in Besiz, und beklagte sich noch hintendrein, daß er mit Ellendorf nicht in Frieden leben könne, weil Ellendorf nicht auch das Recht des Recursus aufgeben wolle; was würde die Welt dazu sagen, und an wessen guten Willen würde es da liegen? Indem die Anwendung leicht ist, und wir uns kaum denken können, daß die Staaten noch fürchten, die säcularisirten Fürstenthümer restituiren zu müssen, finden wir Ellendorfs Argumentation im Ganzen sehr dumm und eines philosophischen Privatdocenten sehr unwürdig.

c) „Jeder evangelische Landesherr“, sagt Ellendorf weiter S. 23, „ist eo ipso der natürliche Beschüzer des Glaubens, der Rechte der evangelischen Kirche und

<sup>1)</sup> Wir verweisen hierbei auf das, was wir in den Erläuterungen gesagt haben.

ihrer Befenner; er hat also das Recht und die Pflicht, alles aufzubieten, um die Rechte seiner Kirche, ihre Ehre und Würde aufrecht zu erhalten. Nun hat Rom die rechtliche Existenz einer evangelischen Kirche nie anerkannt, behandelt sie noch bis auf den heutigen Tag unausgesetzt als eine Sekte, die zur Verdammung führt u. s. w.

Der evangelische Landesherr hat jenes Recht und jene Pflicht, für die Ehre seiner Kirche zu sorgen, nicht als Regent, sondern als Oberhaupt seiner Confession, was wohl berücksichtigt werden muß. In Bezug auf Wahrheit und auf Heilsordnung im normalen Wege schließen beide Confessionen einander aus. Das darf der Landesherr als Oberhaupt seiner Confession nicht außer Acht lassen, sonst ist er ein unwissendes kirchliches Oberhaupt; — aber als Regent darf er diese Ueberzeugung nicht geltend machen, sonst zeigt er sich als einen unwissenden Regenten. Daß Ellendorf hier wieder Alles confundirt, ersieht man daraus, daß er schreibt: S. 24. „Die preussische Regierung würde somit ganz recht gehandelt haben, das Breve vom 25. März 1830, als die Ehre und Würde der evangelischen Kirche verlegend, gar nicht zu publiziren, seine Ausführung mit jedem Mittel zu hemmen, so wie sie das Recht und die Pflicht hatte, den rücksichtslosen Widerspruch desselben gegen die Landesgesetze durch einen Vertrag mit den katholischen Landesbischöfen, ohne die mindeste Rücksicht auf Rom, aufzuheben; so wie sie das Recht hatte, mit Festigkeit die Aufrechterhaltung jenes Vertrages zu fördern, die Ausführung jenes Breve aber auf jede mögliche Weise zu verhindern.“<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Ellendorf vergaß die Frage: wer das Breve vom 25. März begehrt und befördert hat!

Wie wenig die preussische Regierung dazu ein Recht sowohl gehabt haben würde als habe, das hat der Widerspruch des ganzen katholischen Deutschlands und, ich möchte sagen, Europa's, ja der ganzen katholischen Welt bewiesen, und beweiset nicht minder der jetzige Thatbestand, indem der Himmel wieder gut gemacht hat, was früher durch List und Ränke verdorben worden war,

Der Regent kann der katholischen Kirche in seinen Landen durchaus freie Entwicklung gestatten, und also mit ihr im Frieden leben; er muß es sogar, wenn er sich blos als Regent betrachtet und nicht als Oberhaupt seiner Confession. Er kann es, weil die katholische Religion einen Lebensorganismus bildet, der, in sich abgeschlossen, die Rechte des Staates nicht kränket, nicht schmälert, der sich in alle Regierungsformen schicket; er muß es, weil er als Regent, als Vertreter des Rechts und der Gewalt, die Rechte der römisch-katholischen Kirche hoch und heilig halten und dieselben bewahren muß.

Aber es fragt sich: werden die Rechte der evangelischen Kirche nicht geschmälert, wenn die katholische Kirche von ihr behauptet, sie sei nur eine Sekte, abgeirrt von der Wahrheit, führend daher nicht auf den Weg der Wahrheit, sondern des Irrthums? Und muß nicht wenigstens der Regent in seiner Eigenschaft als Oberhaupt seiner Confession hier den Frieden aufkündigen?

Jene erste Frage ist rein Controverse und somit zu entscheiden nicht durch Macht und Gewalt des Regenten, sondern durch die Macht und Gewalt des Geistes. Es können in einem Staate die Confessionen in mehrere Lager sich theilen, und gegeneinander den heftigsten

Kampf führen; trotzdem verbleiben die Anhänger dieser Confessionen gute und brave Staatsbürger, und damit ist der Regent zufrieden. Wenn die katholische Kirche die Würde und Ehre der Augsburgischen Confession gekränkt hat, so mag die letztere ihre Ehre und Würde, wenn sie sich solche beimißt, mit den ihr zu Gebot stehenden Waffen der Wissenschaft und Ueberzeugung vertheidigen; auch mag das Oberhaupt, wenn es dazu Beruf in sich trägt, solche Vertheidigung führen: nur nicht mit der Faust, sondern mit der Feder, auch ohne den Rechtszustand zu verletzen. Wenn der Katholik auch noch so laut sagt, der Protestantismus ist purer baarer Irrthum, und dazu Gründe anführt, so kann er doch ein guter katholischer Unterthan und Soldat des protestantischen Regenten sein, und darauf kommt es nur an.

Die Protestanten werden es nie leugnen wollen oder können, daß sie sich von der katholischen Kirche getrennt haben, und von ihren Häuptern den Namen führen, wodurch sie sich selbst die Bezeichnung einer besondern Secte aneigneten; denn Secte<sup>1)</sup> heißt nichts anders als eine besondere Religionspartei. Die katholische Kirche aber, die sich als die einzige wahre Kirche Jesu Christi ansieht, kann und darf keine Schwesterkirchen neben sich anerkennen; sie protestirt vielmehr gegen jede Benennung christliche Kirche der andern Confessionen<sup>2)</sup>.

1) Secta leiten die Lateiner von *Seco, qua caedere significat, quia secta, h. e. divisa est ab aliis: vel a sequi, quia peculiare institutum sequitur se.* So in dem großen lateinischen Lexicon des Jac. Faccislati und Aegid. Forcellini.

2) Vergl. Dr. Sylvius: *Evangelium und Kirche.* Eine katholische Protestation gegen den Protestantismus, der sich Kirche nennt. Regensburg 1843.

Diese Benennung ist auch erst in jüngerer Zeit aufgekommen, da die älteren Protestanten sich des Ausdrucks Confession bedienten.

d. Den schwersten Vorwurf findet Ellendorf in der Wiederherstellung des Jesuiten=Ordens. S. 24. „Die römische Kirche hat die Jesuiten wieder hergestellt; diese haben die evangelische Kirche nie in Ruhe und Frieden gelassen; deren Aufgabe war es, Haß gegen die evangelische Kirche und die bitterste Feindschaft gegen die Befenner derselben zu verbreiten, den Fanatismus zu entzünden und den Dämon der Zwietracht zu erwecken.“

Warum hat man den Jesuiten=Orden wieder hergestellt? Um den Staaten durch eine religiöse Erziehung der Jugend eine feste Ruhe und einen dauerhaften Frieden zu verschaffen. Denn gerade von der Zeit an, wo der Jesuiten=Orden aufgehoben worden, hat der Revolutions=Dämon nicht nur Frankreich, sondern auch Europa bezaubert; er durchwanderte alle Länder und bewirkte überall Zerstörung, überall Umwälzung nicht nur der Altäre, sondern auch der Thronen. Die Jesuiten waren die besten Kämpfer der Religion und der katholischen Kirche. Allerdings erscheint das in den Augen eines Ellendorf und Consorten als „Fanatismus“, als „Dämon der Zwietracht“, als „Haß gegen die evangelische Kirche und die bitterste Feindschaft gegen ihre Befenner.“ Darin irren diese Augen nicht; Haß und Feindschaft hatten und haben fortwährend die Jesuiten gegen allen Irrthum, und um diesen Irrthum aus dem Kopfe und Herz der Verirrten zu treiben, arbeiten sie mit allen Kräften, und darin zeigen sie sich als würdige Jünger Jesu, der einen ewigen Krieg dem Geiste der Lügen angekündigt hat.

„Mit einer Kirche, die sich solche Dinge zu Schul-

den kommen läßt“, sagt Ellendorf, „mit einer solchen Kirche, wie sie ist, ist ein Friede absolut unmöglich.“

Wir fragen hier wieder: Woran liegt die Schuld? Keineswegs an der Kirche, sondern an der falschen Staatspolitik, die nur für sich, nicht aber für die Kirche einen Rechtszustand anerkennen will.<sup>1)</sup> Das englische Parlament sollte Ellendorf kaum zweckmäßig gefunden haben zu citiren; denn wie sehr selbiges die Rechte der Katholiken von jeher in Irland geachtet und geehret, hat man jetzt Gelegenheit, in O'Connells Schriften mit Schauern und Grausen zu lesen.

Der Beleuchter, der, wie wir oben gesehen haben, in diesem Abschnitte ganz besonders confus ist, leitet die Frage über das Können ein mit der Bemerkung: „Dieselbe gehöre nicht vor die Provinzialstände, sondern wenigstens vor den deutschen Bund.“ S. 25.

— Wo hat denn unser Erzbischof verlangt, daß diese Frage den Provinzialständen vorgelegt werden soll? Die Provinzialstände schweben blos in dem Kopfe des Beleuchters. Wir meinen indessen, daß der deutsche Bund an der Frage eben so wenig zu binden und zu lösen haben werde, als die Provinzialstände, sondern diese einzig gelöst werden könne durch eine vorurtheilsfreie Nebeneinanderlegung der beiderseitigen Rechtssphären. Die Kirche werde eben so wenig einstimmen, wenn der deutsche Bund ihre wesentliche Rechte streitig machen wollte, als sie das thut, wenn ein Regent mit den Provinzialständen es versuchte.

Wer nun bei der folgenden Stelle nicht alle Lust verliert, die Beleuchtung weiter zu beschauen, der muß

<sup>1)</sup> Vergleiche unsere Erläuterungen zu diesem §.

gar keinen Begriff vom falschen Lichte haben. Wir schreiben die wichtige Stelle über:

„Nach Droste-Bischoff wird die Beantwortung also geleitet. Da die Regenten in kirchlichen Angelegenheiten gar nichts zu sagen haben, so hat ein von der katholischen Lehre abweichendes Glaubensbekenntniß des Regenten und vieler Unterthanen nicht den geringsten Einfluß auf das weltliche Regiment. Hier ist dem H. Erzbischof wieder eine Uebereilung begegnet. Es sollte dem evangelischen Regenten ein Einfluß auf die katholische Kirche bestritten werden, und nun wird ihm der geringste Einfluß auf das weltliche Regiment abgesprochen.“

Nein, Herr Beleuchter! dem Hrn. Erzbischof ist nicht eine Uebereilung begegnet, sondern sie haben sich eine grobe Verdrehung erlaubt. Was der Hr. Erzbischof von dem Glaubensbekenntniß des Regenten sagt, ziehen sie auf den Regenten selbst. Mein Herr! So leicht lassen wir Katholiken uns nicht durch ihr falsches Licht verblenden. Aber auch selbst dem Regenten bestreitet der Hr. Erzbischof keineswegs einen gewissen Einfluß auf die katholischen Angelegenheiten, sondern er lehrt nur ganz einfach: Der Regent als solcher hat in katholischen Kirchenangelegenheiten nichts zu befehlen; es bleibt ihm nur das weltliche Regiment. Hierin werden die Kirchenglieder nur als Unterthanen in Anspruch genommen, und somit hat das Glaubensbekenntniß des Regenten auf das ihm zustehende Regiment keinen Einfluß. Der Beleuchter sehe nun zu, ob nicht klar so dastehe.

Der Hr. Erzbischof meint ferner: Wenn in einem Staate eine Million Katholiken wäre, und zehnmal so

viel Nicht-Katholiken, und letztere zusammen, jene hassend, sich über die Handhabung der Rechte derselben erheben, so müsse der Regent dennoch jene Million schützen, ja wären ihrer auch nur Tausend, einfach, weil Recht Recht bleiben müsse. In Bezug hierauf schreibt der Beleuchter: „Das nachfolgende Exempel ist um der benannten Zahlen willen nicht auszurechnen, und da die Voraussetzung, daß die Rationalisten und die Protestanten die katholische Kirche haßten, außer dem Gebiete der christlichen Theologie und der Lehre vom Staat und Kirche liegt, so braucht die Folgerung nicht erwogen zu werden.“

Wir müssen begabteren Geistern überlassen, dies Alles zu begreifen. Wir wissen nicht, ob die Wupperthaler Lampen den Verstand des Beleuchters, oder dessen Verstand das Lampenlicht verwirrt hat. Was der Hr. Erzbischof hier vorträgt, haben protestantische Gelehrten in Bezug auf ihre Confession auch so gelehrt. So schreibt Dr. F. H. C. Schwarz, Professor zu Heidelberg, in seiner Schrift: Die Kirche in dieser Zeit II. Heft S. 39. „Als eine äußere Gesellschaft sucht die Kirche ihr äußeres Bestehen, und sie hat das anerkannte Recht, es neben dem Staate zu fordern. Aber beide von Gott eingesezte Vereine sollen friedlich neben einander bestehen. Daher soll weder die Kirche in die Gewalt des Staates, noch der Staat in die Gewalt der Kirche eingreifen. Wie sich beide Regierungen von einander scheiden, so daß doch wenigstens das Mitglied der religiösen Gesellschaft zugleich mit ganzem Herzen der bürgerlichen angehöre, das wäre der Gegenstand eines neuen Gesetzbuches für das Kirchenrecht. Wir führen nur auf das Princip hin.“

„Einer der ersten Grundsätze ist es hier: die Kirche

gehört als solche sich selbst an, sie erhält, bildet und regieret sich selbst. Denn würde das nicht zugestanden, so wüßten wir nicht, was das für einen Sinn hätte, daß sie und der Staat nicht gegenseitig eingreifen sollen. Aber sie bestehen doch zusammen und erkennen sich beiderseitig an, indem jeder Verein für den andern auf seine ihm eigene Art thätig ist. Der Staat erhält auf solche Art, wenn er auf das höhere Princip sieht, gewisse Pflichten gegen die Kirche, namentlich die, daß er das Ansehen, das sie bedarf, und die Besizthümer, die ihr rechtlicher Weise zukommen, ihr sichere, auch wohl anweise u. s. w."

### III.

#### Ein paar Worte, um Mißverständnisse zu verhüten.

Bevor wir uns in diesen neuen Abschnitt einlassen, halten wir es für dienlich, mit Dr. Marheineke noch einmal zu sprechen, damit er nicht glaube, er sei aus unserm Gedächtniß gekommen.

Dr. Marheineke hält es für nothwendig, bevor er die Friedensstiftung des Hrn. Erzbischofs bemißt, aufzuzeigen, was für einen Begriff von Staat und Kirche man auf dem erzbischöflichen Standpunkte nur haben könne. — Auf dem erzbischöflichen Standpunkte, meint er, erscheine der Staat als das mitten in der Christenheit Unchristliche, das dem Reiche Gottes widersprechende

nothwendige Princip, dem ein Ende zu machen, Sache der Kirche sei.

Dies ist aber eine Fiction Marheineke's: dem Hrn. Erzbischof ist der Staat die angeordnete gesetzliche Obrigkeit, die vereint mit der Kirche und ebenbürtig mit ihr das Unchristliche und Gotteswidrige in der Welt bekämpfen soll.

Marheineke unterläßt nicht, beizufügen, daß solches offenbar revolutionär klinge, sobald man es auf den wirklichen Staat beziehe; daß aber das Princip doch auch vielfältig abgeschwächt, gemildert, versteinert, ja sogar als ungültig für den Staat erklärt werde. — Der Staat sei von diesem Gesichtspunkte aus nur das, was jedes andere Uebel in der Welt sei. Der Staat sei höchstens nur noch die unbestimmte, gleichsam unreife Form der Welt oder der Völker. — Mag wohl Marheineke es mit der erzbischöflichen Schrift gut und wahrheitsliebend meinen? Wenn der Hr. Erzbischof sagt, die Kirche sei nicht im Staate, und damit meint, die Kirche sei nicht dem Staate sub-, sondern coordinirt, so faßt Marheineke das im Staate local und wundert sich etliche Seiten voll. Das thut ein Hegelianer, ein Meister der Dialektik in Berlin!

Er sagt dann ferner: die christliche Religion gebe Keinem das Recht, sich den Gesetzen des Staates, welche für Alle gelten, zu widersetzen. Eine Exemption könne auch die römische Kirche in Bezug auf ihr Kirchenregiment nicht in Anspruch nehmen. Je mehr die Kirche nach dem Willen des Hrn. Erzbischofs das Himmelreich auf Erden sei, desto mehr werde sie den Staat in seinen Rechten und Gesetzen anerkennen. Jeder Widerspruch kehre das Verhältniß von Staat und Kirche um.

Wir sind hier genöthigt, schon dem Folgenden vor-

zugreifen. Was hier Marheineke gut hegelisch von allen Gesetzen des Staates behauptet, insofern nach Hegel der Staat Alles und die Kirche nur die gehorsame Dienerin des Staates ist, das gilt in der That von den vom Hrn. Erzbischof in der Folge sogenannten Staatsgesetzen, d. h. solchen, die von der Natur eines jeden Staates unveräußerlich sind. Daß aber die Kirche gegen kein vom Staate erlassenes Gesetz, wenn es sie beeinträchtigt, sollte opponiren dürfen, wäre gerade die wahre Umkehrung und Mißkennung aller Gegenseitigkeit von Kirche und Staat. Dem widerspricht die Geschichte, widerspricht der gesunde Menschenverstand. Nur leider! daß man mit dem gesunden Menschenverstande bei gewissen Philosophen nicht mehr durchkommt.

Nochmal eine Probe von meisterhafter Dialektik. Marheineke sagt, sich immer um dasselbe drehend: „Ist nach dem Hrn. Erzbischof die Kirche nicht einmal im Staate, so ist sie allerdings nur noch in der Welt, und der Staat als solcher ist entweder für sie gar nicht da, oder ist selbst nur die Welt.“ Was der große Mann nicht Alles, Alles denken, Alles schön hegeln kann! — Er meint, es sei interessant, in der modernen Welt einen Staat zu finden, der nach den Principien des Hrn. Erzbischofs organisirt wäre. Wir glauben gerne, daß ein solcher Staat Interesse für sich in Anspruch nehmen werde; allein um all das handelt es sich nicht. Auch handelt es sich nicht darum, ob der Hr. Erzbischof an die alten Staaten denke, die die Kirche belehrt und zu civilisirten Völkern herangebildet hat. Es handelt sich einzig, was Kirche und Staat rechtlich auf ihrer gegenseitig anerkannten Basis fordern können und fordern müssen, und auf die principielle Basis hätte der Gegner eingehen sollen.

Marheineke glaubt nun darin erkannt zu haben, daß man auf dem Standpunkte des Hrn. Erzbischofs keinen Begriff haben könne. Allerdings nicht den seinigen, aber wohl einen, nämlich den wahren. Mit seinem Staate als Wirklichkeit des sittlichen Geistes hat man gewiß nicht den Begriff desselben erschöpft. Eben so meint er, nach dem erb. Standpunkte könne man keinen Begriff von Kirche haben; denn die christliche Kirche sei dem Hrn. Erzbischof nur die äußerliche Form und Erscheinung der Kirche, die Verfassung das Kirchenregiment. — Jeder, der die Schrift des H. Erzbischofs gelesen hat, weiß, daß das letztere eine pure Marheineke'sche Fiction ist.

Eine solche Auffassung wäre gewiß Einseitigkeit; allein der H. Erzbischof vergißt über die Erscheinung der katholischen Kirche ihre innere Wahrheit nicht; im Gegentheil, er setzt sie als rechtlich anerkannt, und das mit Recht, voraus. Aber gerade diese Erscheinung und die innere Wahrheit bilden in der katholischen Kirche eine Einheit, gegen die man sich vergeblich abmühen wird.

Was Marheineke weiter über die katholische Kirche fabelt, ist kaum der Mühe werth zu erörtern, und findet auch schon in dem Früheren sein Bewenden.

Nach ist das Geständniß S. 20., daß, wenn der H. Erzbischof sagt, die protestantische Kirche sei eigentlich gar keine und mit ihrer Confession sei es eigentlich gar nichts, er dann nicht ganz unrecht habe. Nur der eine kleine oder große Unterschied bleibe zwischen ihnen, daß von wegen des Princips der christlichen Freiheit, auf welchem der Protestantismus stehe, aus ihm noch Alles werden könne, hingegen die römisch-katholische Kirche

unter den zahllosen Reliquien, welche sie habe, selber nicht die unbedeutendste sei.

Legteres wollen wir hoffen; vielleicht wird der jetzige Protestantismus dereinst auch nochmal glauben und diese Reliquien küssen. Wer aber wird jenes Geständniß in Bezug auf seine Confession aus dem Munde Marheineke's nicht naiv finden?

Nach der Erörterung des Begriffes von Staat und Kirche schreitet Marheineke weiter zu der Untersuchung der Friedensstiftung zwischen beiden, wie sie der Herr Erzbischof will. Daß dieser Friede sowohl für die Kirche als für den Staat nützlich sei, daran zweifelt kein Mensch; darin aber irrt Marheineke hier, wie überall, daß er meint, der Herr Erzbischof betrachte den Staat als die der Kirche feindselige Macht. Im Gegentheil: er hält blos die Kirche in verschiedenen Staaten, diesen Staaten gegenüber, als im Nachtheile sich befindend und wünscht, daß der Staat mit der Kirche sich befreunden möge. Daß es dem Hrn. Erzbischof „mit der Anerkennung der gegenseitigen Rechte nicht Ernst“ und davon nur beiläufig Rede sei, ist wieder eine neue Verläumdung. Oder will wohl Marheineke das für etwas anders als einen bloßen Scheinfrieden ausgeben, wenn ein Friede dadurch zu Stande käme, daß unsere Bischöfe zu allen Anfeindungen und Angriffen seitens eines übelberathenen Staates stillschwiegen oder Ja sagten? Nur auf vorurtheilsfreier Anerkennung beiderseitiger Rechte läßt sich ein wahrer Friede erbauen. Der Hr. Erzbischof wird darin immer Recht behalten. Marheineke stößt sich auch noch daran, und das wird nach dem vorangehenden Niemanden wundern, daß, nach dem Hrn. Erzbischof, die weltliche Regierung die im Lande Ansässigen nur als Untertanen in Anspruch zu nehmen hat.“ S. 21. Er

findet darin „die Voraussetzung, die höchstens Hände haben, die Steuern zu entrichten, deren Erziehung und Bildung den Staat ganz und gar nichts angehe.“ — Herr Marheineke, nehme er doch Raison an! Gibt der Herr Erzbischof nicht dem Staate seine Cadettenschulen? gibt er ihm nicht seine Bürgerschulen? gibt er ihm nicht auf andere Schulen und Anstalten, die ihn nicht so nahe berühren, seinen gebührenden Einfluß? Allein der H. Erzbischof will für die Kirche auch ihre selbstständigen Cadettenschulen; er will, daß der Staat der Kirche die Erziehung und Bildung katholischer Geistlichen in den eigens für diese gegründeten Anstalten und Schulen überlasse und sich nicht allein diese Erziehung vindicire. Wie kann Marheineke ferner sagen, „die Bedingung des Friedens zwischen den Gouvernements und der Kirche sei dem Hrn. Erzbischof, daß der Staat sich mit der katholischen Kirche außer aller Berührung setze.“ Wo steht das? Gerade innigste Berührung beider will, wünscht, verlangt der H. Erzbischof; allein wohl festgehalten, mit beiderseitiger Selbstständigkeit.

Damit die Kirche freie Hand habe, soll man zwischen Staats- und Landesgesetzen unterscheiden, so geht Marheineke zu unserm neuen § über und wir mit ihm. Aber beim Schlusse der vorangehenden Frage wollte der Hr. Erzbischof zuvor die Sache auf die rechte Mitte bringen, und setzt S. 30.

„Wechselseitige Anerkennung und Achtung der jederseitigen Rechte“  
als die Bedingung, unter welcher Staat und Kirche Frieden haben können. Um jedoch Mißverständnisse zu verhüten, läßt er ein paar Worte verlauten, worin bewiesen wird, daß man Staatsgesetze von Landesgesetzen unterscheiden müsse. Der Beleuchter hat die paar Worte

vollständig abdrucken lassen und alsdann mit etlichen Funken seines Lichtes beleuchtet. Warum er diese paar Worte in seiner Aufschrift ein Selbstgespräch nenne, können wir uns nicht erklären. Der Hr. Erzbischof spricht in diesem § eben so zu dem Publikum, oder wie unser Beleuchter immer träumt, zu den Provinzialständen — wie in den übrigen § §. Wäre es ein Selbstgespräch des Herrn Erzbischofs, so hätte unser Beleuchter es um so weniger ganz sollen abdrucken lassen. Aber, wie bekannt ist, der Beleuchter versteht sich auf das Speculiren. Durch den Abdruck gewann er eine Verlängerung seiner beispiellosen Beleuchtung. Profit genug.

Der Hr. Erzbischof legt uns nun den Unterschied zwischen Staatsgesetzen vor, welche schon in der Idee jedes Staates liegen: Staatsgesetze; diese sind unveränderlich und unveräußerlich, ohne sie kann kein Staat bestehen; und zwischen Landesgesetzen, so darüber hinaus in einem Staate gelten und angenommen sind: also Staatsgesetze, Landesgesetze. Staatsgesetze bleiben sich in jeder Form der Regierung gleich, Landesgesetze wechseln nicht nur bei jeder Regierungsform, sondern auch in jedem Lande, wo auch die nämliche Regierungsform angenommen ist.

Jene ersteren Gesetze bilden Norm für die Kirche; diese ändern aber thun das nicht, sondern für sie sind die Kirchengesetze Norm.

Ebenso definiert der Herr Erzbischof die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit einer Gesellschaft dahin, daß sie in ihrem Bereiche keine andere Gewalt über sich zu erkennen habe, und das sei enthalten in Bezug auf die Kirche in der *Potestas ordinis* und *Potestas jurisdictionis*; bemerkt dann, daß offenbar und dem Gesagten zufolge nur die eigentlichen Staatsgesetze in obigem

Sinne für die Selbstentwicklung der Kirche bindend sein könnten. Hierzu schreibt die Beleuchtung folgende Worte, in welche einen ordentlichen Sinn hereinzutragen wir uns nicht berechtigt, aber auch nicht fähig halten. Das mag ein deutscher Tausendkünstler wagen. Er schreibt Seite 28:

„Wenn Einer sagt: unter Staat verstehe ich... so hat das nichts zu bedeuten; wenn aber jeder etwas anders sagt, so hat das viel zu bedeuten. Unter Kirche verstehe ich, darf Niemand sagen. Sie sagt, wer und was sie ist, und giebt nicht zu, daß man sie weiter frage. Ueber den Staat aber wird, wie das Beispiel beweiset, im Bisthum philosophirt und postulirt, so daß es an der Zeit ist, daß der Staat sagt: Unter Staat verstehe ich....“

„Der ganzen Anlage nach, und nicht allein um der Kürze willen, müssen wir dem Verfasser das testimonium paupertatis ausstellen, und uns gegen alles verwahren, was er dem Staate schenken will, zumal wie oben die Juden, Lutheraner, Reformirten, Nationalisten und Methodisten, so jetzt die Regenten, sie seien Heide, Türk oder Christ mit einem Maas gemessen werden. — Wir unterfängen uns nicht, dem geneigten Leser die Lehre vom Staate vorzutragen, am wenigsten aus Anlaß der Mißverständnisse des Herrn Erzbischofs. So fern aber der Prälat im Jahr 1841 den Regenten vorrechnet, was sie geben und nicht geben, nehmen und nicht nehmen können, rufen wir dem Erzbisthum in das Gedächtniß zurück, was der König im Jahre 1840 dem Volke gesagt hat, daß er sei.“

Wirklich, große Lampen und wenig Licht, um die Provinzialstände zu beleuchten. Wir glauben dem Beleuchter sehr gerne auf sein Wort, daß er sich nicht un-

terfange, die Lehre vom Staate vorzutragen, wie er überhaupt in seiner Schrift seine Incapacität und Incompetenz hinlänglich ans Licht giebt, in Sachen von Wichtigkeit mitzusprechen und ein Votum abzugeben über eine Schrift, die er, wie wir schon zu sehen Gelegenheit hatten, weder verstanden hat, noch auch dazu vermögend war. —

Ellendorf hatte oben versprochen, den Satz, daß der Regent in kirchlichen Angelegenheiten gar nichts zu sagen habe, tiefer unten zu beleuchten. Das scheint nun hier geschehen zu sollen. Er will nämlich S. 25. gerne wissen, was denn eigentlich kirchliche Angelegenheit sei. Es sollte uns dünken, daß die Antwort hierauf nicht so schwer sein könnte, wofern man nur den Begriff der römisch-katholischen Kirche sich vergegenwärtigte, und daraus ihre Lebens- und Rechtsphäre sich ableitete. Eben so dünkt uns, daß es nicht schwer sein könnte, über das, was nicht kirchliche Angelegenheit sei, sich zu orientiren, wenn man sich die Lebens- und Rechtsphäre des Staates vergegenwärtigte. Dann aber giebt es in streitigen oder zweifelhaften Fällen ja auch Concordate, und so meinen wir, könne man da nicht lange schwankend sein.

Ferner meint Ellendorf, wenn die Kirche Selbstständigkeit im oben definirten Sinne besitze, würde sie bald den Staat unter sich kriegen, unterjochen. Die Art und Weise, wie er das wahrscheinlich machen will, indem nämlich die Kirche dann die Gemüther besitze und durch diese Herr sei, ist unhaltbar, indem die Kirche eben so sehr Gehorsam gegen den Regenten und die Gesetze des Staates in die Gemüther predigt, wie Gehorsam und Liebe zu Gott. Also eine bornirte Verläumdung.

Auch wähnt Ellendorf, die kathol. Hierarchie sei so gefährlich, weil sie einen fremden Fürsten zu ihrem souverainen Gebieter habe, und Meister in der Kunst sei, ihre Zwecke mit denen der Religion zu identificiren. Es erscheint ihm als Stolz und Hochmuth, daß sie ihre Kirche die Alleinseligmachende nennt; als unlängsamem Haß gegen die Protestanten, daß man die Einsegnung gemischter Ehen verweigere, was er Scandal nennt. Und nun, fügt er hinzu S. 27., habe man gewußt, als der Staat dagegen energisch eingeschritten sei, dem kathol. Volke die Sache so zu verdrehen und vorzustellen, als sei der katholische Glaube gefährdet. Wie wenig dort Stolz und Hochmuth, und nicht vielmehr handgreifliche Wahrheit und Nothwendigkeit, wie wenig ferner wiederum Haß und Unbeugsamkeit, und nicht vielmehr Religion- und Charakterfestigkeit zu Grunde lagen, weiß jeder einigermaßen unterrichtete Katholik. Ellendorf nicht, weil er entweder nicht unterrichtet ist, oder es nicht sein will. Daß ferner kein Verdrehen oder Sovorstellen nothwendig war, sondern nur das Aufzeigen der thatsächlichen Wahrheit, um die Gefahr zu erkennen, ersehe man, um anderes nicht zu erwähnen, gefälligst aus den Intriguen des Hrn. Bunsen in Rom in der römischen Staatschrift.

Zuletzt meint Ellendorf: die Stellung, die Clemens August der römisch-katholischen Kirche im Staate vindicire, sei eine Unmöglichkeit im Staate, wo die Regierung und ein Theil der Unterthanen nicht katholisch sei. Es könne in jedem Lande nur eine *summa potestas* sein, die zwar in Angelegenheiten der kathol. Kirche nicht unmittelbar eingreifend, doch eine oberste allgemeine Aufsicht führe, damit die Regierung jener Kirche sich mit den unabweisbaren Interessen und Grund-

sagen des Staates nicht in Widerspruch setze. Die Kirche soll also, nach Ellendorfs Ansicht, im eigentlichen Sinne die Magd des Staates sein, seinen Interessen und Grundsätzen in Allem huldigen, und die übrigen dagegen zurücktreten lassen. „Staat und Kirche, sagt er, haben dieselben Menschen zu Unterthanen. Der Mensch ist Einheit, Staatsbürger und Kirchen-Mitglied in ihm nicht getrennte Faktoren; er ist vorherrschend Staatsbürger, Mitglied der menschlichen Gesellschaft; die Religion und mit ihr die Kirche hat den Beruf, ihn gerade in dieser Stellung, die das ganze Gebiet seiner Pflichten gegen Gott und den Nächsten umfaßt, auszubilden; beide sind also für die höheren Zwecke des christlichen Staates da.“

Wo sollen wir denn aber, wenn der Katholik zuerst Staatsbürger ist und da auf die Staatsvorschriften zu achten hat, und hernach auf die Vorschriften seiner Kirche, sofern sich diese mit jenen nicht vereinigen lassen, mit dem Grundsätze bleiben, den der Apostel zu den Staatsherrn gesagt hat: Man muß Gott mehr gehorchen, als den Menschen? Sollte der Staat das Haupt der gemischten, sich entgegenstehenden Confessionen sein, so müßte das Haupt eben so getheilt sein, wie die Confessionen, und der Mund dieses Hauptes hätte in einer und derselben Sache Ja und Nein zu sagen. Aber: „Ueber Glauben, Cultus, Disciplin der Kirche,“ heißt es, „hat der Staat kein Recht zu bestimmen, doch aber Aufschluß und Rechenschaft zu fordern, was die Kirche auf jenem Gebiete vornimmt.“ — Meisterhafte Grundsätze! Was man glaube, welche Ueberzeugung man in sich trage, was man lehre, wie man Gott verehere, was für Einrichtungen man zu dem Ende für nöthig finde, davon soll man dem protestantischen Staate, oder

auch wohl dem Staate überhaupt Rechenschaft ablegen? Einmal für allemal, oder alljährlich? Der Pfarrer vielleicht seinem Bürgermeister oder Landrath? Der Bischof seinem Oberpräsidenten? So weit ist man doch meines Wissens von Seiten eines protestantischen Staates noch niemals gegangen. Es ist wahr: der Erzbischof ist so gut Unterthan wie jeder andere Bürger. Das hat der Herr Erzbischof ja auch selbst gesagt, S. 27; als Unterthan steht er unter seinem Könige und schwört ihm den Eid der Treue; als Erzbischof steht er unter den Gesetzen seiner Kirche, und hat dieselbe in allen wesentlichen Rechten zu vertreten. Der Staat ist nur gesetzt über die Unterthanen, nicht aber auch über die christliche Gesinnung, religiöse Ueberzeugung und Wandel. Denn wie uns bedünkt, hat man von jeher ziemlich allgemein anerkannt, daß Staat und Kirche denselben Zweck hienieden von zwei verschiedenen Seiten anstreben, nämlich Vermehrung des Reiches Gottes auf Erden, und daß zu dem Ende der Staat zunächst das Recht in der bürgerlichen Gesellschaft vertrete, die Kirche die auf wahre Erkenntniß beruhende Sittlichkeit. Darum hat denn auch der Herr Erzbischof das Richtige ausgesprochen: Nur wechselseitige Anerkennung und Achtung der beiderseitigen Rechte kann den Frieden begründen. Alle Rechte, ohne welche kein Staat gefunden werden kann, sind dem Staate wesentlich, und die Kirche ist an ihre Achtung und Anerkennung gebunden. Eben so aber ist der Staat auch an die Achtung und Anerkennung aller Rechte gebunden, die dem factisch gegebenen Princip der Kirche eignen, und im Falle der Staat Gesetze erläßt, welche mit diesen Rechten nicht im Einklang stehen,

hat die Kirche die Pflicht, sie als nicht da-  
seyend zu betrachten.

So weit sind wir jetzt gelangt. Daß Ellendorf  
sich eine katholische Kirche ohne Hierarchie und Pabst-  
thum einbildet, und damit ewigen Frieden verspricht,  
muß, wie wir schon Gelegenheit hatten oben anzudeuten,  
seinem sonderlichen Verstand in Sachen der Art zuge-  
messen bleiben. Es gibt keine katholische Kirche, wie wir  
schon oft gesagt haben, als die römisch-katholische in ih-  
rer hierarchischen Stellung; auch handelt es sich um nichts  
anders, als um den Frieden mit dieser; und wenn die  
protestantische Regierung hiermit nicht im Frieden leben  
kann, so liegt's an ihrem guten Willen, indem nicht ab-  
zusehen ist, warum sie obige Grundsätze nicht aner-  
kennen dürfte. Und daß unsere protestantischen Regier-  
ungen diesen guten Willen haben, hoffen wir, vertrauen  
wir, wie sehr auch Ellendorf alle Bredsamkeit aufwen-  
det, uns das Gegentheil einzureden, um so dem Katho-  
lifen Mißtrauen gegen seine Regierung einzulösen, was  
diese Regierungen, deren Interesse er zu vertreten heu-  
chelt, nur in den Augen Unkundiger herabwürdigen kann,  
und deßhalb schlechten Lohn verdient.

IV.

**Unabhängigkeit, Selbstständigkeit der Kirche;  
Unabhängigkeit, Selbstständigkeit des  
Staates.**

Der Herr Erzbischof beschäftigt sich in diesem §. damit, zu zeigen:

Wie die Kirche nicht dem Staate, wie ihr Episcopat nicht der Staatsgewalt subordinirt sein kann, sondern wie die Kirche dem Staate, ihr Episcopat der Staatsgewalt nothwendig coordinirt sei.

Es ist ihm das nothwendig, weil Christus eine Kirche für die Menschen auf ewige Zeiten, die man sehen und finden könne, gebauet, diese Kirche aber sich im Widerspruche zu den Großen der Welt gebildet und verbreitet habe und das Ewige der Seelen ihr anvertraut sei. Wäre die Kirche subordinirt, so wären alle Verfolgungen gegen Christen, Kirche und Lehre gerechtfertiget, und die Apostel wären Staats- und Landes-Verräther gewesen, weil sie kein landesherrliches Placet eingeholt. Die katholische Kirche sei nun die von Christus gestiftete; der Episcopat sei kompetenter Zeuge und Bewahrer der Lehre desselben; der Mund des heil. Geistes lehre sie nichts Neues, sondern erinnere sie an Alles, was immer der Heiland gelehrt habe. Der Pabst und die Bischöfe müßten also hierin durchaus frei sein und könnten somit dem Staate nicht subordinirt sein.

So ungefähr in weiterer Ausführung unser Erzbischof. Ellendorf bemerkt, die ganze Demonstration sei auf Sand gebaut, weil er sie den Evangelischen vor-demonstrirte, die an die Wahrheit der katholischen Kirche nicht glaubten. Allein wir rufen einfach Hrn. Ellendorf

ins Gedächtniß, was wir schon oben sagten, daß der Staat die römisch-katholische Kirche in ihrer eigenthümlichen hierarchischen Verfassung als rechtlich bestehende Kirche vorgefunden und anerkannt habe, und somit wird Jeder erkennen, daß des Hrn. Erzbischofs Demonstration, auch selbst rechtlichen Protestanten gegenüber, auf einem recht guten Grunde beruht. Was daher Ellendorf die Protestanten dem Hrn. Erzbischof erwidern läßt, kümmeret denselben gar nicht; der Hr. Erzbischof zieht bloß die Consequenzen des in der römisch-katholischen Kirche gelegenen Principis, und da diese Kirche in protestantischen Staaten rechtlich besteht, haben diese Regierungen auch jene Consequenzen rechtlich anzuerkennen. Und thun sie das nicht, so thun sie nicht ihre Schuldigkeit, brechen ihr Wort.

Es ist also in der That eine Verpflichtung, nicht zwar der evangelischen Kirche, wovon keine Rede ist, was Ellendorf hätte bedenken sollen, sondern der evangelischen Staatsbehörde, vorhanden, der römisch-katholischen Kirche Unabhängigkeit und volle Autonomie im Staate einzuräumen.

Wenn der H. Erzbischof S. 66 plötzlich auf eine andere Art zu argumentiren überspringt, so hätte Ellendorf daraus lernen sollen, daß der Hr. Erzbischof der bindenden Argumente mehrere kenne. Lag es in der Natur der römisch-katholischen Kirche, daß sie vom Staate unabhängig und somit selbstständig sei, und hatte diese Kirche in irgend einem Staate rechtlichen Bestand, so hatte der Staat offenbar eo ipso die Pflicht, sie als unabhängige und selbstständige anzuerkennen. Das ist das erste bindende Argument. Hatte zweitens der Herr befohlen, in kirchlichen Angelegenheiten nur der Kirche zu gehorchen und Niemand anders, wie der H. Erzbischof S. 66 beweiset,

so trat wieder dieselbe Pflicht für den Staat ein, und das war das zweite Argument. Auf ein drittes Argument, welches der Herr Erzbischof an erster Stelle vorbrachte, scheint Ellendorf es nicht für gut gefunden zu haben, zu erwidern. Der H. Erzbischof hatte behauptet, apagogisch argumentirend, wäre die Kirche nicht unabhängig von dem Staate, so wären die Apostel und die übrigen Verkündiger des heil. Evangeliums alle Staats- und Landesverräter gewesen, weil sie das landesherrliche Placet nicht eingeholt hätten. Uns scheint dieser Schluß des Herrn Erzbischofs ganz und gar seine volle Wichtigkeit zu haben, und wir erwarten denn nächstens, ob Ellendorf Christus, seine Apostel, die vielen Blutzengen und Bekenner mit einer gewissen philosophischen Richtung in Preußen Landes- und Staatsverräter, Anführer der Rebellen nennen — oder der Kirche Christi ihrer Natur nach Selbstständigkeit und Unabhängigkeit im Staate zugestehen wird.

Hier steht ganz an seiner Stelle das Wort des Herrn Erzbischofs, welchen Gedanken er mehrmalen wiederholt, daß eine Verpflichtung, welche die Apostel nicht hatten gegenüber dem Staate, auch die Nachfolger der Apostel, die Bischöfe unserer Zeit nicht haben, und somit die Kirche sich selbstständig im Staate zu bewegen habe, achtend gegenseitig einander und einander freundschaftlich die Hand bietend, um zusammen im christlichen Vereine, entfernt von allen Anfeindungen und gegenseitigen Uebervortheilungen, den Willen Christi in der Menschheit zu vollziehen. Aber von allem dem hat Ellendorf keinen Begriff.

Daß die römisch-katholische Kirche das Recht auf solche Freiheit und Autonomie für immer verwirkt habe, wie Ellendorf S. 31 kühn behauptet, muß Jedem son-

derbar vorkommen. Wann und wodurch soll sie es verwirkt haben? Offenbar durch Mißbrauch. Was aber von Ellendorf in vielfachem Sinne als Mißbrauch zustehender Gewalt oben aufgeführt wurde, davon haben wir gesehen, daß es eben das gute Recht der römisch-katholischen Kirche war, das sie geltend machte, der Kirche nämlich, die ihre Lehren nicht nach den Wünschen dieser Welt richtet, sondern unverbrüchlich das verwahrt und anwendet, was ihr von Gott dem Herrn anvertraut ist.

Kann aber diese Kirche, diese Anstalt Gottes in der Welt, ein Recht verwirken, deren Rechte von Gott ihr gezeichnet sind? Wenn sie es verwirkt hat, muß es ihr zugehört haben und, wie der Herr Erzbischof ausgeführt hat, ist es ihr zugekommen, auch von den Aposteln geltend gemacht worden. Dieses Recht kann ihr also nur Derjenige nehmen, und bei Demjenigen verwirkt werden, der es ihr gegeben hat, und auf der ganzen Welt Niemand anderes, weil die Kirche hier auf Erden keine andere Macht über sich anerkennt, als Gott allein.

Vollends lächerlich nimmt es sich aus, wenn Ellendorf darauf loschreit: „Das Recht der Autonomie und Freiheit werde die römisch-katholische Kirche erst wieder erlangen, wenn sie alle jene Grundsätze und Maximen von sich thue.“ — Das heißt: wenn sie Ellendorfsich wird. „Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Staates sei bei der Stellung, die die römisch-katholische Kirche sich vindicire, unmöglich, wechselseitige Freundschaft unmöglich.“ — Wir haben das oben schon viel gehört, und bis zur Widerlichkeit widerlegt, daß wir uns dessen jetzt überheben, zumal die Sache in den Erläuterungen besprochen worden ist.

Was der Beleuchter zur Beleuchtung dieses ganz hellen Abschnittes der erzbischöflichen Schrift sagt, ist, wie

immer, ohne Belange; Gedankenschnitzer haben wir, wie bisher immer, wiederum die Menge, z. B. gleich Anfangs S. 29: „Wir sind nicht gemeint, irgend einen Lehrsatz der katholischen Kirche innerhalb derselben zu bestreiten.“ Ist er vielleicht Katholik? Wir hoffen, daß er sich nicht innerhalb derselben befinde, ganz gewiß würde er dann wie ein räudiges Schaaf unter die Herde sich eingeschlichen haben. Was er über die Findbarkeit der evangelischen Kirche aus der Augsburger Confession abschreibt, legen wir einstweilen bei Seite. Wir haben eine eigentlich protestantische Kirche bisher noch nie finden können, weil wir immer und überall andere Lehren und andere Einrichtung gefunden haben und möchten sie darum schon für unfindbar halten. Selbst vielen Protestanten ist sie unsichtbar geworden und unter der Hand verschwunden. Der Recensent der Lieberut'schen Schrift: „Die Ehe nach ihrer Idee“ u. s. w. in Tholuk's lit. Anzeiger 1838 S. 252 sagt: „Die überwiegende Mehrzahl hat den Begriff der Kirche verloren, und in dem Mangel eines lebendigen und kräftigen Organismus der Kirche im Ganzen liegt gleichfalls eine objektive Stütze und Rechtfertigung dieser subjektiven Begriffslosigkeit.“ Der Beleuchter, von seinem Wuppertthaler Lichte ganz verblendet, scheint nicht zu wissen, wie es innerhalb seiner Kirche aussieht; um so weniger darf man von ihm einen richtigen Begriff von Kirche und insbesondere von der katholischen Kirche erwarten. Der S. 30 angeführte, soll aus den kanonischen Büchern geschöpft sein, allein in der That ist er hergenommen aus dem gewöhnlichen lutherischen Guckkasten.

Sich so viel möglich consequent, nämlich in sua ignorantia, schreibt er dann weiter: „Der Lehrsatz von

der Unabhängigkeit der sichtbaren Kirche von den Gouvernements ist neuern Datums, wie das unbiblische Wort selbst (Ist die Bibel jetzt sogar ein Wörterbuch geworden, woraus man alle Worte schöpfen muß? Steht darin auch das Wort Gouvernements?), und fällt der Zeit nach zusammen mit der Anwendung, die von des Heilands bei seiner Himmelfahrt den Jüngern ertheilten Auftrage: Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden von der römischen Kirche gemacht wird.“ Das Beginnen des neuen Datums wird ohne Zweifel der Beleuchter ganz spitz zu bezeichnen wissen, und uns vielleicht mittheilen, wenn die Provinzialstände beim nächsten Zusammentreten einer neuen Beleuchtung bedürfen; dann wird er auch mit biblischen Worten beweisen, daß Herodes den Jakobus, ersten Bischof zu Jerusalem, vor Ostern enthauptet habe, was klar darthut, daß die Kirche von Anfang an vom Staate nicht unabhängig war.

Alles übrige, was S. 31 folgt, ist eben so sad und erbärmlich; so z. B. Der Erzbischof sei aus der Kirche ins Kapitel gerathen, d. i. habe statt der Gemeinde den Clerus zur Kirche Christi erhoben, mit dem hämischen Zusage: „Ob vielleicht einer der Capitularen den Eifer des alten Mannes, wenn auch nicht unerklärlich, doch unzeitig gefunden, zumal er sich persönlich nicht zu beklagen habe &c.“, welcher Satz einen neuen Beweis liefert, daß der Beleuchter ein sader unseliger Schwäger ist, der sich eher auf ein anderes Handwerk verlegen, etwa Winkeladvokat werden sollte, der sich für ein kleines Geld zum Schwägen anschicke, ohne daß es dabei auf Klarheit und Wahrheit eben sehr ankäme. Denn das ganze Gerede S. 31 ist eine leere Wortmacherei, wo vielleicht die letzte Linie ein wahres Wort enthält, nämlich, daß vieler Menschen Verstand thöricht sei.

Das Wahre an der Sache in diesem § ist, daß der Herr Erzbischof bewiesen hat, die Kirche Christi sei dem Staate nicht subordinirt, und nun sich einwenden läßt, vielleicht sei die römisch-katholische Kirche nicht diese von Christo gestiftete Kirche, und darum zu subordiniren. — Solchen gibt der Herr Erzbischof alsdann zu bedenken, daß man nicht würde angeben können, wann, wo und wie die jezige römisch-katholische Kirche sich von der von Christo gestifteten abgeschieden habe, und wo damals die letztere geblieben, da sie ja doch bis ans Ende der Welt bestehen sollte.

Um die Antwort zu erleichtern, gibt der H. Erzbischof weiter dann die Merkmale an, die sich an der wahren Kirche Christi nicht finden dürfen. Gebautsein auf etwas anderes, als auf den Felsen Petrus, Neuheit in der Lehre, Uneinigkeit in der Lehre, Duldung entgegengesetzter Lehre, Mangel an kirchlicher Obrigkeit.

Ferner sei auch die Lehre: die römisch-katholische Kirche sei nicht die Kirche Christi, neu und unwahr. Endlich sei doch die alte christliche Kirche immer coordinirt gewesen; oder man möge ihm doch angeben, wann, wie und wodurch die römisch-katholische Kirche subordinirt geworden sei. Ob etwa unter Constantin d. G., oder zur Zeit Luthers, oder durch den westphälischen Frieden, oder bei der Säkularisation?

So der Herr Erzbischof. Der Beleuchter beleuchtet hierzu Seite 31: „Der H. Erzbischof beantworte obige sich selbst aufgeworfene Frage dahin, daß man sehe, er begnüge sich nicht damit, aus der Bibel zu beweisen, daß Christus eine Kirche gestiftet habe, sondern ihm sei es ein leichtes, aus dem gesunden Menschenverstand und aus der Geschichte zu beweisen, daß die römisch-katho-

liche Kirche die von Christo gestiftete Kirche sei. 1) Aus dem gesunden Menschenverstande; Niemand werde sich das Vorhandensein eines Dinges bestreiten lassen, wenn es jemals gewesen ist und bestimmt war, bis zuletzt zu bleiben, es sei denn, daß ihm bewiesen werden kann, wo es geblieben. 2) Aus der Geschichte: Niemand werde eine Behauptung auf die Geschichte stützen, wenn nicht die Geschichte sich auf die Behauptung stütze.“ So der Beleuchter; er fügt noch zum Schluß hinzu; „Niemand wird so thöricht sein, sich auf Menschenverstand und Geschichte zu berufen, wenn vieler Menschenverstand und Geschichte nicht so thöricht wäre.“

Wer wird nun in solchem Referat mit solchem Gewäsche den Hrn. Erzbischof wiederfinden? Und dazu ist der Erzbischof weit entfernt, aus dem gesunden Menschenverstande heraus die römisch-katholische Kirche als die von Gott gestiftete zu beweisen, ebensowenig als er von der Geschichte irgendwo solchen Unsinn aussagt, wie der Beleuchter ihn auftrifft. Behüte der Himmel die Theologen vor solchem Beweise aus dem bloßen Menschenverstande heraus; aber mit dem gesunden Menschenverstande, Herr Beleuchter! mit diesem und — den möge er für die Zukunft auch in Anwendung bringen!

Den Beleuchter hat in Bezug auf den Beweis aus dem gesunden Menschenverstande heraus sein Gedächtniß in etwas getäuscht. Denn der Hr. Erzbischof führt allerdings einen Beweis aus dem gesunden Menschenverstande in diesem Abschnitte: aber weit, weit früher, bevor er auf obige Frage kommt, nämlich S. 41., wo er beweist, daß die Kirche Christi, schon in sich betrachtet, nicht subordinirt sein könnte, mit den Worten: „Nach meiner Ueberzeugung gehört nicht viel Menschen-

verstand dazu, um klar einzusehen, daß eine Kirche, die auf solche Weise in die Welt gekommen, auf solche Weise sich verbreitet hat, auf solche Weise sich mehr und mehr bis ans Ende der Welt verbreiten, auf solche Weise bis zum Ende der Welt sich erhalten wird, bestehen soll, den Staaten, der Staatsgewalt nicht subordinirt sein könnte.“

Also ein Gedächtnißschreiber, der in der Eile, womit der Beleuchter sein *mixtum compositum* für die Provinzialstände zusammenrüttelte, vielleicht seine Entschuldigung finden wird. Uebrigens der gute Rath: Gedächtnißübungen anzustellen, den er dem Herrn Erzbischof ertheilt, könnte, wie wir hier sehen, dem Beleuchter selbst gute Dienste leisten.

Ueber die Hauptsache, die Coordination zwischen Kirche und Staat, redet der Beleuchter beinahe kein Wörtchen; blos, wie wir sehen, klagt er über Verwechslung zwischen Kirche und Clerus, was unstreitig dahin gehörte, wo über den Begriff Kirche die Rede <sup>1)</sup> war, und dann am Schluß über Verwechslung von Religion und Kirche. Der Hr. Erzbischof hat nämlich gesagt: Der protestantische Regent könne ganz gut die

<sup>1)</sup> Man darf dem Beleuchter kirchliche archäologische Kenntnisse nicht zumuthen, sonst hätte er wissen müssen, was der alte Cyprian lehrt: *Epist. 79. Etsi contumax et superba obaudire volentium multitudo discedat, Ecclesia tamen a Christo non recedit: et illi sunt Ecclesia plebs sacerdoti adunata, et pastori suo grex adhaerens. Unde scire debes, Episcopum in Ecclesia esse, et Ecclesiam in Episcopo, et si qui cum Episcopo non sit, in Ecclesia non esse.* Man lese auch die Briefe des hl. Ignatius, das *Commonitor. Vincentii Lerinens.* und man wird finden, daß in dem Clerus die Lehrende Kirche bestehe.

Coordination der katholischen Kirche in seinem Reiche anerkennen, ohne seiner persönlichen Ansicht zu nahe zu treten, indem die Unterscheidung über Wahrheit oder Falschheit einer Religion die weltliche Macht als solche nichts angehe; dazu die katholische Religion 1800 Jahre jenes Recht der Coordination factisch besessen und in Anspruch genommen habe. Wo also da die Verwechslung von Religion und Kirche liege, sieht man nicht ein. Der Beleuchter fügt aber erklärend seiner Anschuldigung bei: „Von den protestantischen Regenten ist's, daß wir gelernt haben, über die wahre Religion nicht zu streiten, nicht zu fragen, wer sie hat, aber zu merken auf den, der sie übt.“ S. 32. Seit wann hat man denn aufgehört zu fragen: Ob der Aspirant Katholik oder Protestant sei? Was enthält die Augsburgische Confession und das Corpus der symbolischen Bücher? Doch nichts anders als Glaubensfragen. Und wer hat diese aufgestellt? Wovon haben sie unsere heutigen Protestanten gelernt? — Aber wir kennen den Lehrsatz des Beleuchters schon: Jede Religion ist gut, in jeder Confession (nur in der katholischen nicht) kann man selig werden, wir glauben ja Alle an einen Gott: thue Recht und scheue Niemand, das ist Uebung der wahren Religion. — Allein diese Toleranz läßt sich der ächte Katholik nicht gefallen, weil sie die größte Verstandesbornirtheit voraussetzt, die in religiösen oder göttlichen Dingen gedacht werden kann. Wir glauben versichern zu dürfen, der Beleuchter werde nicht so indifferent in Anschaffung des Dels für seine Beleuchtung sein, wie er hier im Glaubensfache ist.

Zuletzt scheint der Beleuchter zu zweifeln, ob das Glaubensbekenntniß des Regenten eine rein persönliche Angelegenheit, wie die Erwählung einer Gemahlin, sei.

Er dachte hier wahrscheinlich an die Regel der evangelisch-protestantischen Atrväter: *cujus est regio, illius quoque religio*, denen mithin das fürstliche Glaubensbekenntniß ein *Symbolum fidei* sein muß. Gut Glück dazu! Wir Katholiken haben diese Regel nie anerkannt, und eignen unserem Pabste solche Glaubensautorität nicht zu.

Da nun der Beleuchter über die Hauptfrage: *Coordination* oder *Subordination* der Kirche nichts beibringt, als blos die Aeußerung: die erzbischöfliche Behauptung sei neueren Datums (S. 30.), die Lehre der *Coordination* der Kirche aber unstreitig älteren Datums ist, weil sie von den Aposteln geltend gemacht worden ist, wie der Herr Erzbischof unwidersprechlich und unwidersprochen darthut: so müssen wir glauben, daß der Beleuchter uns in der Hauptsache doch zuletzt beistimmen würde, nämlich: Die Kirche Christi und als solche auch die christkatholische Kirche ist um ihrer Natur willen nothwendig dem Staate in Bezug auf ihre beiderseitigen Gewalten coordinirt.

Der Herr Erzbischof bezeichnet dieses als die eine Seite des Verhältnisses; wechselseitige Freundschaft ist die andere. Hierüber sagt. Bemerkt werden muß blos noch, daß der Beleuchter, seiner Mode getreu, nicht unterlassen hat, schließlich noch ein Stück des erzbischöflichen Abschnitts wörtlich, ohne die geringste Bemerkung, abdrucken zu lassen. Das versteht sich indessen Alles von selbst.

V.

**Wechselseitige Freundschaft.**

Der evangelische Repllicant hat über die vorhergehenden, wie auch über die gegenwärtigen und folgenden Probleme natürlich nichts; denn er will ja bloß eine evangelisch-theologische Replik geben. Auch der Sendschreiber kann hier nirgends in Betracht kommen; denn ihm will es nicht gefallen, daß der Herr Erzbischof den Frieden und die Freundschaft von Concessionen des Staates abhängig mache, und deshalb sucht er die Kirche auf den Passauer Vertrag, den Religionsfrieden und den westphälischen Frieden hinzuweisen, Pacte, welche die Protestanten selbst nicht mehr halten, und worauf sie dann nur hinweisen, wenn etwas Günstiges für ihre Confession daraus gezogen werden kann. Die letzten Staatsumwälzungen haben auch manchen Riß darin verursacht. Ueberhaupt bezweckten sie nur die öffentliche und politische Sicherheit der Confessionen, ohne die Natur und das Wesen der kirchlichen Einrichtung und des Glaubenssystems zu berühren. Das ist denn die Gründlichkeit des Sendschreibers. Derselbe meint, aus jenen allegirten Verträgen schließen zu dürfen (S. 73.), daß die römisch-katholische Kirche mit nichten im 1800. jährigen Besitze des Rechts der ihr vom Hrn. Erzbischof vindicirten Selbstständigkeit sich befände, was uns denn doch noch die gute Hoffnung läßt, daß er wenigstens der katholischen Kirche noch etwas, nur nicht die Erzbischöfliche, Selbstständigkeit zurechnen werde. Arme katholische Kirche! Wie man auf Schrauben geht, um dir das Bischofen Recht, was Dir gebührt, so spärlich als möglich vorzurechnen! — Es ist doch gewiß, daß die römisch-katholische

lische Kirche diese vom Erzbischof aufgestellte Selbstständigkeit hatte, als die Reformatoren des XVI. Jahrhunderts dieselbe angriffen; sie war also in einem langjährigen Besitzstande, ehe die Reformation, die jetzt diesen Besitzstand in Zweifel ziehen will, in Deutschland ein Dasein hatte.

Dr. Marheineke hatte uns zuletzt gesagt, daß der Hr. Erzbischof zwischen Staats- und Landesgesetzen unterschieden habe, damit die Kirche ganz freie Hände habe. Wie er darin irrt, indem das Letztere im guten Verstande nur Consequenz, nicht Tendenz jener Distinction ist, die doch gründlich nicht angefeindet werden kann, wollen wir ihm nachsehen. Wie er nun hierin einen Gegensatz findet zwischen Staat und Kirche, den der H. Erzbischof zum Gegensatze zwischen Staats- und Kirchengesetzen ausbilde, und der dem Gegensatz von Innerem und Aeußerem entspreche, so findet er in der Forderung der Coordination eine Gleichgültigkeit beider gegeneinander. Man höre den Berliner Logiker:

„Der Herr Erzbischof bedenket nicht, daß dies (Coordination) ein Verhältniß der Gleichgültigkeit ist, und die Coordination logisch erst darin ihre Wahrheit hat, daß die beiden Coordinirten einem dritten Höheren subordinirt sind.“ S. 22—23.

Allerdings hatte der Herr Erzbischof Hegel's Logik vorher nicht gelesen, auch niemals früher studirt; allein gut, daß Marheineke nicht vergessen hat, eben so naiv, wie oben bei der evangelischen Confession, einzugehen, „daß jene Verschiedenheit, so wie sie ins wirkliche Leben einzutreten habe, nur in einem vom Erzbischofe durchgeführten förmlichen Gegensatze fortgehen könne.“ Damit haben wir einstweilen genug, und wollen uns dann so lange am wirklichen Leben und am gesunden

Menschenverstand halten, bis der Hegel'sche Utopier das-  
selbe und denselben wird auf den Kopf gestellt haben.

Das Bild von der Douanenlinie oder von den  
zwei Brüdern, die sich nicht todtschlagen, wollen wir  
nicht erörtern; ein Bild bleibt immer ein Bild, und ist  
es getroffen, so erklärt es nur, beweiset nichts. Wenn  
es hier getroffen ist, so war es doch gewiß in der Zeit,  
einmal eine Friedensstiftung zu versuchen. Marheineke  
hat darin ganz recht: Die Kirche soll nicht Dienstmagd  
des Staates, und umgekehrt, dieser nicht Diensthote der  
Kirche sein. Allein zu diesem Negativen, meint er selbst,  
müsse noch etwas Positives hinzu kommen, und das ist  
ihm denn, was der S. Erzbischof sagt, wechselseitige  
Freundschaft.

Er meint nun S. 25, diese wechselseitige Freundschaft  
könne, nach der Auffassung des Hrn. Erzbischofes  
nur höchstens eine gute Nachbarschaft sein, weil  
beide, Staat und Kirche, nicht in organischer Einheit des  
Begriffes aufgefaßt, nicht in ihrem höhern Dritten dia-  
lektisch entwickelt worden seien.

Allerdings bewegt sich der Herr Erzbischof fort-  
während auf der äußerlichen Rechtsphäre, und um sie  
bewegt sich auch allein die Aufgabe; innere Zuneigung  
und daherige vollendete Freundschaft zwischen Kirche und  
Staat wünscht er aber, und die zu haben, will er bei-  
den seine Gründe vortragen. Darauf führt denn auch  
seine Antwort am Schlusse unseres Abschnittes auf die  
Frage: ob unter einem nicht katholischen Regenten und  
der katholischen Kirche Freundschaft sein könne? „Das  
Bekennniß zu einer Confession sei eine persönliche  
Angelegenheit, und habe mit dem öffentlichen Leben des  
Regenten als solchen nichts zu thun.“

Mit diesem Grundsatz ist Marheineke durchaus zufrieden; nur meint er, folge aus der Antwort ebenfalls, daß das Staatsoberhaupt zwar nur über den Staat zu gebieten, aber auch alle An- und Uebergriffe gegen die Staats-Rechte und Gesetze nöthigenfalls abzuweisen habe. Wenn Marheineke dafür hält, letzteres Recht, ja sogar letztere Pflicht lasse der Herr Erzbischof dem Staate nicht, so irrt er. Der Herr Erzbischof gibt dem Staate das Recht, alle An- und Uebergriffe gegen das Staats-Recht und Gesetz, sofern dadurch die Selbstständigkeit der Kirche und ihre Rechte nicht gefährdet werden, nöthigenfalls mit Gewalt abzuwehren. Wir kommen hierauf noch im Folgenden. — Daß der Staat die Pflicht habe, jeder Confession ihre Rechte ungekränkt zu lassen, ist eben so klar; wenn die Confessionen sich in dieser Sphäre begegnen, so mögen sie sich gegenseitig mit den Waffen der Theologie und des Rechts ihre Rechtssphäre ziehen; die katholische Kirche kann da nichts von ihrem Wesen, das sie sich nicht selbst erschaffen hat, aufgeben.

Nach diesem wenigen dürfte es wohl schon klar sein, daß bei gegenseitiger Selbstständigkeit auch gegenseitige Freundschaft zwischen Kirche und Staat, auch sogar gegenseitige Freundschaft zwischen Confession und Confession im Staate wenigstens formell möglich sei.

Höchst auffallend muß es unter solcher Einigung zwischen Marheineke und dem Hrn. Erzbischof sein, daß Ersterer nun dazu übergeht: „Nach öffentlichen Blättern soll der Hr. Erzbischof Clemens August bei der Einsetzung des Generalvicars Jven sich geäußert haben: es sei für den Generalvicar nur die Wahl möglich, entweder zum Berräthler der heiligen Sache der römischen Kirche, oder zum standhaften Bekenner und Blutzengen derselben zu werden.“ S. 28. — Wenn der Herr Erzbischof das

gesagt hat, so kann man es, nachdem man das Buch Hochdesselben gelesen hat, nur glauben unter der Voraussetzung, daß der preussische Staat hartnäckig und mit Aufwendung aller Gewalt das Unglück und den Untergang der katholischen Kirche in Preußen wolle. Daß dies der Fall unter Friedrich Wilhelm IV. sei, glauben wir nicht, und deshalb glauben wir auch nicht an den Inhalt jenes vorgeblichen Ausspruches.

Wie wenig aber Marheineke den Grundsatz des erzbischöflichen Buches kennt, und wie wenig er sich consequent bleibt, zeigt sein Ausbrechen in die Frage: „Wie steht das Verhältniß zwischen Staat und Kirche in Deutschland so, wie der Herr Erzbischof versichert, nämlich in der Alternative und Frage: ob nur die Kirche oder nur der Staat sein, eine von beiden Mächten auf dem Platze bleiben soll.“ Also durch eine wahrscheinlich erlogene Zeitungsannonce läßt sich Marheineke verleiten, zu glauben, daß der Erzbischof es auf den Untergang des Staates, des preussischen Reiches abgesehen habe, dem doch das ganze Buch des H. Erzbischofs widerspricht, welches Marheineke sogar auch selbst oben erkannte, wo er dem Herrn Erzbischof beistimmt, daß der Regent neben den Confessionen seine feste Stellung haben müsse. Und wozu führt jene Zeitungsannonce den großen Dr. Marheineke noch weiter? Zu Folgendem. Man höre:

Seite 29. „Sollen wir uns nach diesem Allem mit dem erzbischöflichen Werk der Friedensstiftung zwischen Staat und Kirche noch im Einzelnen beschäftigen? Wir müssen es wohl, der Vollständigkeit wegen, doch mit einiger Kürze und Auswahl.“

Also der Vollständigkeit wegen, nicht wegen der Sache: denn es kann nunmehr, nachdem in der Zeitung gestanden, daß der H. Erzbischof das über den General-

vicar Dr. Iven gesagt, in dem erzbischöflichen Buch nur dummes Zeug folgen. Marheineke! Marheineke! Dein Scharfsinn??

Was nun Marheineke in seinem Schriftchen summarisch noch hat, beschränkt sich auf blos noch folgende fünf Blätter, die wir dann eben so summarisch am Schlusse noch nachthun wollen. Einstweilen verlassen wir den Marheineke nicht ohne Verwunderung über den Scharfsinn, den er bis jetzt kund gegeben hat, und den man an ihm rühmt.

Der Beleuchter ist nach seiner Weise, wo er über unsern Abschnitt spricht, zu sad, als daß er einer besondern Recension bedürfte. Er meint: der Sinn dieses so überschriebenen Hauptstückes des Hrn. Erzbischofs sei schwer zu fassen. An diese schwere Auffassungskraft des Beleuchters sind wir schon durch das Bisherige gewohnt. Er sagt S. 33: „man könnte es, das Hauptstück, eben so gut vom Ende zu lesen anfangen“; das möge er thun, wenn er es dann leichter faßt. Allein da ihm Alles unklar ist, so steht zu erwarten, daß er gar nichts faßt. An einer andern Stelle schreibt er S. 35: „Wir geben es wörtlich“, was wir auch schon zum Ueberdruß kennen. Es ist diesmal die Stelle, wo der Herr Erzbischof sagt: „Die Confession sei durchaus persönliche Angelegenheit des Regenten als Menschen, und habe mit dem öffentlichen Leben des Regenten als solchen nichts zu thun.“

Hierzu schreibt der Beleuchter diesmal eine höchst wichtige Anmerkung. Man höre:

„Nun merken wir. Auf den Menschen wird nicht gezählt, und die heilige Schrift muß corrigirt werden. Gott schuf den Menschen zum Bilde, zu seinem Bilde schuf er ihn, darf es nicht mehr heißen; sondern Gott

schuf den Menschen für die Kirche; und mögen fürder Diadem und Krone, nicht aber, der sie trägt, von Gottes Gnaden, Gottes Gnade empföhlen werden. Oder was bleibt, wenn das Persönliche aus dem Regenten weggenommen? Die armen Regenten! Die einen sagen: ein Thor ist ein morceau de bois de velours, und der Erzbischof sagt: Das, was der Regent als Mensch ist, hat mit dem Regenten nichts gemein.“ — Das ist doch wahrlich allzu hohe biblische Weisheit, die unsere täglichen Leute nicht verstehen, die man aber in den Irrenanstalten sehr oft hören kann, wo auch Menschen sind, die Gott erschaffen hat, nicht für die Kirche, auch nicht für den Staat, vielleicht für das Tollhaus?!

Jetzt bleibt uns noch Ellendorf übrig. Dieser referirt den erzbischöflichen Abschnitt ziemlich. Der Herr Erzbischof lehre: „Kirchen- und Staatsgewalt kommen von Gott. Obrigkeit und Unterthanen sollen im Staate sein; die Einrichtung des Staates im übrigen sei der Freiheit der Staaten anheingestellt. Die Verfassung der Kirche dagegen sei von Gott vorgeschrieben und völlig ausgebauet.“ S. 32. — Hierzu hat Ellendorf in zwei Notizen zu bemerken, daß Jesuiten das auch gelehrt hätten. Also jesuitisch! Das stinkt! Aber wir haben oben aus der Schrift des Heidelberger Professor Schwarz: Die Kirche in dieser Zeit, ganz ähnliche Grundsätze angeführt, und wir glauben, man dürfte noch mehrere Protestanten finden, die sich zu Jesuiten stempeln ließen, wenn anders man ihnen diese Ehre anthun wollte.

Das vom Staate ist ihm leicht zu mißdeuten; das von der Kirche aber unwahr, weil, wie er in der Note sagt, 400 Jahre hindurch die Kirche nicht das

Mindeste von einem Pabste wußte, und die falschen Decretalen nöthig waren, ihn zu machen.

„Es ist unbegreiflich, wie er der Geschichte ins Angesicht solche Dinge niederschreiben konnte“, hat Ellendorf früher (S. 14) gesagt. Wir erinnern ihn daran. Hätte Ellendorf doch nur in der Geschichte geforscht! — Wir kennen aus der Erfahrung seine große Kunst im Springen. Vierhundert Jahre hindurch wußte die Kirche nichts vom Pabste, und die falschen Decretalen — die im IX. Jahrhundert fabricirt worden sind — haben ihn gemacht!! Wie lange mag man an der Gestaltung des ersten Pabstes gearbeitet haben? Vielleicht vom IV. bis zum IX. Jahrhundert?

Dann nimmt Ellendorf Anstoß an den angeführten Worten des Herrn Erzbischofs: daß die Staatsgewalt angeordnet sei, das Recht, d. h. die äußere in Handlungen und Worten sich kundgebende Gerechtigkeit zu handhaben, den Ausbrüchen der Leidenschaften, sofern sie die Gerechtigkeit verletzen, zu steuern, Personen und Sachen in Sicherheit zu stellen; dem Staate daher nur das Schwert gebühre, er nur äußere Handlungen erzwingen, nie auch die Gesinnung dürfe erzwingen wollen.

Eine solche Auffassung des Staates findet Ellendorf für diesen 1) herabwürdigend, 2) in sich unwahr. S. 32. 34.

1) Herabwürdigend für den Staat; denn dann sei der Staat bloß eine Dressir-Anstalt, nur Polizei, ohne alle höhere Tendenz

2) Unwahr; denn ohne Religion könne der Staat nicht einmal das, was der Hr. Erzbischof ihm zueigne, erreichen.

Ellendorf begreift nicht, daß alsdann der Staat nicht mehr Dressiranstalt ist, als auch wenn er die ganze

Gefinnung zu beeinflüßigen hätte. Allein gerade die Gefinnung, die der Staat so sehr nothwendig hat, dressirt die Kirche; und deßhalb bleibt Alles, was der Herr Erzbischof sagt, wahr und ist nichts für den Staat herabwürdigendes vorhanden.

Aber wohin Ellendorf will, sehe und höre man.  
„Der Staat bedarf Religion zu seinem Zwecke; darum muß er alles thun, Religiosität, Tugend und Gottesfurcht zu befördern. Mithin muß er auch einen gerechten Antheil an der intellectuellen, sittlichen und religiösen Erziehung der Völker haben.“ Strenge genommen folgt das nicht, weil ihn vielleicht die Kirche dieser Sorge dafür überheben könnte; aber den gerechten Antheil verlangt der Staat, oder Ellendorf für den Staat, und der Hr. Erzbischof ist nirgend dagegen, daß dieser gerechte Antheil dem Staate werde.

Ellendorf fährt fort: „Erwägt man nun, daß der Mensch auf Erden den Beruf hat, sich für das andere höhere Leben zu befähigen, und zu diesem Zwecke seine geistigen und sittlichen Kräfte entwickeln soll; das Endziel dieser Entwicklung aber den Menschen als Mitglied der menschlichen Gesellschaft umfaßt (soll wohl heißen: in Anspruch nimmt), sofern derselbe Gott und den Nächsten als Mitglieder des Staates lieben soll: so, meint Ellendorf, würde man ohne Schwierigkeit behaupten können, daß der Staat den Menschen von allen Seiten erfasse und anspreche, die Religion dem Staate das großartigste Hülfsmittel sei, die Kirche, als Dienerin der Religion, mithin vorzüglich für die höhern Staatszwecke da sei, daher der Sorge und Aufsicht des Staates anheimfalle, und es so denn höchst thöricht sei, daß die Kirche sich als Selbstzweck betrachten wolle“.

Nicht wahr, lieber Leser! ein Meisterstückchen von

Raisonnements, würdig, in einem Naturalienkabinet als Ausgeburt eines verunglückten Menschengehirns unter Glas und Rahmen verwahrt zu werden! Der Physiolog könnte dann auch noch daran seine Untersuchungen anstellen, ob und in wie fern vielleicht die physischen Zustände Rück- und Ausichten auf dieses Hirn eingewirkt haben möchten. Vielleicht dürfte er dabei keinen Microscop nöthig haben.

Die Ausführung folgt noch: „Gerade darin“, fährt Ellendorf fort, „besteht das vorzügliche Moment des christlichen Staates, daß er sich der Religion als Vehiculum zur Erreichung seiner Zwecke bedient, und daß er, den Menschen von allen Seiten erfassend und entwickelnd, die Erreichung seiner Zwecke gerade durch die Cultivirung einer religiösen Gesinnung am meisten zu sichern sucht.“

Siehe da! die Religion ein Narrenseil, an dem die Kirche das Volk dem Staate zu Liebe an der Nase herumziehen soll! Es versteht sich, das Seil verschleißet, muß durch ein neues ersetzt werden, so wechselt die Religion nach den Ansichten des Staats-Oberhauptes. In diesem Bereiche beweist dann Ellendorf auf des Staates *Jus circa sacra*, womit wir beim folgenden Abschnitte angelangt sind.

VI.

Von den Rechten des Staates oder der  
Regenten in Beziehung auf die Kirche,  
und von der rechtlichen Ausübungsart  
dieser Rechte.

Der Beleuchter hat sich, wie es scheint, an der doppelten Ueberschrift gestoßen, an der sonst keinem Menschen was auffallen dürfte, als nur einem Wupperthaler Beleuchter, dem alles Del abgeht. Daher denn auch in der Geschichte von dem Kramladen nicht ein Fünftchen von Verstandeslicht auffindbar ist. Er nimmt aber, an die zwei Ueberschriften unter einer Nummer, lieber noch die dritte Nummer zu den zweien für seine Betrachtung hinzu, woran wir uns unsererseits aus Bescheidenheit nicht stoßen wollen. Der Beleuchter will also über diesen Punkt erst unter der folgenden Nummer dem Placet sein Licht leuchten lassen; weshalb denn bis dahin.

Ellendorf gibt die Normen des Herrn Erzbischofs für den Staat zu, wosern derselbe mit dem Katholicismus, nicht aber mit der Lehre, dem Kirchenrechte und der Verfassung der römisch-katholischen Kirche und ihrer Hierarchie zu thun habe. — Wir kennen diese alberne Distinction und aus dem Gesagten wird Jeder erkennen, was er davon zu halten habe.

Was von der Unfehlbarkeit des Papstes gilt, haben wir auch schon oft gehört, und wollen uns nicht stets wiederholen, wie Ellendorf thut. Ob der Ultramontanismus voll Widersprüche gegen die unveräußerlichen Rechte des Staates sei, können wir nicht sagen, weil

wir nicht wissen, welche heitere oder düstere Fanatiker sich Ellendorf unter den Ultramontanisten vorstellt. Daß die Regenten als Regenten nur Gott dem Herrn zur Rechenschaft verpflichtet sind, lehret, unseres Wissens und Verstehens, der Hr. Erzbischof auf jeder Seite; und daß Rom diesen Satz verwerfe, glauben wir nicht, am allerwenigsten auf das Wort eines Ellendorf. Die mittelalterliche Gestalt des Kirchenrechtes und seine Grundsätze, d. h. die ursprüngliche Einrichtung des Kirchenregiments wird und kann Rom, wird und kann der Katholik nie aufgeben; dagegen aber, daß mit demselben die Selbstständigkeit des Staates unvereinbarlich sei, protestiren wir bis auf fernere Nachweise feierlichst.

Das Hin- und Hergerede über alleinseigmachende Kirche, und daß Rom gegen die Verträge der weltlichen Fürsten, welche politische und kirchliche Freiheit der Protestanten zum Gegenstand hatten, protestire, daß ein protestantischer Fürst gegen Roms Anmaßungen nicht sicher auf seinem Throne sei, und die andern Gallausgüsse haben wir schon zum Ueberdruß oben genug vernommen und zurückgewiesen. Ellendorf scheint die Anbezugs-*Maxime* als ein Lieblingsgeschäft zu benützen, denn man höre ihn S. 37:

„Ich habe es schon früher bei andern Gelegenheiten ausgesprochen, die Staats-Regierungen, namentlich die protestantischen, sollten ohne Umstände das ganze canonische Recht aufheben und alle Gewalt des Papstes in ihren Gebieten ohne weiteres suspendiren, bis Rom das canonische Recht von allen Decreten und Bullen reinigte, wodurch die Rechten und die Sicherheit des Staates, der Protestanten und ihrer Kirche angefochten und gefährdet werden, bis es feierlich, öffentlich, ohne Hehl und Anstand, sich von allen jenen Principien, Ma-

rinen und Praktiken los sagte, und sichere Garantie für die Zukunft gäbe; namentlich sollten sie den Bischöfen verbieten, dem römischen Stuhle jenen berücktigten Eid zu schwören, den sie niemals werden halten können, ohne meineidig zu werden am Staate."

Nicht wahr, Herr Doktor! das klingt revolutionär?! Das ist Ellendorfsch, nicht Jesuitisch. — Was dürfte wohl der preussische Staat thun, um den Schreier zum Schweigen zu bringen?! Wir erwidern ihm mit den Worten des hl. Paulus: Gott wird dich schlagen, du getünchte Wand! Apostelg. XXIII, 3.

Was nun weiter folgt, ist schon da gewesen. „Die römisch-katholische Kirche habe den animus nocendi, deswegen pflichtmäßig den Staaten gebühre die Handhabung des jus cavendi. Von diesem Gesichtspunkte aus sei Rußlands Benehmen gegen die römisch-katholische Kirche zu entschuldigen, wenn auch über das Maaß der Gerechtigkeit hinausgegangen worden.“ S. 38. Großer Gott! wie weit ist es mit unserm Doktor der Philosophie und der Rechte gekommen! Von diesem Ellendorfschen Gesichtspunkte aus wird der Herr Antikatholik nicht nur Rußlands ungerechtes Verfahren gegen die Katholiken, sondern auch Englands Unterdrückung des katholischen Irlands, Robespierre's Schlachtung der französischen Klerisey, alle grausamen Verfolgungen und Hinrichtungen der Christen unter den heidnischen Kaisern leicht entschuldigen — nur nicht ein obschon politisches und militärisches Verfahren eines katholischen Regenten gegen Protestanten, wie z. B. das bayerische Gebot des Kniebeugens für das Militär, was auch Marheineke S. 27. als eine Verletzung der Gewissensfreiheit anzusehen scheint.

Ellendorf behauptet, die griechisch-unirte Kirche

von Rußland, die jetzt zur russischen Kirche überzutreten gezwungen worden, sei dereinst unter Polens Herrschaft ebenso gezwungen worden, sich von der orientalischn-griechischen Kirche zu trennen, und zwar auf Roms Verrieb. So werde also blos Gewalt mit Gewalt vergolten! Er billiget dies zwar nicht, aber er meint doch, Rom dürfe nicht darüber jetzt klagen.

Sonderbare Grundsätze! Ist es denn gerecht, wenn man nach einem mehr als dreihundertjährigen Frieden, nach förmlicher Anerkennung, nach eingegangenen Verträgen, die Zeit benutzend, Gewalt eintreten läßt, und die Katholiken zum Abfall zwingt? Es ist übrigens eine historische Lüge Ellendorfs, daß früher unter Polens Herrschaft die orientalischen Griechen mit Gewalt gezwungen worden, die Primatie Roms anzuerkennen, und mit der römisch-katholischen Kirche sich zu vereinigen. Theiner in seinem vortrefflichen Werke: „Die neuesten Zustände der katholischen Kirche beider Ritus in Polen und Rußland“ u., liefert in der Documenten-Sammlung No. II. III. S. 7 die Briefe der Bischöfe an den hl. Stuhl, worin sie die Wiedervereinigung demüthig begehren. Vergleiche auch „Verfolgung und Leiden der katholischen Kirche in Rußland“, von einem ehemaligen russischen Staatsrath. Schaffhausen. 1843, und Allocution Sr. Heiligkeit Gregor XVI, gehalten im geheimen Consistorium den 22. Julius 1842, in Betreff Rußland und Polen, übersetzt von P. Gall. Morel. Einsiedeln. 1842. — Herm. Jos. Schmitt, Kritische Geschichte der neugriechischen und der russischen Kirche. Mainz 1840.

Die Obligatio tuitionis erkennt Ellendorf für den Staat in Betreff der katholischen Kirche nicht an, weil die römisch-katholische Kirche in ihren Principien und Institutionen schützen, heiße, vergessen, daß derselbe die Ob-

ligatio tuitionis in Betreff der evangelischen Kirche habe. S. 41. — Das ist nicht revolutionär, sondern tolerant?! —

Der Herr Erzbischof sagt zum Schlusse dieses S, daß die Kirche ihrerseits eine Obligatio tuitionis, eine Schutzpflicht gegen den Staat habe, welche sie noch in jüngster Zeit erfüllt habe, indem sie die verderblichen Grundsätze des de La Mennais verdammt habe, die dahin gingen, die Staaten gänzlich zu erschüttern. — Ellendorf meint, Rom habe damit nur seine eigene heile Haut zu wehren gesucht, und nur Oesterreichs Bajonette hätten die Empörung im Kirchenstaate unterdrückt. — Ist dies wahr? Wollten wir uns hier in die Sache näher einlassen, so müßten wir eine eigene Geschichte dieser Zeit schreiben. Im Verlaufe unserer Entgegnungen fiel uns sehr oft das bekannte griechische Sprüchwort ein: „Ein einziger Narr wirft den Felsen in den Brunnen, und hundert Gescheide bringen ihn nicht heraus“. Der heterogenen Sachen werden so viele in den Schriften der Gegner eingemischt, daß es unmöglich ist, alle einzeln zu berühren.

VII.

Das Placet.

Wenn man in einem Dritten das Recht anerkennt, ja zu sagen, so muß man in ihm auch das Recht anerkennen nein zu sagen, und dies Recht bedingt gewisser Maßen eine Abhängigkeit. Und so sagt unser H. Erzbischof ganz recht: „Ob das Placet in positiver Form als Genehmigung — oder in negativer Form als veto vorkömmt, machet im Wesentlichen keinen bedeutenden Unterschied.“ Dagegen erhebt sich wieder unser Ellendorf und sagt, der H. Erzbischof behandle gleich von vorn das Placet als ein absolutes veto, da es doch seiner Natur nach ein bloßes vidit sei. Ganz richtig, seiner Natur nach soll es ein bloßes vidit sein, aber was ist es seiner jetzigen praktischen Ausübung nach? Diese berücksichtigt vorzüglich unser Hr. Erzbischof. Das große Gewicht, welches gewisse Staaten auf des Placet legen, zeigt doch klar an, daß man es nicht für ein bloßes vidit, nicht als bloße Form ansieht. Wenn aber durch das Placet Uebergriffe der Kirche und der Kirchenbehörde verhütet werden sollen, so setzt diese Mißtrauen voraus, und dasselbe Mißtrauen kann dann auch bei der Kirche gegen den Staat erweckt werden. Gegenseitigkeit fordert dann gegenseitiges Placet.

Der Herr Erzbischof behält Recht. Hätte der Staat ein unveräußerliches Recht, Einholung des Placet zu fordern, so handelten die Missionäre gewissenlos, die dasselbe in heidnischen Staaten umgingen; die Apostel hätten ihren Nachfolgern ein schlechtes Beispiel hinterlassen, weil sie kein Placet bei den Regenten eingeholt haben.

Ellendorf meint, wo das Placet Personen und

Sachen betreffe, nicht bloße Lehre, hätte der Staat das *jus rem examinandi*. Will er die Missionäre verpflichten, das zu beobachten? Eine Lehre wird kaum anders, als durch Personen, die lehren, verbreitet werden können; so können auch die Sakramente nicht anders, als durch Personen ausgespendet werden.

Hier mischt Ellendorf wieder verschiedene *Facta* aus der neuern Zeit über die Hermessische Lehre, über die Professoren von Bonn, über die 18 Sätze des Erzbischofs. Da er nun zwei Linien höher geschrieben hat, der Staat habe nicht im Mindesten das Recht, kirchliche die Lehre betreffenden Erklärungen, Vorschriften zu suspendiren oder zu hemmen: so beweiset er praktisch seine Kunst, durch sophistische Schwänke dieses der Kirche zugesagte Recht bei den meisten Fällen zu vereiteln.

Wo der Staat wesentlich mit der Kirche concurrirt, hat der Staat, nach Ellendorf, ein *jus approbationis*, zum wenigsten ein *jus inspectionis*. Er beweist diesen Satz wieder durch neuere Thatfachen, und zwar aus der Absetzung der Lehrer des kölnischen Seminars. „Der Prälat konnte Braun und Achterfeld der *cura* entsetzen, weil hier ein rein geistliches Terrain war; aber er konnte Reber, Lenzen u. s. w. ihres Amtes im Seminar nicht entbinden, weil sie in dieses mit Genehmigung des Staates gesetzt waren“. S. 31. — Ist aber die Anstellung der Lehrer in einem bischöflichen Seminar nicht ein rein kirchliches Recht? Wenn die Ausübung dieses Rechts durch die Genehmigung des Staates bedingt wird, so sind des Bischofs Hände gebunden, und er kann weder thätig noch zeitig einschreiten, wenn eine Irrlehre vorgetragen oder ein böses Beispiel gegeben wird, wodurch die Seminaristen auf Irrwege gerathen können. — Wir fragen aber auch hier den Ellendorf:

Wird er der Kirche, wo sie mit dem Staate wesentlich concurrirt, auf gleiche Weise das *jus approbationis* zugestehen? Und wird dies so beobachtet? Wer befindet sich also im Unrechte?

„In Bezug auf die Erlasse Roms erscheint das *Placet* als ein *jus censurae*, d. h. der Staat hat hier das Recht, genau zuzusehen, daß keine Grundsätze und Maximen, dem römischen Kirchenrechte entnommen <sup>1)</sup>, sich einschleichen: wo das vorkommt, hat der Staat Recht, sie zu unterdrücken, ihre Bekanntmachung und Vollziehung zu verhindern.“

Ganz gewiß, mit Allem, was von Rom kommt, muß der Staat strenger verfahren. So muß gesorgt werden, daß die Kleider aller von Rom zurückkehrenden Künstler kräftig ausgeklopft werden, damit nicht etwa ein italienischer Floh, der den ganzen Staat anstecken könnte, eingeschmuggelt werde. Als Generalausklopfer kann man recht füglich Ellendorf anstellen, er wird gewissenhaft sein Amt verrichten.

Ellendorf meint, die Kirche habe kein feines Gewissen, wenn sie das *Placet* scheue. — Wir dürfen befürchten, dasselbe sei beim Staate der Fall, da er so strenge für sich auf das *Placet* hält, und seinerseits nichts davon wissen will. Was dem Einen Recht ist, das ist dem Andern auch Recht, pflegt man zu sagen. Wir zweifeln auch gar nicht daran, daß der Staat das *Placet* geben werde bei Allem, was das Gebiet des Staates oder der evangelischen Confession nicht berührt; aber wie weit der Staat dieses Gebiet ausdehne, ist die

<sup>1)</sup> Bei der Abführung des Herrn Erzbischofs hat man bekanntlich die Gründe aus dem römischen Kirchenrechte entnommen. *Mira variatio!*

Frage, und da hat Ellendorf uns gesagt, daß der Staat den ganzen Menschen in Anspruch nehme. Zum Gebiete des Staates gehört auch nach Ellendorf: Alles, was auf den Menschen Bezug hat; kurz: Alles. Allein die Hierarchie hat durch ihre schweren Sünden gegen den Staat das Joch des Placet verdient; (S. 43.) diese Hierarchie hält ihre Principien noch immer fest, u. s. w., wie wir schon hundertmal gehört haben. Ellendorfs Schluß ist: So lange Rom und die römisch-katholische Kirche bei ihren Principien bleibt, so lange muß der Staat sein jus cavendi und jus censurae handhaben. Uebrigens kann man die gegenwärtige Schrift Ellendorfs recht gut als eine Fortsetzung von Luther's Schrift: Das Papstthum zu Rom vom Teufel gestiftet, betrachten.

Wenn der H. Erzbischof auf gegenseitiges Placet anträgt, sagt Ellendorf, S. 43: „Die Könige sollen wohl erst in Rom anfragen?! Die Kirche wohnt auf dem Terrain des Staates, in demselben; daher hat er eine Aufsicht über sie, daher das Placet; der Staat wohnt nicht auf dem Terrain der Kirche, ist nicht in ihr; folglich hat sie auch keine Aufsicht über ihn, also auch kein Placet.“ Dieser Einrede sind wir in unsern Erläuterungen zuvor gekommen, wo wir auch erklärt haben, wie die Kirche im Staate wohne, ohne daß sie auf dem Terrain des Staates existire oder gegründet sei. Die Kirche hat ihr eigenes Gebiet, welches ihr von dem göttlichen Meister angewiesen ist, und worin sie sich frei bewegt.

Der Beleuchter hat sich inzwischen in seinem Irrgarten mit Nüsse pflücken beschäftigt, worin er unter andern die falschen Decretalen des Isidor und eine vollständige Abschrift des westphälischen Friedens

fand; beide kannte er nur der Ueberschrift nach; weil er in Luthers Werken etwas von Decretalen, die verbrannt werden sollen, gehört und gele en hatte, so glaubte er, damit könne er die ganze erzbischöfliche Schrift zu Pulver machen. Indessen haben wir auch gar schöne Ausgaben der Decretalen von Protestanten, namentlich von J. H. Böhmer, der auch ein großes Werk über das ganze römische Kirchenrecht geschrieben hat: sollen diese auch mit verbrannt werden? Das wäre gewiß kein Freudenfeuer für unsere Literaten und Rechtsgelehrten.

Wir wollen ihm jedoch geduldig das Wort lassen und hören, was er über das Placet zu veroriren habe. „Die Regenten und die berufen sind, ihre Rechte zu wahren, werden die Lehre von dem Rechte anders verstehen; vor allen Dingen sich nicht von der Kirche zutheilen lassen, was sie unabhängig von der Kirche besitzen; sie werden sich den rechten Arm nicht binden lassen, um demnächst an dem linken von der Kirche geliebkost zu werden; sie werden nicht schlafen unter dem Schutze des Klerus, noch glauben, der Bischof wache für sie alle; sie werden der coordinirten Freundin alles Gute gönnen, nicht aber ihr zutrauen, daß sie von der Art läßt.“ So unser Orator. S. 36. Ergo ist das Placet gerechtfertigt, quod erat demonstrandum.

Ferner bemerkt der Beleuchter S. 36: „Das Recht zu schützen übersezt der Hr. Erzbischof in Pflicht zu schützen.“ — Und dies ganz richtig, Herr Beleuchter! Denn wie wir in unsern Erläuterungen bewiesen haben, ist das Recht mit der Pflicht nicht nur eng verbunden, sondern diese hat das Recht gleichsam gegründet.

Von den Gründen, die der Hr. Erzbischof anführt, um jene *Obligatio tuitionis* für den Staat zu beweisen, sagt der Beleuchter: „Ihr Sinn ist wohl zu er-

rathen, aber schwer zu fassen". — Das Letztere muß wohl sein, da es dem Beleuchter stets so schlecht gelungen ist, den Sinn des Hrn. Erzbischofs aufzufassen oder vielmehr wiederzugeben. Ob dies aber ein Mangel der erzbischöflichen Beweisführung, oder des Auffassungsvermögens des Beleuchters ist, mögen Andere entscheiden. Daß das auf dem Titel des erzbischöflichen Buches sich befindende *u n t e r* auch hier noch dazu den Beleuchter genirt habe, erfahren wir jetzt erst, wo die Beleuchtung beginnt auszugehen. Wir verweisen auf das, was über jenes *u n t e r* oben gesagt worden.

Um das Placet vor einer Verwechslung mit jeder beliebigen Gefälligkeit zu bewahren, verlangt der Beleuchter den Zusatz: *regium*. Dadurch würde sich dann auch der Ursprung desselben leicht erkennen lassen. Der Beleuchter hat Recht, daß er, um den Sinn fassen zu können, so deutlich und distinct auftragen läßt, als möglich ist. Unser Herr Erzbischof, da er von dem Rechte des Staates in dieser Beziehung redet, mußte diesen Zusatz für erfahrene Leser ganz überflüssig finden.

Der Beleuchter versteht auch griechisch. Wie gelehrt ist der Wuppertthaler! Nur Schade, daß er hier so auffallend seine Geschicklichkeit zur Schau stellet, indem er ganz neumodisch *ἱστοριον πρώτον* schreibt, wo es doch *ἱστοριον πρώτων* heißen muß. Den Aristoteles, den der Beleuchter S. 34 einmal erwähnt, hat er gewiß lange nicht mehr angesehen; sonst kennete er das *ἱστοριον πρώτων* auch. Unser Herr Erzbischof kennt genau die Ordnung; um kein *ἱστοριον πρώτων* zu machen, oder das Letzte nicht zuerst zu setzen, ließ er die Frage: Was ist der Pabst? vorangehen.

Durch tiefe Kenntniß in der griechischen Literatur hat der Beleuchter auch noch ermittelt, daß der Herr

Erzbischof „priesterlich hinter dem Altare rede.“ — Wenn das ist, so wäre doch von einem solchen priesterlich hinter dem Altare redenden Erzbischof zu erwarten, daß er die Wahrheit sagt. Ob der Beleuchter dem hinter dem Altare Redenden zur Seite gestanden, daß er das Gebet von der Theilung der Gewalten, von Gottes Absichten und Begränzungen des Placet gegen Gouvernements und Regenten so genau gehört habe?! Unsere Priester und Bischöfe stehen nach der liturgischen Vorschrift vor dem Altare im Angesicht des Volkes, und beten offen und laut für die Könige und Regenten, für das allgemeine Anliegen der ganzen Christenheit.

Was weiter in der Beleuchtung folgt, ist wieder ein armseliges Gerede, und liegt so tief unter aller Kritik, ja so tief unter allem gesunden Menschenverstande, daß alle Hebammenkunst da nicht hinreichen würde, einen Lebensfunken herauszubringen.

VIII.

Von dem Rechte der Kirche auf die Schulen,  
Schul-, Erziehungs-, Bildungs-Anstalten.

Der Beleuchter klagt hier gleich Anfangs: „Der Herr Erzbischof sei nicht den offenen Weg des Rechts, sondern den verborgenen der Ueberzeugungen gegangen.“ S. 41. Aber hier fehlt es wieder am Auffassungsvermögen des Beleuchters. Der Herr Erzbischof spricht nur als gewonnene Ueberzeugung aus, daß er dafür halte: es frage sich nicht darum für die Gegenwart, welchen Einfluß Kirche und Staat, jeder in seinem Bereiche, auf die ihren gemeinschaftlichen Zwecken dienenden Schulen zu üben hätten, sondern ob die Kirche nicht auch ausschließliche Schulen für sich fordern müsse S. 115. Er sucht diese Frage zu beantworten dadurch, daß er auf die von Gott angewiesene Bestimmung der Staaten hinweist. Der Beleuchter bemerkt dazu: „Diese Ueberzeugungsfrage wird von Gotteswegen beantwortet.“ S. 41. Wenn wir solche Leichtfertigkeit und Niederträchtigkeit an der Wupperthaler Beleuchtung nicht schon künnten, würden wir Pfui dazu sagen; nun aber bedauern wir den frivolen Sinn und überlassen ihn der Verachtung aller gut gesinnten Menschen, zu denen er sich wahrlich nicht rechnen darf.

Wenn der Hr. Erzbischof schreibt: „Gehen wir ein wenig in's Einzelne“, so sind das dem Beleuchter „unbiegsame Worte“. Bald darauf sagt der Beleuchter S. 42: „Damit der geneigte Leser an den Erfahrungen des Hrn. Erzbischofs auf dem Felde der Pädagogik nicht zweifeln, fügt er hinzu, er könne Beispiele anführen von dem Unheil, welches Kinderwärterinnen, denen die auf

der Religiosität beruhende unverbrüchliche Treue mangelt, anrichten.“ Hierüber kommentirt der Beleuchter folgendermaßen: „Wo die Kinderschule gelegen, wird nicht gesagt. In unserm Vaterlande schwerlich <sup>1)</sup>); ja man sollte glauben, daß der Hr. Erzbischof selbst ausgewandert sei, indem er unseres hochseligen Königs Majestät den jüngst verstorbenen König von Preußen nennt u.“ Was ihm an dem letztern aufgefallen, ob die Form oder die Bestimmung jüngst verstorben, ist schwer zu sagen, da überhaupt darin nichts Anstößiges liegt. Die Stunde für Gedächtnißübungen ist im Schulplane für die Kirchspielschulen nicht vergessen; der Beleuchter möge ihr fleißig beiwohnen, weil er doch eine schwache Gedächtniß- und Fassungskraft zu haben scheint. Daher kommt es auch, daß er dem Hrn. Erzbischof eine schiefe Ansicht über die Schullehrerseminarien zueignet. Da der Hr. Erzbischof an ihnen die nützliche und schädliche Seite hervorhebt, je nachdem die Leitung sei, und zuletzt bloß sagt: sie seien nicht unbedingt nothwendig, läßt der Beleuchter ihn durchaus zweifeln, ob sie nöthig seien.

Beim Schlusse verweist der Beleuchter seine Leser in Betreff der Hermes'schen Sache auf die Broschüre: „Die Wahrheit in der Hermes'schen Sache zwischen der katholisch-theologischen Facultät zu Bonn und dem Hrn. Erzbischof von Cöln. Darmstadt 1837.“, die er nicht dringend genug empfehlen kann. Wie reich diese Schrift an Entstellungen ist, hat inzwischen ein Anderer <sup>2)</sup>), in der Sache gut Erfahrener, in einer Gegenschrift dargethan;

<sup>1)</sup> Ist unser Beleuchter vielleicht General-Schulinspector?

<sup>2)</sup> Beleuchtung der Broschüre „Die Wahrheit in der Hermes'schen Sache.“ Augsburg. 1837. Der Verfasser hat zu seiner Beleuchtung nicht unreines Wuppertthaler sondern das feinste Olivenöl gebraucht.

auch hat der Ausgang der Hermes'schen Sache den Vorhang ziemlich gelüftet, daß man an der Wahrheit des Hermes'schen Irrthums nicht mehr zweifeln kann. Die Tagesgeschichte verbreitet hierüber ein viel helleres Licht, als die Wupperthaler Lampen.

Wir rufen jetzt wieder den Ellendorf hervor. Ueber das allgemeine Raisonnement des Hrn. Erzbischofs; die Betheiligung der Kirche an der Erziehung und an den Bildungsschulen betreffend, hat er S. 43. 44. 45. nichts Besonderes, was nicht schon da war und abgethan ist. Um den Unterricht und um Erziehung, meint er S. 46, müsse sich der Staat kümmern, weil es ihn interessire. Gut; allein wenn der Staat das Kind für die bürgerliche Gesellschaft, für die Erde erzieht, ist es damit allein schon genug, und ist es nicht viel besser, wenn die Kirche das Kind für die Erde als die Durchgangsperiode und für den Himmel als das ewige Vaterland erzieht? Welche von beiden ist die wichtigste? Hieraus mag man schließen, ob Ellendorfs Satz bestehe: „Die Volksschulen gehören mit gleichem Rechte dem Staate als der Kirche.“ Die Grundlage muß Religion sein, alles übrige ist zufällig.

So lange die Schullehrer von der geistlichen oder kirchlichen Gewalt eximirt und nur der weltlichen Macht verantwortlich sind, werden sie nicht selten nach dem Grundsätze einer laien Zwisserei gegen den Geistlichen Opposition bilden, und verderben, was nie mehr gut gemacht werden kann.

Doch scheint Ellendorfs Blut hier etwas kühler zu werden; denn er macht unerwartete Geständnisse. S. 47 schreibt er: „Ich kann nicht verkennen, daß es sehr gut und gerathen sein möchte, wenn die respectiven bischöflichen Behörden einen directen gesetzlichen Antheil an der Wahl der Directoren und Lehrer der Seminarien,

an der Entwerfung des Lections-Planes und der Aufsicht derselben hätten. Nach meiner Ansicht sind sie berechtigt, in eine viel nähere Stellung zu jenen Anstalten zu rücken, als die ist, worin sie bisher zu denselben standen.“ Auch theilt er mit unserm Erzbischofe die Ansicht, „daß die Gymnasien, als höhere Anstalten, den Zweck haben, ihre Zöglinge so zu bilden, daß sie, aus ihnen hervortretend, geistig und sittlich befähiget sind, sich für einen Lebensberuf zu entscheiden“; aber er widerspricht dem Schlußsage des Erzbischofs, daß nemlich die Zöglinge der Gymnasien auch so müßten gebildet werden, daß sie befähiget sind, den mit dem gewählten oder zu wählenden Stande ihnen überkommenen Pflichten zu genügen. Er meint, S. 4. N. X., dies sei Sache der Universitäten. Aber kann eine Standeswahl stattfinden ohne Kenntniß der mit dem Stande verbundenen Pflichten? Und wird auf den Universitäten für jeden Stand besonders die Pflichtenlehre tradirt? Die Universitäten werden schwerlich die geistige und sittliche Ausbildung und Befähigung befördern und höher treiben können, wenn dazu in den Gymnasien nicht ein solider Grund gelegt worden. — Aus seinem falschen Grundsätze behauptet nun Ellendorf S. 47 weiter, die Gymnasien seien blos für die Zwecke des Staates da, müßten deshalb Staatsanstalten sein; die Kirche könne sich also keine Gymnasien vindiciren, noch weniger geistliche Corporationen an die Spitze der Gymnasien zu stellen verlangen: das Einzige, was die Kirche verlangen könne, sei, daß ein Religionslehrer das religiöse Interesse an den Gymnasien wahrnehme.

So würde die Religion, das Leben des Menschen, tiefer zurückgesetzt als die todtten Sprachen, welche bei den Gymnasien gelehrt werden. Denn für das Fach der Religion bleiben so an den Gymnasien für die Zög-

linge nur zwei Stunden wöchentlich, während alle andere Stunden sich mit profanen Dingen, mit todten und lebenden Sprachen beschäftigen, wo dann der sparsam ausgeworfene religiöse Saamen durch die vielfachen andern Fächer erstickt wird; ohne hier zu erwähnen, daß nicht selten die andern Lehrer an den Gymnasien durch ihr schlechtes Beispiel das niederreißen, was der Religionslehrer aufgebaut hat. Die geistige sittliche Bildung wird nicht bloß durch mündlichen Religionsunterricht, sondern vorzüglich durch religiöses Beispiel der Führer bezweckt und recht begründet.

Alles, was Ellendorf S. 50 wider die geistlichen Corporationen, Mönchsorden und Jesuiten vorbringt, beruht auf Unkenntniß und Vorurtheil. Wenn auch die Mönchsorden in allen Details an eine unabänderliche Regel gebunden sind, so hemmt dies nicht den Aufschwung höherer Wissenschaften und die Fortschritte gelehrter Kenntnisse, vielmehr werden diese <sup>1)</sup> gerade dadurch befördert. Man darf sich nur in den Bibliotheken umsehen, um die vielen und großen Producten aus allen Fächern zu bewundern, welche die Ordensgeistlichen bei ihrer unabänderlichen Regel geliefert haben. „Ihre Methode verfällt, ihre Anstalten verkümmern am Ende.“ — Allerdings, Herr Ellendorf! Himmel und Erde werden am

<sup>1)</sup> Ueber den Studienplan der Benedictiner gibt Auskunft Mabillons Werk: de studiis monastic., und über die Leistungen derselben die *Historia Literaria Benedictinor.* von Ziegelbauer, ohne hier insbesondere die großen Leistungen der Mauriner Congregation zu erwähnen. Die andern geistlichen Orden sind nicht zurückgeblieben. Nach Mosheim's Kircheng., waren die Franziskaner und Dominikaner im XIII. und XIV. Jahrhundert das, was die Jesuiten im XVII. Jahrhundert waren. Ihre Verdienste um die Wissenschaften sind den Geschichtskennern bekannt.

Ende vergehen; die weltlichen Schulanstalten nicht? Werden sie keinem Verfall ausgesetzt sein? Die Tagesgeschichte kann hier sprechen.

Tafel und Weinkeller, meint Ellendorf, verdrängen die geistigen Interessen bei den Ordensleuten. Frau und Kinder nicht auch? Dazu sind Weinsolianten nicht nothwendiges Ingredienz eines geistlichen Ordens. Und die weltlichen Professoren, stärken sie ihren Geist durch Wasser? Daß die Dratorianer jenen modernen Geist nicht hatten, mag wahr sein; aber sie hatten dabei doch viele ausgezeichnete Gelehrten, wie Dr. Herbst in seiner Abhandlung: Die literarischen Leistungen der französischen Dratorianer <sup>1)</sup>, gezeigt hat.

Zuletzt expectorirt sich Ellendorf offener, und verräth den in seinem Busen veralteten Haß gegen die geistlichen Ordensstände, namentlich gegen die Mönche und Jesuiten. „Sie alle sind von Haß und Berachtung gegen die evangelische Kirche erfüllt und begeistert von und für die Alleinseligmachende. Wie würden sie die katholische Jugend mit dem Marke dieser Gesinnung und dieser Grundsätze füttern! Wie würden sie den jungen Gemüthern den religiösen Fanatismus einimpfen, der in einigen Theilen Deutschlands ein so blühendes Publikum hat! Aber auch, wie würden sie für Rom, für das angebliche römische Recht, für das absolute Regiment der Römer in der Kirche, für die Autonomie der Kirche im Staate thätig sein und die Jugend damit erfüllen!“ — Ein so offenes Geständniß bedarf keiner weitem Erklärung. Dadurch wird aber auch bestätigt, was wir in

<sup>1)</sup> Tübinger theologische Quartalschrift. 1835. III. Heft S. 407.

unsern Erläuterungen über den herrschenden Indifferentismus angemerkt haben.

Gleiche Fafeleien hören wir, wo Ellendorf von Universitäten spricht. Wir würden sie Kürze halber und um unsern Lesern nicht lästig zu fallen, übergehen, aber um des Berliner Doctors höchste Pedanterei recht abzumessen zu können, wollen wir doch Einiges ausheben. „Wahrlich, die Wissenschaften würden schöne Fortschritte machen, wenn sie sich — wie unter solchen Umständen doch unumgänglich nothwendig wäre <sup>1)</sup> — ihr Maaf von Rom holen oder segnen lassen sollten. Die Naturwissenschaften, die Philosophie und Geschichte würden bald zu den Antiquitäten gehören. Es würde sich ergötzlich ausnehmen, der deutsche Geist in die römische Zwangsjacke gesteckt; das Maaf seiner Forschungen von einem Pater Rothhan <sup>2)</sup> dictirt und jährlich einige Duzende römische Breven, worin ein philosophisches, naturhistorisches System, eine Methode, eine historische Ansicht verdammt würde, bis dann am Ende Alles unter den römischen Maafstab paßte, und der inquisitorische Eifer eines Dominikaners die Vollendung der deutschen Intelligenz würde.“ — Was kann man gegen solche Hanswurstereien machen? Unser Botum wäre, Ellendorf, natürlich mit einem fetten Stipendium, nach Rom zu senden, um dort den Busprediger oder königlich preussischen Inquisitor abzugeben; vielleicht bekehrte er den Pater Rothhan noch, oder — er würde durch diesen, wie Dr. Augustin Theiner, bekehrt. Von ganz andern

<sup>1)</sup> Nämlich wenn die Universitäten unter der Leitung der Kirche ständen.

<sup>2)</sup> Ellendorf scheint nicht gewußt zu haben, daß der hochwürdige General der Jesuiten, Pater Rothhan, ein Deutscher von Geburt ist.

Gefinnungen gegen Rom ging der gelehrte Berliner Hofrath W. W. Dorou aus, der im Jahr 1825 sein Werk über die Alterthümer dem damaligen Pabste Leo XII. unter den ehrfurchtvollsten Ausdrücken widmete. Da die Briefe des Hofraths Dorou und des Pabstes Leo in einigen deutschen Zeitungen damals unrichtig und entstelt gegeben worden sind, so benügen wir hier die Gelegenheit, sie unten in der Originalsprache vorzulegen, damit sie nicht entstelt einft in die Geschichte übergehen können. <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Schreiben des Hrn. Hofrath Dorou an Se. Heiligkeit, Pabst Leo XII.

Beatissimo ac Sanctissimo Patri Leoni XII. Pontifici Maximo.

Licet ego non sim natus in ea Ecclesiae communi-  
one, cui per Te jam nova lux effulsit effulgebitque in  
posterum, tamen a me nunquam obtinere potero, quin  
animus mihi sit repletus admiratione sapientiae illius  
Tuae, divinitus quasi datae, qua Tu, Sanctissime Pater!  
pristinam illam omnium erga omnes pietatem reducere  
maloque et nequitiae saeculi previdus mederi coepisti.  
Ea enim vero temporum nostrorum est perversitas, ut  
nulla fere pietatis aestimatio, nullus Religionis fideique  
sanctissimae restat honos, nisi forte in paucis, ne dicam  
paucissimis huc illuc dissipatis. Atque hi quidem pauci  
melioris notae, si quaeve ipsi sentiebant, alios docere  
errantesque ad frugem reducere gestiebant, in eo  
maxime periclitantur, quod incauti et omnia simul cupi-  
entes, nimis acerbe monendo, arguendo, vituperando  
animos jamjam vacillantes, irritarent potius et a re  
saluberrima abalienarent, quam allicerent. Haec ego  
multum diuque mecum reputans, bonaeque causae pro-  
movendae studio accensus, ut nec ipse inter nimis  
agitandum nihil agerem, opellam mihi scribendam  
sumsi, cui titulus est: **Denkmäler alter Sprache  
und Kunst**, in id potissimum elaborans, ut quae ex  
Legendis seu vitae Sanctorum descriptionibus, in West-  
phaliae nostrae Bibliothecis abscondita adituque prae-

Uebrigens weiß man, daß die Universitäten aus mehreren Facultäten bestehen, und was unser Erzbischof fordert, bezieht sich zunächst auf die katholisch-theologische

clusa tenerentur, per me, favente Deo, paulatim in lucem protahantur et perpetua commentatione illustrata, legentibus volvendo ac revolvendo tradantur, in majorem Dei rei que christianae gloriam. Quod quidem consilium quem in modum executurus sim, ut Tu ipse possis judicare, libellum istum manibus Tuis sanctissimis tradi permittas, enixissimis precibus oro rogoque. Ausus sum et adicere alius operis per me scripti partem priorem argumenti archaeologici, cujus in altera parte, jamjam proditura, Caroli M. tempora meritis in Ecclesiam praestantissima, nec non quae de Wittegingdi Baptismate monumenta antiquissima descripta invenies. Accipias ergo vultu sereno, Pater Sanctissime! animoque, ut soles, benevolo, quae Tibi offerre ausus sum, maximi in te studii summaeque admirationis sapientiae Tuae signa parvula, nec irasci mihi velis, si fateor, spe jucundissima me teneri, fore ut aliquando coram Te venerari mihi liceat fortunatissimo. Datum Berolini ipsis Kalendis Martiis 1825. Nominis Tui Sanctissimi observantissimus Cultor P. Guilielmus Dorou, Regi Borussiae a Consiliis aulicis.

Antwortschreiben des Papstes Leo XII.

Leo Papa XII.

Spectabilis Vir, Salutem etc.

Accepimus una cum Epistola tua plena humanitatis et officii operum Exempla a Te in lucem editorum. Ut primum otii aliquid nacti erimus ab assiduis occupationibus nostris, legemus ea sane libentissime. Nihil enim Nobis accidere gratius poterat consilio saluberrimo, quod a Te susceptum proferis. Nam si qua ratio apta est ad vitia profliganda et ad homines mutua inter se caritate ita conjungendos, ut eorum sit unum cor et anima una: hujusmodi potissimum actorum lectio videtur esse hominum sanctissimorum, quorum vita perpetua fuit exercitatio caritatis. Nulla

Facultät, die bestimmt ist, den theologischen Candidaten den ganzen Schatz der katholischen Lehren und Wissenschaften mitzutheilen. Sie muß also auch unter der alleinigen Leitung der kirchlichen Behörde stehen. Hiefür sprechen die nämlichen Gründe, die für die priesterlichen Seminarien von unserm Hrn. Erzbischof aufgestellt werden, welche Ellendorf selbst billiget. „Die Seminarien, schreibt er S. 52, sind diejenigen kirchlichen Anstalten, in welchen die Kirche die angehenden Geistlichen zu ihrem unmittelbaren Dienste vorbereitet. Sie sind also nach ihrer wesentlichen Bestimmung Anstalten der Kirche, und nicht des Staates, und müssen ohne alle Widerrede unter der unmittelbaren ausschließlichen Leitung und Aufsicht des Erzbischofs stehen, ohne daß der Staat den geringsten Antheil daran hat.“ — So sind wir mit Gottes Hülfe zu dem neuen Abschnitt

ibi austeritas objurgationis, nulla vituperationis acerbitas; quae, ut vere ais, irritant potius animos et abalienant, quam alliciunt: sed omnia sunt ad persuadendum maxime idonea, exemplo ad imitationem mirum in modum excitante. Quare Tibi gratias agimus, Teque vehementer hortamur, ut, quod integre fiat Catholica fide, pergas etiam atque etiam urgere propositum tuum. Quod reliquum est, cupidi sumus aliquando videndi Tui, Tibique, quod nunc scripto facimus et animo, verbis reque ipsa gratum animum Nostrum testificandi. Interim Patrem Luminum ac Deum totius consolationis supplices rogamus, ut tua ista voluntas homines juvandi, Te ipsum imprimis juvet, atque in hanc mysticam arcam receptum, extra quam salus esse non potest, Te quoque Nobis liceat, cum ceteris Filiis nostris paterno affectu amplecti. Dat. Romae apud St. Petrum die 9na Aprilis Anni 1825. Pontif. Nost. anno II. Spectabili Viro Guilielmo Dorou, Regi Borussiae a Consilio Aulicis. Berolinum.

IX.

Von den Seminarien zur Bildung der  
Böglinge des geistlichen Standes

mit einem Sprunge überschritten. In diesem Sprunge scheint es wegen der so eben ausgesprochenen gnädigen Concession Hrn. Ellendorf etwas bange geworden zu sein, und schlägt er deshalb die Anstellung eines geheimen Polizeiinspectors für die Seminarien vor, „um sich zu überzeugen, daß in den Seminarien keine Grundsätze und Ansichten verbreitet werden, die das Recht des Staates beeinträchtigen; daß die junge Geistlichkeit im Geiste der christlichen Liebe und Duldung erzogen, damit der theure Frieden unter den Confessionen, auf dem größtentheils des Staates innere Kraft beruhe, nicht gestört werde; damit die junge Geistlichkeit auf Kosten des Staates und der andern Confessionen nicht zu sehr in das ultramontane System hineingearbeitet werde.“ S. 53. Um aber hierin ganz ruhig und sicher sein zu können, wird dieser geheime Polizeiinspecter, der natürlich ein Schwarzrock oder bischöflich gesinnter nicht sein darf, täglich das Seminar genau inspiciren, auch den Vorlesungen beizohnen, und sich nicht nur von der Lehrer sondern auch von eines jeden Seminaristen toleranten Gesinnung überzeugen; sollte er Spuren eines ultramontanen Geistes in dem Seminar merken, so wird er die wunderbare Fischleber gleich anzünden, den bösen Geist ergreifen, und ihn über die höchsten Berge Italiens verwünschen oder nach einer Festung transportiren.

An der Zweckmäßigkeit der kleinen Seminarien will Ellendorf auch noch zweifeln. „Einmal ist jenes Alter von 12 Jahren gar nicht geeignet, eine Vor-

bereitung zu einem bestimmten Stande zu ertragen, der so große Entfagung fordert.“ — Wir haben mehrmal Gelegenheit gehabt, zu beobachten, daß Ellendorf kirchliche Anstalten lästert, die er gar nicht kennt. Hätte er die für die kleinen Seminarier entworfenen Statuten, wie wir sie in unsern Erläuterungen vorgelegt haben, zu Rath gezogen, so würde er einen bessern Begriff von den Einrichtungen der kleinen Seminarier gefaßt haben. Die dem Alter angemessenen Tugendübungen, zu welchen die kleinen Seminarier die erste Anleitung geben, werden Jedem, er mag später einen Stand antreten, den er will, gewiß nicht schaden, wohl aber viel nützen; es steht den Zöglingen auch zu jeder Zeit frei, aus dem Seminarium auszutreten, oder nach Beendigung der Studien in demselben einen andern, nicht geistlichen Stand zu wählen, wie dies nicht selten geschieht, wesswegen Ellendorfs Besorgnisse leere Phantasieen sind.

Die bischöflichen Convicte stehen in gleicher Categorie der Seminarier; denn sie machen mit dem Seminarium die eigentliche theologische Priesterschule aus. Ellendorf gesteht also dem Bischof hierüber freie Befugniß zu, versteht sich, unter obiger Einschränkung, damit sich nicht ein böser ultramontaner Geist einschleiche. — Wenn er dann zuletzt unsern Hrn. Erzbischof noch einmal bei der Nase nimmt und ihm vorwirft, wie er „eigenmächtig, ohne irgend eine Angabe von Gründen, Lehrer absetzen wolle, so fragen wir, ob der Hr. Erzbischof verpflichtet war, ihm, dem Ellendorf, die Gründe vorzulegen, die ihn zu diesem Schritte bewogen haben? Wenn der Erzbischof Herr im Seminar und Convict ist, auch Lehrer darin, wie Ellendorf eingestanden hat, anstellen kann, so wird er sie auch wohl absetzen können, ohne die Gründe dazu Jedem vorzulegen. Eigentlich hat unser Erzbischof

die Lehrer nicht abgesetzt, sondern nur andere gewählt, die in seinem Hause dociren sollten. Uebrigens könnten wir den Ellendorf bei seinen langen Ohren jetzt nehmen und nach Bonn führen, um die dortigen Verhältnisse bei jetziger Verfassung genau zu betrachten.

Der Beleuchter läßt gleich beim Eintritte in diesen IX. Abschnitt merken, daß er ein großer Freund der Cadetten-Institute ist; vielleicht war er gar Informator eines solchen. Aber einen Vergleich eines solchen mit dem kleinen Seminarium für die Kirche, wie der Erzbischof meint, darf man nicht anstellen. Denn „wer es noch nicht gemerkt hat, daß auf diese Weise alle und jede Bildung der Jugend in die Hand der Bischöfe, resp. der Ordensgenerale <sup>1)</sup> gelegt wird, dem macht es der Erzbischof unverholen klar.“ Und das kann unser Beleuchter nicht dunkel machen. Er weiß nicht einmal das geistliche Schwert von dem Militärschwert zu unterscheiden, meint daher, „wenn die Kirche über die Seminarrien so freie Befugniß ausübe, wie der Staat über die Cadetten-Institute, so bleibe dem Staate nur — die Scheide S. 48, um mit der leeren Scheide einen militärischen Stutzer abgeben zu können, während der Bischof mit seinem Hirtenstab die Parole austheile und den Generalmarsch schlagen lasse. Wahrlich, eine ganz neue Welt in dem Kopfe des Beleuchters! Er dachte sogar in seinem Wupperthale an eine furchtbare Marinenz- und Matrosenschule, die er gewiß nicht militärisch Matrosenpreffe nennt, weil die Conscriptvirten gefesselt angehalten werden sollen, bei der Wupperthaler Marine zu dienen. Die Anlegung der Leuchthürme und die Lieferung des Oels für die Laternen auf den Schiffen wird der Beleuchter gern gegen baares Geld übernehmen.

<sup>1)</sup> Wo sind solche in Preußen?

X.

### Rechte der Kirche in Beziehung auf die ihr nöthigen Personen und Sachen.

Der Hr. Erzbischof verlangt hier, die Kirche wie der Staat sollen, weil selbstständig, sich den nöthigen Bedarf an Personen und Sachen ohne anderweitige Einmischung frei wählen. Darum müsse es der Kirche allein zustehen, die Zahl der Personen zu bestimmen, die Personen für die einzelnen Kirchenstellen auszuwählen, und die Mittel, den rechten religiösen Geist unter ihnen zu erhalten, frei anzuordnen. Für letzteres hält der Hr. Erzbischof fast unbedingt nothwendig, zuweilen Zurückziehung von den gewöhnlichen Geschäften, also Exereitia, und hiesfür hält er alsdann Klöster am geeignetsten; auch fordert er die Freiheit, Diöcesan-Concilien zu halten. Vergl. unsere Erläuterungen. Endlich will der Hr. Erzbischof sich nicht befreunden mit der Ansicht gewisser Politiker, die dafür halten, der Staat werde dadurch gefährdet, wenn 10, 20 oder 30 Geistliche in einem Hause zusammen lebten und sich höhern Zwecken widmeten. So viel ungefähr über die Rechte der Kirche in Betreff der Personen.

Zu diesem zuletzt Erwähnten hat der Beleuchter ganz recht nur das Eine gesagt S. 50 „daß das einleuchtend sei ohne ein Citat aus der hl. Schrift.“ — Doch einmal ein geschiedter Gedanke von dem Beleuchter. Ich möchte wetten, so geschiedter Gedanken sind keine zwei in seiner für die weissen Provinzialstände angefertigten Broschüre zu finden.

Was aber das: *nos numerus sumus, et fruges consumere nati* betrifft, was der Beleuchter auf die

früheren Mönche und Ordensgeistlichen applicirt, so möge der Beleuchter zusehen, daß der Hr. Erzbischof nicht einen numerus zum consumere, sondern einen numerus zu den kirchlichen Zwecken will. Den numerus zum consumere lassen die katholischen Priester ganz gern einer andern Classe Herrn über. Wenn der Hr. Erzbischof weiter behauptet, die Kirchengewalt müsse frei ihre Personen wählen und nehmen können, die erforderlich seien zu ihrem Wohlstand und zu ihrer Verbreitung, und nun Denen, die etwa meinten, zur Verbreitung habe die katholische Kirche keine zu fordern, die Stelle entgegenhält: Mir ist alle Gewalt gegeben im Himmel und auf Erden, darum gehet hin und lehret alle Völker &c. wenn, sage ich, der Hr. Erzbischof zu dem Ende diese Stelle anführt und das alle Völker wie auch alles, als worauf es ankommt, durch erhabene Lettern bemerkt hat; so sagt der Beleuchter S. 49: der Hr. Erzbischof führe zu dem Ende an: Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Matth. XX. 15 — 20, läßt dann die gewichtigen Worte: Darum gehet hin und lehret alle Völker &c. weg, und klaget: „Man sollte versucht werden zu glauben, daß der Hr. Erzbischof von jetzt an die hl. Schrift citirt habe, ohne sich darum zu kümmern, ob sie für oder wider ihn zeuget. Oder wer kann aus dieser Stelle ein Recht auf Personen und Sachen für die Bischöfe ableiten?“

Jeder andere Beurtheiler wird solche Verunstaltung der erzbischoflichen Citation Bosheit nennen; wir wissen aber schon, daß eine andere Schwäche bei dem Beleuchter auch zu Hause ist, und wollen daher es als eine Dummheit ihm hingehen lassen, dann ihm auch den Schlüssel zu der erzbischoflichen Beweisführung in die Hand geben.

Der Herr hat seinen Aposteln und in denselben den Bischöfen die Weisung gegeben, alle Völker zu lehren und ihnen den Glauben zu predigen. Wie werden sie an Den glauben, von welchem sie nicht gehört haben? und wie werden sie hören ohne Prediger? und wie können sie predigen, wenn sie nicht gesandt werden? Röm. X, 14. Zum Lehren, zum Predigen sind also Personen nöthig, die, von der Kirche gesandt, die Andern lehren, ihnen predigen und die heil. Geheimnisse spenden. Die Kirche hat also das volle von Gott ihr zugesicherte Recht, Personen zu diesem erhabenen und nöthigen Zweck zu fordern. Und das konnte der Beleuchtete nicht begreifen? Was will ferner der erleuchtete Beleuchtete durch die Worte: von jetzt an sagen? Hat der Hr. Erzbischof nicht in jedem Abschnitte die passendsten Stellen aus der heil. Schrift reichlich hervorgehoben und dargestellt? Auch hat der Hr. Erzbischof bewiesen, daß er die ausgehobenen biblischen Stellen auf sein Thema richtig anzuwenden weiß.

Ellendorf gibt dem Hrn. Erzbischof im Grunde ganz recht; nur meint er S. 51: „Der Staat sei nicht verpflichtet, der Kirche zu gestatten, nach Belieben die Klöster mit Mönchen zu füllen, und auf diese Weise seinem Dienste, der Industrie u. eine große Anzahl rüstiger Männer zu entziehen.“ — Es scheint, Ellendorf halte dafür, unsere Kirche conscribire für die Klöster die Mönche. Nein! wie Jeder sich sein Gewerbe, wodurch er sich im Staate ernähren will, wählen darf, so werden doch fromme Personen sich auch ihren künftigen Stand wählen dürfen, die die Kirche dann aufnimmt. Wir glauben, keine Ursache zu haben, zu fürchten, daß durch Ueberfüllung der Klöster dem Staate die nöthige Anzahl rüstiger Männer entzogen werde. Unser Hr. Erzbischof

spricht auch nur von den für die Kirche notwendigen Klöstern. Ellendorf drischt auch hier wieder leeres Stroh.

Nach Ellendorf S. 52 darf kein Bischof einen angestellten Geistlichen, ohne daß er solches wünsche, versetzen oder absetzen, ohne hinreichenden erwiesenen Grund. — Es ist wahr, die heil. Satzungen verbieten nichts strenger als Willkür und Laune in dieser Sache. „Die Bischöfe,“ sagt Thomassin, „die ersten Urheber der geistlichen Satzungen, haben sich selbst diese Gesetze der Billigkeit vorgeschrieben, damit nicht Leidenschaft oder Willkür den Eig der Gerechtigkeit einnehmen könne.“ Allein selbst nach diesen kirchlichen Satzungen ist ein Unterschied zwischen Beneficiaten und Officianten. Die Ersten waren fest Angestellte bei einer Kirche oder einem Beneficium, die Andern aber nicht, und versahen blos den Kirchendienst. Diese letztern waren allezeit *ad nutum Episcopi amovibel*, da im Gegentheil die ersten, ihrer festen Anstellung wegen, Cardinalpriester genannt wurden. Sieh unsere Denkwürd. I. B. I. Th. S. 529.

Wenn nun Rede ist von den ersten Zeiten der Kirche, so ist gewiß, daß alle priesterliche Berrichtungen von der Bewilligung des Bischofs abhingen; nicht einmal die auf dem Lande bestellten Pfarrer hatten ein unbedingtes Recht zu taufen, Beicht zu hören u., und so standen sie ganz unter der Befugniß des Bischofs. Alle Priester waren gleichsam Missionäre. Später, wenigstens im 14ten Jahrhundert, ordneten die Concilien es anders, weil sie von dem Grunde ausgingen, ein bei einer Kirche und Gemeinde bestellter Priester werde sich das Seelenheil mehr angelegen sein lassen, und so entstand auch die Satzung, daß kein fest angestellter Priester sein Beneficium willkürlich verlassen, oder von seinem

Bischofe ohne wichtigen Grund abgesetzt oder entsetzt werden könne.

Was also Ellendorf hier von einem willkürlichen uncanonischen Verfahren unsers Herrn Erzbischofs gegen die geistlichen Herren Braun, Achterseld und Weber so pathetisch vorbringt, kann nur dahin zielen, um Unbewanderte zu täuschen und gegen den Herrn Erzbischof einzunehmen. Denn diese Herren waren keine *Beneficiati* oder *Investiti*, sondern in Betreff des Kirchendienstes und der Cura einfache *Officianten*, denen der H. Erzbischof die ihnen gnädigst verliehene Jurisdiction entziehen konnte. Hier finden also die kirchlichen Satzungen keine Anwendung. Auch der bezogene Dr. Walter handelt nur von der Absetzung oder Entsetzung der *Beneficiaten*. Ellendorf weist seine Leser hin auf die Broschüre: „Ein auffallendes Factum ic.“; wir erlauben uns deshalb auch hinzuweisen auf: „Das auffallende Factum erläutert von einem Verehrer des Erzbischofs von Cöln zur Entlarvung seiner Verläunder. Frankfurt am Main. 1838.“

Exercitien billigt Ellendorf völlig, und er setzt voraus, daß keine weltliche Behörde einen so edlen und schönen Zweck jemals vereiteln werde; obschon auch hier wieder nicht abzusehen sei, wie die Geistlichkeit das Recht habe, Behufs jener Exercitien, Corporationen und Klöster zu errichten. — Allein wo will denn unser Herr Erzbischof, daß bloß Behufs der Exercitien Klöster errichtet werden sollen? Er behauptet nur, daß die Klöster ganz besonders für die Haltung solcher Exercitien geeignet seien.

In Betreff der Concilien legt Ellendorf dem Pabste zur Last, daß jetzt keine Concilien gehalten werden. Wo und wodurch hat denn der römische Stuhl den Bischöfen

Hinderniß gelegt, sich in einem Concilium zu versammeln? In andern Ländern, wo Friede herrscht, halten die Bischöfe ungehindert ihre Concilien, und der heilige Stuhl zu Rom genehmigt sie. Warum nun nicht in Deutschland? Im ersten Bande unserer Conciliengeschichte glauben wir diese Frage beantwortet zu haben.

### Nun zu den Sachen.

Was der Herr Erzbischof hierüber in 12 Seiten schreibt, gibt der Beleuchter auf sechs Seiten wörtlich wieder, schickt jedoch ein Präludium vor: „Wir wagen es nicht, diesen Abschnitt zu excerpiren, es bedarf auch nicht, daß er beleuchtet werde“, am wenigsten mit Wupperthaler Del, das zu einer ächten Beleuchtung gar nicht nützt. So hätten Sie, Herr Beleuchter! auch gar gut den Abdruck sparen können; und wenn, wie Sie ferner schreiben, „so viel daraus zu beweisen ist, daß man aus Bibelstellen beweisen kann, was in der Bibel nicht steht“, warum haben Sie es nicht versucht, eine bessere Erklärung der angeführten Bibelstellen zu geben? Abschreiben kann jeder Schulknabe, dazu hat man keinen Wupperthaler Beleuchter nöthig.

Nach Ellendorf ist dieser zweite Theil der wichtigste des erzbischöflichen Paragraphs, zugleich auch der ausführlichste, woraus wir glauben schließen zu müssen, daß der Herr Erzbischof ein besonderes Gewicht darauf lege. Aber auch unserm Ellendorf gibt der gegenwärtige Theil reichen Stoff über Zehnten, Stolgebühren, Ablässe und ungeheuren Reichthum der Kirche zu schwätzen. Er genehmiget den Grundsatz des Herrn Erzbischofs, „daß die Gläubigen verpflichtet sind, der Kirche diejenigen Mittel zu geben, die sie zu ihrem Bestande, zu ihrem Wohlstande, zur Erreichung ihres Zweckes bedarf“,

scheint aber auch zu billigen, daß, wenn die Gläubigen der Kirche das alles reichlich überwacht haben, ein Dritter das gegebene Gut als Ueberfluß wegnehmen und sich zueignen dürfe. Er will auch noch zweifeln, „ob die Kirche jedem Zwange fremd sei“, wobei er wahrscheinlich Kirchensteuer, Cathedralsteuer u. s. w. im Sinne hat. Diese Steuern hätte die Kirche auch gar nicht nöthig, wenn man ihr ihre lang besessenen Güter, woraus die nöthigen Kosten bestritten würden, gelassen hätte.

Unser H. Erzbischof will S. 165, daß die Größe und Art der Gabe dem guten Willen und der Liebe der Gläubigen überlassen werde, ohne irgendwie einen Zwang anzulegen, wie bei Staatsbedürfnissen geschieht. Die katholische Kirche weiß aus langer Erfahrung, daß die Liebe der Gläubigen freigebig und gütig ist, und daher mehr aus freiem Willen gibt, als die Kirche fordert. Zweitens sagt der Herr Erzbischof, der Staat könne den Erwerb nie begränzen, sondern nur seinem Schutz des Erworbenen irgendwo ein Ziel setzen. Drittens: Die Verwaltung des Eigenthums muß frei der Kirche überlassen sein, und ein Oberaufsichtsrecht habe der Staat nicht nöthig. Hätte er solches, so hätten die Apostel gewissenlos gehandelt, da sie die freiwilligen Gaben der Gläubigen annahmen und Diaconen zu deren Verwaltung anordneten, ohne den Staat darum zu fragen, oder es ihm anzuzeigen.

Das Alles begreift Ellendorf nicht und setzt zuerst entgegen den Zehnten, den, nach ihm, die Geistlichkeit aus Habsucht auf alle Produkte auszudehnen wußte. Aber Ellendorf, der doch ein so großer Liebhaber von Antiquitäten ist, hätte hier auch einen Blick in das heilige Alterthum werfen sollen; er würde dann gefunden haben, daß Gott selbst den Priestern und Leviten

des alten Bundes den Zehnten a) von allem Ertrag der Ausfaat auf den Aekern, II. Chronif. XXXI. 5. b) von allen Baumfrüchten, c) von dem Groß- und Kleinvieh, was unter dem Stabe geht, Levit. XXXVII. 30. Num. XVIII. 21. Deut. XIV. 22. garantiert habe. Nach diesem göttlichen Vorbilde hielten es die Christgläubigen für ihre Pflicht, der Geistlichkeit des neuen Bundes von allen Gewächsen den Zehnten zu geben. Zur Zeit der Apostel verkauften mehrere ihr Hab und Gut, und brachten es zu den Füßen derselben, weil die Zehnten noch in den Händen der jüdischen Priester und Leviten waren. Als später ganze Länder mit ihren Regenten den christlichen Glauben annahmen, erkannten diese selbst, daß der Zehnte die bequemlichste Weise sei, die Geistlichen nach ihrem Stande zu unterhalten. Die christlichen Regenten führten somit den Zehnten ein. Das unter dem Herzog Tassilo zu Aschaim im Jahr 763 gehaltene Concilium sagt Kap. 5: „Von dem Gott schuldigen Zehnten betheuert der Prophet: Wer den Zehnten zurückhält ic. Wenn also Jemand aus Haß gegen den Priester oder aus Geiz Gott den Zehnten weigert, so soll er durch fürstliche Befehle angehalten werden, doppelt der Kirche den Zins zu geben, und bleibe nach Vermögen Schuldner der fürstlichen Kasse.“<sup>1)</sup> Man vergl. auch Caroli M. Capitulare saxonieum.

Wenn Ellendorf S. 57. weiter schreibt: „Es kann der Geistlichkeit niemals verziehen werden, daß sie den Gläubigen den Glauben einprägte, man könne durch Schenkungen und Vermächtnisse an die Kirche seine Sünden tilgen“, so muß man diesen schändlichen Ausguß

<sup>1)</sup> S. unsere Pragmatische Geschichte der Deutschen Concilien II. B. S. 206.

zu den andern Verläumdungen rechnen, wovon seine Schrift voll ist. Er hätte selbst bei dem hl. Salvian, worauf er sich bezieht, den richtigen Begriff finden können, nämlich: *Libr. I. advers. Avaritiam*, wo Salvian die biblische Stelle erklärt: Wie Wasser Feuer löscht, so löscht Almosen die Sünde.<sup>1)</sup>

Das Uebrige von den geistlichen Reichslehen und Souverainitäts-Rechten, von den Stolgebühren und Messstipendien, von dem kolossalen Handel mit dem Abfasse und von dem Gebete für die Verstorbenen, glauben wir füglich übergehen zu können, weil dies zu den gewöhnlichen Albernheiten und Thorheiten gewisser Plauderer gehört, und auf unsere gegenwärtige Frage wenig Bezug hat. Wir finden uns auch nicht berufen, allen Sand, den Ellendorf in die Luft streuet, aus dem Wege zu räumen, oder den stinkenden Roth aufzuladen, den er aus seiner reichen Fundgrube hervorbringt.

Gegen das mit Nr. 2 und 3 Aufgeführte weiß Ellendorf auch nichts Gescheidtes vorzubringen. Wenn er dafür hält, Gesetze, die den Erwerb für Kirchen einschränken, seien nothwendig und darum auch gerecht, so hätte er zuvor das allgemeine christliche Sittengesetz zu Rathe ziehen sollen, ob dasselbe solche Grundsätze billige. Wollte man dieselben auf große Handelsgesellschaften ausdehnen, so würde man ganz gewiß über verletzte Gerechtigkeit schreien.

In Bezug auf No. 3. gesteht Ellendorf der Kirche das Recht zu, die Dotirung der Bischümer, Kapitel, Seminarier u. zu verlangen in liegenden Gütern oder in andern festen Einkünften. Das volle Eigenthum brauche aber der Staat nicht aufzugeben, sondern

<sup>1)</sup> *Libr. I. pag. 218. edit. Balluzii.*

er könne sich die Oberlehensherrlichkeit vorbehalten. Wir verwerfen mit dem Hrn. Erzbischof das Letztere, nicht zwar — was wir wollen dahin gestellt seyn lassen — weil so oder so das Kirchengut mehr geschützt und sicherer sei, sondern weil a) solches die Selbstständigkeit der Kirche beinträchtigen würde, und deshalb jedes derartige, wenn es der Staat verlangen sollte, ein Unrecht wäre, und b) weil solche Dotirung, wie wir in den Erläuterungen bewiesen haben, ein schuldiger Ersatz ist für die von der Kirche erhaltenen Güter, und in diesem Betracht ein kleiner Zins von einem großen Kapital.

---

## XI.

### Ist Reichthum der Kirche heilsam oder nicht.

Bei dieser Frage werden die Gegner des Herrn Erzbischofs sehr unruhig. Macht vielleicht der Herr Erzbischof Miene, in ihre Kasse einzugreifen? Wirklich, der Beleuchter redet schon in der ersten Linie von Gütervertheilung, allerdings zum Vortheil der Kirche. Denn „die Kirche, sie kann von beiden (von Gewalten und Gütern) nicht zu viel haben.“ — Wer soll diese Güter vertheilen?

Crede mihi, Fatue, nunc Ablativus in usu est;

In pretio tandem quando Dativus erit.

Auch „will er beim Lesen dieses XI. Hauptstückes des Hrn. Erzbischofs Wohlgefallen an Einkünften bis zum Reichthum sehen;“ denn seine Lampen leuchten hier so hell, daß er sogar wieder das Innerste des Menschen sehen kann. — Das Ganze ist wahrlich so läppisch, und zugleich so hämisch gehalten, daß man mit des Mannes großer Weisheit Mitleiden haben muß. Denn S. 57 schreibt er: „Wollten wir auf dies XI. Kapitel näher eingehen, so würde die Ueberschrift in: der Kirche Begehrt und der Kirche Zucht umgeändert werden müssen, da die Antwort des Herrn Erzbischofs auf die von ihm aufgeworfene Frage keine andere ist.“ — Hier auf folgen noch einige Impertinenzen, dem Herrn Erzbischof formelle Fehler Schuld gebend, die sich so allgemein hingeworfen in dem Munde eines so beschränkten Beleuchters eckelhaft ausnehmen. In der Rechnung, die er aufstellt, weiß er genau die Passiva, ohne sich um die Activa zu bekümmern, und beschuldigt so die katholische Kirche eines betrügerischen Banquerottes. Dabei nimmt er dann, um die Seiten voll zu machen, ein großes Magiat aus Dr. M. Esser Leben des Franz von Fürstenberg auf, worin der Verbrauch des Fleisches für ein Jahr ganz genau specificirt, aber gar nicht gesagt wird, wie Viele in dem adelichen Kloster Ueberwasser täglich zu Tische gingen, und wie viele Armen und Fremden davon gespeiset wurden. Wäre mit Küchenzetteln hier in unserer Sache etwas auszumachen, so könnte man ganz andere vorlegen, woraus sich ein weit besserer Haushalt der Abteien und Klöster ergeben würde. Der Beleuchter darf nur die ihm bekannte Schweizergeschichte des J. v. Müller nachsehen.

Hierauf erlaubt sich unser Wuppertthaler einen starken Sprung, vom 11. S. nemlich bis zum 15., der von dem unmittelbaren Geschäftsverkehr mit Rom handelt, um, wie er meint, eine dunkle Grube auszufüllen, und zwar mit einem ministeriellen Erlaß, da doch schon alle Zeitungen denselben (vom 21. Januar 1841) mitgetheilt haben, und er daher am allerwenigsten für die Provinzialstände im J. 1843 eine dunkle Grube sein konnte. Wir unserer Seits schätzen die ministeriellen Erlasse viel zu hoch, als daß man dieselben zur Ausfüllung dunkler Gruben gebrauchen sollte.

Der Sprung geht sogar über alle Berge bis zum Vatikan. Dann begegnet ihm eine für die Bischümer in den westlichen Provinzen des preussischen Staates erlassene päpstliche Bulle, welche anfängt mit den Worten: *De salute animarum*. In seiner erbärmlichen Geistesbesangenheit glaubt er hier ein pietistisches Tractätlein anzutreffen und hofft, „einiges Verweilen bei dem Heil der Seelen zu erwarten“, nicht erkennend, daß diese Bulle einzig dahin ziele, den äußern Zustand der preussischen Bischümer zu reguliren und zu organisiren. Er geräth dabei in Eifer und sagt dem Pabste, der diese Bulle erlassen, dem König, der sie als Staatsgesetz sanctionirt hat, und dem Erzbischofe ins Gesicht: „Das geht im Sturmschritt einer sieggewohnten Armee schnurstracks auf die irdischen Güter los, und zwar nach Art der Kriegscommissäre, die nicht nur das Geld, sondern auch die Kasse nehmen ohne alle Bedenklichkeit.“ S. 60. Eine ganz verrückte Anwendung! Denn die Plünderungsepoche, worin die Kriegscommissäre Tag und Nacht beschäftigt waren, war verlaufen und die Bulle bezweckte, das durch die Kriege Zerstückte wieder herzustellen nach Möglichkeit.

Wenn der Hr. Erzbischof beiläufig in einem Relativsätze erwähnt, wie die Gläubigen ihre Habseligkeiten zu den Füßen der Apostel gelegt haben, weiß der Beleuchter dagegen zu bemerken: „In Preußen sei jeder Arbeiter seines Lohnes gewiß, aber zu den Füßen niederlegen, das wird nicht verlangt, noch gewährt.“ Sehr sinnreich für unsern großen Bibelmann! Will er vielleicht dadurch andeuten, daß die heutigen Empfangskassen groß genug angelegt seien, um die einzubringenden Gelder zu fassen? Dergleichen sinnreichen Gedanken mehrere müssen wir Kürze halber übergehen.

Ellendorf wünscht die obige Frage etwas anders gestellt; das haben wir dann in unsern Erläuterungen ihm zu Gefallen gethan, und „enthält sich nun einer weitern Erörterung über diesen Gegenstand, da die Kirchengeschichte auf diese Frage eine so entschiedene Antwort gegeben hat, er will blos einige Bemerkungen machen.“ S. 60. Diese gehen dann einzig dahin, die Schattenseite der Stifter, Abteien, Klöster recht scharf hervorzuheben, ohne des vielen Guten zu gedenken, das einzig durch diese gestiftet und befördert worden ist. Hätte Ellendorf auch nur einiger Maßen Recht, so folgte doch nur, daß das, was er vorbringt, Mißbrauch der Reichtümer war, dessen sich vielleicht einige Stifter oder Abteien zu einer gewissen Zeit schuldig gemacht haben, wo sie ihre Einkünfte zu bessern Zwecken hätten anwenden sollen. Aber folgt aus dem etwa möglichen Mißbrauch die Unheilbarkeit der Sache selbst? Und darf man von einem particulären Falle auf eine Allgemeinheit schließen? Es kommt nur darauf an, die rechte Zeit zu benützen, und den Mißbrauch nicht aufkommen zu lassen, wozu unser Hr. Erzbischof auch geeignete Mittel angegeben hat. Guter religiöser Sinn der Geistlichkeit, die von

frühester Jugend in einer acht katholischen Schule gebildet worden, ist ein bewährtes Präservativ gegen jenen Mißbrauch. Dann hat die gegenwärtige Generation dafür gesorgt, daß ein Mißbrauch der Reichthümer bei Geistlichen nicht mehr sobald eintreten wird.

## XII.

**Sind die katholischen Geistlichen als Solche Staatsbeamten? oder können sie als Solche Staatsbeamten sein?**

Die Zeitverhältnisse haben dem Hrn. Erzbischofe diese Aufgabe gestellt, und er zeigt, wie er sie gelöst hat. Ich bin ein Unterthan des Königs, aber als Erzbischof bin ich kein Beamter desselben oder des Staates. Das ist doch verständlich. Warum will der Beleuchter es noch verständlich machen? „Wohl verstanden“, sagt er gleich beim Anfange, „handelt dieses Kapitel vom Geberecht und Nichtseinrecht, wodurch die Rechtswissenschaft ansehnlich erweitert wird. S. 61.“ Wohl verstanden, durch die überaus gelehrte Interpretation des Beleuchters. Er meint nemlich, das Geberecht stelle der Hr. Erzbischof nicht in Abrede, sondern das Recht des Behaltens, indem der Hr. Erzbischof nemlich den Staaten das Recht, katholische Geistliche ab

officio zu suspendiren oder Ordnungsstrafen über selbige zu verfügen etc., in Abrede stellt.

„Wenns nicht diese Wendung genommen, hätte Niemand an das eigene Geschick des Verfassers gedacht; nun aber denkt jeder an die Münstersche Muse, wobei der König das Geberrecht ausübt.“ Sollen das mystische Hindeutungen oder Rechtsglossen sein? Doch zur weitem Charakteristik des geschickten Auslegers höre man noch folgendes. Der Hr. Erzbischof hat gefragt, ob die katholischen Geistlichen als Solche Staatsbeamten seien, und ob sie es sein könnten. Seine Antwort ist: Nein. Hierzu der Beleuchter: „Den Beweis vom Nichtsein aus dem Nichtseinkönnen wird Jedermann gelten lassen, zumal die Geschichte lehrt, daß die sein wollten, was sie nicht sein können, aufhören zu sein.“ Das soll natürlich ein feiner, ich wollte sagen, grober Stich auf den Hrn. Erzbischof sein. Aber der Stich ist mißglückt, wie so vieles andere unseres Beleuchters. Clemens August lebt noch, hört also nicht auf zu seyn; und er ist auch noch unser Erzbischof, hört also nicht auf, das zu seyn, was er war.

„Den Aeryer aber, den der Hr. Erzbischof an den Placet's und, vor den Bischofswahlen, an der Ausgabe von personis gratis vel ingratis nimmt, müssen wir zu verzehren ihm überlassen.“ Sehr gütig, Herr Beleuchter! Wenns nicht diese Wendung genommen, hätte Niemand an Ihre große Gefälligkeit gegen den Hrn. Erzbischof gedacht. Wir wollen Ihnen also das Vergnügen lassen, weiter zu plaidiren.

„Nach keuscher Meinung ist jeder katholische Geistliche zuerst Untertan im Lande seiner Väter, und hört nicht auf, es zu seyn, wenn er Priester wird. Ebenso wenig beschränkt sich seine Pflicht als Untertan auf das bürgerliche Ver-

hältniß, vielmehr erstreckt sie sich <sup>1)</sup> auf das kirchliche, amtliche, soweit die Gränzen der Kirchenhoheit reichen. Was er seinem Landesherrn als Unterthan schuldig ist, das hört er nicht auf <sup>2)</sup> schuldig zu seyn, wenn er ein geistliches Amt übernimmt. Seine Unterthanenpflicht gründet sich nicht auf ein besonderes Versprechen; wohl aber hat der Landesherr das Recht, das Angelöbniß der aufrichtigen und treuen Erfüllung seiner Pflichten von einem jeden, der ein Amt innerhalb der Gränzen seines Landes bekleidet, zu fordern.“

Diese Passage zeigt wieder offenbar, daß der Beleuchter gar nicht geistig fähig ist, über solche Sachen mitzusprechen; er scheint nicht einmal begriffen zu haben, warum der Hr. Erzbischof fragt: Ob der Geistliche als Solcher ein Staatsbeamter sei? Der Geistliche bleibt immer im bürgerlichen Leben Unterthan; ist er darum auch Staatsbeamter? Hat er sein kirchliches oder geistliches Amt vom Staate, und handelt er bei seinen geistlichen Verrichtungen im Namen des Königs oder Regenten, aus dem ihm vom Regenten gewordenen Auftrage oder ertheilten Vollmacht? Legt vielleicht der Regent dem katholischen Priester die Hände auf und investirt den Pfarrer? Doch der Beleuchter scheint hier sein Unvermögen gefühlt zu haben, denn er läßt gleich folgen: „Wir sind nicht gemeint, diese Behauptung gegen den Herrn Erzbischof in Thesi zu vertheidigen.“ Also war das Ganze leeres Geschwätz. Zur etwaigen Beschönigung liest er aus von Drost-Hülshof's Kirchenrecht den Eid vor, welchen die Bischöfe im preussischen

<sup>1)</sup> Nach protestantischen Rechtsprincipien. Der Katholik erkennt in dem Regenten keine kirchliche Hoheit.  
<sup>2)</sup> In bürgerlichen Sachen.

Staate schwören. Eine wichtige Entdeckung für die gegenwärtige Untersuchung! Ob diese Eidesformel sich beständig gleich und unabänderlich geblieben, ist eine andere Frage, die aber nicht hierhin gehört. Wenn wir wüßten, dem Beleuchter etwas Tröstliches mitgeben zu können, wollten wir ihm hier auch den Eid vorsehen, den wir als Pfarrer abgelegt haben, und den wir, mit Gottes Hilfe, bis zum letzten Lebenshauche halten wollen.

Ellendorf weiß auch nicht recht, wie er sich wenden und drehen soll, um bei dieser Frage doctormäßig durchzukommen. Die Geistlichen als eigentliche Staatsbeamten zu betrachten, schien ihm die Weihe nicht zu gestatten, die sie doch im katholischen Sinne zu Geistlichen oder Geweihten macht. Was thut er nun? Er legt ihnen einen doppelten Charakter zu. Sie sind ihm Staatsbeamtete und Kirchenbeamtete. Das erste, weil die Geistlichen doch in der Regel ihr Amt von den Regenten erhalten, die sie ernennen. Von Kaiser Constantin an (warum nicht früher?) haben die christlichen Regenten die Geistlichen als Staatsbeamtete behandelt. — Eitele Sophisterei! Angenommen, nicht zugegeben, die Regenten hätten von Anfang an die Ernennungen zu geistlichen Aemtern ausgeübt: gab dann diese Ernennung den Ernannten die Befugniß, die Gewalt, das Kirchenamt auszuüben und die respectiven kirchlichen Funktionen zu verrichten? Wer hat dies je gehört? Es kann ja auch einer geistlich und Priester sein, ohne daß er ein öffentliches Kirchenamt verwaltet; und es gab zu allen Zeiten und in allen Ländern Kirchenämter, worüber die Regenten ein Ernennungsrecht nicht ausüben konnten. Wenn ferner von Constantin an die christlichen Regenten den Geistlichen aus Hochachtung des ehrwürdigen Standes die Vorrechte der Staats-

beamten zukommen ließen, so folgt daraus keineswegs, daß die Geistlichen als Staatsbeamte im eigentlichen Sinne betrachtet und behandelt worden sind. Constantin sagte einst zu den von ihm zur Tafel gezogenen Bischöfen: „Ihr seid über die in der Kirche, ich aber bin über die außer der Kirche von Gott zum Bischof gesetzt.“<sup>1)</sup> So enthub er auch durch eine eigene Verordnung die Geistlichen von allen Staatsdiensten. Diese Verordnung liefert Eusebius im achten Buche seiner Kirchengeschichte 6. Kap. und fängt mit den merkwürdigen Worten an: „Alldieweil aus verschiedenen Umständen erhellt, daß wenn die Religion verachtet worden, in welcher die vorzüglichste Verehrung des heiligsten und himmlischen Wesens beobachtet wird, solches allemal dem Staate sehr große Gefahren zugezogen: und daß hingegen, wenn dieselbe gehörig beobachtet und ausgeübt worden, solches dem römischen Staate die größte Wohlthat und allen Menschen vorzügliche Glückseligkeit durch die göttliche Gnade zu Wege gebracht habe, so habe ich für gut erachtet, daß u. s. w. — Es würde uns zu weit von unserm Wege abführen, wenn wir die verschiedenen Perioden der Kirchengeschichte durchgehen wollten, um aus derselben zu beweisen, daß die Geistlichen in keinem christlichen Staate als eigentliche Staatsbeamte behandelt worden sind. Es mag genügen, hier nur den Beschluß des Conciliums von Antiochien vom Jahr 341 anzuführen, welches die Bischöfe, Priester und Cleriker, so ohne Wissen und Empfehlungsschreiben der übrigen Bischöfe und besonders des Metropolitens an den kaiserlichen Hof reisen oder in kirchlichen Ange-

<sup>1)</sup> Euseb. im Leben Constantin's. IV. B. 24. Kap.; nach Stroth Uebersetzung II. B. S. 410.

legenheiten sich an den Kaiser wenden, aller und jeder Würde entsetzt und excommunicirt.<sup>1)</sup>

Hieraus läßt sich die Stupidität des Sages erkennen, den Ellendorf Seite 62 dahin wirft: „Die Staatsgewalt besaß jene Rechte eher, als es Päbste gab, die ohnehin erst seit dem eilften Jahrhundert sich die Einsetzung der Bischöfe beimäßen.“ Ellendorf bezieht sich immer auf die Kirchengeschichte, und beweist in jedem Sage die größte Unkenntniß in derselben. Wer hat die ersten Bischöfe in Germanien angestellt? Waren es nicht die Päbste? Deswegen nannte man den heil. Maternus einen Jünger des hl. Petrus, weil er vom Nachfolger des heil. Petrus gesendet worden war. Wer hat die ersten Bischöfe in England angestellt? Waren es nicht die Päbste Gregor d. Gr. und Vitalian? Auf wessen Befehl ordnete der heil. Bonifacius die Bisthümer in Franken und Bayern, wofür er auch im Jahr 741 die Bischöfe weihete? Es waren die Päbste Zacharias und Gregor. Diese Anstellungen sind lange vor dem eilften Jahrhundert vorgefallen.

„Freilich haben die Geistlichen — fährt Ellendorf fort — als solche kein weltlich Amt, sie verwalten solches auch nicht nach der Norm der Staatsgesetze; aber sie haben ihr Amt im Staate.“<sup>2)</sup> — Sind denn Alle, welche ein Amt im Staate verwalten, desßhalb Staatsbeamtete? Die Geistlichen müssen allerdings, weil sie unter Menschen und für Menschen im Staate ihre geistlichen Verrichtungen ausüben, in dem Landkreise des Staates, aber nicht in dem Mut-

<sup>1)</sup> Concilium Antiochen. Cap. 11 u. 12.

<sup>2)</sup> Auch das ärmste Weib ist im Staate. Ist es desßhalb eine Staatsbeamtete?

terschoose des Staates ihr Amt verwalten. Hieraus möchte man höchstens schließen können, daß die Geistlichen, weil sie im Staate wohnen, darin essen und trinken, wie jeder andere Bürger, auch Staatsunterthanen und Bürger seien, nicht aber als Geistliche auch Staatsbeamtete, die in ihren kirchlichen und geistlichen Verrichtungen vom Staate abhängen, und sich in denselben nach Staatsgesetzen richten müssen.

Dergleichen Sophistereien können uns zwar ermüden, aber nicht verwirren. Dahin gehört denn auch, was Ellendorf weiter sagt: „Die Geistlichen müssen dem Staate zur Rechenschaft stehen, wenn er sie fordert; denn Alles, was auf seinem Territorium, sei es, wo immer <sup>1)</sup> vorgeht, muß dem Staate zur Rechenschaft stehen.“ — Wir wollen hier nur, weil doch jeder Vernünftige das Tollsinrige dieser Behauptung leicht fassen kann, zu dem „Alles“ den Zusatz machen: Alles, was von Außen in das bürgerliche und staatsrechtliche Verhältniß eingreift, wodurch auch das Folgende, was Ellendorf beifügt, widerlegt ist.

Wir sind jedoch hiermit noch nicht fertig. Der Doctor in beiden Rechten führt auch Kirchensatzungen zur Bestätigung seiner Behauptung an: „Der römische Bischof Damasus mit seiner Synode bat im Jahr 378 die Kaiser Gratian und Valentinian: *Ut Episcopus Romanus, si concilio ejus causa non creditur, apud concilium se imperiale defendat.* Wir haben hier nur das in dem Schreiben zunächst Folgende auszuheben: *Et de scripturis similia exempla suppe-*

<sup>1)</sup> Auch in den Tempeln? in dem Weichstuhle?

ditant: quod cum a praeside sanctus Apostolus vim pateretur, Caesarem appellavit et ad Caesarem missus est. Pabst Damasus suchte nur Schutz beim Kaiser gegen die Verläumdungen und Verfolgungen des Ursicinius, der die päpstliche Würde an sich ziehen wollte. Uebrigens ist das Synodalschreiben, welches der heil. Ambrosius von Mailand angefertigt hat, voll der schönsten Zeugnisse für den heiligen Stuhl zu Rom, sowie auch das Antwortschreiben des Kaisers Gratian. — Bei der zweiten Stelle aus Avitus von Vienne, die wir finden in dem 31. Briefe desselben, nach Sirmond's Ausgabe, hat Ellendorf sich nur eine ganz kleine Verfälschung erlaubt, nämlich non in nos zu verändern. Die ganze Stelle lautet: Quia sicut subditos non esse (Ellendorf hat: nos esse) terrenis potestatibus jubet arbiter caeli, statutos ante reges et principes in quacunque accusatione praedicens: ita non facile datur intelligi, qua vel ratione, vel lege ab inferioribus eminentior judicetur.<sup>1)</sup> So spricht aber dieselbe Stelle offenbar gegen Ellendorf's Behauptung. Wollte man aber auch die gegebene Lesart nos annehmen, so folgte hieraus weiter nichts, als daß auch die Bischöfe Unterthanen der Könige seien, was Niemand in Abrede stellt.

Das Register: „der Priester-Hochmuth“, welches Ellendorf von der Zeit Karls d. G. bis auf unsern Erzbischof Clemens August, der auch eine gute portio canonica geerbt haben soll, so genau kennt, lassen wir als eine pictura mendax unangetastet. Dieser Priester-Hochmuth soll „seinen Hauptinhalt am Eölibat haben, wodurch die Lostrennung der Kirche vom Staate und

<sup>1)</sup> Tom. II. oper. Sirmondi. pag. 47. edit. Venet.

der bürgerlichen Gesellschaft vollendet ist.“ Die Ehe soll somit die beste Schule der Demuth sein. Um also den Priester-Hochmuth zu ersticken und die Kirche mit dem Staate zu coaduniren, wird es rathsam, ja nöthig sein, den Cölibat aufzuheben und jedem Geistlichen ein Weibchen als Lehrerin der Demuth zu geben. Wie tief Ellendorf nicht denkt!

Es liegt ihm in der That viel daran, die Geistlichen nicht nur zu Staatsbeamteten, sondern auch zu Staatsdienern zu machen. Denn „die Geistlichkeit ist die Dienerin der Religion. Alle ihre Pflichten erfüllt sie im Gebiete des Staates. In dieser Beziehung kann man wohl mit Recht sagen, daß die Geistlichen Beamtete (Diener) des Staates seien.“ S. 64. — Diese Argumentation läßt sich auch noch aus dem Evangelium bestätigen, wo es heißt: Wer der größte unter euch ist, der soll euer Diener sein. Matth. XXIII. 11. So wird also unser Erzbischof der niedrigste Staatsdiener sein. Denn wie Ellendorf weiter argumentirt: „Wenn die Geistlichkeit im Dienste der Religion arbeitet, arbeitet sie damit nicht im Dienste des Staates? In dieser Beziehung kann man wohl mit Recht sagen, daß die Geistlichen Beamtete des Staates seien.“ — Auf diese Weise wird es uns leicht sein, zu beweisen, daß Ellendorf ein Kirchenbeamteter ist, und zwar nicht einer der unteren Classe, ein Ostiarius, sondern einer der höchsten Stufe, ein Summus Pontifex. Denn als getaufter Christ ist er ein Diener der Kirche, und als solcher wird er auch wohl arbeiten im Bereiche und Dienste der Kirche: das bezeugen ja die vielen Schriften kirchlichen Inhalts; mithin ist er ein Kirchenbeamteter. Und wenn er sich selbst nicht dafür hält, so muß man dies seiner excellenten

Demuth zuschreiben, die er im Ehestand sich erworben hat.

Was ist nun das Ergebniß der weitläufigen Ellendorfschen Argumentation? *Multum clamoris, parum lanae.* Viele Worte, kein Gehalt. Der erzbischöfliche Satz wurde nicht im Geringsten erschüttert. Der Geistliche als solcher ist also seinem ganzen Wesen nach blos ein Kirchenbeamte, und wird zugleich ein Staatsbeamter, wenn er ein Staatsamt erhält, wie z. B. ein geistlicher Regierungsrath oder Consistorialrath. Wie aber Kirche und Staat in einem äußern, coordinirten Verhältnisse stehen, so steht auch der Kirchenbeamte und Staatsbeamte in solchem Verhältniß; sie aber davon zu nennen, wäre nicht nur unpassend, sondern lächerlich.

---

### XIII.

#### Von den Patronatsrechten.

Dieser Abschnitt führt uns etwas tiefer in das canonische oder römische Recht, und da Ellendorf Doctor der Rechte ist, so dürfen wir etwas Gründliches von ihm erwarten. Er legt gleich beim Anfange das Gesändniß ab: „Was der Prälat über diesen Punkt sagt, ist nichts anders, als was im Ganzen in allen Handbüchern des Kirchenrechts zu lesen ist.“ S. 65. Der Herr Erzbischof wird also in diesem Punkte ohne Wi-

derspruch Recht haben, weil alle Handbücher des Kirchenrechts mit ihm übereinstimmen? Doch nein: so gefällig gegen den Prälaten ist Ellendorf nicht. Er will zwar billigen, daß das Patronatsrecht „ein onus der Kirche und eine auf dem Beneficium haftende Servitus sei“, aber daher nimmt er eine neue scharfe Ladung gegen den römischen Stuhl, „der den Regenten der meisten katholischen Staaten das vollste Patronatsrecht gegeben hat.“ Merkwürdig genug für uns, daß nach Ellendorf selbst das Patronatsrecht ein Privilegium der Päbste ist. Wir wollen nicht fragen, ob die Päbste *ex jure primatus* alle Stellen der Beneficien in der ganzen christlichen Welt zu vergeben hatten. Denn auf der andern Seite lehrt er wieder, „über ein Jahrtausend sei verfloßen, ehe dem römischen Stuhle in Betreff der nicht in ihrer Diöcese liegenden sämtlichen Pfründen auch nur ein Jota von Einfluß und Gewalt zustand.“ Solcher Wirrwar ist nichts seltenes bei Ellendorf. So verwechset er auch unter Nro. 1 das Patronatsrecht mit dem Rechte zu suspendiren, und benutzt die für das letzte sprechenden alten Satzungen gegen das erste, um unserm Herrn Erzbischof Unwissenheit in der Kirchengeschichte und in den Kirchensatzungen mit gutem Fuge vorrücken zu können. Unter Nro. 2 eignet er dem Herrn Erzbischof „einen besondern Hang nach Willkür“ zu, weil Hochderselbe die Ansicht ausgesprochen hat, das Patronatsrecht hindere oder beschränke die Gewalt eines Bischofs. Wo Gewissenhaftigkeit herrscht — und das darf man doch bei unsern Bischöfen voraussetzen — wird leidenschaftliche Willkür keinen Platz finden. Unter Nr. 3 stellt Ellendorf eine ganz neue Rechtslehre auf, die man gewiß nicht in den Handbüchern des Kirchenrechts, ja auch schwerlich in einem *Thesaurus juris eccles. an-*

treffen wird. „Das Patronatsrecht des Staates für die vergangene n Zeiten“, sagt er, „ergibt sich daraus, daß es das einzige Mittel war, wodurch der Staat einen Einfluß auf die mit so unermeslichem Grundbesitze begabte Geistlichkeit üben konnte.“ Sehr vorsichtig gibt Ellendorf die Lehre für die vergangenen Zeiten, denn für die heutige Zeit würde sie etwas demagogisch klingen. Oder habe ich ein Recht, einen Dritten zu beinträchtigen, weil ich nur so dessen Reichthum ein Ziel setzen kann? Wird dadurch das Patronatsrecht der Staaten nicht als eine Usurpation dargestellt? Ellendorf hat gewiß selbst nicht gewußt, wann die vergangene Zeit angefangen habe. Ueber die Beneficial-Provisionen gibt die Geschichte des Kirchenrechts bekanntlich verschiedene Epochen an. Um dergleichen Sachen bekümmert sich Ellendorf nicht, wenn er nur etwas Gehässiges in der vergangenen Zeit auffischen kann. So will er den Hrn. Erzbischof hinweisen auf den Synodum palmarum unter Pabst Symmachus, um ihn zu belehren, „daß der Arianische König Theodorich das Recht der Bestätigung des Pabstes geübt habe.“ Dieser König that aber weiter nichts, als daß er die Spaltung, die Laurentz, der Erzpriester zu St. Praxedis in Rom, gegen Symmachus angezettelt hatte, auf Ersuchen der römischen Klerisei unterdrückte und den rechtmäßig gewählten Pabst in seinen Rechten schützte. Der König selbst erklärte, die Synode allein habe die Befugniß, das anzuordnen, was befolgt werden solle; ihm stände weiter nichts zu, als das Kirchenwesen zu schützen.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Ad haec Serenissim. Rex taliter deo aspirante respondit: in Synodali esse arbitrio, in tanto negotio sequenda praescribere, nec aliquid ad se praeter reverentiam de ecclesiasticis negotiis pertinere. Tom. II. collect. Harduin. p. 969.

Papst Symmachus ist gerade derjenige, der die Wahlfreiheit kräftig vertheidigte und jede weltliche Einmischung abwies, ne in exemplum remaneret praesumendi quibuslibet Laicis, quamvis religiosis vel potentibus, in quacunque civitate quolibet modo aliquid decernere de ecclesiasticis facultatibus, quarum solis sacerdotibus disponendi indiscusse a Deo cura commissa docetur.<sup>1)</sup>

Dies beweist nun wieder, wie aufrichtig Ellendorf seinen Lesern geschichtliche Begebenheiten mittheilet. Thatsachen der Aufrührer und Rebellen sucht er als Beweise für die Kirchendisziplin auszuheben, die für seine friedliebende und rechtliche Gesinnung ein unverwerfliches Zeugniß ablegen. Dahin gehört auch das, was er von Kaiser Honorius anführt, dessen Verordnung nur dahin zielte, die Ordnung bei der Papstwahl gegen die Ruhestörer und Schismatiker zu sichern, wie der Kaiser selbst erklärt.<sup>2)</sup> Kann man solche Handhabung der öffentlichen Sicherheit eine Bestätigung nennen?

Der Beleuchter, der sich hier mit seinen Lampen „in die Bergwerke einläßt, weil er nichts zu Markt zu bringen weiß“, scheint plötzlich ein Communist nach der neuesten schweizer Art geworden zu sein; denn nachdem er aus Apostelgesch. IV. 32. die Stelle von der Gütergemeinschaft zu Jerusalem vorgelesen hat, klagt er, der

<sup>1)</sup> Synod. Roman. sub Symmacho tertia anno 502. Cap. 3. Harduin pag. 979.

<sup>2)</sup> Unde id observandum est, ut omnes tranquillam mentem et pacificos animos ex Serenitatis nostrae admonitione custodiant, nec aliquid seditiosis conspirationibus tentare conentur, cum certum sit, nulli partium sua studia profutura. Bei Coustant. Epist. VIII. pag. 1028.

Hr. Erzbischof wolle nicht, „daß wir mit ihm Alles gemein haben, nicht einmal Verstand und Kenntnisse.“ — Gott behüte uns vor solcher Gemeinschaft, die sogar Allen gleichen Verstand und gleiche Kenntnisse eines Wupperthaler Beleuchteters zurechnen soll!

#### XIV.

### Ueber die Appellatio ab abusu.

Die geistliche oder bischöfliche Gewalt, weil sie von Menschen getragen oder ausgeübt wird, kann allerdings in mancher Hinsicht mißbraucht werden, und es muß deshalb in der kirchlichen Gesellschaft eine höhere Revisionsinstanz bestehen, wo der Gedrückte sein Recht suchen und finden kann. Die Päbste selbst erkennen in gewissen Puncten eine Appellation von dem unvernünftigen Urtheile eines Bischofs an, und schreiben die dabei zu beobachtende Ordnung vor <sup>1)</sup>; sie verbieten dagegen jede Appellation in rein kirchlichen oder geistlichen Dingen an ein weltliches Forum oder an weltliche Obern, weil dadurch die geistliche Gerichtsbarkeit auf eine gewisse Art mißkannt und herabgewürdigt wird. Denn die Appellation in richterlicher Form setzt natürlich die Anerkennung einer höhern Gerichtsbarkeit in Dem, an welchen appellirt wird, zum voraus; und so ist dieselbe eine Abweichung von

<sup>1)</sup> Vergl. Pii V. Pontif. Constitut. 33. In Conferendis etc. — Benedicti XIV. Constit. 68. De Concursu.

der göttlichen Bahn, die der Heiland seiner Kirche vorgezeichnet hat. So gerne sich daher die Kirche des Schutzes der weltlichen Regenten oder der Vermittelung derselben erfreuet: so darf sie doch in diesem Schutze oder in dieser Vermittelung ein höheres Richteramt für geistliche Sachen nicht anerkennen. Dieser Schutz ist vielmehr bestimmt, die geistliche Gerichtsbarkeit in ihrer ganzen Sphäre zu unterstützen und zu handhaben, damit sie nicht durch unzufriedene Subjecte, die gar leicht ein Loch zu ihrem Durchkommen suchen, oder einen Recurs zu einem weltlichen Obern einlegen, leichtfertiger Weise umgangen oder verletzt werde. Die katholische Kirche kann also — nicht nach pseudo-isdorischen Grundsätzen, sondern — vermöge ihrer göttlichen Institution die sogenannte Appellation vom Mißbrauche, wie die letzte Zeit sie aufgestellt hat, nicht billigen oder zugeben.

Auch nach Ellendorf „verdient daher das, was der Hr. Erzbischof über diesen Punct sagt, im Ganzen Anerkennung. In allen rein kirchlichen Angelegenheiten kann eine Appellatio ab abusu einer geistlichen Behörde nur an eine höhere geistliche stattfinden, und in diesem Puncte verdient des Erzbischofs achtzehnte Thesis nur in so fern Tadel, als er die Appellatio ab abusu in allen und jeglichen Fällen generaliter untersagt.“ S. 67. Aber Ellendorf schwebt hier wieder in Gedanken, die unserm Erzbischof ganz fremd sind. Die achtzehnte Thesis berührt gar nicht die Appellatio ab abusu, wie der Hr. Erzbischof klar genug dargethan hat: wie sollte sie dann generaliter dieselbe untersagen?

Die Particularfälle von den geistlichen Herren Weber, Braun, Achterfeld, die Ellendorf jedesmal zu seiner Beweisführung aufnimmt, finden hier wieder keine Anwendung, weil von Verletzung eines Rechtes

keine Rede sein kann, wo kein Recht vorhanden ist. Die andern aus der Kirchengeschichte vorgezogenen Beispiele beziehen sich nur auf den Schutz und Vermittelung der christlichen Fürsten in Fällen, wo Bischöfe von Schismatikern und Ketzern verfolgt und von ihren rechtmäßigen Sizen verdrängt worden sind. Die Kaiser zogen die Sachen auch nicht zu ihrem weltlichen Forum, sondern überließen die Revision und Entscheidung den bischöflichen Synoden.

Was sollen wir hier mit dem Beleuchter machen? Nachdem er den größten Theil dieses erzbischöflichen Abschnittes wörtlich wieder hat abdrucken lassen, gesteht er, daß „die Dissertatio seiner Beleuchtung nicht bedarf, weil sie — die Beleuchtung — überhaupt strahlt in dem capitolinischen Lichte, das nach Wink und Willen seines Schöpfers Land und Leute, Geschichte und Recht verdunkelt oder verzehrt.“ S. 65. — Gegen so offenes Eingeständniß haben wir nichts zu erinnern. So wollen wir ihm auch gern die Freude lassen, „das vielleicht zu Eingang dieses Kapitels zur Beschämung der bösen Geister“ anderswohin zu versetzen. Es ist schwer zu begreifen, wie das Wörtchen vielleicht beim Eingange dieses Kapitels sogar die bösen Geister beschämen soll; um so viel weniger konnten die bösen Geister dies Wörtchen unterdrücken, indem es für sie nichts Erhebliches ausdrückt.

Um die Hanswurstaade vollständig darzustellen, versteht der Beleuchter sich nun auch mit einer französischen Freiheitskappe, und „nicht besorgt, vom Erzbischofe überwunden zu werden“, will er mit ihm der französischen Freiheiten wegen Zweikampf unternehmen. — Vorsichtig, vorsichtig, Hanswurst! Bleib' in deinem Thale: wir Deutschen wissen durch Erfahrung allzugut, was unter

der Freiheitskappe verborgen ist; die schöntönenden Worte sind nicht mehr fähig, uns zu überlisten. Unser Erzbischof nennt die sogenannten Gallicanischen Freiheiten Ketten: hat er sich hier unrichtig ausgedrückt? Nicht anders nennt sie der Graf von Maistre, nicht anders Barruel, beide sehr bekannte Schriftsteller. Geht man auf den Grund dieser Freiheiten ein, so wird man dies genau bestätigt finden. Wir können daher den Franzosen ihre sogenannten Freiheiten gönnen, und bleiben ganz ruhig bei unsern deutschen Rechten, die uns von treuen Fürsten garantirt sind. Unter diese gehört die freie Uebung unserer Religion, die freie Gerichtsbarkeit unserer Bischöfe unter der Oberleitung des römischen Papstes. Nach diesen Rechten ist unser Erzbischof verfahren.

Der Beleuchter scheint aber, ohne allen Begriff über die gallicanischen Freiheiten, aus des Herrn Brever Geschichte der französischen Gerichtsverfassung blindlings geschöpft zu haben. Wie könnte er sonst so ganz vernunftwidrige Anwendung machen? Denn oben sagt er aus Brever, „daß die wichtigste Maxime der französischen Freiheiten die sei, daß dem Papste in den französischen Provinzen keine Macht in weltlichen Dingen zustehe, so daß Befehlen, die er in dieser Beziehung erlasse, Keiner zu gehorchen verpflichtet sei“; und gleich darauf fragt er, „ob sonach die Glaubens- und Gewissens-Thesen des Herrn Erzbischofs von Köln von einem Erzbischof in Frankreich den Geistlichen hätten vorgelegt werden dürfen?“ Sind denn Glaubens- und Gewissens-Thesen weltliche Dinge?

## XV.

Ueber den unmittelbaren Geschäftsverkehr, das heißt, den Verkehr in kirchlichen Angelegenheiten, mit dem Oberhaupte der Kirche.

Nichts ist in der katholischen Kirche, nach der Ansicht Chateaubriands <sup>1)</sup>, weiser angeordnet, als jene Zirkel, welche von dem untersten Dorfküster beginnen, und sich allmählig bis zum päpstlichen Throne, dem sie zur Grundfeste — und der ihnen zur Krone dient, hinaufschwingen. Also steht die Kirche durch ihre verschiedenen Abstufungen mit allen unsern Verhältnissen, Bedürfnissen und Leiden in Verbindung. Eine Störung dieser Verbindung würde ganz natürlich diese Zirkel, und somit das ganze hierarchische Gebäude der Kirche aufheben. Denn die Kirche ist ein sichtbarer Leib, der aus einem sichtbaren Haupte und sichtbaren Gliedern besteht, die alle mit dem Haupte in mittelbarer oder unmittelbarer Verbindung stehen müssen. Hierin die Nothwendigkeit des Verkehrs mit Rom, wo unser Haupt ist. Wie nun aber nicht alle Glieder des Leibes in unmittelbarer Verbindung mit dem Haupte stehen, so ist es auch noch nicht nöthig, daß alle Gläubigen mit dem kirchlichen Oberhaupte in einem nahen Verkehr stehen. Man würde ein Uuthier aus dem menschlichen Körper machen, wenn man alle Glieder an das Haupt hieng, sagt Bossuet in der Rede über die Einheit der Kirche, — man muß durch die Bischöfe und Erzbischöfe zum heil. Stuhl kommen. Fremde Glieder, die nicht Glieder des einen Leibes sind, können zwar in eine äußere Berührung mit dem Leibe

<sup>1)</sup> Genius des Christenthumes. IV. Theil. III. B. 2. Kap.

oder mit dem Haupte des Leibes treten, aber nicht in die innere Verbindung; und so können sie auch nicht durch ihre äußere Berührung die wesentlich nöthige Verbindung ersetzen.

Hieraus schließt nun der Hr. Erzbischof, daß das Verbot eines solchen Verkehrs mit dem Pabste ein tiefer, tödtlicher Eingriff in das innerste Leben der Kirche sei. S. 216.

Schon beim Anfange dieses §. bemerkte der Hr. Erzbischof, daß das, was gesagt werde, auf unser jetziges Preußen sich nicht beziehe, indem der unmittelbare Verkehr der preussischen Bischöfe mit Rom wieder hergestellt sei. Dem Beleuchter, der bekanntlich ängstlicher Natur ist, macht dies allerlei Bedenklichkeiten, vorzüglich in Hinsicht auf die andern deutschen Staaten. Denn diese könnten leicht fragen: „Ob der jetzige König von Preußen sich von dem vorigen Könige von Preußen unterscheidet, ob er sich von ihm unterscheiden will? Mehr noch, sie könnten's auf die Spitze treiben, vorab wissen zu wollen, nach welcher Seite hin der jetzige von dem vorigen abweiche?“ Der Beleuchter nennt diese in Wort und Gedanken unehrerbietige Fragen. Wir unserer Seits können über solche unsinnigen Fragen nicht anders als lachen. Wir glauben und wissen, daß der jetzige König von Preußen ein Sohn des vorigen Königs ist, und wie der Vater vom Sohne sich unterscheidet, so unterscheidet sich der jetzige König von dem vorigen. Wir verstehen uns nicht auf die alte Hexerei, die aus zwei Personen eine machen kann. Die Oesterreicher, Bayern und Würtemberger, die der Beleuchter durch diese Fragen exemplificiren will, werden ihm für die ihnen zuge-muthete Stupidität wenig Dank wissen. Die jetzt genannten Ausländer lesen doch gewiß auch die Leipziger

Blätter für literarische Unterhaltung, worin sie auch den Unterschied zwischen Friedrich Wilhelm III. und Friedrich Wilhelm IV., bezeichnet von Florencourt, werden gefunden haben. Einen Auszug geben die Münchener hist. polit. Blätter Jahrg. 1843. 1 B. S. 554, woraus der Beleuchter ersehen kann, daß die Bayern bessere Literaten sind als die Wupperthaler. Das weitere Geplapper des Beleuchters verdient keine Erwähnung, da er hier die Seiten 69 und 70 mit den eigenen Worten des Hrn. Erzbischofs ausfüllt, wahrscheinlich auf die nemliche Art, wie er im XI. §. mit dem ministeriellen Erlaß die „dunkle Grube“ ausgefüllt hat.

Dem Ellendorf ist das gegenwärtige Kapitel „Eins der wichtigsten der erzbischöflichen Schrift“, wogegen er seine volle Zornschale ausgießet. Allen Unrath der Vorzeit und der Gegenwart sammelt er, um daraus eine Barricade gegen Rom zu machen.

„I. a) Steht nichts davon in der heil. Schrift, daß Christus die römischen Bischöfe zu Oberhäuptern der Kirche angeordnet; die Tradition nennt erst um 250 in einem sehr beschränkten Kreise (Italien und Afrika) den römischen Stuhl die Cathedra Petri. . . Es läßt sich nicht einmal beweisen, daß Petrus jemals in Rom gewesen.“

„b) Wenn Matth. XVI. und Joh. XXI. dem Petrus ein Primat ertheilt wurde, so geschah dies der persönlichen Vorzüge wegen. Die angeblichen Nachfolger besitzen diese vorzüglichen Eigenschaften nicht, im Gegentheil, unter ihnen waren viele Verbrecher“. Ellendorf belegt dies Argument mit dem Beispiel eines vom Könige angestellten Premierministers.

„c) Der Verkehr mit Rom war früher frei-

willig <sup>1)</sup>), ward aber nicht gefordert; erst nach 400 forderten ihn die Römer von den abendländischen Bischöfen ic.“

„d) Und dann war er in enge Schranken geschlossen. Wo es den Glauben, wo es wichtige Punkte der Disciplin betraf, da fragte man in Rom an; es war also nicht oft eine Veranlassung zu einem Verkehre.“<sup>2)</sup>

Sollen wir nun Hand anlegen, diese angehäuften Irrsätze zu widerlegen? Sind sie nicht schon tausend und wieder tausend mal widerlegt worden? Sollen sie fähig sein, den kirchlichen Verkehr mit dem anerkannten Haupte zu Rom zu hemmen? Solche Wolken ohne Wasser jagt der Wind leicht fort.

II. Behauptet Ellendorf, der Staat habe ein Recht, den Verkehr mit Rom streng zu controlliren.

„a) Der Pabst ist ein fremder Souverain, eine Eigenschaft, die ihm einmal inhärrt. Jeder Staat aber ist berechtigt, jede Correspondenz seiner Unterthanen mit fremden Souverainen, habe sie zum Gegenstande, was sie wolle, zu controlliren.“

Wir Katholiken wissen recht genau den geistlichen Souverain der katholischen Kirche von dem weltlichen Souverain des römischen Gebietes zu unterscheiden; und wenn Bischöfe außer dem römischen Gebiete mit dem Pabste in Verkehr treten, so betrachten sie ihn nur in der ersten Eigenschaft, als geistlichen Souverain der katholischen Kirche. Mag der Pabst in dieser Beziehung den Nichtkatholiken ein fremder Souverain sein; uns Katholiken ist er der einzig rechtmäßige, das Oberhaupt

<sup>1)</sup> Doch ohne Zweifel wegen des mächtigen Vorranges, wie Irenäus sagt.

<sup>2)</sup> Wie viele Fragen über Glaubenslehren sind nicht in den ersten Jahrhunderten entstanden?

der Kirche. In der Anerkennung der katholischen Kirche liegt auch die Anerkennung der Rechtmäßigkeit des BVerkehrs mit dem heil. Stuhle zu Rom.

„b) Der Eid, den die Bischöfe dem Pabste schwören müssen und schwören, enthält Dinge, die mit den Pflichten eines Staatsbürgers unvereinbar sind, wenn die Bischöfe diesen Eid halten wollen.“

Hier scheint unser Ellendorf weit gewissenhafter sein zu wollen, als alle unsere früheren und gegenwärtigen Bischöfe, die den vorgeschriebenen päpstlichen Eid ohne Bedenken abgelegt haben und ablegen. Ein deutscher Bischof der neuesten Zeit <sup>1)</sup> sagt sogar: „Hat sich nicht in den neuesten Zeiten die tiefe Weisheit dieses, in dem römischen Pontifical vorgeschriebenen bischöflichen Eides, als die Frucht der Erfahrung von so vielen Jahrhunderten bewähret? Denn aller Angriff gegen die katholische Kirche war von jeher gegen diesen Stuhl gerichtet, und die Bischöfe der Kirche wollten durch diesen feierlichen Eid gegen jeden Versuch verwahrt sein, durch welchen man sie zu Werkzeugen des Angriffes gegen denselben oder des Abfalles von demselben mit Gewalt oder mit List gebrauchen wollte. Hätten wohl die zu Paris versammelten Bischöfe, ohne durch diesen Eid gebunden zu sein, dem mächtigsten und schlauesten der Feinde der Kirche (Napoleon) widerstehen können?“

Warum übergeht aber Ellendorf gänzlich mit Stillschweigen die Clausele, welche die Bischöfe in Preußen ihrem Eide beifügen, und wodurch der Consecrationseid erklärt wird? — Wir haben dieselbe in dem 1. B. der christ-katholischen Denkwürdigkeiten II. Th. S. 296 mitgetheilt und lautet: „Ich N. N. urkunde und bezeuge

<sup>1)</sup> Der Verfasser der „neuesten katholischen Kirche.“ S. 80.

hierdurch, in Kraft meines bischöflichen Wortes und heute geleisteten Eides an Seine königliche Majestät von Preußen, meinem allergnädigsten König und Landesherrn, daß ich die in dem mir vorgelegten Consecrations-Eide enthaltenen Schlußworte: *Haec omnia et singula eo inviolabilius observabo, quo certior sum, nihil in illis contineri, quo juramento fidelitatis meae erga serenissimum Borussiae regem ejusque ad thronum successores debita adversari possit*, nicht anders als so verstehe, daß ich durch den gedachten Consecrationseid mich zu keiner Handlung oder Unterlassung verpflichtet halte, die den Obliegenheiten eines treuen und rechtschaffenen Unterthans zuwider wäre, und also mit dem vorerwähnten Seiner königlichen Majestät von Preußen geleisteten Eide stritte.“ Diese Clausel hebt alle Bedenkslichkeiten auf, die Ellendorf in der Note S. 72 so leidenschaftlich darzustellen sucht <sup>1)</sup>

Wer in der Kirchengeschichte nicht ganz fremd ist, weiß, wie die jetzige Eidesformel der Bischöfe entstanden, und warum die einmal aufgenommenen Ausdrücke der Vorzeit beibehalten werden. <sup>2)</sup> Die Kirche ist nicht gewohnt, die bei der bischöflichen Consecration hergebrachten Gebräuche mit jedem neuen Pabste oder für jedes einzelne Land zu ändern. Das Alte ist ihr immer ehrwürdig. Darum hält sie auch die Eidesformel fest, welche das römische Pontificalbuch bei der Consecration eines Bischofs vorschreibt. Der Gebrauch des Eides bei der bischöflichen Consecration reicht auch weit über das Mittelalter, wie schon hinlänglich beweiset der Liber

<sup>1)</sup> Ueber den Eid der Bischöfe in der oberrheinischen Provinz siehe: Ignaz Longner, Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bischöfe u. Lübingen 1840. Seite 82.

<sup>2)</sup> Vergl. Denkwürdigkeiten a. a. D.

diurnus Romanorum Pontificum, worin verschiedene Eidessformeln der Bischöfe bald unter dem Namen Professio fidei, bald Cautio Episcopi (Tit. VI. und VII.) enthalten sind. <sup>1)</sup>

Glendorf erregt in der That unser ganzes Mitleiden, indem ihm überall in Deutschland römische Vulsane begegnen, die unsere deutschen Staaten gänzlich zu verzehren drohen; natürlich gehen diese aus von dem römischen Stuhl, deswegen fordert er die deutschen Fürsten auf, „dem Pabste scharf auf die Finger zu sehen, und den Verkehr der Bischöfe mit demselben auf das Strengste zu controlliren; ja sie würden Recht thun, wenn sie jenen Verkehr ganz und gar untersagten.“ S. 73. Er beschuldigt dabei unsere Bischöfe der größten Feigheit, daß sie solch einen Eid dem Pabste schwören; ja, da dieser Eid als ein Staatsverbrechen erscheinen muß, so ist es nicht anders möglich, als daß alle unsere Bischöfe entweder Verräther oder Meineidige werden oder sind. — Das ist doch wahrlich eine derbe Lektion für alle unsere Bischöfe. So etwas kann auch nur einem Glendorf in Berlin erlaubt sein.

Er schließt endlich in seiner Berrücktheit S. 74: „Mag der Pabst sein, was er will, und wäre er wirklich Dominus Deus noster Papa, wie ihn Zenzelinus, ein Hofcanonist, nannte; <sup>2)</sup> mögen die Bischöfe sein,

<sup>1)</sup> In dieser Cautio Episc. heißt es unter Anderm: Illud etiam prae omnibus spondeo atque promitto, me omni tempore per singulos dies, a primo gallo usque mane, cum omni ordine Clericorum meorum vigiliis in ecclesia celebrare etc. — Litanias vero bis in mense omni tempore a me faciendas spondeo.

<sup>2)</sup> Zenzelin NB. ein französischer Hofcanonist unter Philipp dem Schönen: wo und wann hat er diese Worte geschrieben?

was sie wollen, und seien sie die Nachfolger der Apostel und die Gesalbten des Herrn, unter den angeführten Umständen können sie niemals auf die Freiheit des gegenseitigen Verkehrs mit Rom Anspruch machen.“ — Und da ihnen jetzt doch dieser freie Verkehr in Preußen gestattet ist, so wird Ellendorf ihnen bald den Paß zu Wasser und zu Lande, ja selbst im Dampfe abschneiden.

## XVI.

### Ueber das Recht der Oeffentlichkeit.

Oeffentlichkeit, ein gefälliges Wort unserer Zeit! Unser verehrter Freund, Herr Professor Benzberg in Düsseldorf, darf sich mit Recht Glück wünschen, daß die von ihm aufgestellte Regel: Alles muß öffentlich sein, überall Anklang findet. Nicht nur in allen Theilen der bürgerlichen Verwaltung, sondern auch der freien Handlung wünscht man Oeffentlichkeit. Warum denn nicht auch in der Religionsübung? Sollen wir uns unseres Gottes, unserer Religion, unserer religiösen Ueberzeugung schämen? Haben wir Katholiken nicht das Recht, zu thun, was allen Andern zu thun gestattet ist? Doch wir waren im Recht, ehe die Andern auftraten.

Aber das Recht selbst will man uns nicht abstreifen, sondern nur beschränken. Der Beleuchter, der auch

hier wieder falsches Licht verbreitet, bringt in Erinnerung die Beschränkung der Wallfahrten, welche der selbige Erzbischof Ferdinand August für dienlich erachtete<sup>1)</sup>; Ellendorf will nur bemerken, „daß es sehr unpassend und zwecklos ist, an protestantischen Orten z. B. in den Prozessionen Glaubenslehren öffentlich zur Schau zu tragen, die der Protestantismus verwirft. Ich denke, hier wäre die Schonung fremder Ansichten eben so weise als christlich.“ Wir verstehen die feinen Winke. Wir Katholiken sollen in protestantischen Orten nicht mehr das heiligste Sakrament, nicht mehr ein Cruzifix in den Prozessionen öffentlich zur Schau herunttragen, auch kein Kreuz in Gegenwart eines Protestanten machen zc., um fremde Ansichten zu schonen. Wohin würden wir zuletzt kommen, wenn wir uns nach fremden Ansichten richten müßten? Wir predigen, sagt der Apostel, Jesus, den Gekreuzigten, den Juden ein Vergeriß, den Heiden eine Thorheit, den Gläubigen eine beseligende Kraft. Er richtete sich also nicht nach fremden Ansichten, die er als Irrthümer anerkannte. Der Katholik will nicht, wenn er das, was ihm heilig ist, öffentlich trägt, Andere beleidigen, sondern erbauen, belehren, und sich selbst in dem Bekenntniß seines Glaubens stärken. Wer von den Protestanten darf sich daran stoßen, wenn ich mich in seiner Gegenwart mit dem Kreuze bezeichne? Ich bezeichne ja mich, nicht ihn, den Protestanten. Wer von den Protestanten darf es als eine Verletzung der christlichen Liebe ansehen, wenn ich das Sakrament, worin ich meinen Gott gegenwärtig glaube,

<sup>1)</sup> Der Katholik erkennt in seinem Bischöfe das Recht, die äußere Religionsübung zu ordnen. Das ist ihm keine Beschränkung seines Rechtes, sondern rechtmäßige Regulirung der Kirchenordnung.

öffentlich anbete und in der Prozession begleite? Wir nöthigen ihn ja nicht, das zu thun, was wir als Katholiken thun. Mag der Protestant nach seinen Ansichten handeln, wir Katholiken handeln nach den unsrigen. Wenn Ellendorf zuletzt noch fraget, ob zu Rom jene Deffentlichkeit den Protestanten zustehet, so glauben wir mit Recht ihm antworten zu können: Du bist ein deutscher Rechtsgelehrter und weißt das nicht? Hat doch Ellendorf früher selbst gesagt, daß der Pabst gegen den westphälischen Frieden protestirt habe und noch fortwährend protestire! Der römische Stuhl verwickelt sich nie in Widersprüche; er erkennt in der katholischen Kirche den alleinigen Besiß der göttlichen Wahrheit, und kann daher, ohne Verläugnung dieses Principß, einem Nebenbuhler das öffentliche Auftreten in seinem eigenen Gebiete nicht gestatten. Hier ist der Staat mit der Kirche innigst verkörpert und vergeistet. Ganz anders ist es in andern Staaten, die, weil alle christlichen Confeßionen gleiche Rechte besitzen, nach ihren politischen Grundsätzen sich zu keiner Confeßion ausschließlich bekennen können; sie halten sich berufen, das Bürgerthum oder auch das Christenthum zu schützen; der Pabst zu Rom aber ist in seiner Stellung verpflichtet, das katholische Christenthum oder die katholische Kirche, deren sichtbares Haupt er ist, zu schützen, lebendig zu erhalten und vor jedem ansteckenden Hauche einer Irrlehre zu bewahren. Es ist in der That traurig, daß man solche klaren, oft wiederholten Wahrheiten einem Doctor beider Rechte in jedem §. von neuem vorhalten muß.

### Summarium des Dr. Marheineke.

Man wird sich noch erinnern, daß wir oben, wo wir über wechselseitige Freundschaft (§. VI.) handelten, den Herrn Dr. Marheineke zurückgelassen haben, als derselbe nemlich nach allem dem, was er bis dahin in der erzbischöflichen Schrift gelesen hatte, es für unnöthig erachtete, sich weiter mit derselben zu beschäftigen, und nur „der Vollständigkeit wegen, mit einiger Kürze und Auswahl“ es thun zu müssen glaubte. Wir haben daselbst versprochen, ihn auch in dieser Kürze und Auswahl zu begleiten, und, wenn also auch nicht der Vollständigkeit halber, so doch des Versprechens halber, müssen wir es thun.

Er bespricht zuerst das *jus circa sacra*, was auf dem Standpunkte des Herrn Erzbischofs nichts anders bedeuten könne, als daß der Staat so weit als möglich um die Kirche herumgehe, und sich von ihr entfernt halte. Was will denn Marheineke Besseres? Etwa, daß er in die Kirche hineingehet? Nun dann würde vielleicht die Kirche den Staat absorbiren, oder der Staat der Kirche sich assimiliren, wovon beides Marheineke's Billigung unmöglich erhalten kann; also ist es besser, sie gehen beide um einander herum, nicht der Staat wie ein reisender Wolf, welcher der Schaafsheerde eine Blöße ausspäht, um sie zu überfallen (das kann Marheineke ja auch nicht billigen), sondern geben sich, wo sie sich begegnen, friedlich und freundschaftlich die Hand.

Allein Marheineke meint, das *jus cave. di* und *jus tuendi*, welche als *jura circa sacra* vom Herrn Erzbischof dem Staate zuerkannt werden, setze schon

ein stetes Schwanken der Coordination im Leben voraus, und hebe sich so im Leben als Coordination selbst auf. S. 29. — Allein weil selbst der beste Wille, um wie viel mehr also oft ein böser Wille seine Berechtigungen überschreiten, und alsdann, wenn auch nicht ein Schwanken der Coordination, so doch eine Ungerechtigkeit sich einschleichen kann, eben darum ist jedem der beiden Theile das *jus cavendi*, ja sogar das *officium tuendi* wesentlich, damit das Unrecht wieder in Recht verwandelt werde. Gäbe es solche Menschlichkeiten nicht, allerdings dann wären auch solche Rechte nur mögliche, nie wirkliche, und dann hätte auch der Herr Erzbischof über Beeinträchtigungen nicht zu klagen. Marheineke argumentirt weiter: „Wäre die Coordination eine wahre und wirkliche, so brauchte der Staat sich nicht in Acht zu nehmen vor der Hierarchie, und diese auch hinwieder hätte nicht nöthig den Schutz des Staates.“ Ganz recht; allein daraus geht nur hervor, daß, wo die Coordination recht erkannt und recht gehandhabt wird, allda keiner der beiden Theile die Handhabung der angegebenen Rechte nöthig hat: weil aber der Fall vorkommen kann, daß dieselbe nicht recht gehandhabt wird, so sind dafür die Vertheidigungsrechte da.

„Der Herr Erzbischof will selbst nicht einmal, daß das *jus cavendi* unnöthig werde“, fährt Marheineke fort zu sagen, S. 30. — Allerdings nicht, weil dann, wie er selbst sagt, nur völlige Subordination der Kirche vorhanden sein würde. Allein, daß die Ausübung dieses Rechts unnöthig werde, das will sehr gern der H. Erzbischof. Also will der Herr Erzbischof eine Stellung von Kirche und Staat, daß gegenseitige Möglichkeit zu schaden da ist, während doch die Wirklichkeit eines sol-

chen Schadens, wenn das Verhältniß in seiner Reinheit da ist, nie vorhanden sein wird. Nun lese man die Stelle bei Marheineke, und sehe, was für ein Urtheil die Zusammenstellung bei ihm ermitteln muß, indem er so argumentirt: bei eigentlicher Coordination ist ein *jus cavendi* unnöthig; diese Unnöthigkeit will aber der Herr Erzbischof nicht. — Nicht doch, Herr Marheineke! Der Herr Erzbischof hat unendlich tiefer gesehen, wie Sie: das *jus cavendi* bleibt ihm immer nöthig, nur seine Ausübung ist, wenn die Coordination recht ausgeübt wird, unnöthig.

Also wird auch nicht die Wirklichkeit einer „Beschädigung als möglich geläugnet.“ Das wäre auch ein Kunststückchen, wozu uns wohl Dr. Marheineke als Philosoph den philosophischen Schlüssel liefern möge. Wie macht man das wohl, eine Wirklichkeit als möglich läugnen?

Der Herr Erzbischof hat gesagt, in Bezug auf Gottesdienst, Gebräuche, Kirchenverfassung und Kirchengesetze, Kirchenrecht ic. könne von einem *jus cavendi* keine Rede sein. Marheineke bemerkt, man müsse wohl keine Geschichte kennen, wenn man nicht wüßte, daß sich in dem Kirchenrechte manche Gesetze eingeschlichen hätten, welche mit einem „Staate, der sich selbst begreift“, nicht vereinbar seien. Ähnliches hat uns oben mehreremale auch schon Ellendorf gesagt, und wir sind wirklich begierig auf die Namhaftmachung dieser Gesetze. Sind solche vorhanden, die wirklich mit den Staatsgesetzen im erzbischöflichen Sinne sich nicht vereinigen lassen, so sind sie ungerecht und aus dem Kirchenrechte zu vertilgen; sind sie alle aber damit vereinbar, so behält der H. Erzbischof Recht. Wenn Hr. Marheineke solche Gesetze aus dem *Corpus jur. can.*

kennt, solche natürlich, die als allgemeine, nicht auf eine gewisse Zeit und Ort beschränkte dastehen, so bitten wir ihn, solche uns katholischen Canonisten angeben zu wollen; sollte er aber keine solcher Gesetze kennen und angeben können, so vergebe er uns, daß wir seine Bemerkung ein leeres eitles Geschwäg nennen.

Unter diese Rubrik gehört denn auch das Weitere S. 31, wenn er es für das „einfachere hält, die Kirche, die ohnehin das Himmelreich auf Erden sei, nähme sich selbst hinreichend in Acht, damit der Staat sich nicht mehr vor ihr in Acht zu nehmen brauche. So lange aber in der Hierarchie das Himmelreich auf Erden noch nicht ganz evident erschienen sei, werde man dem Staate nicht verargen, wenn er es an den nöthigen Präcautionsmaßregeln nicht fehlen lasse.“ Es sind das so Ausdrücke, die für den Katholiken tief unter aller Kritik liegen, sich in diesen höhnischen Wendungen in dem Munde eines hochgestellten Herrn Professors sehr schlecht ausnehmen, und uns zu der Bitte veranlassen, der Herr Professor möge dann gelegentlich die Fälle angeben, wo die Kirche dem Staate gegenüber sich nicht in Acht genommen habe. Anderer Seits glaubt man, würde es der Kirche vielleicht viel eher gelingen, gerechte Beschwerden gegen den Staat zu führen, als diesem, solche gegen die Kirche mit Grund vorzubringen.

Da nun nach dem Herrn Erzbischof jedem, dem Staate sowohl als der Kirche, das *jus cavendi* und das *officium tuendi* gegenseitig ist, so meint Marheineke, „so sei gerade der Unfriede völlig etablirt, und zur Grundlage des Friedens gemacht.“ Sonderbare Begriffe! Man höre aber weiter: „In der That kann auf dem Boden des Rechts aller Friede nur der nega-

tive, d. h. nur kein Unfriede sein. Um zum wahren, inhaltsvollen Frieden zu gelangen, muß man sich in ein ganz anderes Element erheben; da muß man vor Allem Gratian's Decret, die Decretalen (besonders die falschen), die Extravaganten und das ganze Corpus juris canon. bei Seite und in Vergessenheit stellen.“ Wir wollen davon absehen, daß der letztere Satz mit dem vorhergehenden und dem folgenden in keinem Zusammenhange steht, dazu die Aufzählung: Gratian's Decret, die Decretalen und noch das ganze corpus jur. canon. eine erstaunliche Incorrectheit enthält; wir wollen nur bemerken, daß wir in jenes ganz andere Element nicht wollen, daß wir das allein ganz gerne den Protestanten überlassen, denen es schwerlich auch sehr lange mehr in dem Element gefallen wird, daß wir keinen Frieden wünschen mit Aufopferung unserer Rechte, unserer Freiheit, ja unserer kirchlichen Selbstständigkeit. Es muß auch einen Frieden geben, in welchem alle katholischen Rechte gewährt sind; den verlangen wir, den behaupten wir, und geschähe es auch mit Unfrieden. Wir wollen den Frieden.

Marheineke bemerkt alsdann: „Der Hr. Erzbischof gehe weiter in seiner Auseinandersetzung von Staat und Kirche, um auf dem Wege den Frieden abzuschließen, d. h. ihn auszuschließen.“ S. 32. So kommt es allerdings Herrn Marheineke vor und ist dann Einbildung. Allerdings einen Frieden, wie Marheineke sich ihn denkt, schließt der Hr. Erzbischof aus.

Lustig ist, wenn der Hr. Erzbischof sagt, daß, wenn dem Staate ein Placet zukomme, die Gegenseitigkeit auch der Kirche ein solches vindiciren müsse gegenüber dem Staate, und nun Marheineke beifügt: „diese Forderung zeige, was und wie viel ein Clerus, der sich

für das Himmelreich auf Erden hält, sich einzubilden fähig ist.“ *Si tacuisses, philosophus mansisses.*

„Näher zeigt sich dies“ (wie viel ein solcher Clerus sich einzubilden fähig sei), fährt Marheineke fort, „bei der Frage in Betreff der Schulen. Für die Kirche wolle er eigene ausschließliche Bildungsanstalten, und was er weiter wolle, — merkt man wohl.“ Der Hr. Erzbischof habe das Vorurtheil vom Staate, als sei er unchristlich; sei auch scheinbar berechtigt zu diesem Urtheil; habe sogar auch viele Protestanten zu Allirten hierin. Der Zweck des Staates sei aber nun gerade: „geistige Freiheit und Befähigung zum wahren Christenthum. Wogegen jene das Christenthum zum Abgrund aller Bildung und Geistesfreiheit machen, und zur Verdüsterung, zur Verdampfung und Versumpfung diesen prachtvollen Namen benutzen wollen.“ Als wäre dieses der Zweck der katholischen Kirche! Verdüsterung, Verdampfung und Versumpfung des Geistes soll von der Kirche erstrebt sein! Der Hr. Erzbischof hält keineswegs den Staat für einen unchristlichen, wenigstens wäre es unchristlich, den Staat überhaupt, wenn er nicht dazu nöthigt, für einen unchristlichen auszugeben; aber wahr ist das doch jedenfalls, daß es eben so wenig angehen kann, wenn der Staat die Zwecke der Kirche in sich verschlingen will, als wenn die Kirche den Staat in sich aufnehmen wollte; daher kommt es, daß der Hr. Erzbischof a) für den Staat eigene überwiegend ausschließliche Schulen, b) für die Kirche eigene überwiegend ausschließliche Schulen fordert, c) wo aber ihre Zwecke sich begegnen, gemischte Schulen verlangt.

Allein wo Marheineke ächt hegelisch heraus will, steht man tiefer unten: er verlangt eine Bildung, „in

der alle Einseitigkeit verschwunden ist, und in der man nicht mehr das eine christlich, das andere unchristlich nennen kann.“ S. 33. Ein curioses Bildungsgebräue, das dem Staate schwerlich viel Glück, dem Verstande wenig Ehre, und Gott noch weniger Freude oder Verherrlichung bringen wird. Ist in der theologischen Lehrschule, der Dr. Marheineke vorsteht, alle solche Einseitigkeit verschwunden? Wir Katholiken wollen nicht nur Einseitigkeit, sondern, was die Religionslehre angeht, genaue Einheit.

Aber „wenn solche, die übereinstimmend mit dem Hrn. Erzbischof denken, einen großen Staat zu regieren hätten, so würden sie ihn mit aller ihrer Christlichkeit in kurzer Zeit herunterbringen, daß nur wenig noch von wahrer Bildung in ihm übrig bliebe, und er bald in dem Kosmos des europäischen Staatensystems, so zu sagen, nur noch einen geringen Nebelflecken vorstellen könnte.“ S. 34. Ob das Dr. Marheineke aus der Geschichte oder aus seiner Erfahrung zu bewahrheiten im Stande ist, wissen wir nicht, glauben es aber auch nicht. Wem anders haben die deutschen Staaten ihre anfängliche Bildung zu danken, als dem Christenthume, als der katholischen Kirche? Und wann war ihre schönste Blüthenzeit?

Auf das Verlangen des Hrn. Erzbischofs, daß die Kirche die Freiheit habe, ihre Bildungsanstalten geistlichen Corporationen zu übergeben, könne er, Marheineke, nur erwidern: „Wohl bekomme es ihr und — dem Staate!“ Was der Hr. Erzbischof in Betreff der Universitäten fordere, wenn darin mehr, als in Preußen zugestanden, liege, so „erinnere das an Zeiten, welche jetzt schier allgemein als die der Barbarei gelten.“ Uns dünkt dagegen, wenn es so fortgeht, man in Gefahr

stehe, in diese Zeiten der Barbarei zurückzusinken. Denn wo das Christenthum auswandert, tritt Barbarei ein.

Der Hr. Doctor stellt bloß gleichsam die Resultate des Hrn. Erzbischofs auf, so etwas spöttisch, als widerlegten dieselben sich schon in sich selbst. So bemerkt er gleich nachher S. 35. Es komme nun auch vor „die verfängliche, auch vorher schon einmal berührte Frage, welche allerdings in diesem Gedankensystem und bei der Vorstellung vom Clerus als der Kirche von großer Wichtigkeit sei: ob Reichthum der Kirche heilsam sei oder nicht? Wir in der protestantischen Kirche halten uns an den vom Hrn. Erzbischof nicht angeführten Spruch des heil. Petrus: Silber und Gold habe ich nicht, was ich aber habe, das gebe ich dir, im Namen Jesu Christi u. Apostelgesch. III. 6. Diese klingende Münze trägt das Gepräge der ursprünglichen evangelischen Kirche auf der einen und das ihres Stifters auf der andern Seite.“ In dieser gewiß sehr witzigen Wendung liegt eine offenbare Verdrehung. Der Hr. Erzbischof hält Reichthum für die Kirche wünschenswerth zur Verherrlichung Gottes und zu wohlthätigen Zwecken: hier wird angegeben, als verlange er Reichthum nur für die Diener. Und dann zuletzt: stehen die protestantischen Prediger, was Mangel an Einkommen betrifft, der Armuth des heil. Petrus näher, als wir katholische Priester? O die arm besoldeten protestantischen Prediger! — Herr Professor Benzenberg schickte mir im Jahre 1838 mit dem alphabetischen Verzeichnisse der stimmberechtigten Mitglieder der evangelischen Gemeinde in Düsseldorf eine Vergleichungstabelle des jährlichen Einkommens der Prediger dieser evangelischen Gemeinde, woraus die evangelische Armuth sich am besten erken-

nen ließ. Der Prediger B. hatte gerade dreimal so viel, als der katholische Pfarrer zum heiligen Maximilian.

Was Marheineke über die Dotation von Seiten des Staates sagt, ist für jeden ruhigen Denker fade, ein bißchen dumm, ohne geschichtliche Kenntniß und im Ganzen lächerlich. Wir verweisen hier auf Klübers Schriften: Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses u. Art. VIII. S. 397. und: Neueste Einrichtung des katholischen Kirchenwesens in den königlich preussischen Staaten u.

Die Bigelei unseres Doctors ist noch nicht zu Ende. S. 36 schreibt er: „Wenn der Clerus das Himmelreich auf Erden ist, und der vom Verfasser nicht angeführte Spruch Pauli ist: Das Reich Gottes ist nicht Essen und Trinken, so ist um so mehr zu verwundern, daß der Clerus einen so starken Appetit hat, ja, nach des Verfassers eigenem Ausdrucke, nie genug haben kann.“ Wenn nun Marheineke mit der hier bezogenen Stelle Pauli zugleich eine andere aus dessen 1. Brief an die Corinth. IX. Kap. verbunden hätte, würde ihm ohne Zweifel die Sache so begreiflich vorgekommen sein, daß eine Verwunderung nicht hätte statt finden können. Denn wer verwundert sich, wenn thätige Arbeiter im Weinberge guten Appetit haben? Haben diese nicht die Vollmacht, Essen und Trinken sich reichen zu lassen? . . . Wenn wir auf das Geistige gesäet haben, ist es etwas Großes, wenn wir euer Leibliches ernten? . . . Also hat auch der Herr verordnet, daß die, welche das Evangelium predigen, vom Evangelium leben sollen.

Gleich darauf läßt Marheineke fallen: Die Kirche (nach der Theorie des Erzbischofs) bedarf des Staates nicht, außer zu der Dotation. Das ist doch eine alte Wahrheit, die selbst protestantische Journale laut genug ausgesprochen haben, und mit den nämlichen Worten. Im Jahr 1809 schrieb H. von Archenholz in dem Octoberheft der *Minerva* Nr. 5. S. 81. die nemlichen Worte. Nun fällt es im Jahr 1843 einem Berliner Doctor auf! Auch hat Marheineke es kurz vorher ganz unbegreiflich gefunden: wie man behaupten könne, die Kirche sei nicht im Staate, und doch Dotation von ihm verlange. Jeder Leser wird bald mit uns sich verwundern, wie Marheineke das nicht begreifen kam, oder vielmehr, wie er aus dem erzbischöflichen Buche den Begriff, im Staate sein, so wenig herausgefunden hat, daß er jenes nicht begreifen konnte.

Was nun folgt, ist fernere Herausstellung dessen, was der Herr Erzbischof consequent von seinem Standpuncte aus behauptet mit gelegentlichen Bemerkungen. Wir machen es in Bezug auf dieses in der Marheinekeschen Schrift, wie Marheineke selbst es in Bezug auf den Herrn Erzbischof gemacht hat, und sagen mit ihm: „Biel einzelnes wäre noch zu besprechen; allein das Erörterte möge genügen.“ — Marheineke bemerkt am Ende: „Der Herr Erzbischof sage fortwährend: er habe die Instruction nicht gesehen, nicht gelesen, ob er sie dann auch nicht gekannt? Auch in den Verhandlungen mit dem Domcapitular Schmülling nicht kennen gelernt?“ — Wir sind zwar im Stande, aus ächter Quelle zu versichern, daß Clemens August die geheime Convention ihrem Inhalte nach auch nicht gekannt hat; aber wir wollen davon absehen, und dem Herrn Marheineke folgen und fragen: War der Herr Minister von Altenstein

überzeugt, daß Clemens August die geheime Uebereinkunft vom 19. Juli ihrem ganzen Inhalte nach kannte? oder war er davon nicht überzeugt? War der Herr Minister thatsächlich überzeugt, so war es ihm ein Kleines, den Herrn Erzbischof einer Unwahrheit zu überführen, da derselbe sich mit der Unkenntniß der Uebereinkunft entschuldigte. Dies ist aber nicht geschehen, woraus man schließen muß, daß der Herr Minister nicht davon überzeugt war. In diesem Falle erforderte es die Wichtigkeit der Sache und der diplomatische Gang der Unterhandlung, eine Abschrift der Uebereinkunft zur Kenntnißnahme beizulegen. Vermuthungen finden hier nicht statt. Aus der Correspondenz mit dem Domkapitular Schmülling läßt sich nicht auf eine Kenntniß der Uebereinkunft schließen; ja, man hat Ursache zu zweifeln, ob Herr Schmülling selbst das Aktenstück ganz genau gekannt habe, weil es eine geheime Convention oder Einigung des Erzbischofs Ferdinand August mit dem Legationsrath Bunsen war. Selbst die geistliche Behörde läugnete damals die Existenz derselben, weil sie geheim sein sollte. Im Monat Juli 1836 ließ mich der Kapitularverweser Dr. Hüsgen im Geheimen nach Eöln berufen, um über Verschiedenes mich zu befragen. Damals hatte das Lütlicher Journal schon Erwähnung gethan von der geheimen Instruction an die Vicariate. Herr Hüsgen betheuerte fest, daß nichts dergleichen an das General-Vicariat ergangen und er auch gar keine Kenntniß davon habe. Die Instruction war aber doch wirklich unter dem 22. Oktober 1834 von Ferdinand August erlassen worden. Wenn aber Alles so geheim gehalten werden mußte, wie wird man behaupten können, Clemens August, der, wie der Herr Minister in dem Schreiben an Herrn Schmülling selbst bekennt, von den Geschäften zurückgezogen

lebte, habe Kenntniß davon gehabt? Endlich, warum soll man einem Manne, der, wie der Herr Minister sich wieder ausdrückt, die Religion der Selbstverläugnung und der sich aufopfernden Liebe in seinem Berufe als Geistlicher so einfach, so beharrlich und treu ausgeübt hat, also einem ganz gewissenhaften Manne auf sein bischöfliches Wort nicht glauben, zumal da noch Keiner einen gegründeten Gegenbeweis hat liefern können?

Werfen wir nun auf die Marheineke'sche Broschüre einen allgemeinen beurtheilenden Blick, so erscheint dieselbe nicht sowohl als ernste und ernsthafte Kritik der erzbischöflichen Principien und deren Durchführung: nein, sie will bloß einen einigermaßenigen Einblick in dieselbe vermitteln, und referirt daher mit einigen Seitenbemerkungen ihren Lesern über die erzbischöfliche Schrift, so gut sie kann. Wie gut es Marheineke gekonnt hat, haben wir gehört. Darum schließt er auch damit, „daß, wie er hoffe, aus dem bisherigen wohl hervorgehen dürfe, daß das Project des H. Erzbischofs, einen solchen Frieden zu erwarten, nicht befriedige.“ S. 39. Darum handelt es sich nicht, ob der überhaupt befriedige: wir glauben selbst nicht, daß das Project des Herrn Erzbischofs überall und Alle befriedige: es handelt sich darum, was recht ist und was nicht ist; und was in der Sache recht ist, muß doch recht bleiben. Es geht dieser Marheineke'schen Broschüre wie den übrigen, die wir kritisiert haben: es fehlt an innerem Gehalt. Worte genug. Sie bemühen sich, mit leeren Nusschaalen den festen Thurm umzuwerfen. Wir können ihre Fäbheit nicht bezeichnender bezeichnen, hoffen aber, daß sie sich für die Zukunft nach bessern Waffen umsehen mögen.

## Epilog.

Die drei letzten Kapitel der erzbischöflichen Schrift hat der Beleuchter „bescheidenlich von seiner Beleuchtung ausgeschlossen.“ Nicht so Ellendorf. Er will zwar dem Hrn. Erzbischof „Schritt vor Schritt nicht folgen; nur in den wichtigsten Punkten will er ihm entgegentreten.“ Er nennt es dann gerade eine „Taktlosigkeit, daß der Prälat diese Sache noch einmal berührt, da sie eine längst abgeschlossene, todte ist.“ Aber für unsern Erzbischof bleibt sie doch immer eine lebendige; nicht, als wolle er den Streit wieder erwecken: nein, er hat der Versöhnung die Hand gereicht; aber da er als der öffentlich Angeklagte auf dem Wege des Rechts nicht gehört worden ist, so wird die Gerechtigkeit ihm nach der Versöhnung ein Wort zur Aufklärung der Sache nicht verweigern dürfen, zumal die Diplomatie, um einen Sühnungsakt beschließen zu können, die Frage des Rechtes bei Seite setzen mußte. Denn wie der Vater von Görres sagt: „eine diplomatische Verhandlung ist eine Solche, die für entgegengesetzte Ansprüche Durchschnitte sucht, in denen sie sich beruhigen mögen. Ihre Resultate können Keinen der hadernden Theile befriedigen; das aber wollen sie auch nicht; nur die Mittel sollen geboten werden, wie sie fortan nebeneinander bestehen können.“<sup>1)</sup>

Aufrichtig brachte sich Clemens August der Kirche

<sup>1)</sup> Kirche und Staat nach Ablauf der Kölner Irung. S. 17.

und dem Staat als Opfer dar, aber das Recht wollte er nie von seiner Seite weisen; und da man ihn in dem Momente des Friedensschlusses noch öffentlich gekränkt, beschimpft und gräßlich beschuldigt hat durch die Broschüre: Personen und Zustände aus den kirchlich-politischen Wirren in Preußen u.; warum will man ihm das Wort versagen? „Keiner der Männer, die in der Darlegung redeten, ist mehr am Staatsruder“, sagt Ellendorf. Aber wie die Darlegung nicht bloß für den Erzbischof, sondern für das Publicum angefertigt worden, so schaut und muß unser Erzbischof in der Darlegung als öffentlichem Aktenstücke für die Gegenwart und Nachwelt nicht bloß die Männer, die damals das Staatsruder führten, sondern das Publicum schauen. Er konnte und durfte nicht in seinem Buche über den Frieden unter der Kirche und den Staaten diesen Punkt mit Stillschweigen übergehen. Ist nicht die Darlegung von Seiten des Staates ein öffentlicher Anklageact gegen die Person und die Sache? Würden seine Gegner, wenn er geschwiegen hätte, sich nicht mit Recht des Spruches bedienen haben: *qui tacet, consentire videtur*, und ihn somit aller der Vorwürfe schuldig erkannt haben? Er war es also sich und der Sache schuldig, das Wort zu nehmen, und wie thut er es? Gewiß *sine studio et ira*. Wie ruhig und gelassen spricht er! und nicht mehr, als er nöthig hatte zu sprechen, als Recht und Wahrheit forderte. Hätte ihn hier Selbstliebe oder Leidenschaft zu der Besprechung getrieben, so würde eine ganz andere Kritik der Darlegung erschienen sein; aber nur die Heiligkeit der Sache hielt er stets vor Augen und wollte nur hier die Irrgänge, worin der Verfasser der Darlegung sich vergangen, und die Lücken, die er gelassen hatte, aufdecken. Un-

ter die letztern zählt der Herr Erzbischof besonders die Vermeidung der Principienfrage, indem diese es eigentlich ist, worauf es in gegenwärtiger Sachlage ankommen muß. Auch Ellendorf sieht dies, ob schon aus einem ganz andern Gesichtspunkte, als den größten Fehler der Darlegung an. S. 75. In der diplomatischen Verhandlung wurde mit Recht diese Frage unberührt gelassen, weil sie bei dem Sühnungsversuche zu keinem Resultate würde geführt haben; aber in der Darlegung, die sich vorzüglich zur Aufgabe gestellt hat, das Verfahren gegen den Herrn Erzbischof zu rechtfertigen, dürfte dieselbe nicht übergangen werden, weil der Herr Erzbischof sich gerade hierin fußte und als katholischer Bischof sich darin fußen mußte. —

Nirgend zeigt Ellendorf seinen Indifferentismus klarer als hier bei dieser Stelle, und es wird genügen, seine Worte anzuführen, um diese Behauptung zu beweisen. „Der Streit — sagt er — drehte sich bekanntlich in seinem Hauptmomente um die Einsegnung gemischter Ehen, die der Erzbischof nur dann zugestehen wollte, wenn die Brautleute die Erziehung aller zu erwartenden Kinder in der katholischen Religion garantirten. Die Principienfrage war hier der Satz von der allein seligmachenden Kirche, dessen Anwendung hier gegen die Protestanten versucht wurde. Die Darlegung konnte diesen Satz zuerst lächerlich <sup>1)</sup> machen, dazu bot er an und für sich und in einer Parallele mit der Geschichte der katholischen Kirche, namentlich des römischen Stuhles, den reichsten Stoff dar.

<sup>1)</sup> Doch gewiß nicht, ohne sich und den ganzen Protestantismus lächerlich zu machen.

Zweitens konnte sie ihn in seiner ganzen Widerrechtlichkeit darstellen, indem jener Satz die evangelische Kirche als eine zur Verdammung führende Secte behandelt; die Ausdrücke des Breve vom Jahre 1830 <sup>1)</sup> enthielten die Belege zu dieser Klage auf die gröblichste Verletzung der Ehre und Würde der evangelischen Kirche.

Drittens konnte sie ihn darstellen in seiner pharisäischen Lieblosigkeit, die keine Scheue trug, den schönen Frieden <sup>2)</sup> unter fast 40 Millionen Menschen zu stören. — Endlich in der Inconsequenz und dem innern Widerspruche, womit die katholische Kirche ihn handhabte, indem sie die gemischten Ehen, worin jene Garantien nicht gegeben wurden, zwar für wahre gültige Ehen <sup>3)</sup> erklärte, sie aber doch eine freventliche Verletzung der göttlichen und natürlichen Gesetze nannte; ihnen durch die Gestattung der *Assistentia passiva* zwar den Stempel der Legitimität und sacramentalischen Würde ausdrückte, aber die Spendung des kirchlichen Segens, eines unwesentlichen *accidens* <sup>4)</sup>, versagt.“ — Ellendorf setzt in diese seine Propositionen so viel Gewicht, daß er behauptet: „hätte die Darlegung sich bloß auf die Principienfrage beschränkt, sie würde bei der katholischen Bevölkerung auch ganz gewiß gesiegt haben.“ — *Risum teneatis amici!*

<sup>1)</sup> Welches der Staat als Gesetz für die Katholiken anerkannt hat.

<sup>2)</sup> Wer hat den schönen Frieden in unserm katholischen Deutschland gestört? Waren es nicht Jene, die die Einheit des Glaubens durch ihre Neuerung gestört haben?

<sup>3)</sup> Waren die Ehen vor Christi Erlösung keine wahren gültigen Ehen? Und die heutigen Ehen der Juden, Türken &c. sind sie nicht wahre Ehen?

<sup>4)</sup> Wodurch aber die kirchliche *Ratihabitio*, Genehmigung ausgedrückt wird.

Noch ein besonderes Licht über die erzbischöflichen Zustände verbreitet das Schlusskapitel, worin der Hr. Erzbischof Mehreres mittheilt, was bis hierhin entweder gar nicht oder nicht so umständlich bekannt war, wodurch aber auch manches damals verbreitete, falsche Gerücht widerlegt wird. Es bildet einen eigenen Abschnitt in der merkwürdigen Geschichte, der eine weitere Ausmalung erwartet und auch einst gewiß erhalten wird.

Blumenthal bei meiner Geburt: Das alte Geschlecht  
neu aufgeführt von Dr. Blumenthal eine andere  
entgegengehet unter dem Titel: Dr. Blumenthal von  
Palana, oder Geschichte der Stadt: In Paris  
in dem aus Verlage der königlichen Akademie  
verlegt. Darmstadt bei F. A. O. 1813. Eine 8te  
Seite enthält nichts, was nicht schon in der  
Geschichte vorkommen ist, und Blumenthal ist der  
gebürtliche Dr. Palana. Man kann, wie oben  
bemerkt in diesem Buche des Verfassers bemerkt (17.  
Theil II. B. 1. Kap.) wegen Unklarheit der sehr wohl  
eingezeichneten Karten: erst die Geschichte von uns  
angeführten Anmerkungen, deren wir nicht noch viel mehr  
dienen anzufügen können, müssen überlassen, der  
nicht schon gegen die päpstlichen Botschafter der Kirche  
Folter genommen hat. Eine Antwort darauf schon  
mit Bescheid überhäufig, um so mehr, da bald darauf  
die Nachricht von dem kaiserlichen Rode Blumenthal  
zu lesen ist, die alle trafen lassen.

Der Eine darf ich nicht mit Stillschweigen über-  
gehen. Ich hätte gewißlich S. 8. des alten Geschichts:  
„Herr Blumenthal trüben sich mit dem Namen kaiserlich;  
aber er hat kein kaiserliches Wort an sich. Willen in von

## Nachwort.

Ellendorf hat meiner Schrift: Das alte Gespenst neu aufgeführt von Dr. Ellendorf eine andere entgegengesetzt unter dem Titel: Dr. Binterim vapulans, oder Revision der Frage: Ist Petrus in Rom und Bischof der römischen Kirche gewesen? Darmstadt bei Leske. 1843. Diese Revision enthält nichts, was nicht schon in den früheren Schriften vorgekommen ist, und Ellendorf ist hier der gewöhnliche Dr Fabulans. Man kann, wie Chateaubriand in seinem Genius des Christenthums bemerkt (IV. Theil. III. B. 1. Kap.), wegen Entfernung der Zeit wohl einige Chikanen machen; aber die zahlreichen von uns angeführten Autoritäten, deren wir leicht noch viel mehrere hätten anführen können, müssen Jeden überzeugen, der nicht schon gegen die historischen Wahrheiten der Kirche Partei genommen hat. Eine Antwort hierauf schien mir deshalb überflüssig, um so mehr, da bald darauf die Nachricht von dem plötzlichen Tode Ellendorfs eintraf. Wir wollen ihn also ruhen lassen.

Nur Eins darf ich nicht mit Stillschweigen übergehen. Ich schrieb nemlich S. 9. des alten Gespensts: „Herr Ellendorf brüstet sich mit dem Namen katholisch; aber er hat kein katholisches Haar an sich. Alles ist von

einer gewissen Gesellschaft geborgt, sogar selbst die Zähne, womit er beißen will. Man sagt, einige dieser Zähne seien mit Golddraht eingesezt.“ Er zürnt hierüber und verlangt, ich soll das vor dem 1. Januar 1844 öffentlich zurücknehmen, sonst erkläre er mich für einen öffentlichen Verläumder und ehrlosen Schuft. S. XI. Er gesteht aber selbst, daß dieses schon im Jahr 1838 von mehreren Blättern, namentlich von der „Neuen Würzburger Zeitung“ wiederholt gesagt worden ist. Mein Ausdruck: Man sagt, wird also durch sein eigenes Geständniß bekräftiget. Ich hatte aber auch noch glaubhafte Briefe vom Jahre 1838 aus Münster und Paderborn, welche eine zu Münster nach der Herausgabe der Schrift: Die katholische Kirche in Preußen, von Ellendorf, vorgefallene Anekdote erzählen, wodurch die Nachricht der Zeitungsblätter, namentlich der „Neuen Würzburger Zeitung“ sich keineswegs als erdichtet herausstellte.

Indessen hat Ellendorf ein Wörtchen zu meinen Worten gesetzt, um den Satz desto eclatanter zu machen: „Alles ist ihm von einer gewissen Gesellschaft geborgt“. Das ihm habe ich nicht geschrieben. Dann gesteht er auch frei ein, daß kein römisch katholisches Haar an ihm sei. Was soll ich also widerrufen? Ich rufe wieder: Er ruhe in Frieden!





Handwritten title, possibly "Handwritten Title" or similar, in a stylized script.

Handwritten text, possibly a subtitle or author information, in a smaller script.

Handwritten text, possibly a date or location, in a smaller script.

**№ I.**

**Königliche Kabinettsordre zur Ertheilung der oben  
vorbehaltenen Genehmigung.**

Hochwürdiger Erzbischof! Aus dem Berichte, den mir der geheime Legationsrath Bunsen über die Resultate Ihrer gemeinschaftlichen, in Folge meines Auftrages gehaltenen, Berathung zur Erledigung der Bedenken wegen Bekanntmachung der päpstlichen Breven vom 25. März 1830 in Betreff der gemischten Ehen erstattet hat, habe ich mit dankbarem Anerkenntnisse Ihrer Bemühungen gern ersehen, in welcher zufriedenstellenden Weise Ew. Hochwürden meinen Wünschen zur endlichen Beseitigung der bisherigen Hindernisse in dieser Angelegenheit die Hand zu bieten sich geneigt bewiesen haben. Ich genehmige die Uebereinkunft vom 19. d. M. und, da ich die Maßregeln, welche Sie zur Erlangung eines Einverständnisses mit Ihren Suffraganen auszuführen beabsichtigen, überall billige, so beauftrage und ermächtige ich Sie mit aufrichtigem Vertrauen zu allen Eröffnungen, welche Sie denselben für das Interesse der Sache in meinem Namen mitzutheilen nöthig

und zweckmäßig finden. Den geheimen Legationsrath Bunsen habe ich angewiesen, die päpstlichen Breven Ihnen zuzustellen, um solche den Bischöfen vorläufig vorlegen zu können, und behalte ich mir vor, wenn, wie ich hoffe, die Verabredung mit denselben den erwünschten Erfolg gehabt haben wird, diese Breven in der gewöhnlichen Form, mit meinem Placet versehen, zufertigen zu lassen. Was ich an die Bischöfe verfügt habe, gebe ich Ihnen aus der beigefügten Abschrift zu ersehen, und überlasse Ew. Hochwürden nach Vollendung Ihres Geschäftes bei den Bischöfen, den geheimen Legationsrath Bunsen von dem definitiven Abschluß der Verhandlung in Kenntniß zu setzen, wohin ich ihn gleichfalls instruiert habe. Ich hege die zuversichtliche Erwartung, daß Ew. Hochwürden durch Ihre einsichtsvolle und mühsame Bearbeitung diese Angelegenheit dem lange gewünschten Ziele zu meiner Zufriedenheit und zur völligen Beruhigung der beiden Religionsparteien entgegenführen und sich dadurch einen erneuerten Anspruch auf mein Wohlwollen und mein Vertrauen erwerben werden und verbleibe Ew. Hochwürden wohlgeneigter

Friedrich Wilhelm.

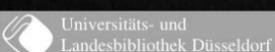
Berlin den 30. Juny 1834.

An den hochwürdigem Erzbischof  
von Köln Grafen von Spiegel  
zum Desenberg.



vom 25. März 1830 und nach den Grundsätzen versprechen, welche in dem von Ew. Hochwohlg. unter dem 8.—12. dieses Monats mir mitgetheilten Aufsatze ausgesprochen sind, mit der ausdrücklich zugefügten Bemerkung jedoch, daß, so wie in allen Fällen von der Abnahme oder Forderung einer Sponsio abseits der beiden concurrirenden Pfarrer abgesehen werden soll, auch für alle Fälle es der freien Beurtheilung des katholischen Pfarrers, respective der bischöflichen Behörde überlassen bleiben muß, ob die vom hl. Vater verlangten Cautiones vorhanden sind, und die kirchliche Einsegnung des Brautpaares, sowie bey einer katholischen, in gemischter Ehe lebenden Wöchnerin die kirchliche Aussegnung statt finden könne. —

Die vorstehende Erklärung ist in dem Namen des katholischen Pfarrers, welcher die Eheschließung vornimmt, zu unterschreiben, und die Cautionen, welche der Pfarrer zu leisten hat, sind in dem Protokoll zu verzeichnen. Die Eheschließung ist in dem Namen des katholischen Pfarrers, welcher die Eheschließung vornimmt, zu unterschreiben, und die Cautionen, welche der Pfarrer zu leisten hat, sind in dem Protokoll zu verzeichnen. Die Eheschließung ist in dem Namen des katholischen Pfarrers, welcher die Eheschließung vornimmt, zu unterschreiben, und die Cautionen, welche der Pfarrer zu leisten hat, sind in dem Protokoll zu verzeichnen.



Georg Christoph von Helm  
Clemens August, Kurfürst von Trier in Auftrag  
1771

Hoch- und Erbkämmerer  
unter der Kirche und  
den Ständen  
Erhöht und gegen die Anträge der Deputirten verhandelt

Anton Joseph Pirchard  
an der Kaiserlichen Hof- und Staatskanzlei  
in Wien

Bei der Buchführung gegen den Vorfall der Deputirten  
aus Füssen und den politischen Ereignissen in  
Franken etc. mit neuen nach neuesten Erkenntnissen

II.

Verlag von Joseph Neumann  
1810